

An die Mitglieder
des Sozialausschusses

Köln, 15.11.2018
Frau Stenzel
Fachbereich 71

Sozialausschuss

Dienstag, 27.11.2018, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **21.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221-809-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 20. Sitzung vom 11.09.2018 | |
| 3. | Erhöhung der Förderung von KoKoBe, SPZ und SPKoM
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 14/3008 E |
| 4. | Inklusive Bauprojektförderung | |
| 4.1. | Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten
Satzung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 14/3037 E |
| 4.2. | Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten
Förder-Richtlinien
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 14/3073 E |

- | | | |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 5. | Teilhabe am Arbeitsleben:
Novellierung der Fortbildungsordnung
"Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung"
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 14/3036 K |
| 6. | Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | 14/3033 B |
| 7. | Beschäftigtenstruktur in Inklusionsbetrieben
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | 14/2962 K |
| 8. | Förderung des Modellprojektes "Next Generation"
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | 14/2963 B |
| 9. | Modellprojekt "Fachkraft für Additive Fertigungsverfahren"
Integrationsmaßnahme für schwerbehinderte Menschen
zur Qualifizierung in 3D Druckverfahren (FAFIS-3D)
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | 14/2967 B |
| 10. | Satzung über die Zuweisung von Mitteln der
Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte
Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2019
(Ausgleichsabgabebesatzung 2019)
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | 14/2956 E |
| 11. | Neufassung der Satzung des LVR über die Heranziehung
der Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben
(vormals örtliche Fürsorgestellen)
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | 14/2964 E |
| 12. | Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | 14/2973 E |
| 13. | Bericht zum aktuellen Stand der Traumaambulanzen für
Gewaltopfer im Rheinland
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
+
PowerPoint-Präsentation | 14/2974 K |
| 14. | Anfragen und Anträge | |
| 14.1. | Beantwortung der Anfrage 14/29 SPD, CDU
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | folgt |
| 14.2. | Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch den
Träger der Eingliederungshilfe | Anfrage
14/32 GRÜNE K |
| 14.2.1. | Beantwortung der Anfrage 14/32 GRÜNE
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | liegt in der Sitzung
aus |
| 15. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 16. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 17. | Bedarfsanalyse und Ausdifferenzierung der Zielgruppen der LVR-HPH-Netze
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski | 14/2482 K |
| 18. | Prüfung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung für Menschen mit einer Behinderung in WfbM sowie der zugrundeliegenden Entgeltsystematik
<u>Berichterstattung:</u> LVR-FBL 02, Leicht | 14/2998 K |
| 19. | Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 20. Sitzung des Sozialausschusses
am 11.09.2018 in Köln, Landeshaus

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dickmann, Bernd
Hurnik, Ivo
Kleefisch, Peter Josef
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Nabbefeld, Michael
Petrauschke, Hans-Jürgen
Rohde, Klaus
Wörmann, Josef

SPD

Berten, Monika
Daun, Dorothee
Franz, Michael
Pöhler, Raoul
Schmerbach, Cornelia
Servos, Gertrud
Zepuntke, Klaudia

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Kresse, Martin
Schäfer, Ilona
Zsack-Möllmann, Martina

für Müller-Hechfellner, Christine

Vorsitzende

FDP

Pohl, Mark Stephen
Runkler, Hans-Otto

Die Linke.

Detjen, Ulrike

FREIE WÄHLER

Dr. Grumbach, Hans-Joachim

Verwaltung:

Herr Lewandowski	LR 7
Frau Prof. Dr. Faber	LR 5
Herr Bahr-Hedemann	LR 4
Frau von Berg	Fachbereichsleitung 71
Frau Esser	Fachbereichsleitung 72
Herr Dr. Schartmann	Fachbereichsleitung 73
Herr Beyer	Fachbereichsleitung 53
Frau Krause	Leitung Stabsstelle 70.10
Frau Kubny	Leitung Stabsstelle 70.30
Frau Salentin	PR 7
Herr Woltmann	00.30
Herr Schneider	21.10
Herr Volkwein	21.00
Herr Schulz	21.11
Frau Merten	51.20
Herr Bauch	72.10
Frau Pflugrad	70.10
Frau Sloom	70.00
Frau Brüning-Tyrell	70.04
Frau Wright	70.04
Dr. Pfeiffer	70.30
Herr Wagner	70.30
Frau Dickgießer	00.03
Frau Stenzel	71.11 (Protokoll)

Gäste:

Herr Freibert-Ihns	Kokobe Düsseldorf
--------------------	-------------------

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 19. Sitzung vom 26.06.2018
3. Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR **14/2502/1 K**
4. Abschluss der internen Follow-up Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention **14/2688 K**
5. Haushalt 2019
- 5.1. Erhöhung der Förderung von KoKoBe und SPZ; Haushalt 2019 **Antrag
14/208 SPD, CDU E**
- 5.2. Erprobung von Angeboten von Peer-Beratung im Übergang von der stationären zur ambulanten Behandlung; Haushalt 2019 **Antrag
14/209 CDU, SPD E**
- 5.3. BTHG-Schulung der Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte; Haushalt 2019 **Antrag
14/213 CDU, SPD E**
- 5.4. Peer-Evaluation und -Beratung; Haushalt 2019 **Antrag
14/214 SPD, CDU E**
- 5.5. Inklusive Bauprojektförderung, Haushalt 2019 **Antrag
14/223 SPD, CDU E**
- 5.6. Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen; Haushalt 2019 **Antrag
14/225 SPD, CDU E**
- 5.7. Optimierung des Übergangs Schule - Beruf; Haushalt 2019 **Antrag
14/226 CDU, SPD E**
- 5.8. Unterstützung von Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern; Haushalt 2019 **Antrag
14/227 SPD, CDU E**
- 5.9. Peer Counseling; Haushalt 2019 **Antrag
14/230 CDU, SPD E**
- 5.10. Aufbau eines Beratungs- und Fortbildungsangebots für Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern und Beratungsstellen **Antrag
14/241 GRÜNE E**
- 5.11. Änderungsantrag zum Antrag 14/208 (SPD, CDU) "Erhöhung der Förderung von KoKoBe und SPZ; Haushalt 2019" **Antrag
14/246 Die Linke. E**

5.12.	Haushalt 2019 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses	14/2686/1 B
6.	Abschluss "LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung", Abschlussbericht der Evaluation	14/2745 K
7.	Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2016 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung	14/2838 K
8.	Bundesteilhabegesetz (BTHG)	
8.1.	Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW)	14/2813 K
8.2.	BTHG; Bericht über die Umsetzung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beim LVR	14/2913 K
8.3.	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	14/2893 E
9.	Jahresbericht LVR-Integrationsamt 2017/2018	14/2842 K
10.	Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	14/2849 B
11.	Einführung des Qualitätsmanagementsystems KASSYS 4.0 in den rheinischen Integrationsfachdiensten	14/2850 B
12.	Informationen des LVR-Inklusionsamtes zu den Wahlen der Schwerbehindertenvertretung 2018	14/2841 K
13.	Broschüre des LVR-Inklusionsamtes zum Thema Menschen mit Autismus im Arbeitsleben	14/2940 K
14.	Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen 2016/2017	14/2812 K
15.	Anfragen und Anträge	
15.1.	Schulassistenz an den Förderschulen	Anfrage 14/29 SPD, CDU K
16.	Beschlusskontrolle	
17.	Mitteilungen der Verwaltung	
18.	Verschiedenes	

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr
Ende der Sitzung: 11:55 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

TOP 13 und 14 werden auf Bitten von **Herrn Woltmann** aus Termingründen vorgezogen. Die Tagesordnung wird entsprechend geändert (einstimmiger Beschluss).

Frau Schmerbach beantragt, die Anträge Nr. 14/241 und Nr. 14/246 ohne Votum an den Landschaftsausschuss zu verweisen. Hierüber wird zunächst nicht abgestimmt.

Punkt 2

Niederschrift über die 19. Sitzung vom 26.06.2018

Gegen die Niederschrift über die 19. Sitzung vom 26.06.2018 werden keine Einwände erhoben.

Punkt 3

Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR Vorlage 14/2502/1

Herr Woltmann erläutert die Empfehlung des UN-Fachausschusses, mehr Programme für Frauen und Mädchen mit Behinderungen durchzuführen sowie systematisch Daten und Statistiken über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu erheben. Diese Empfehlungen berühren das Thema Geschlechtergerechtigkeit, wie es in der Zielrichtung 11 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ verankert sei. Es gelte, darauf hinzuwirken, dass das Thema Gender in Verbindung mit dem Merkmal Behinderung im LVR systematisch beachtet werde. Überdies werde sich der LVR weiter mit den Themen „Gewaltschutz“ und „Elternschaft“ befassen. Beides seien Themen, bei denen für Frauen mit Behinderungen ein besonderes Benachteiligungsrisiko bestehe.

Die Empfehlungen des UN-Fachausschusses zum Thema Geschlechtergerechtigkeit sowie die Vorschläge zum weiteren Vorgehen im LVR werden gemäß Vorlage Nr. 14/2502/1 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Abschluss der internen Follow-up Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention Vorlage 14/2688

Herr Woltmann berichtet, dass die abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses seitens des LVR in den vergangenen Jahren systematisch ausgewertet

und insgesamt 10 Follow-up Vorlagen vorgelegt wurden. Die Vorlage Nr. 14/2688 bilde den Abschluss dieser Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands. Es werde dargestellt, welche Perspektiven zu den behandelten Themen aus Sicht der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte bestehen. Der Abschluss der Follow-up Berichterstattung erfolge rechtzeitig zu Beginn des neuen Prüfungszyklusses. Im September 2018 werde die neue Liste des UN-Fachausschusses erwartet, die die Bundesregierung zu beantworten habe. Die Antwort werde im weiteren Prüfungsverfahren als aktueller Staatenbericht gewertet und die Auswertungen des LVR beginnen erneut.

Der Abschluss der internen Follow-up Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 14/2688 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5 **Haushalt 2019**

Punkt 5.1 **Erhöhung der Förderung von KoKoBe und SPZ;** **Haushalt 2019** **Antrag 14/208 SPD, CDU**

Herr Pohl ist der Auffassung, dass die Erhöhung der Fördermittel vonnöten sei. Der Antrag solle jedoch auch dazu genutzt werden, ein entsprechendes Verfahren für zukünftige Anpassungen der Fördermittel zu erarbeiten. **Herr Kresse** und **Herr Dr. Grumbach** schließen sich dem an. Ansätze zur Anpassung könnten die Lohnkostenentwicklung oder die Entwicklung der tatsächlichen Aufwendungen sein.

Herr Lewandrowski sagt zu, dass die Verwaltung diese Vorschläge prüfen werde.

Frau Detjen beantragt, den Antrag Nr. 14/246 Die Linke. gemeinsam mit dem Antrag Nr. 14/208 SPD, CDU zu beraten.

Der Antrag von Frau Detjen wird **mehrheitlich** gegen die Stimmen der GRÜNEN und Die Linke. abgelehnt.

Die GRÜNEN sowie Die Linke. teilen mit, sich an der folgenden Abstimmung über den Antrag Nr. 14/208 SPD, CDU nicht zu beteiligen.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** bei Nichtbeteiligung der GRÜNEN sowie Die Linke. folgenden empfehlenden Beschluss:

Die finanzielle Förderung der KoKoBe und SPZ wird ab dem 01.01.2018 von derzeit 70.000 Euro auf 80.000 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle erhöht.

Punkt 5.2 **Erprobung von Angeboten von Peer-Beratung im Übergang von der stationären zur ambulanten Behandlung;** **Haushalt 2019** **Antrag 14/209 CDU, SPD**

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Verwaltung wird gebeten, ein Modell zur Erprobung von Peer-Beratung im Übergang von der stationären zur ambulanten Behandlung sowie im Rahmen der weiteren ambulanten Behandlung an mindestens einem Klinikstandort einzuführen.

Punkt 5.3

BTHG-Schulung der Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte; Haushalt 2019 Antrag 14/213 CDU, SPD

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die HPH-Netze werden gebeten, die Stärkung der Selbstvertretungskompetenzen von Menschen mit Behinderung durch die Ermöglichung von Fortbildungen der Mitglieder der Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte der LVR-HPH-Netze zum Bundesteilhabegesetz in Einfacher Sprache zu ermöglichen. Ein entsprechendes Konzept (einschließlich Finanzierungsvorschlag) soll vorgelegt werden, dabei sollen auch andere Träger einbezogen werden.

Punkt 5.4

Peer-Evaluation und -Beratung; Haushalt 2019 Antrag 14/214 SPD, CDU

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die HPH-Netze werden gebeten, ein Konzept zur Unterstützung von Peer-Beraterinnen und Beratern im gemeinschaftlichen Wohnen (heute stationäres Wohnen) sowie zu deren Ausbildung zu erstellen, welches auch Aussagen zu den dafür benötigten Ressourcen enthält.

Punkt 5.5

Inklusive Bauprojektförderung, Haushalt 2019 Antrag 14/223 SPD, CDU

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt die inklusive Bauprojektförderung auf Darlehensbasis auch rückwirkend zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Regel in eine Zuschussförderung umzuwandeln und die Fördersatzung sowie die Richtlinien entsprechend anzupassen.

Punkt 5.6

Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen; Haushalt 2019 Antrag 14/225 SPD, CDU

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

I.

Die Verwaltung wird beauftragt, in einer Modellregion im Rheinland ein Konzept für einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund in Anlehnung an den Gemeindepsychiatrischen Verbund zu erarbeiten und dessen Umsetzung zu initiieren. Bei der Konzepterstellung sollen die Ergebnisse und Maßnahmen des Projektes „Teilhabe

ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ sowie die sich daraus abgeleiteten Landesinitiativen „Starke Seelen“ und „kein Kind zurücklassen“, die die nachhaltige Verbesserung des Ineinandergreifens von kommunalen bzw. regionalen Präventions- und Hilfestrukturen zum Ziel hatten, Beachtung finden.

Die für eine Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes erforderlichen Ressourcen z.B. in Form eines Vernetzungs- bzw. Case Managements sind zu benennen, und – soweit in den Budgets der beteiligten Leistungserbringer im Kinder- und Jugendpsychiatrischen Verbund nicht enthalten, durch den Haushalt des LVR zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Beteiligung durch das Land sowie die beteiligten Gebietskörperschaften in der Modellregion wird erwartet.

II.

Darüber hinaus soll die Verwaltung prüfen, ob der LVR selbst in einer weiteren Region zum Beispiel durch vernetzte Angebote zwischen einer LVR-Klinik und der Jugendhilfe Rheinland in Richtung auf einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund tätig werden kann. Hierdurch könnten auch weitere Angebote für sog. Systemsprenger geschaffen werden.

Punkt 5.7

Optimierung des Übergangs Schule - Beruf; Haushalt 2019 Antrag 14/226 CDU, SPD

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird aufgefordert eine Datenlage zu erfassen, die beim Übergang Schule - Beruf speziell auf die besonderen Bedarfe von Schülerinnen der LVR-Schulen achtet. Hierzu werden die Übergänge auf den ersten Arbeitsmarkt (Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse) sowie in Werkstätten nach Geschlecht aufgeschlüsselt. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf Schülerinnen mit Migrationshintergrund gelegt werden.

Punkt 5.8

Unterstützung von Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern; Haushalt 2019 Antrag 14/227 SPD, CDU

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, auf der Basis einer Bestandsaufnahme der aktuellen Unterstützungsangebote in den Mitgliedskörperschaften ein Konzept zur Unterstützung der bestehenden oder neu aufzubauenden regionalen Angebote von Hilfen für Kinder psychisch kranker und/ oder suchterkrankter Eltern zu entwickeln. Bei einer Konzeptentwicklung ist zwingend zu beachten, dass die Anforderungen aus der ehemaligen Modellförderung des LVR in den neun Modellregionen auch für eine eventuelle weitergehende Förderung in den Mitgliedskörperschaften wie folgt zugrunde zu legen sind:

- Die Entwicklung, Koordination und Vernetzung von Hilfen für Kinder psychisch- und/oder suchterkrankter Eltern in der jeweiligen Versorgungsregion ist gewährleistet.
- Konkrete Maßnahmen zur Betreuung, Beratung und Versorgung von Kindern psychisch- und/oder suchterkrankter Eltern werden durchgeführt.
- Konkrete Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung von psychisch- und/oder suchterkrankten Eltern werden durchgeführt.

- Der niedrigschwellige Zugang zu den Hilfen für Kinder psychisch- und/oder suchterkrankter Eltern und den betroffenen Eltern ist sichergestellt.
- Die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Institutionen, insbesondere der Gemeindepsychiatrie, der kommunalen Gesundheitshilfe, den Fachkrankenhäusern, den Institutionen der Jugendhilfe und den Jugendämtern sowie der Suchthilfe ist sichergestellt.
- Vorhandene Angebote und Strukturen sollen durch eine eventuelle Förderung durch den LVR nicht ersetzt, sondern unterstützt und ggfls. weiterentwickelt werden.

Punkt 5.9

Peer Counseling;

Haushalt 2019

Antrag 14/230 CDU, SPD

Auf Nachfrage von **Herrn Kresse** bestätigt die Verwaltung, dass Peer Counselor auch im Bereich der psychisch behinderten Menschen (z.B. der Psychiatrieerfahrenen) eingesetzt werden sollen.

Frau Detjen bittet um Bestätigung, dass dieser Antrag nicht mit der Vorlage Nr. 14/2893 erledigt sei. Die Verwaltung bestätigt dies.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird aufgefordert, ausgehend von der Drucksache 14/2746 Eckpunkte zur Umsetzung der integrierten Beratung zu prüfen, wie das Peer Counseling als integraler Bestandteil eines differenzierten Unterstützungssystems dauerhaft zu etablieren ist. Dies ist mit dem Umsetzungskonzept „Sozialräumlich neugestaltete Präsenz zur Integrierten Beratung“ abzustimmen. Grundlage hierfür sollen die Ergebnisse aus dem Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung und Evaluation zum Thema "Peer Counseling im Rheinland" sein. Geprüft werden soll auch, ob bzw. wie Peer Counseling-Angebote dauerhaft an die KoKoBe, bzw. SPZ und IFD angebunden werden können.

Da die Modellprojekte des LVR zum Peer Counseling am 31.12.2018 enden, eine verpflichtende Beratung des LVR nach dem BTHG aber erst zum 01.01.2020 gesetzlich vorgesehen ist, wird die Verwaltung beauftragt, schnellstmöglich ein Konzept vorzulegen, wie die ausgebildeten Peer Counselor modellhaft schon ab dem 01.01.2019 inhaltlich eingebunden und finanziell abgesichert werden können.

Punkt 5.10

Aufbau eines Beratungs- und Fortbildungsangebots für Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern und Beratungsstellen

Antrag 14/241 GRÜNE

Frau Schmerbach bittet, alle Haushaltsanträge, die soeben im Sozialausschuss empfehlend beschlossen wurden und noch nicht für den Ausschuss für Inklusion vorgesehen sind, diesem zur Kenntnis zu geben. Der Sozialausschuss ist einverstanden.

Frau Schäfer stellt den Antrag vor. Möglich wären Modellprojekte im Rheinland, die vom LVR unterstützt würden. Der Antrag werde für den Inklusionsausschuss dahingehend präzisiert werden.

Herr Pohl bittet über die Intention dieses Antrages hinaus um Mitteilung, wie groß der

Bedarf vor Ort tatsächlich sei, wie hoch die personelle Belastung und wie die Zuständigkeiten seien. Er bittet um Präzisierung des Antrages, um zielgerichteter diskutieren und entscheiden zu können. **Frau Daun** schließt sich dem an und bittet, dieses Thema auch im Ausschuss für Inklusion vertieft zu behandeln.

Frau Servos berichtet, dass es laut Landesamt für Statistik zurzeit eine Million behinderte Frauen und Mädchen mit chronischer Erkrankung gebe. Daher seien die Bedarfe gegeben, zumal Frauen und Mädchen die Beratung dort erfahren sollten, wo sie auch leben.

Die Vorsitzende erläutert den Antrag aus ihrer Sicht und schlägt eine weitere Diskussion im Ausschuss für Inklusion vor.

Herr Runkler bittet vor allem bei zwei Punkten um Präzisierung des Antrages, zum einen beim barrierefreien Zugang zu Frauenhäusern und zum anderen, ob der Antrag nur die Beratung oder aber auch einheitliche Konzepte beinhalte.

Herr Wörmann bittet die Verwaltung im Ausschuss für Inklusion um Ausführungen zu der Frage der verschiedenen Zuständigkeiten bzw. für welche Leistungen bei Frauenhäusern der LVR zuständig sein könne sowie eventuell zusätzlichem Personalbedarf.

Der Antrag wird ohne Votum des Sozialausschusses an den Landschaftsausschuss verwiesen.

Punkt 5.11

Änderungsantrag zum Antrag 14/208 (SPD, CDU) "Erhöhung der Förderung von KoKoBe und SPZ; Haushalt 2019"
Antrag 14/246 Die Linke.

Der Antrag wird ohne Votum des Sozialausschusses an den Landschaftsausschuss verwiesen.

Punkt 5.12

Haushalt 2019

hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses

Vorlage 14/2686/1

Die Nachfrage von **Frau Schmerbach** zum Veränderungsnachweis wird von **Frau Merten** beantwortet.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

1. Dem Entwurf des Haushaltes 2019 der Produktgruppen des Dezernates 5 PG 034 und PG 075 im Produktbereich 05 einschließlich der Veränderungsnachweise der Produktgruppen 035 und 041 wird gemäß Vorlage Nr. 14/2686/1 zugestimmt.

2. Dem Entwurf des Haushaltes 2019 der Produktgruppen des Dezernates 7 PG 016, PG 017, PG 040 im Produktbereich 05 und der PG 065 im Produktbereich 07 wird gemäß Vorlage Nr. 14/2686/1 zugestimmt.

Punkt 6

Abschluss "LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung", Abschlussbericht der Evaluation Vorlage 14/2745

Herr Lewandrowski berichtet einleitend zum LVR-Anreizprogramm. Der Sprechzettel hierzu ist als Anlage 1 beigefügt.

Anschließend berichtet **Frau Pflugrad** zu den Ergebnissen und Empfehlungen der Evaluation des LVR-Anreizprogramms. Die PowerPoint Präsentation ist ebenfalls als Anlage 2 beigefügt.

Der Bericht zum Abschluss des LVR-Anreizprogramms zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung sowie der Abschlussbericht der Evaluation des Programms werden gemäß Vorlage Nr. 14/2745 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2016 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung Vorlage 14/2838

Frau Esser sowie **Frau Krause** erläutern die Entwicklung der Arbeitsergebnisse in den WfbM. Die Entwicklung in den einzelnen Werkstätten sei nach wie vor unterschiedlich, jedoch grundsätzlich positiv.

Herr Petrauschke bittet in diesem Zusammenhang die Verwaltung um Stellungnahme zu der Berichterstattung um das erheblich zu hohe Gehalt der ehemaligen Geschäftsführerin der Duisburger Werkstätten. Sie wäre in die Kritik geraten, weil sie über Jahre Gehälter bezogen habe, die deutlich über den branchenüblichen Bezügen lägen.

Frau Esser berichtet, dass nach den ersten Andeutungen zum Gehalt der Geschäftsführerin umgehend Kontakt mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, der erst seit 01.01.2018 im Amt sei, aufgenommen worden wäre. Auch mit der Stadt Duisburg als Hauptgesellschafter sei der LVR in einem engen Austausch. Im letzten Zielvereinbarungsgespräch wäre auch über inhaltliche Themen ausführlich gesprochen worden. Durch das AG BTHG habe der LVR eingehendere Prüfungsmöglichkeiten erhalten und werde die Werkstatt genauer prüfen. Die Suche nach einer neuen Geschäftsführung werde der LVR soweit wie möglich begleiten. Berichte über eine eventuell mangelnde Betreuung gebe/ gäbe es in der Werkstatt nicht. Wichtig sei, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Reha-erträge ins Gehalt der Geschäftsführerin geflossen seien. Es laufe zurzeit auch eine Prüfung der Finanzbehörde, ob die Werkstatt die Gemeinnützigkeit für die letzten Jahre behalten könne.

An der weiteren Diskussion beteiligen sich **Frau Detjen, Herr Kresse** sowie **Frau Schmerbach**. **Herr Lewandrowski** ergänzt, dass das Gehalt einer Geschäftsführung Einfluss habe auf die Beträge, die für den Lohn der Beschäftigten der WfbM ausgegeben werden können. Zukünftig werde der LVR im Rahmen des BTHG bzw. jetzt schon durch das AG BTHG anlassunabhängige Prüfungen durchführen können.

Herr Wörmann berichtet ergänzend, dass er erwarte, dass die Angelegenheit in der Stadt Duisburg ausführlich aufgearbeitet werde, zumal die Stadt zur Hälfte Eigentümerin

der Werkstatt sei.

Frau Esser berichtet darüber hinaus, dass die Ergebnisse der Offenlegung der Arbeitsergebnisse auch in die Zielvereinbarungen mit einfließen. Außerdem informiert sie über den Werkstattträterworkshop am 30.08.18 hier in Deutz.

Der Bericht der Verwaltung über die Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2016 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung wird gemäß Vorlage Nr. 14/2838 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8 **Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

Punkt 8.1 **Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW)** **Vorlage 14/2813**

Die Darstellungen zum Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) werden gemäß Vorlage Nr. 14/2813 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8.2 **BTHG; Bericht über die Umsetzung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beim LVR** **Vorlage 14/2913**

Der Bericht der Verwaltung zu den zwischenzeitlichen Schritten zur Umsetzung des BTHG im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird gemäß Vorlage Nr. 14/2913 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8.3 **Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling** **Vorlage 14/2893**

Herr Lewandrowski erläutert die Vorlage und berichtet über die Beratungen im Interfraktionellen Arbeitskreis am 27.08.2018.

Frau Prof. Dr. Faber ergänzt, dass nach § 106 SGB IX n.F. auch andere Leistungsträger, u.a. auch die Inklusionsämter, mit beteiligt werden. Die Teilhabe für Arbeit und damit auch die begleitenden Hilfen werden in die Beratung mit einfließen. Die 28 Träger der Integrationsfachdienste, die auch oftmals Träger von KoKoBe oder EUTB sind, werden mit einbezogen.

Weiterhin weist sie ausdrücklich darauf hin, dass die pädagogische Frühförderung für Kinder mit einer Hör- oder SehSchädigung nach § 19 Abs. 10 SchulG NRW nicht verändert werde.

Herr Kresse sieht die Zusammenarbeit mit der Freien Wohlfahrtspflege gefährdet und betont die Notwendigkeit der Kooperation. Weiterhin legt er Wert darauf, dass es auch zukünftig zielgruppenspezifische Angebote, auch im Rahmen der Peer-Beratung, geben

solle. Bei der Erstberatung weist er darauf hin, dass es für Mitarbeitende der Verwaltung schwierig sein könne, als Vertreter/ Vertreterin einer Behörde ein Vertrauensverhältnis zu den behinderten Menschen aufzubauen, da der LVR letztendlich auch über den Antrag entscheiden müsse. Er schlägt vor, die Vorlage nochmals zu beraten und ohne Votum in den LA schieben.

Herr Wörmann begrüßt die Vorlage und betont, dass die Beratung nach § 106 SGB IX n.F. behinderungs- sowie altersübergreifend an die KoKoBe angebunden werden solle. Damit werden die KoKoBe aufgewertet und stellen die Grundlage für ein gemeinsames Beratungssetting. **Herr Dr. Grumbach** und **Frau Daun** schließen sich den Argumenten an.

Falls die Vorlage nicht ohne Votum an den Landschaftsausschuss geschoben werde, erklärt **Frau Detjen** für Die Linke., dass sie sich nicht an der Abstimmung beteiligen werde, da die Vorlage in ihrer Fraktion noch nicht abschließend beraten würde.

Herr Pohl dankt der Verwaltung für die Vorlage und teilt mit, dass die FDP diesen Beschluss mittragen werde, damit die Verwaltung mit der Umsetzung beginnen könne.

Herr Kresse teilt für die GRÜNEN mit, dass sie sich nicht an der Abstimmung beteiligen werden. Weiterhin beantragt er, die Vorlage Nr. 14/2893 ohne Votum an den Landschaftsausschuss zu verweisen.

Der Antrag von Herrn Kresse wird **mehrheitlich** gegen die Stimmen der GRÜNEN und Die Linke. abgelehnt.

Anschließend fasst der Sozialausschuss zu Vorlage Nr. 14/2893 **einstimmig** bei Nichtbeteiligung der GRÜNEN sowie Die Linke. folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Die Umsetzung eines regional verankerten Angebots der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. durch den Träger der Eingliederungshilfe sowie die Weiterentwicklung der KoKoBe und die Berücksichtigung von Peer Counseling wird, wie in der Vorlage ausgeführt, beschlossen.
2. Im Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren nach dem BTHG übernehmen zukünftig ab 2020 LVR-eigene Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge) die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.
3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, so dass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt.
4. Das Beratungsangebot Peer Counseling wird im Jahr 2019 in Kooperation mit den regionalen KoKoBe fortgesetzt, um den Übergang bis zum Aufbau des Angebots „Beratung und Unterstützung“ nach § 106 SGB IX n.F. ab dem 01.01.2020 zu gestalten. Die regionalen KoKoBe werden damit beauftragt, das Peerangebot in ihr Beratungsangebot aufzunehmen und die Peerberaterinnen und -berater unter Nutzung der Erfahrungen aus den Modellprojekten zu unterstützen. Die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel werden zur Verfügung gestellt.

Punkt 9
Jahresbericht LVR-Integrationsamt 2017/2018
Vorlage 14/2842

Frau Prof. Dr. Faber erläutert die Daten und Fakten zur Teilhabe schwerbehinderter

Menschen am Arbeits- und Berufsleben für den Zeitraum 2017/2018 anhand einer PowerPoint Präsentation, die als Anlage 3 beigefügt ist.

Eine Auswirkung des AG BTHG sei die rückwirkende Umbenennung des Integrationsamtes in Inklusionsamt ab 01.01.2018. Dezernat 5 werde dann auch noch umbenannt. Aufgaben und Zuständigkeiten bleiben bestehen. Außerdem weist sie auf die Tagung am 13.09.2018 Robotik – Chancen der Teilhabe im KOMED (MediaPark Köln), die REHACARE vom 26.-29.09.2018 in Düsseldorf sowie die Messe Zukunft Personal Europe vom 11.-13.09.2018 in der Messe Köln hin.

Die Ausführungen zum Jahresbericht des LVR-Integrationsamtes 2017/2018 werden gemäß Vorlage Nr. 14/2842 zur Kenntnis genommen.

Punkt 10

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX Vorlage 14/2849

Auf Nachfrage von **Herrn Dr. Grumbach, Frau Detjen** sowie **Herrn Pohl** ergänzt **Herr Beyer**, dass die Prüfung der FAF auch die Prüfung der Gerätschaften mit umfasse, die gefördert werden. Die Formulierung der FAF „aus heutiger Sicht“ sei nicht ungewöhnlich und kein Hinweis auf Besonderheiten. Die Verwaltung werde sich jedoch bei der FAF in diesem Fall nochmals rückversichern. Er weist darauf hin, dass Inklusionsbetriebe Wirtschaftsbetriebe seien, die sich auf dem ersten Arbeitsmarkt behaupten müssen.

Herr Wörmann erinnert daran, dass Vertretungen der FAF im Sozialausschuss sich und ihre Arbeitsweise vorgestellt hätten. Die CDU-Fraktion verlasse sich daher bei den betriebswirtschaftlichen Stellungnahmen auf die Fachkompetenz der FAF.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/2849 dargestellt, zugestimmt.

Punkt 11

Einführung des Qualitätsmanagementsystems KASSYS 4.0 in den rheinischen Integrationsfachdiensten Vorlage 14/2850

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Erarbeitung und Einführung des Qualitätsmanagementsystems LVR-KASSYS 4.0 im LVR-Inklusionsamt und in den rheinischen Integrationsfachdiensten auf der Basis des bundesweiten Rahmenhandbuchs KASSYS 4.0 im Rahmen eines 3-jährigen Projektes sowie der Finanzierung einer Projektleitungsstelle mit 66%igem Beschäftigungsumfang für 3 Jahre wird, wie in der Vorlage Nr. 14/2850 dargestellt, zugestimmt.

Punkt 12

Informationen des LVR-Inklusionsamtes zu den Wahlen der Schwerbehindertenvertretung 2018 Vorlage 14/2841

Die Informationen des LVR-Inklusionsamtes zu den Wahlen der Schwerbehindertenvertretung 2018 werden gemäß der Vorlage Nr. 14/2841 zur Kenntnis genommen.

Punkt 13

Broschüre des LVR-Inklusionsamtes zum Thema Menschen mit Autismus im Arbeitsleben Vorlage 14/2940

Die Ausführungen und die Broschüre zum Thema Menschen mit Autismus im Arbeitsleben werden gemäß Vorlage Nr. 14/2940 zur Kenntnis genommen.

Punkt 14

Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen 2016/2017 Vorlage 14/2812

Frau Prof. Dr. Faber teilt ergänzt mit, dass mit dieser Vorlage die Verwaltung fortlaufend einen Überblick über die erreichten Schulabschlüsse von Schülerinnen und Schülern der LVR-Förderschulen sowie über die Übergänge nach Beendigung ihrer Schullaufbahn zum Ende des Schuljahres 2016/2017 gebe. Besonders berücksichtigt würde der Gender-Gesichtspunkt auf ausdrücklichen Wunsch aus den Ausschüssen.

Der Schulausschuss nimmt die Übersicht über die erreichten Schulabschlüsse und die beruflichen Werdegänge von Entlassschülerinnen und -schülern der LVR-Förderschulen des Schuljahres 2016/2017 gemäß Vorlage Nr. 14/2812 zur Kenntnis.

Punkt 15

Anfragen und Anträge

Punkt 15.1

Schulassistenz an den Förderschulen Anfrage 14/29 SPD, CDU

Frau Prof. Dr. Faber gibt an, dass zur Beantwortung der Anfrage die Kooperation der Schulen erforderlich sei. Aufgrund der Schulferien wären die Schulen allerdings nur eingeschränkt zu erreichen. Daher könne die Verwaltung ihre Antwort erst in der Sitzung am 27.11.2018 vorlegen.

Punkt 16

Beschlusskontrolle

Keine Wortmeldung.

Punkt 17

Mitteilungen der Verwaltung

Frau Prof. Dr. Faber teilt mit, dass die Antwort der Bundesregierung zur Verwendung der Ausgleichsabgabe durch die Integrationsämter dem Protokoll als Anlage 4 beigelegt werde.

Punkt 18
Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Solingen, den 22.10.2018

Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

Köln, den 12.10.2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

70.10

Martina Krause, 31.08.2018

Sozialausschuss 11.09.2018

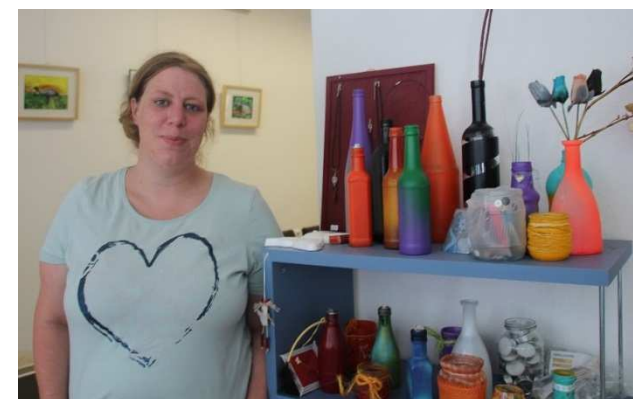
TOP 4: „LVR-Anreizprogramm“

Sprechzettel für LR7 zur Einleitung der Präsentation zum LVR-Anreizprogramm

Mit Beschluss über die Vorlage 13/2543 hatte der Landschaftsausschuss im Dezember 2012 die Verwaltung beauftragt, das „LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung“ umzusetzen. Vom Bundesteilhabegesetz und seinen Reformen der Eingliederungshilfe war damals noch nicht die Rede, so dass der LVR dieses Modellprogramm startete, um im Rheinland innovative Ansätze der Fortentwicklung zu fördern und zu erproben. Das sogenannte LVR-Anreizprogramm bot Trägern von Einrichtungen und Diensten der Wohnhilfe für Menschen mit Behinderung eine finanzielle Unterstützung bei der Verwirklichung innovativer Konzepte, die, so der Programm-Auftrag, einen Beitrag zur Umsetzung des Grundsatzes "ambulant vor stationär" und zum Abbremsen des Kostenanstiegs in der Eingliederungshilfe sowie zur inklusiven Weiterentwicklung der Lebensverhältnisse im Sozialraum leisten sollten. Auf Grundlage von entsprechenden Beschlüssen des Sozial- bzw. Landschaftsausschusses wurden in der Folge insgesamt elf Projekte gefördert. Ein zwölftes Projekt war zunächst beschlossen worden, musste dann aber aus anderen Gründen eingestellt werden.

Von Anfang an war klar, dass dieses Anreizprogramm übergreifend im Vergleich der Projekte evaluiert werden sollte. So hatte es auch der Haushaltsbegleitbeschluss 14/140 noch mal bekräftigt. Der Verwaltungsvorstand beschloss, dies als „interne Evaluation“ anzulegen, mit einer sozialwissenschaftlich qualifizierten Person, die für die Evaluation angestellt wurde. Die Evaluation begann im April 2015 und endete im Frühjahr diesen Jahres. Und heute legen wir nun den Abschlussbericht vor. Frau Pflugrad, die seit Sommer 2016 nach einem Personalwechsel die Evaluation übernommen hat, wird Ihnen die Ergebnisse in einer kurzen Präsentation in einer gerafften Darstellung präsentieren.

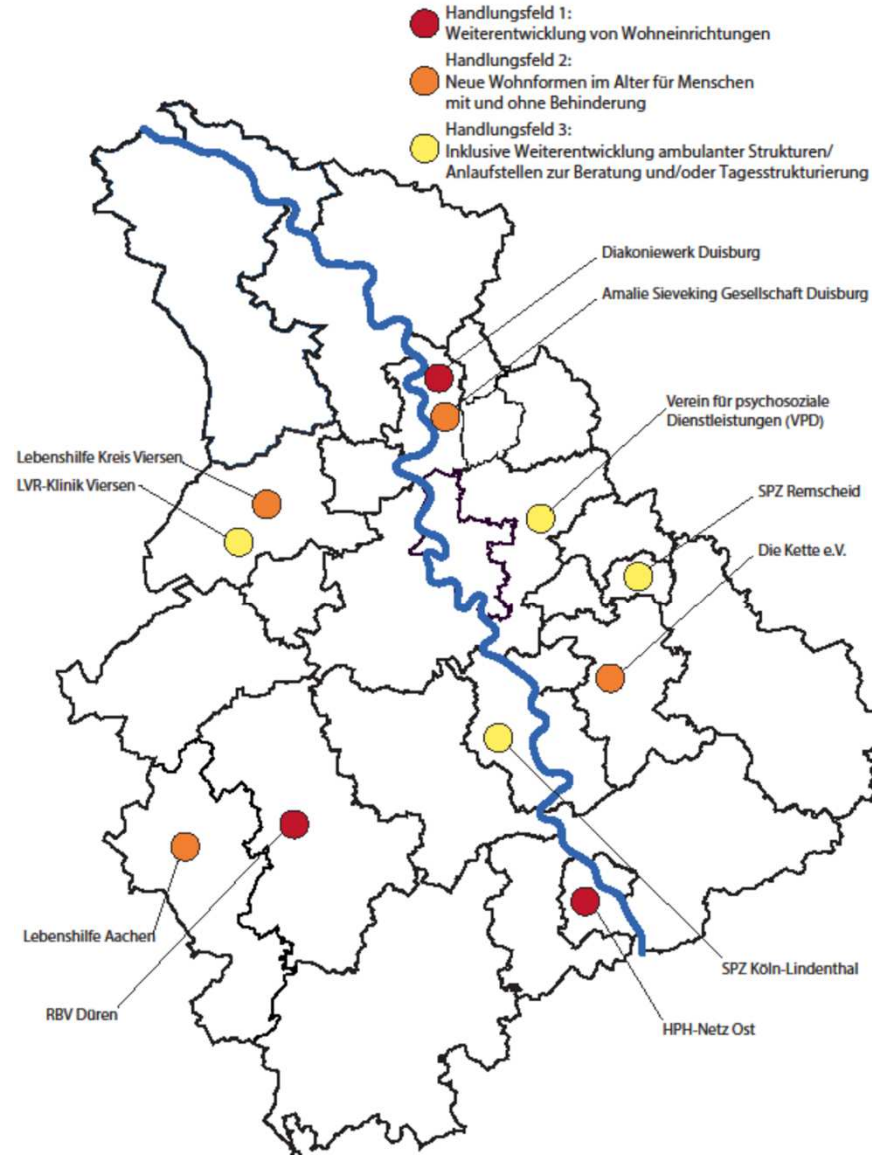
Evaluation des LVR-Anreizprogramms - Ergebnisse und Empfehlungen



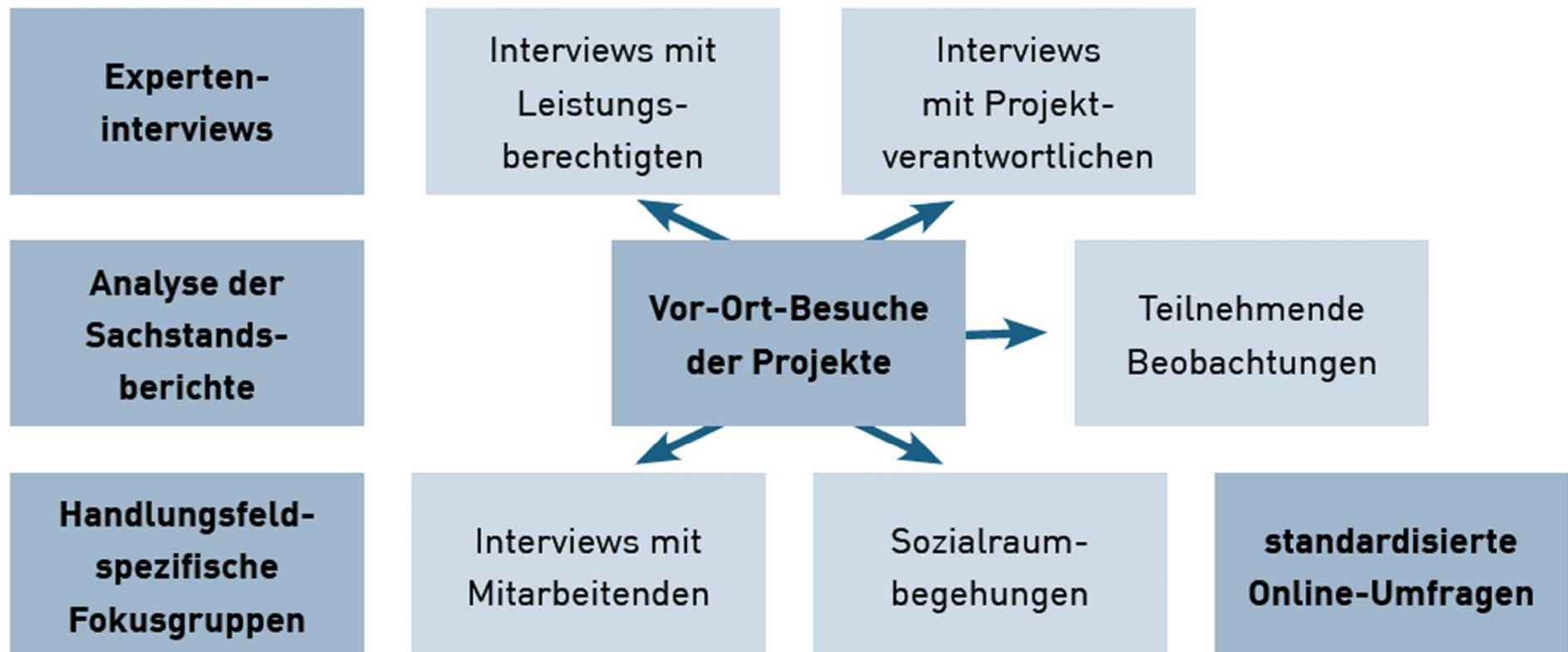
Eckdaten des LVR-Anreizprogramms

- Verwendete **Fördermittel**: 2,3 Mio. Euro
- **Förderzeitraum**: 01.01.2014 bis 31.12.2017
- 11 Projekte in drei Handlungsfeldern:
 - Handlungsfeld 1: Weiterentwicklung von Wohneinrichtungen
 - Handlungsfeld 2: Neue Wohnformen im Alter für Menschen mit und ohne Behinderung
 - Handlungsfeld 3: Inklusive Weiterentwicklung ambulanter Strukturen/Anlaufstellen zur Beratung und/oder Tagesstrukturierung
- **Betroffene Klientinnen und Klienten**: etwa 540 Menschen

Projekte des LVR- Anreizprogramms



Methodisches Vorgehen der Evaluation



Veränderungen für Klientinnen und Klienten I – Projektträger Diakoniewerk Duisburg (Handlungsfeld 1)



Siegfried Zimmermann (Name geändert),
Klient des Diakoniewerks Duisburg

**„ Seit ich in meiner eigenen
Wohnung lebe, bin ich
finanziell selbständiger. “**

**„Ich habe bei den „Freizeit-
Entdeckern“ mitgemacht
und kenne mich jetzt
besser im Stadtteil aus.“**

Veränderungen für Klientinnen und Klienten II – Projektträger Lebenshilfe Aachen (Handlungsfeld 2)



„Hier in der Einrichtung gefällt mir alles gut und ich kann hier viel mitmachen: Bingo, Kegeln, Memory, Rätselraten und vieles mehr.“

Wolfgang Körner (Name geändert), ist mit der Unterstützung des Überleitungsmanagements der Lebenshilfe Aachen in eine Pflegeeinrichtung umgezogen

Veränderungen für Klientinnen und Klienten III – Projektträger SPZ Remscheid (Handlungsfeld 3)

**„Durch die Beratung habe ich mich getraut, zu
Sportangeboten zu gehen und mehr auf
andere Menschen zuzugehen. Ich bin jetzt
selbstbewusster.“**



Franziska Reuter (Name geändert), hat
am Lotsenprojekt des SPZ Remscheid
teilgenommen

Veränderungen für Klientinnen und Klienten

Leistungsberechtigte ...

- konnten in eine eigene Wohnung ziehen
- sind unabhängiger in der Verwaltung ihrer finanziellen Mittel
- haben eher die Möglichkeit, selbstbestimmt zu leben
- sind selbstständiger und selbstbewusster geworden
- kennen mehr Angebote im Sozialraum
- nehmen häufiger an (Freizeit-)Angeboten im Sozialraum teil
- haben eher soziale Kontakte außerhalb von Institutionen der Eingliederungshilfe
- haben passende Unterstützungsmöglichkeiten außerhalb der Eingliederungshilfe gefunden

Veränderungen in der Organisation

Anreizprogramm war Anschub für nachhaltige Veränderungen in den Organisationen der Projektträger:

- mehr Leistungsberechtigte leben selbstbestimmter in eigener Wohnung
- Personenzentrierung hat höheren Stellenwert im Arbeitsalltag
- erweiterte Kenntnisse über Angebote und Ressourcen im Sozialraum
- verstärkte sozialraumorientierte und niederschwellige Arbeitsweise
- Ausbau von Kooperationen
- Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen geöffnet



Neubauprojekt, in dem Klienten der Lebenshilfe Aachen nun wohnen

Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

1. Veränderungsprozesse aktiv steuern

- Ausdrückliches „Change-Management“
- Beteiligungsbedarfe aller Akteure berücksichtigen

2. Personenzentrierung als Auftrag der Organisationsentwicklung

- Selbstbestimmung im Vordergrund
- Fokus auf Kompetenzen und Ressourcen der
Leistungsberechtigten

Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

3. Ressourcen des Sozialraums nutzen

- fallunspezifische Arbeit
- steigert Teilhabechancen

4. Wohn-Beratungen für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf im Alter ausbauen

- umfassende Beratung über Möglichkeiten der Eingliederungshilfe
und der Pflege

Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

5. Niederschwellige Beratungsangebote fördern

- wichtig: keine Stigmatisierung
- fördert individuelle Unterstützungsmöglichkeiten und größere Teilhabechancen

6. Ressourcen für Wohnraumakquise

- zeitliche und personelle Ressourcen
- gemeinsame Aufgabe der Kommunen, Leistungserbringer und des LVR

Daten und Fakten zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeits- und Berufsleben



Jahresbericht 2017/2018

des LVR-Integrationsamtes

Umbenennung in Inklusionsamt

Der Landtag hat am 11.07.2018 das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) beschlossen. Das Gesetz tritt rückwirkend zum **01.01.2018** in Kraft.

Für das LVR-Dezernat Schulen und Integration ist damit die Umbenennung des LVR-Integrationsamtes in **LVR-Inklusionsamt** verbunden. Die Aufgaben und Zuständigkeiten bleiben erhalten.

Inhalte der Kurzpräsentation

- Schwerpunkte der Arbeit 2017/2018
- Situation der schwerbehinderten Menschen
- Entwicklung der Ausgleichsabgabe
- Besonderer Kündigungsschutz nach dem SGB IX
- Leistungen des LVR-Integrationsamtes (Auszug)
- Öffentlichkeitsarbeit / Projekte / Forschung

Die Schwerpunkte der Arbeit 2017

- Schaffung und Erhalt von Aus- und Arbeitsplätzen
- Umsetzung des BTHG
- Einführung eines Fallmanagements
- Implementierung KAoA-STAR als Regelangebot
- Durchführung der Fachtagung „Teilhabe am Arbeitsleben-Das BTHG macht sich auf den Weg“

Die Schwerpunkte der Arbeit 2018

- Implementierung des LVR-Budget für Arbeit-Aktion Inklusion
- Durchführung von Veranstaltungen:
Verbändegespräch/Regionaltagungen/
Robotik- Chancen der Teilhabe
- Wahl der Schwerbehindertenvertretungen
2018

Schwerbehinderte Menschen im Rheinland

Anzahl der schwerbehinderten Menschen (Jahresdurchschnitt 2017)	955.093 ein Plus von 29.527 gegenüber 2015
Alter / Erwerbstätigkeit	90 % sind älter als 45 Jahre
Anzahl der Arbeitslosen (Jahresdurchschnitt 2016)	26.482 Rückgang gegenüber Vorjahr um 1,8 %.

Entwicklung bei der Beschäftigung

Beschäftigungsquote im Rheinland

knapp 5 %*

- 17.263 anzeigepflichtige Arbeitgeber
- 169.770 Arbeitsplätze sind mit schwerbehinderten Menschen besetzt.

Die Arbeitsagenturbezirke mit der höchsten

Beschäftigungsquote:

Bonn (8,0 %), Duisburg (6,3 %), Düsseldorf, Essen und Solingen-Wuppertal (5,3 %) sowie Oberhausen (5,2 %)

*rechnerische auf Basis der besetzten Arbeitsplätze
Quelle: Zentraler Statistik Service, Bundesagentur für Arbeit

Beschäftigung im Rheinland

Quote im Öffentl. Dienst: 7,3 %

- 58.375 schwerbehinderte Menschen werden beschäftigt
- jeder 15. Arbeitsplatz ist mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt

Quote in der Privatwirtschaft: 4,8 %

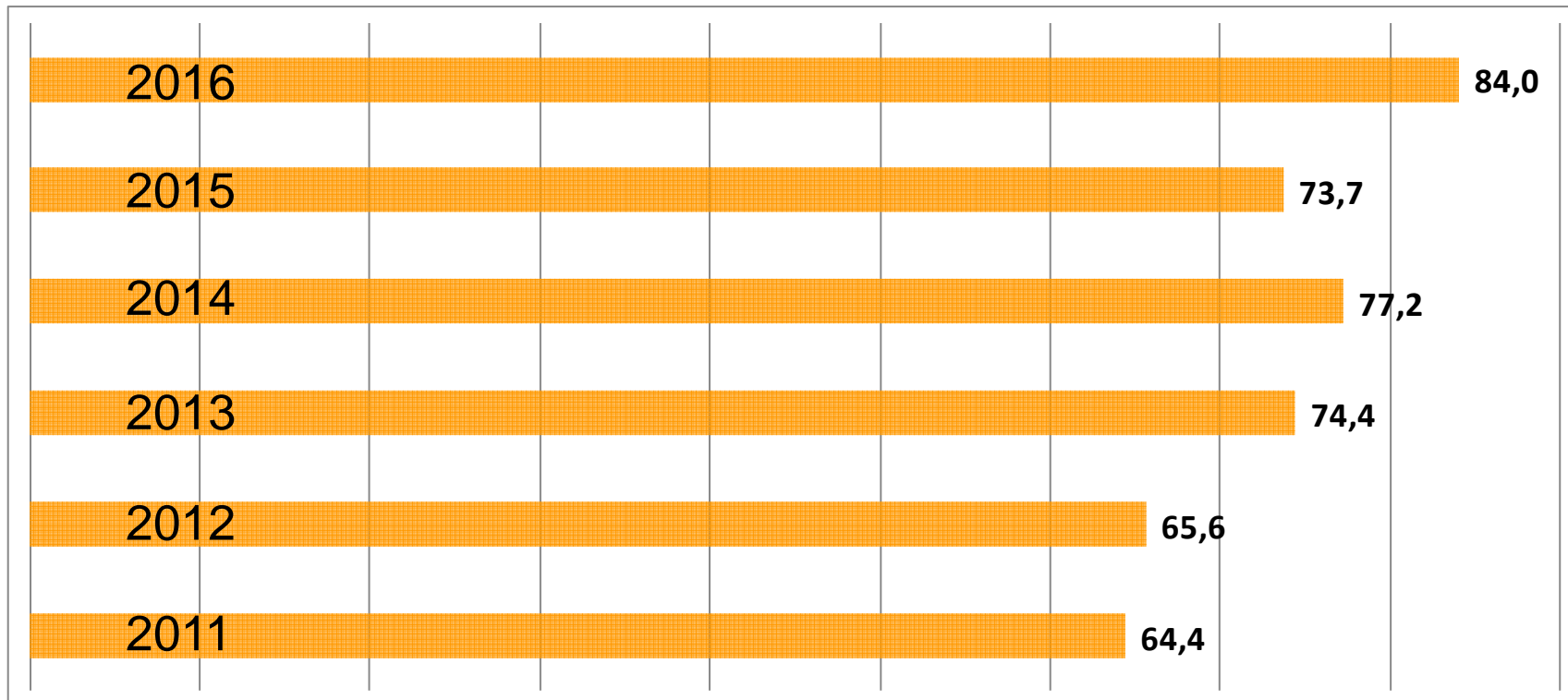
- 127.059 schwerbehinderte Menschen werden beschäftigt
- jeder 25. Arbeitsplatz ist mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt

Der LVR & seine Mitgliedskörperschaften

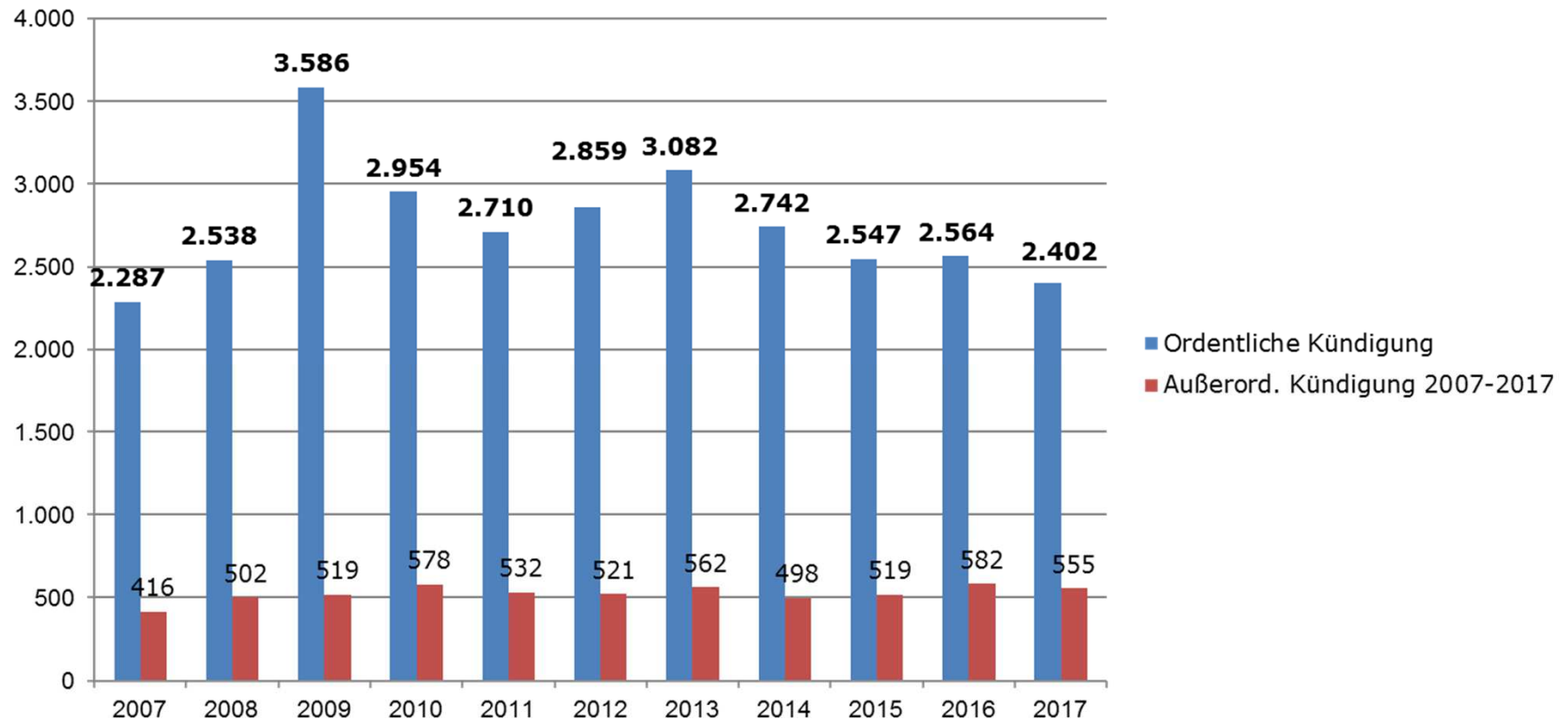
Von 108.192 Beschäftigten (Kommunalverwaltungen des Rheinlandes und Landschaftsverband Rheinland) sind 9.016 schwerbehindert	
Durchschnittliche Quote	8,55 %
<u>Kommune mit der höchsten Quote:</u>	
Kreis Wesel	13,65 %
<u>Kommune mit der niedrigsten Quote:</u>	
Kreis Euskirchen	6,16 %

Einnahmen der Ausgleichsabgabe

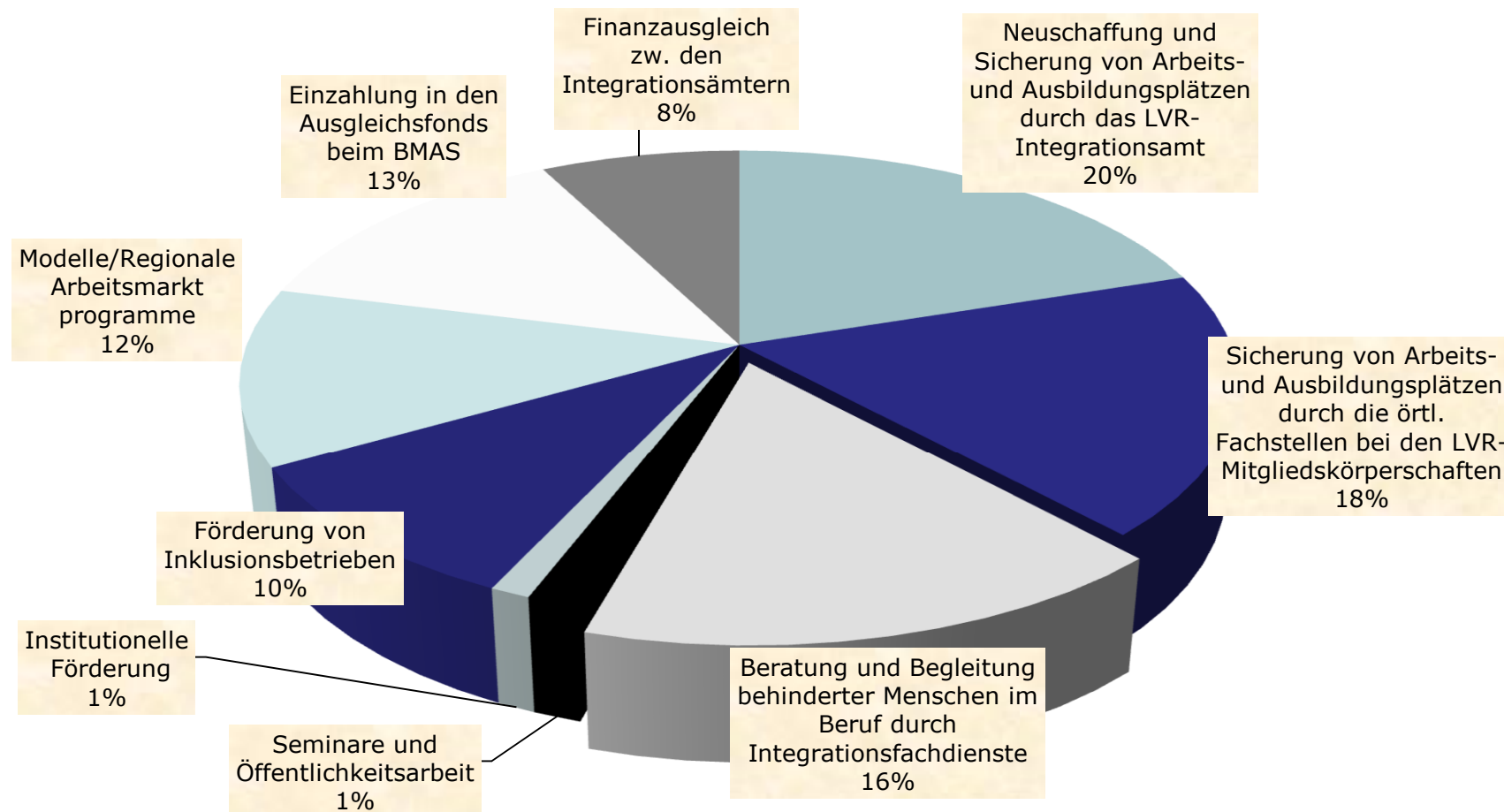
(2011 – 2016, in Mio. €)



Entwicklung der Kündigungsanträge (2007-2017)



Verteilung der Ausgaben des LVR - Integrationsamtes 2017



Finanzielle Förderungen (Auszug)

Arbeitgeber* erhielten knapp 30 Mio. €, davon u.a.:

- 1,7 Mio. € für neue Arbeits- und Ausbildungsplätze
- 20,1 Mio. € zum Ausgleich behinderungsbedingter Belastungen
- 6,5 Mio. € für behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung

Arbeitnehmer erhielten knapp 8,7 Mio. €, davon u.a.:

4,7 Mio. € für Arbeitsassistenz

1,3 Mio. € für technische Arbeitshilfen

1,1 Mio. € für Qualifizierung

**Mit 54,3 Mio. € hat das LVR-InA die
Beschäftigung von schwerbehinderten
Menschen insgesamt unterstützt.**

Inklusionsbetriebe

- **Anzahl der Integrationsprojekte: 134 (Ende 2017)**
- **Bewilligte Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe: 1.704**
- **gefördert mit 9,6 Mio. Euro**



Beratung & Begleitung

Der Technische Beratungsdienst hat 2017 mehr als 1.040 Betriebe besucht und knapp über 1.800 arbeitsplatzbezogene Stellungnahmen erstellt.

Die Fachberater/innen bei den Integrationsfachdiensten

- rd. 13.500 behinderte Menschen wurden beraten, begleitet oder unterstützt
- 4.198 Arbeitsverhältnisse wurden gesichert
- 262 Personen wurden in den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt.

Information & Öffentlichkeitsarbeit

2.336 Arbeitgeber (-vertreter), Schwerbehindertenvertretungen, Personal-/Betriebsräte haben das Schulungsangebot (**168 Kurse**) genutzt.

Die Fachstellen haben weitere **67** Inhouse Veranstaltungen bestritten.

Die Mitarbeiter-/innen haben zusätzlich an 52 Veranstaltungen anderer Träger teilgenommen.

19 Publikationen sind neu erschienen, nachgedruckt oder aktualisiert worden.

Vertreten auf den Messen „RehaCare International“ und der „Zukunft Personal“.

5 Arbeitgeber zum **Betrieblichen
Eingliederungsmanagement** prämiert:

Stadt Düren, Erftverband,
Asklepios Klinik Sankt Augustin, dm und
EschmannStahl GmbH & Co.KG

Modelle & Forschungsvorhaben

Modell „Menschen im Arbeitsleben nach
erworbener Hirnschädigung“, IcoSiR,
SchülerPool, Berufliche Integration von
Menschen mit ASS, Qualifizierungs- und
Ausbildungsprojekt im APX, ejo

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Weitere Informationen zu unseren
Angeboten finden Sie im Internet unter**

www.integrationsaemter.de

oder

www.inklusionsamt.lvr.de

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Matthias Seestern-Pauly, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/3303 –**

Verwendung der Ausgleichsabgabe durch die Integrationsämter

Vorbemerkung der Fragesteller

Viele Menschen mit Schwerbehinderung sind hochqualifiziert und haben trotz ihrer exzellenten Ausbildung enorme Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Entsprechend hoch ist die Arbeitslosenquote bei Menschen mit Behinderungen (<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Personengruppen/generische-Publikationen/AM-kompakt-Situation-schwer-behinderter-Menschen.pdf>).

Etliche Unternehmen handeln vorbildlich und stellen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Beeinträchtigungen ein und nehmen dazu Unterstützungsangebote zum barrierefreien Umbau des Arbeitsplatzes zu Recht in Anspruch. Andere Unternehmen verzichten auf die Arbeitskraft von Menschen mit Behinderungen und zahlen die Ausgleichsabgabe, die aufgrund ihrer überschaubaren Höhe offenbar keinen überzeugenden Anreiz darstellt, Menschen mit Behinderungen einzustellen (www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/schwerbehindertearbeitsmarkt-100.html und www.sueddeutsche.de/news/karriere/arbeitsmarkt---nuernberg-viele-unternehmen-erfuellen-behinderten-quote-nicht-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-180416-99-912466).

Die eingenommenen Gelder der Ausgleichsabgabe werden durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwaltet und durch die Integrationsämter der Länder für finanzielle Leistungen ausgegeben.

Unternehmen scheuen die Zusammenarbeit mit den Integrationsämtern und manche sind auch nur unzureichend über die Vielfalt der Unterstützungsleistungen informiert. Menschen mit Behinderungen haben zwar in den Integrationsämtern kompetente Ansprechpartner, sie erfahren jedoch auch viele Hindernisse insbesondere bei den Bewilligungen von Arbeitsassistenzen (www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadt_artikel,-leitentscheidung-zu-arbeitsassistenzen-erwartet-_arid,1691329.html).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20. Juli 2018 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen ist für die Bundesregierung von besonderer Bedeutung. In erster Linie ist es notwendig, weitere Arbeitgeber für die Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu gewinnen und sie zu unterstützen. Dies erfolgt insbesondere im Rahmen der beschäftigungspolitischen Aktivitäten des Nationalen Aktionsplans (NAP) der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, wie z. B. der „Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung“. Im Mittelpunkt der Initiative steht die verstärkte Sensibilisierung von Betrieben und Unternehmen für das Arbeitskräftepotenzial und die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen. Unter aktiver Beteiligung der relevanten Akteure der Wirtschaft sollen Arbeitgeber im Rahmen der Inklusionsinitiative mit vielen Aktivitäten verstärkt davon überzeugt werden, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein Gewinn für das Unternehmen ist.

Dies umfasst auch die Aufklärung von Arbeitgebern über bestehende Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten. Beispielhaft genannt seien die bundesweite Kampagne „Inklusion gelingt“ oder die Projekte „WIRTSCHAFT INKLUSIV“ und „Unternehmensnetzwerk Inklusion“.

Hinsichtlich der Feststellung in der Vorbemerkung der Fragesteller, dass die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwaltet und durch die Integrationsämter ausgegeben werden, wird auf Folgendes hingewiesen: Die Ausgleichsabgabezahlungen der Arbeitgeber gehen bei den Integrationsämtern der Länder ein. 80 Prozent des Aufkommens verbleiben dort, 20 Prozent werden an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales weitergeleitet, das wiederum 16 Prozent an der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stellt, sodass 4 Prozent im Ausgleichsfonds verbleiben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwaltet nur den Ausgleichsfonds.

Insbesondere die Ergebnisse des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten Projekts „Unterstützende Ressourcen für das Betriebliche Eingliederungsmanagement (RE-BEM)“ stützen die Einschätzung der Fragesteller nicht, dass Unternehmen die Zusammenarbeit mit den Integrationsämtern scheuen. Unter anderem nehmen die Integrationsämter bei der Inanspruchnahme betriebsexterner Hilfen und Anregungen durch Unternehmen eine deutliche Spitzenposition ein. Alle Ergebnisse der Studie sind unter www.re-bem.de abrufbar.

Soweit die Fragesteller Hindernisse insbesondere bei den Bewilligungen von Arbeitsassistenzen ansprechen, hat sich die Bundesregierung hierzu bereits ausführlich geäußert. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. betreffend „Probleme bei der Gewährung des Rechtsanspruchs auf Arbeitsassistenzeleistungen“ auf Bundestagsdrucksache 19/2339 wird verwiesen.

1. Wie hat sich die Arbeitslosenquote bei Menschen mit Schwerbehinderungen in Deutschland von 2005 bis 2017 entwickelt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung?

Für schwerbehinderte Menschen wird die Arbeitslosenquote auf Basis einer eingeschränkten Bezugsgröße berechnet, Selbständige und ausschließlich geringfügig Beschäftigte sind dort nicht berücksichtigt. Sinnvolle Vergleiche lassen sich erst ab dem Jahr 2007 ziehen, da erst ab diesem Jahr die entsprechenden Werte der optierenden Kommunen vollständig vorliegen. Unter diesen Voraussetzungen ist die Arbeitslosenquote insgesamt von 11,5 Prozent in 2007 auf 7,2 Prozent in 2017 gesunken, die der schwerbehinderten Menschen von 15,8 auf 11,7 Prozent.

Jahr	Alle Arbeitslosen ¹ (in Prozent)	arbeitslose schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen ² (in Prozent)
2007	11,5	15,8
2008	10,0	14,7
2009	10,5	14,6
2010	10,0	14,8
2011	9,1	14,8
2012	8,8	14,1
2013	8,8	14,0
2014	8,6	13,9
2015	8,2	13,4
2016	7,8	12,4
2017	7,2	11,7

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Analyse Arbeitsmarkt, Menschen mit Behinderung, Deutschland 2017, Seite 31

Die Zahlen zeigen, dass beide Arbeitslosenquoten kontinuierlich sinken. Im Übrigen ist der aktuelle jahresdurchschnittliche Bestand an arbeitslosen schwerbehinderten Menschen der niedrigste der letzten zehn Jahre (Jahresdurchschnitt 2017: 162 373). Dies ist insgesamt eine positive Entwicklung, zu der das konzentrierte Zusammenwirken der Bundesregierung und der maßgeblichen Arbeitsmarktakteure (Sozialpartner, Bundesagentur für Arbeit und Integrationsämter) im Rahmen der Aktivitäten des NAP wie insbesondere der Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung entscheidend beigetragen hat. Dies ist zugleich Ansporn, die Aktivitäten zur Sensibilisierung der Arbeitgeber für das Arbeitskräftepotenzial von schwerbehinderten Menschen fortzusetzen (siehe hierzu die entsprechenden Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung und in der Antwort zu den Fragen 15 und 16).

¹ Alle Arbeitslose bezogen auf folgende Teilkomponenten der Bezugsgröße zur Berechnung der offiziellen Arbeitslosenquote: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Beamte und Arbeitslose. Selbständige und ausschließlich geringfügig Beschäftigte sind somit bei der eingeschränkten Bezugsgröße nicht berücksichtigt.

² Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen des jeweiligen Jahres bezogen auf die Zahl der schwerbehinderten abhängigen Erwerbspersonen des Vorjahres (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Beamte und Arbeitslose).

2. Wie hat sich die Erwerbsquote der schwerbehinderten Menschen im erwerbsfähigen Alter seit 2013 in Höhe von 45,1 Prozent verändert, bzw. wann werden aktuelle Zahlen dazu erhoben?

Die Erwerbsquote wird vom Statistischen Bundesamt im Rahmen des Mikrozensus nur alle vier Jahre erhoben. Die Veröffentlichung der Daten für 2017 erfolgt voraussichtlich im August 2018.

3. Wie hoch ist der prozentuale und absolute Anteil der Menschen mit Behinderungen, die jeweils von der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt wurden?

Die Arbeitsvermittlung ist Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter (siehe auch Antwort zu Frage 6). Im Jahr 2017 konnten 63 030 arbeitslose schwerbehinderte Menschen eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt aufnehmen. Von diesen wurden 7 502 durch die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter vermittelt, das entspricht einem Anteil von 12 Prozent. Dabei beschränken sich die Leistungen der Agenturen für Arbeit nicht nur auf die klassische Vermittlung, sondern sie umfassen weitere umfangreiche Angebote. So tragen z. B. die Selbstinformationseinrichtungen, die Beratungsdienstleistungen, die Einschaltung von Dritten, vielfältige finanzielle Hilfen bei der Beschäftigungssuche und auch der Vermittlungsgutschein zur Beschäftigungsaufnahme auf dem ersten Arbeitsmarkt bei.

4. Wie viele Führungspositionen werden nach Kenntnis der Bundesregierung von Menschen mit Schwerbehinderungen eingenommen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

5. In welcher Form arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesanstalt bzw. die Agenturen für Arbeit und die Integrationsämter hinsichtlich der Vermittlung arbeitsloser Menschen mit Behinderung zusammen, und auf welcher Rechtsgrundlage geschieht diese Zusammenarbeit?

Die Vermittlung arbeitsloser schwerbehinderter Menschen obliegt in erster Linie den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern nach den Regelungen des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III). Die Integrationsämter erbringen hingegen vorrangig Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), die auf die Sicherung bereits bestehender Beschäftigungsverhältnisse schwerbehinderter nicht arbeitsloser Menschen abzielen.

Zur Konkretisierung ihrer Zusammenarbeit haben die Bundesagentur für Arbeit und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) am 13. Juli 2017 eine Vereinbarung mit dem Ziel geschlossen, die Chancen einer beruflichen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wirksam zu verbessern. Beide Akteure wollen sich auf folgende fünf Handlungsfelder konzentrieren: Übergang Schule-Beruf, unterstützende und begleitende Leistungen zur Anbahnung und Einmündung in Ausbildung und Beschäftigung, Beschäftigungssicherung, Anzeigeverfahren und Erhebung der Ausgleichsabgabe sowie Öffentlichkeitsarbeit.

6. Auf welche Weise sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Integrationsämter in den Bundesländern hinsichtlich der Fachaufsicht organisiert, und wie viele Integrationsämter gibt es bundesweit (bitte nach Bundesländern und Orten aufschlüsseln)?

Über die Organisationsstrukturen der bundesweit insgesamt 17 Integrationsämter liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. In jedem Land gibt es ein Integrationsamt. Eine Ausnahme bildet Nordrhein-Westfalen mit zwei Integrationsämtern. Die Standorte der Integrationsämter und ihrer Zweigstellen sind abrufbar unter www.integrationsaemter.de/kontakt/89c7/index.html.

7. Wie viele Mitarbeiter arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit in den Integrationsämtern?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

8. Welche Aufgaben haben die Integrationsämter zu erfüllen?

Nach § 185 Absatz 1 SGB IX hat das Integrationsamt folgende Aufgaben:

1. die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe,
2. den Kündigungsschutz,
3. die begleitende Hilfe im Arbeitsleben und
4. die zeitweilige Entziehung der besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen (§ 200 SGB IX).

9. Wie viele Integrationsämter sind barrierefrei und wie viele sind nicht barrierefrei zu erreichen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

10. Auf welche Summe belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Verwaltungskosten in den Integrationsämtern, und in welchem prozentualen Verhältnis stehen diese Ausgaben zu den finanziellen Bewilligungen für Menschen mit Behinderungen und für Arbeitgeber?

Der Bundesregierung liegen keine Daten zu den Verwaltungskosten der Integrationsämter vor.

11. Wie viele Unternehmen haben die Beschäftigungspflichtquote laut § 154 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in dem Jahren 2013 bis 2017 nicht erfüllt, wie viele Arbeitsplätze waren betroffen, und wie hoch waren die zu leistenden Zahlungen in Form der Ausgleichsabgabe (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Im Jahr 2016 – jüngere Daten liegen nicht vor – gab es bundesweit 122 785 Arbeitgeber, die die Beschäftigungspflichtquote nicht erfüllten. Bei diesen Arbeitgebern gab es insgesamt 274 464 nicht besetzte Pflichtarbeitsplätze. Nach Ländern aufgeschlüsselte Darstellungen der Jahre 2013 bis 2016 enthält die Anlage 1.

Zu berücksichtigen ist, dass nicht nur die Zahl der nicht besetzten Pflichtarbeitsplätze steigt. Die absolute Zahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze ist in diesem Zeitraum in gleichem Maße gestiegen. Ausdruck dessen ist die von 2013 bis 2016 unveränderte Ist-Quote von 4,7 Prozent (siehe auch Anlage zu Frage 12). Auch

die Zahl der Arbeitgeber, die ihrer Beschäftigungspflicht mindestens nachkommen oder mehr schwerbehinderte Menschen beschäftigen, hat sich von 2013 bis 2016 um rund 5 Prozent erhöht.

Das von den Arbeitgebern zu leistende Gesamtaufkommen an Ausgleichsabgabe belief sich auf:

	2013	2014	2015	2016	2017
Baden-Württemberg	70.101.570,41	75.119.690,10	76.329.490,63	76.348.987,43	89.367.445,04
Bayern	95.049.747,94	95.552.006,99	97.987.748,05	98.778.237,35	113.100.487,12
Berlin	26.024.956,27	27.103.447,46	28.650.250,64	30.340.076,48	34.908.783,65
Brandenburg	12.404.644,58	12.753.724,26	12.295.154,20	12.741.080,21	14.159.256,57
Bremen	6.229.849,23	6.650.570,68	6.745.419,96	7.025.683,17	7.972.369,48
Hamburg	25.417.728,94	24.865.640,70	25.703.270,35	26.143.588,90	30.393.789,66
Hessen	45.358.010,08	46.899.910,82	46.127.652,81	48.332.673,04	54.972.143,92
Mecklenburg-Vorpommern	6.424.844,39	6.144.683,01	6.133.832,80	6.293.972,67	6.794.375,32
Niedersachsen	47.573.736,71	46.688.873,97	48.030.667,43	49.678.688,36	55.785.953,59
Nordrhein-Westfalen	110.292.359,24	119.619.043,77	117.570.044,88	121.613.504,10	137.945.856,12
Rheinland-Pfalz	20.299.525,59	19.519.555,30	19.519.555,30	19.517.657,44	19.959.588,86
Saarland	5.159.385,65	5.077.207,47	5.041.582,28	5.394.227,34	5.823.195,72
Sachsen	21.920.125,83	22.404.134,88	22.743.477,28	23.428.424,00	26.000.661,73
Sachsen-Anhalt	13.538.111,23	13.320.876,69	13.855.382,50	14.302.921,15	16.310.754,88
Schleswig-Holstein	13.786.225,07	13.680.232,90	14.130.534,04	14.519.565,36	15.834.997,73
Thüringen	9.985.166,49	9.902.486,53	9.682.052,08	9.644.839,83	10.729.208,22
Insgesamt	529.565.987,65	545.302.085,53	550.546.115,23	564.104.126,83	640.058.867,61

Angaben in Euro.

12. Von welchen Branchen wurde die Zahlung der Ausgleichsabgabe überwiegend genutzt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Im Jahr 2016 gab es im Verarbeitenden Gewerbe die meisten unbesetzten Pflichtarbeitsplätze. Daraus kann aber nicht der Schluss gezogen werden, Arbeitgeber würden sich der Beschäftigungspflicht regelmäßig ohne sachlichen Grund verweigern und sich durch die Zahlung der Ausgleichsabgabe entlasten. Im Verarbeitenden Gewerbe gab es auch die meisten Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen. Die Ist-Quote als Anteil der besetzten Pflichtarbeitsplätze an den zu zählenden Arbeitsplätzen lag mit 4,6 Prozent etwa im Durchschnitt aller Wirtschaftsabschnitte (4,7 Prozent).

Die geringste Ist-Quote wird in der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (2,7 Prozent), dem Gastgewerbe (2,8 Prozent) und dem Baugewerbe (2,9 Prozent) gemessen. Detaillierte Ergebnisse nach Ländern können der Anlage 2 entnommen werden.

13. Wie viele Unternehmen aus welchen Branchen haben von bewilligten Zuschüssen der Integrationsämter am meisten profitiert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

14. Auf welche Summe belief sich der Ausgleichsfonds auf Basis der in § 160 SGB IX zu leistenden Zahlungen in den Jahren 2013 bis 2017?

Die Summe der von den Integrationsämtern nach § 160 Absatz 6 SGB IX zu leistenden Zahlungen an den Ausgleichsfonds belief sich auf:

2013: 105 913 197,53 Euro

2014: 109 060 417,11 Euro

2015: 110 109 223,05 Euro

2016: 112 820 825,37 Euro

2017: 128 011 773,52 Euro

15. Wie wirkte sich die in § 160 Absatz 3 SGB IX geregelte jährliche Dynamisierung seit 2013 tatsächlich aus, und hält die Bundesregierung die Kopplung an § 18 Absatz 1 SGB IV weiterhin für sachgerecht?

16. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe, und falls ja, welche Erhöhung ist vorgesehen, und falls nein, warum nicht?

Die Fragen 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Das 2001 eingeführte System von Beschäftigungspflicht (5 Prozent) und gestaffelter Ausgleichsabgabe hat sich bewährt:

- Die Zahl der bei den beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern beschäftigten schwerbehinderten Menschen hat sich von 716 057 (2002) auf 1 051 492 (2016) stetig erhöht. Das ist ein Zuwachs um rund 47 Prozent. Die Zahl der bei nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern beschäftigten schwerbehinderten Menschen wird nur alle 5 Jahre erhoben. Sie lag im Jahr 2015 bei rd. 168 000 gegenüber rd. 138 000 im Jahr 2010. Mit einer Zahl von insgesamt über 1,2 Mio. waren damit in 2016 so viele schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt wie noch nie.
- Die Beschäftigungsquote ist von 3,8 Prozent (2002) auf 4,7 Prozent (2016) gestiegen.
- Die im System angelegte Dynamisierung der Ausgleichsabgabe (§ 160 Absatz 3 SGB IX) ist seit 2013 zum 1. Januar 2016 wirksam geworden. Seitdem gelten folgende erhöhte Beträge:

Erfüllungsquote	bis 31.12.2015 (monatlich)	seit 1.1.2016 (monatlich)
3 bis unter 5 Prozent	115 Euro	125 Euro
2 bis unter 3 Prozent	200 Euro	220 Euro
0 bis unter 2 Prozent	290 Euro	320 Euro

Hervorzuheben ist: Die Dynamisierung wirkt so, dass auf die Arbeitgeber, die die geringsten Beschäftigungsquoten haben, der größte Steigerungsbetrag zukommt.

Bei den Unternehmen, die die Pflichtquote nicht erfüllen, handelt es sich überwiegend um Betriebe mit weniger als 250 Beschäftigten. Eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe würde also vorwiegend kleinere Unternehmen treffen. Dazu kommt: Je kleiner der Betrieb, desto höher ist der spezifische Unterstützungsbedarf. Erhöhter staatlicher Zwang würde hier nicht zu mehr beruflicher Inklusion führen. Die Bundesregierung setzt vielmehr auf die im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention auf den Weg gebrachten Aktivitäten zur Beratung und Sensibilisierung der Arbeitgeber. Ergänzend hierzu ist beabsichtigt, mit einer gemeinsamen Kampagne von Bundesagentur für Arbeit, den Sozialpartnern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gezielt auf die beschäftigungspflichtigen Betriebe zuzugehen, die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen ausbilden oder beschäftigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bisher zweimal mit der Verfassungsmäßigkeit der Ausgleichsabgabe befasst (eingehend 26. Mai 1981 1 BvL 56/78, ferner 1. Oktober 2004 1 BvR 2221/03, Nichtannahmebeschluss). Es hat entschieden, dass die Ausgleichsabgabe eine verfassungsrechtlich zulässige Sonderabgabe sei, bei der aber nicht die Finanzierungsfunktion im Vordergrund stehen dürfe. Die Ausgleichsabgabe soll die Arbeitgeber vielmehr einerseits anhalten, ihre Beschäftigungspflicht zu erfüllen und eine Zahlung damit vermeiden und andererseits einen Ausgleich schaffen zu den Aufwendungen, die bei einem Arbeitgeber entstehen, der seine Beschäftigungspflicht erfüllt und die der nicht erfüllende Arbeitgeber einspart (Antriebs- und Ausgleichsfunktion). Die Ausgleichsabgabe darf damit nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Verwaltung verwendet werden. Bei einer spürbaren Erhöhung der Ausgleichsabgabesätze bestünde daher ein signifikantes Prozessrisiko hinsichtlich der Frage, inwieweit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes noch eingehalten würden.

Änderungen bei der Höhe der Ausgleichsabgabe einschließlich der Regelung der Dynamisierung werden vor diesem Hintergrund nicht ins Auge gefasst.

17. Nach welchem Schlüssel wird der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwaltete Ausgleichsfonds an die Länder bzw. die Integrationsämter oder an weitere Stellen verteilt, und nach welchem Verfahren erfolgen Abrechnung und Verwendungsnachweis?
18. Sind nach Auffassung der Bundesregierung die Mittel aus dem Ausgleichsfonds ausnahmslos zweckgebunden zu verwenden?

Die Fragen 17 und 18 werden gemeinsam beantwortet.

Die Mittel des Ausgleichsfonds sind ausnahmslos zweckgebunden zu verwenden. Der Ausgleichsfonds ist nach § 161 Satz 1 SGB IX als zweckgebundene Vermögensmasse für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben gebildet. § 41 Absatz 1 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) konkretisiert den Verwendungszweck wie folgt:

„Die Mittel aus dem Ausgleichsfonds sind zu verwenden für

1. Zuweisungen an die Bundesagentur für Arbeit zur besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere durch Eingliederungszuschüsse und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, und zwar ab 2009 jährlich in Höhe von 16 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe,
2. befristete überregionale Programme zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen, besonderer Gruppen von schwerbehinderten Menschen (§ 155 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) oder schwerbehinderter Frauen sowie zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen,
3. Einrichtungen nach § 30 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, soweit sie den Interessen mehrerer Länder dienen; Einrichtungen dienen den Interessen mehrerer Länder auch dann, wenn sie Bestandteil eines abgestimmten Plans sind, der ein länderübergreifendes Netz derartiger Einrichtungen zum Gegenstand hat,
4. überregionale Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere durch betriebliches Eingliederungsmanagement, und der Förderung der Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher,
5. die Entwicklung technischer Arbeitshilfen und
6. Aufklärungs-, Fortbildungs- und Forschungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, sofern diesen Maßnahmen überregionale Bedeutung zukommt.“

Soweit in diesem Rahmen Mittel des Ausgleichsfonds den Ländern zur Verfügung gestellt werden, z. B. zur Durchführung überregionaler Programme nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 SchwbAV, richtet sich die Verteilung dieser Mittel nach der erlassenen Förderrichtlinie.

Im Übrigen gelten für den Ausgleichsfonds, einschließlich Abrechnung und Verwendungsnachweis, grundsätzlich die Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechend (§ 37 SchwbAV).

19. In welchem prozentualen Verhältnis stehen die zur Verfügung stehenden Mittel des Ausgleichsfonds und die nicht ausgegebenen Mittel?
20. Was geschieht mit nicht ausgegebenen Mitteln des Ausgleichsfonds, und wer verwaltet diese Mittel?

Die Fragen 19 und 20 werden gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2017 standen den Einnahmen (einschließlich Darlehensrückzahlungen und -zinsen) in Höhe von 139 734 662,87 Euro Ausgaben in Höhe von 135 801 427,32 Euro gegenüber. Nach § 38 Absatz 2 SchwbAV fließen unverbrauchte Mittel des Vorjahres dem Ausgleichsfonds als Einnahmen zu. Diese Mittel können somit in den Folgejahren verausgabt werden. Bis zur bestimmungsmäßigen Verwendung sind die Ausgabemittel verzinslich anzulegen (§ 40 Absatz 4 SchwbAV). Die Verwaltung des Ausgleichsfonds obliegt gemäß § 161 Satz 2 SGB IX dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

21. Welche Maßnahmen und Leistungen werden nach Kenntnis der Bundesregierung von den Integrationsämtern aus der Ausgleichsabgabe finanziert, und auf welcher Rechtsgrundlage wird die Auswahl getroffen?
22. Welchen Ermessensspielraum haben nach Einschätzung der Bundesregierung die Integrationsämter bei ihren Entscheidungen?
23. Werden einzelne Leistungen nach Kenntnis der Bundesregierung gedeckelt, falls ja, welche, und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Fragen 21 bis 23 werden gemeinsam beantwortet.

Rechtsgrundlage für die Verwendung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe durch die Integrationsämter ist § 185 SGB IX i. V. m. § 14 SchwbAV. Danach haben die Integrationsämter die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe für folgende Leistungen zu verwenden:

1. Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen,
2. Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, einschließlich der Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen,
3. Leistungen für Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben,
4. Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, sofern ihnen ausschließlich oder überwiegend regionale Bedeutung zukommt oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales beantragte Mittel aus dem Ausgleichsfonds nicht erbracht werden konnten,
5. Maßnahmen der beruflichen Orientierung und
6. Leistungen zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit.

Die Mittel der Ausgleichsabgabe sind vorrangig für die Förderung nach Nummer 1 und 2 zu verwenden.

Auf Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung und auf Arbeitsassistenz besteht ein Rechtsanspruch (§ 185 Absatz 4 und 5 SGB IX). Das bedeutet, dass dann, wenn die Mittel nicht ausreichen, diese Leistungen im Zweifel Vorrang vor anderen Leistungen haben. Im Übrigen liegt es im Ermessen der Integrationsämter, welche Leistungen sie in welcher Höhe an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber im konkreten Einzelfall erbringen. Dass in diesem Zusammenhang eine generelle Deckelung von Leistungen stattfindet, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Einzelheiten zu den erbrachten Maßnahmen und Leistungen ergeben sich aus dem Jahresbericht der BIH. Der aktuelle Bericht 2016/2017 ist abrufbar unter www.integrationsaemter.de.

24. Wie bewertet die Bundesregierung die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz vom 15. April 2014?

Die Empfehlung richtet sich an die für Arbeitsassistenz zuständigen Landesbehörden. Die Bundesregierung ist nicht Adressat. Dass die BIH eine Empfehlung zur Arbeitsassistenz erarbeitet hat, ist aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich begrüßenswert.

25. Teilt die Bundesregierung die in der Empfehlung dargelegte Auffassung der BIH, dass eine Assistenzkraft ein Bruttoeinkommen von maximal 50 Prozent des Bruttoeinkommens des betroffenen behinderten Menschen erzielen darf, und falls ja, aus welchen Gründen, und falls nein, inwieweit hat die Bundesregierung bei der BIH, den Ländern bzw. Integrationsämtern ihre Rechtsauffassung deutlich gemacht?
26. Teilt die Bundesregierung die in der Empfehlung dargelegte Auffassung der BIH, dass bei einer täglichen Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen von 8 Stunden in der Regel ein Unterstützungsbedarf von bis zu höchstens 4 Stunden als ausreichend gilt, und falls ja, aus welchen Gründen, und falls nein, inwieweit hat die Bundesregierung bei der BIH, den Ländern bzw. Integrationsämtern ihre Rechtsauffassung deutlich gemacht?

Die Fragen 25 und 26 werden gemeinsam beantwortet.

Die BIH hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die BIH-Empfehlung Arbeitsassistenten einer kritischen Überprüfung unterzieht. Die Bundesregierung begrüßt diese Aktivitäten.

27. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung eine Rechtsgrundlage für die Anwendung der restriktiven BIH-Empfehlungen durch die Integrationsämter?

Über Leistungsansprüche ist stets nach Prüfung des Einzelfalles zu entscheiden. Es liegt beim jeweiligen Integrationsamt, inwieweit hierzu Gedanken aus einer BIH-Empfehlung herangezogen werden.

28. Empfiehlt die Bundesregierung den Bundesländern, die BIH-Empfehlungen bezüglich der Arbeitsassistenten nicht mehr anzuwenden?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die zuständigen Landesbehörden die für ihr Handeln maßgebliche Rechtsprechung beachten und sieht keinen Anlass, den Ländern gegenüber Empfehlungen abzugeben.

29. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Bundesländer diese Empfehlungen anwenden und welche nicht?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

30. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Ablehnung von Arbeitsassistenten einem Berufsverbot für die Menschen mit Behinderung gleichkommen kann?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

Es ist Aufgabe der Integrationsämter zu prüfen, ob und inwieweit die vom Gesetzgeber festgelegten Voraussetzungen der beantragten Leistung vorliegen. Bei der Arbeitsassistenten ist deshalb, wie sich aus § 185 Absatz 5 SGB IX ergibt, insbesondere deren Notwendigkeit zu prüfen. Wenn die Voraussetzungen für die Leistung nicht vorliegen, ist eine Ablehnung gerechtfertigt. Schwerbehinderte Menschen, die mit Entscheidungen der Integrationsämter nicht einverstanden sind, können diese gerichtlich überprüfen lassen.

31. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Anträge aus Bewilligung einer Arbeitsassistenten bei den Integrationsämtern gestellt wurden, und wie viele davon sind bewilligt bzw. abgelehnt worden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. betreffend „Probleme bei der Gewährung des Rechtsanspruchs auf Arbeitsassistentenleistungen“ auf Bundestagsdrucksache 19/2339 wird verwiesen.

32. Wie viele dieser Anträge wurden von abhängig beschäftigten Menschen und wie viele wurden von Selbständigen gestellt bzw. bewilligt und abgelehnt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
33. Wie viele Anträge wurden von Vollzeitbeschäftigten und von Teilzeitbeschäftigten eingereicht, und wurden diese bewilligt bzw. abgelehnt?
34. In wie vielen Fällen wurden Schwerbehindertenvertretungen von den Integrationsämtern bei Kündigungen zur Stellungnahme aufgefordert, und in wie vielen Fällen haben sich Integrationsämter der Stellungnahme angeschlossen?

Die Fragen 32 bis 34 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

Anlage 1

Arbeitgeber, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllt haben und unbesetzte Pflichtarbeitsplätze

Bundesagentur für Arbeit, Zentraler Statistik-Service, Datenstand Juli 2018

	2013		2014		2015		2016	
	Anzahl Arbeitgeber, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen	Anzahl nicht besetzter Pflichtarbeitsplätze	Anzahl Arbeitgeber, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen	Anzahl nicht besetzter Pflichtarbeitsplätze	Anzahl Arbeitgeber, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen	Anzahl nicht besetzter Pflichtarbeitsplätze	Anzahl Arbeitgeber, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen	Anzahl nicht besetzter Pflichtarbeitsplätze
Baden-Württemberg	15.944	36.290	16.228	37.482	16.772	38.598	17.347	40.638
Bayern	18.367	46.158	18.784	46.459	19.451	47.061	20.057	48.331
Berlin	4.597	11.428	4.764	11.827	4.928	12.446	5.141	13.286
Brandenburg	3.377	6.215	3.417	6.099	3.482	6.227	3.525	6.286
Bremen	1.243	2.941	1.234	2.960	1.296	3.071	1.321	3.207
Hamburg	3.728	10.831	3.804	10.908	3.909	10.875	4.059	11.282
Hessen	7.340	19.290	7.510	19.344	7.878	20.209	8.187	20.866
Mecklenburg-Vorpommern	2.143	2.971	2.198	3.018	2.195	3.055	2.231	3.044
Niedersachsen	11.334	23.253	11.568	23.665	11.891	24.236	12.191	25.186
Nordrhein-Westfalen	22.920	52.582	23.221	53.275	23.750	54.964	24.218	56.658
Rheinland-Pfalz	4.950	10.841	5.003	10.707	5.117	11.117	5.243	11.116
Saarland	1.274	2.887	1.269	2.767	1.306	2.961	1.313	3.003
Sachsen	6.427	11.265	6.459	11.577	6.570	11.987	6.733	12.151
Sachsen-Anhalt	3.357	6.381	3.410	6.297	3.493	6.585	3.559	6.786
Schleswig-Holstein	3.924	6.970	4.065	7.192	4.157	7.191	4.279	7.344
Thüringen	3.217	5.017	3.283	5.023	3.305	5.149	3.381	5.280
Deutschland gesamt	114.142	255.320	116.217	258.600	119.500	265.733	122.785	274.464

Anlage 2

Anteil der besetzten Pflichtarbeitsplätze an den zu zählenden Arbeitsplätzen (Ist-Quote) nach Branchen und Bundesländern

Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabellen, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX)

Deutschland gesamt

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)	Ist-Quote			
	2013	2014	2015	2016
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,9	2,8	2,7	2,7
B Bergbau u. Gewinnung von Steinen und Erden	7,1	6,9	6,5	6,5
C Verarbeitendes Gewerbe	4,6	4,6	4,6	4,6
dav. Nahrung, Getränke und Tabak (Nahrungs- und Genussmittel)	3,7	3,7	3,6	3,6
Textilien und Bekleidung und Leder	4,5	4,5	4,4	4,3
Herst. von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	4,0	4,0	4,0	4,0
Papier, Verlags- und Druckgewerbe	4,5	4,6	4,6	4,7
Kokerei u. Mineralölverarbeitung, Herstellung v. chem. u. pharmaz. Erzeugnissen, Gummi, Kunststoffwaren, Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen u. Erden	4,3	4,4	4,4	4,5
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	4,8	4,8	4,8	4,8
Herstellung von DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen, elektrische Ausrüstungen	4,4	4,4	4,4	4,5
Maschinenbau	4,3	4,3	4,4	4,4
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen; sonstiger Fahrzeugbau	5,8	5,9	6,0	6,0
Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren	4,6	4,6	4,6	4,5
Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	3,5	3,5	3,3	3,4
D Energieversorgung	5,9	5,8	5,7	5,7
Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung	5,8	5,9	5,8	5,8
F Baugewerbe	3,0	3,0	3,0	2,9
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	3,2	3,2	3,2	3,2
H Verkehr und Lagerei	4,2	4,2	4,9	4,3
I Gastgewerbe	2,8	2,8	2,9	2,8
J Information und Kommunikation	3,2	3,2	3,2	3,2
K Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	4,5	4,5	4,6	4,7
L Grundstücks- und Wohnungswesen	4,8	4,7	4,7	4,5
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	4,4	4,4	4,0	4,3
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	3,0	3,1	3,1	3,1
O Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	7,0	7,0	7,0	6,9
P Erziehung und Unterricht	4,4	4,4	4,3	4,3
Q Gesundheits- und Sozialwesen	5,2	5,2	5,2	5,1
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	*	*	*	3,8
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	4,7	4,7	4,6	4,6
T, U Private Haushalte, Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	*	*	*	2,6
keine Zuordnung möglich	*	11,7	*	6,8

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)	Ist-Quote			
	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	4,7	4,7	4,7	4,7
dar. (nach Sektoren)				
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,9	2,8	2,7	2,7
B-F Produzierendes Gewerbe	4,5	4,5	4,5	4,5
G-U Dienstleistungsbereich	4,7	4,8	4,7	4,7

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen.

Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit * anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall).

Baden-Württemberg

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)		Ist-Quote			
		2013	2014	2015	2016
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1,9	2,1	2,2	2,3
B	Bergbau u. Gewinnung von Steinen und Erden	4,0	4,0	4,1	4,1
C	Verarbeitendes Gewerbe	4,7	4,7	4,7	4,5
dav.	Nahrung, Getränke und Tabak (Nahrungs- und Genussmittel)	3,4	3,2	3,3	3,2
	Textilien und Bekleidung und Leder	4,8	4,9	5,0	4,7
	Herst. von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	4,2	4,3	4,2	4,2
	Papier, Verlags- und Druckgewerbe	4,8	4,7	4,7	4,7
	Kokerei u. Mineralölverarbeitung, Herstellung v. chem. u. pharmaz. Erzeugnissen, Gummi, Kunststoffwaren, Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen u. Erden	4,5	4,4	4,4	4,3
	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	4,5	4,5	4,4	4,4
	Herstellung von DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen, elektrische Ausrüstungen	4,6	4,6	4,5	4,5
	Maschinenbau	4,5	4,5	4,5	4,5
	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen; sonstiger Fahrzeugbau	6,1	6,1	6,0	5,6
	Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren	4,9	4,9	4,8	4,7
	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	3,5	3,2	3,6	3,5
D	Energieversorgung	6,4	6,3	6,0	5,9
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung	4,4	4,4	4,3	4,2
F	Baugewerbe	3,1	3,1	3,0	2,9
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	3,2	3,2	3,2	3,2
H	Verkehr und Lagerei	3,6	3,7	3,6	3,6
I	Gastgewerbe	2,7	2,6	2,7	2,4
J	Information und Kommunikation	2,8	2,9	3,0	3,0
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	4,3	4,2	4,2	4,2
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	4,2	4,1	4,1	4,1
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	4,1	4,1	4,2	4,1
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	2,7	2,6	2,6	2,6
O	Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	5,9	5,8	5,7	5,5
P	Erziehung und Unterricht	4,7	4,7	4,6	4,4
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	5,5	5,5	5,4	5,4
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	2,5	2,5	2,5	2,3
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	4,4	4,4	4,2	4,1
T, U	Private Haushalte, Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	-	-	-
	keine Zuordnung möglich	-	*	-	*

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)	Ist-Quote			
	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	4,5	4,4	4,4	4,3
dar. (nach Sektoren)				
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1,9	2,1	2,2	2,3
B-F Produzierendes Gewerbe	4,7	4,6	4,6	4,4
G-U Dienstleistungsbereich	4,4	4,3	4,3	4,2

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen.

Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit * anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall).

Bayern

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)	Ist-Quote			
	2013	2014	2015	2016
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,9	2,6	2,2	1,7
B Bergbau u. Gewinnung von Steinen und Erden	4,2	4,0	4,2	4,4
C Verarbeitendes Gewerbe	4,7	4,7	4,8	4,9
dav. Nahrung, Getränke und Tabak (Nahrungs- und Genussmittel)	3,6	3,6	3,7	3,7
Textilien und Bekleidung und Leder	4,4	4,4	4,3	4,2
Herst. von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	3,9	3,9	3,8	3,8
Papier, Verlags- und Druckgewerbe	4,5	4,7	4,9	4,8
Kokerei u. Mineralölverarbeitung, Herstellung v. chem. u. pharmaz. Erzeugnissen, Gummi, Kunststoffwaren, Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen u. Erden	4,4	4,6	4,7	4,7
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	4,4	4,4	4,4	4,5
Herstellung von DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen, elektrische Ausrüstungen	4,5	4,5	4,6	4,5
Maschinenbau	4,3	4,3	4,6	4,7
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen; sonstiger Fahrzeugbau	5,7	5,8	6,0	6,0
Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren	4,8	4,7	4,7	4,7
Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	2,8	2,9	2,9	3,1
D Energieversorgung	7,1	6,7	6,5	6,2
Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung	5,0	5,0	4,8	4,9
F Baugewerbe	3,1	3,1	3,1	3,1
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	3,2	3,2	3,2	3,3
H Verkehr und Lagerei	3,6	3,5	3,6	3,6
I Gastgewerbe	2,4	2,4	2,4	2,3
J Information und Kommunikation	2,8	2,8	2,8	2,8
K Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	4,2	4,3	4,4	4,4
L Grundstücks- und Wohnungswesen	*	3,7	*	4,1
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	3,5	3,5	3,6	3,6
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	2,4	2,5	2,5	2,6
O Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	7,1	7,1	7,2	7,1
P Erziehung und Unterricht	4,2	4,2	4,0	4,0
Q Gesundheits- und Sozialwesen	5,4	5,4	5,4	5,4
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	3,4	*	3,6	3,5
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	4,7	4,8	4,8	4,6
T, U Private Haushalte, Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	*	*	*	-
keine Zuordnung möglich	*	*	*	-

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)	Ist-Quote			
	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	4,5	4,5	4,6	4,6
dar. (nach Sektoren)				
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,9	2,6	2,2	1,7
B-F Produzierendes Gewerbe	4,6	4,6	4,7	4,7
G-U Dienstleistungsbereich	4,5	4,5	4,5	4,5

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen.

Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit * anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall).

Berlin

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)		Ist-Quote			
		2013	2014	2015	2016
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	*	*	*	*
B	Bergbau u. Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	-	-
C	Verarbeitendes Gewerbe	4,3	4,2	4,2	4,3
dav.	Nahrung, Getränke und Tabak (Nahrungs- und Genussmittel)	4,0	3,6	3,4	3,5
	Textilien und Bekleidung und Leder	2,8	2,5	2,4	2,3
	Herst. von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	6,8	5,9	3,8	3,8
	Papier, Verlags- und Druckgewerbe	4,5	4,3	4,1	4,2
	Kokerei u. Mineralölverarbeitung, Herstellung v. chem. u. pharmaz. Erzeugnissen, Gummi, Kunststoffwaren, Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen u. Erden	4,5	4,5	4,6	4,7
	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	4,7	4,8	4,6	4,8
	Herstellung von DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen, elektrische Ausrüstungen	4,0	3,8	3,7	3,7
	Maschinenbau	4,7	5,1	5,3	5,4
	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen; sonstiger Fahrzeugbau	6,1	4,3	4,4	6,3
	Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren	3,6	3,8	3,8	4,1
	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	3,2	3,2	3,1	3,5
D	Energieversorgung	*	5,5	*	*
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung	10,7	*	11,1	11,0
F	Baugewerbe	2,7	2,7	2,7	2,7
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	2,5	2,5	2,4	2,4
H	Verkehr und Lagerei	6,2	6,5	6,4	6,4
I	Gastgewerbe	2,6	2,6	2,5	2,5
J	Information und Kommunikation	2,3	2,3	2,1	2,0
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	5,1	5,1	4,9	4,9
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	5,6	5,5	5,0	4,5
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	3,3	3,3	3,3	3,3
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	4,7	4,4	4,6	4,5
O	Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	8,1	8,4	8,5	8,4
P	Erziehung und Unterricht	4,9	5,0	4,9	4,8
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	5,4	5,4	5,3	5,2
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	6,5	6,5	6,6	6,4
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	5,3	5,1	5,1	4,9
T, U	Private Haushalte, Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	-	-	-
	keine Zuordnung möglich	-	*	-	-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)	Ist-Quote			
	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	5,3	5,5	5,4	5,4
dar. (nach Sektoren)				
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	*	*	*	*
B-F Produzierendes Gewerbe	*	*	*	*
G-U Dienstleistungsbereich	5,4	5,6	5,5	5,4

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen.

Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit * anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall).

Brandenburg

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)		Ist-Quote			
		2013	2014	2015	2016
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,9	2,9	2,7	2,6
B	Bergbau u. Gewinnung von Steinen und Erden	6,2	6,3	6,1	6,4
C	Verarbeitendes Gewerbe	3,5	3,5	3,5	3,6
dav.	Nahrung, Getränke und Tabak (Nahrungs- und Genussmittel)	2,9	2,8	2,7	2,7
	Textilien und Bekleidung und Leder	3,2	4,1	5,6	3,2
	Herst. von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	2,5	2,3	2,2	2,3
	Papier, Verlags- und Druckgewerbe	3,4	3,5	3,4	4,0
	Kokerei u. Mineralölverarbeitung, Herstellung v. chem. u. pharmaz. Erzeugnissen, Gummi, Kunststoffwaren, Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen u. Erden	3,1	3,2	3,2	3,2
	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	4,1	4,2	4,1	4,2
	Herstellung von DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen, elektrische Ausrüstungen	4,2	4,0	4,0	4,0
	Maschinenbau	3,9	4,0	3,9	4,5
	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen; sonstiger Fahrzeugbau	3,9	3,9	4,0	4,0
	Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren	3,5	3,4	3,5	3,8
	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	3,2	3,3	3,7	3,6
D	Energieversorgung	5,0	4,7	4,5	4,4
	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung	3,7	3,7	3,6	3,5
E	Baugewerbe	2,2	2,2	2,3	2,4
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	2,6	2,5	2,5	2,4
H	Verkehr und Lagerei	3,0	3,2	3,1	3,2
I	Gastgewerbe	3,7	4,0	4,2	4,0
J	Information und Kommunikation	2,6	2,4	2,8	2,6
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	4,1	4,2	4,2	4,3
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	5,4	5,3	5,3	4,6
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	3,2	3,2	3,3	3,3
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	3,5	3,6	3,7	3,9
O	Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	6,7	6,8	6,7	6,6
P	Erziehung und Unterricht	4,7	4,4	4,5	4,1
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	4,3	4,3	4,3	4,3
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	3,9	4,0	4,0	4,1
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	3,9	3,9	3,5	3,4
T, U	Private Haushalte, Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	-	-	-
	keine Zuordnung möglich	-	-	-	-

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)	Ist-Quote			
	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	4,3	4,3	4,3	4,3
dar. (nach Sektoren)				
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,9	2,9	2,7	2,6
B-F Produzierendes Gewerbe	3,5	3,5	3,5	3,6
G-U Dienstleistungsbereich	4,6	4,6	4,6	4,6

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen.

Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit * anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall).

Bremen

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)		Ist-Quote			
		2013	2014	2015	2016
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	3,7	*	4,3	*
B	Bergbau u. Gewinnung von Steinen und Erden	*	*	*	*
C	Verarbeitendes Gewerbe	4,8	4,9	4,9	4,9
dav.	Nahrung, Getränke und Tabak (Nahrungs- und Genussmittel)	5,8	5,9	6,1	5,9
	Textilien und Bekleidung und Leder	2,8	*	*	2,2
	Herst. von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	*	*	*	*
	Papier, Verlags- und Druckgewerbe	4,8	3,6	4,4	4,6
	Kokerei u. Mineralölverarbeitung, Herstellung v. chem. u. pharmaz. Erzeugnissen, Gummi, Kunststoffwaren, Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen u. Erden	3,7	3,9	3,6	3,6
	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	7,2	7,6	7,7	8,1
	Herstellung von DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen, elektrische Ausrüstungen	2,4	2,4	2,4	2,0
	Maschinenbau	3,0	3,3	3,2	3,3
	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen; sonstiger Fahrzeugbau	4,7	4,9	4,8	4,6
	Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren	*	2,5	2,5	*
	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	3,3	2,8	2,5	2,0
D	Energieversorgung	*	*	*	*
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung	6,8	6,9	7,1	7,3
F	Baugewerbe	2,7	2,5	2,5	2,9
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	2,9	3,0	2,9	2,9
H	Verkehr und Lagerei	4,3	4,4	4,4	4,5
I	Gastgewerbe	2,7	2,1	2,0	1,9
J	Information und Kommunikation	3,5	3,3	3,0	3,1
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	3,1	3,2	3,2	3,3
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	4,6	4,8	4,7	5,1
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	2,9	2,9	2,8	2,9
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	2,5	2,5	2,5	2,6
O	Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	6,9	6,7	6,7	6,8
P	Erziehung und Unterricht	4,2	4,1	4,6	4,0
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	5,1	5,0	5,2	5,3
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	3,1	2,3	2,6	2,6
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	4,5	4,3	4,4	4,3
T, U	Private Haushalte, Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	-	-	-
	keine Zuordnung möglich	-	-	-	-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)	Ist-Quote			
	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	4,4	4,3	4,3	4,3
dar. (nach Sektoren)				
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	3,7	*	4,3	*
B-F Produzierendes Gewerbe	4,7	*	4,7	*
G-U Dienstleistungsbereich	4,3	4,2	4,2	4,3

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen.

Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit * anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall).

Hamburg

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)		Ist-Quote			
		2013	2014	2015	2016
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,3	1,4	1,6	1,9
B	Bergbau u. Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	*	*
C	Verarbeitendes Gewerbe	4,2	4,3	4,4	4,5
dav.	Nahrung, Getränke und Tabak (Nahrungs- und Genussmittel)	4,5	4,3	4,3	4,4
	Textilien und Bekleidung und Leder	2,3	*	1,8	0,7
	Herst. von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	-	*	-	-
	Papier, Verlags- und Druckgewerbe	5,1	5,8	5,7	6,0
	Kokerei u. Mineralölverarbeitung, Herstellung v. chem. u. pharmaz. Erzeugnissen, Gummi, Kunststoffwaren, Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen u. Erden	4,0	4,2	4,2	4,1
	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	4,6	5,0	5,2	5,3
	Herstellung von DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen, elektrische Ausrüstungen	2,7	2,9	3,0	3,1
	Maschinenbau	4,2	4,2	4,2	4,2
	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen; sonstiger Fahrzeugbau	4,4	4,6	5,0	5,2
	Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren	4,3	4,4	4,3	4,2
	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	3,1	3,1	3,4	3,5
D	Energieversorgung	4,9	5,6	*	*
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung	6,8	6,8	7,0	7,1
F	Baugewerbe	2,4	2,4	2,4	2,4
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	3,5	3,4	3,3	3,4
H	Verkehr und Lagerei	4,0	4,2	4,3	4,4
I	Gastgewerbe	2,0	2,1	2,0	2,0
J	Information und Kommunikation	2,4	2,4	2,4	2,4
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	4,1	3,9	4,0	4,0
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	2,7	2,7	2,8	2,8
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	2,6	2,7	2,6	2,6
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	3,8	3,8	3,9	3,8
O	Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	7,2	7,3	7,7	7,3
P	Erziehung und Unterricht	4,9	4,7	4,4	4,5
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	4,4	4,4	4,4	4,5
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	3,4	3,4	3,4	3,5
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	3,8	3,9	3,8	3,6
T, U	Private Haushalte, Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	-	-	-
	keine Zuordnung möglich	-	-	-	-

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)	Ist-Quote			
	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	4,1	4,2	4,2	4,2
dar. (nach Sektoren)				
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,3	1,4	1,6	1,9
B-F Produzierendes Gewerbe	4,2	4,3	4,5	4,6
G-U Dienstleistungsbereich	4,1	4,1	4,1	4,1

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen.

Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit * anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall).

Hessen

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)		Ist-Quote			
		2013	2014	2015	2016
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,6	2,4	1,8	1,5
B	Bergbau u. Gewinnung von Steinen und Erden	7,0	6,9	6,4	6,5
C	Verarbeitendes Gewerbe	5,7	5,8	5,8	5,7
dav.	Nahrung, Getränke und Tabak (Nahrungs- und Genussmittel)	5,0	5,1	5,0	4,9
	Textilien und Bekleidung und Leder	6,0	5,7	5,8	6,0
	Herst. von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	5,2	5,2	5,1	5,4
	Papier, Verlags- und Druckgewerbe	6,7	6,8	7,0	6,8
	Kokerei u. Mineralölverarbeitung, Herstellung v. chem. u. pharmaz. Erzeugnissen, Gummi, Kunststoffwaren, Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen u. Erden	5,5	5,4	5,5	5,5
	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	5,9	6,0	6,0	5,9
	Herstellung von DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen, elektrische Ausrüstungen	5,2	5,1	5,0	5,1
	Maschinenbau	5,3	5,5	5,3	5,1
	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen; sonstiger Fahrzeugbau	6,9	7,3	7,1	7,3
	Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren	6,3	6,4	6,4	6,3
	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	5,1	4,9	4,1	3,7
D	Energieversorgung	7,9	7,5	7,3	7,1
	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung	7,8	7,2	7,1	7,2
E	Baugewerbe	4,1	4,1	3,9	3,6
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	3,9	3,9	3,9	3,9
H	Verkehr und Lagerei	5,4	5,4	5,4	5,3
I	Gastgewerbe	4,5	4,1	4,5	4,5
J	Information und Kommunikation	3,6	3,6	3,7	3,6
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	4,7	4,8	4,8	4,9
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	4,7	4,6	4,6	4,6
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	3,7	3,7	3,7	3,8
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	2,8	3,0	3,0	3,2
O	Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	8,3	8,4	8,3	8,2
P	Erziehung und Unterricht	4,0	3,9	4,0	4,0
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	6,4	6,3	6,2	6,0
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	4,3	3,9	3,6	3,6
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	6,0	5,6	5,6	5,7
T, U	Private Haushalte, Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	-	-	-
	keine Zuordnung möglich	-	*	-	-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)	Ist-Quote			
	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	5,3	5,3	5,2	5,2
dar. (nach Sektoren)				
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,6	2,4	1,8	1,5
B-F Produzierendes Gewerbe	5,7	5,8	5,7	5,6
G-U Dienstleistungsbereich	5,2	5,1	5,1	5,1

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen.

Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit * anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall).

Mecklenburg-Vorpommern

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)		Ist-Quote			
		2013	2014	2015	2016
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,8	3,0	3,0	3,1
B	Bergbau u. Gewinnung von Steinen und Erden	2,7	1,7	2,4	2,5
C	Verarbeitendes Gewerbe	3,7	3,8	4,0	4,1
dav.	Nahrung, Getränke und Tabak (Nahrungs- und Genussmittel)	3,6	3,7	4,0	4,1
	Textilien und Bekleidung und Leder	2,6	3,3	3,1	2,6
	Herst. von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	3,3	3,3	3,1	3,3
	Papier, Verlags- und Druckgewerbe	2,7	2,7	3,7	3,8
	Kokerei u. Mineralölverarbeitung, Herstellung v. chem. u. pharmaz. Erzeugnissen, Gummi, Kunststoffwaren, Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen u. Erden	3,5	3,8	3,7	3,5
	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	4,0	4,2	4,3	4,3
	Herstellung von DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen, elektrische Ausrüstungen	4,7	4,6	4,5	4,2
	Maschinenbau	3,7	3,9	3,9	4,1
	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen; sonstiger Fahrzeugbau	4,0	4,3	4,7	4,9
	Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren	4,1	4,0	3,6	3,6
	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	2,8	2,8	3,4	3,9
D	Energieversorgung	4,8	5,1	5,0	5,2
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung	4,8	5,1	5,1	5,0
F	Baugewerbe	3,1	3,2	3,2	3,2
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	3,0	2,9	2,9	3,1
H	Verkehr und Lagerei	3,5	3,5	3,5	3,4
I	Gastgewerbe	2,5	2,5	2,5	2,5
J	Information und Kommunikation	4,0	4,3	4,0	4,2
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	6,2	6,2	6,3	6,5
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	7,7	6,9	6,5	7,1
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	3,3	3,5	3,5	3,5
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	4,7	4,6	4,8	5,1
O	Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	7,7	7,9	7,9	7,9
P	Erziehung und Unterricht	6,2	5,7	5,7	5,6
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	6,0	5,9	5,9	5,9
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	4,8	4,9	4,9	5,0
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	4,3	4,7	4,6	4,5
T, U	Private Haushalte, Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	-	-	-
	keine Zuordnung möglich	-	*	-	-

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)	Ist-Quote			
	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	5,1	5,1	5,1	5,2
dar. (nach Sektoren)				
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,8	3,0	3,0	3,1
B-F Produzierendes Gewerbe	3,7	3,8	3,9	4,0
G-U Dienstleistungsbereich	5,5	5,5	5,5	5,6

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen.

Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit * anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall).

Niedersachsen

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)		Ist-Quote			
		2013	2014	2015	2016
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,5	2,4	2,2	2,1
B	Bergbau u. Gewinnung von Steinen und Erden	3,5	3,5	3,5	3,5
C	Verarbeitendes Gewerbe	4,8	4,8	4,8	4,9
dav.	Nahrung, Getränke und Tabak (Nahrungs- und Genussmittel)	3,7	3,6	3,5	3,5
	Textilien und Bekleidung und Leder	4,4	4,1	4,0	4,2
	Herst. von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	3,1	3,3	3,6	3,3
	Papier, Verlags- und Druckgewerbe	4,4	4,2	4,3	4,4
	Kokerei u. Mineralölverarbeitung, Herstellung v. chem. u. pharmaz. Erzeugnissen, Gummi, Kunststoffwaren, Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen u. Erden	4,1	4,3	4,3	4,3
	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	4,6	4,5	4,6	4,5
	Herstellung von DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen, elektrische Ausrüstungen	4,3	4,2	4,3	4,4
	Maschinenbau	4,0	3,9	3,9	3,9
	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen; sonstiger Fahrzeugbau	6,5	6,7	6,7	7,0
	Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren	4,3	4,2	4,2	4,1
	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	3,3	3,0	2,9	2,7
D	Energieversorgung	4,2	4,4	4,3	4,4
	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung	4,4	4,5	4,4	4,5
E	Baugewerbe	2,7	2,7	2,7	2,6
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	2,8	2,8	2,8	2,8
H	Verkehr und Lagerei	3,3	3,3	3,3	3,4
I	Gastgewerbe	2,3	2,3	2,3	2,5
J	Information und Kommunikation	2,8	2,9	2,8	2,8
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	4,1	4,1	4,2	4,3
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	4,5	4,0	3,9	3,3
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	3,5	3,7	3,7	3,8
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	2,5	2,4	2,4	2,5
O	Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	5,4	5,6	5,6	5,6
P	Erziehung und Unterricht	4,0	3,9	3,8	3,8
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	4,5	4,5	4,5	4,4
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	3,2	3,3	3,5	3,6
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	4,4	4,4	4,3	4,3
T, U	Private Haushalte, Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	-	-	-
	keine Zuordnung möglich	-	-	-	*

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)	Ist-Quote			
	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	4,1	4,2	4,2	4,2
dar. (nach Sektoren)				
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,5	2,4	2,2	2,1
B-F Produzierendes Gewerbe	4,5	4,5	4,5	4,6
G-U Dienstleistungsbereich	3,9	4,1	4,1	4,1

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen.

Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit * anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall).

Nordrhein-Westfalen

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)		Ist-Quote			
		2013	2014	2015	2016
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,2	2,4	2,5	2,5
B	Bergbau u. Gewinnung von Steinen und Erden	11,6	11,5	10,9	10,8
C	Verarbeitendes Gewerbe	4,8	4,9	4,9	5,0
dav.	Nahrung, Getränke und Tabak (Nahrungs- und Genussmittel)	4,0	4,0	3,8	3,7
	Textilien und Bekleidung und Leder	4,6	4,6	4,6	4,7
	Herst. von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	4,7	4,7	4,9	5,1
	Papier, Verlags- und Druckgewerbe	4,8	4,9	5,0	4,9
	Kokerei u. Mineralölverarbeitung, Herstellung v. chem. u. pharmaz. Erzeugnissen, Gummi, Kunststoffwaren, Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen u. Erden	4,4	4,4	4,7	4,9
	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	5,6	5,5	5,5	5,6
	Herstellung von DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen, elektrische Ausrüstungen	4,8	5,0	5,0	5,1
	Maschinenbau	4,3	4,4	4,4	4,5
	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen; sonstiger Fahrzeugbau	5,8	6,0	6,0	6,0
	Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren	4,4	4,4	4,5	4,4
	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	4,0	4,2	3,9	4,0
D	Energieversorgung	6,2	6,2	6,2	6,2
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung	6,3	6,5	6,5	6,6
F	Baugewerbe	3,5	3,4	3,4	3,3
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	3,3	3,3	3,3	3,3
H	Verkehr und Lagerei	4,2	4,3	6,3	4,4
I	Gastgewerbe	3,0	3,1	3,1	3,3
J	Information und Kommunikation	4,1	4,0	4,1	4,1
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	4,8	4,9	5,0	5,1
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	5,5	5,6	*	5,7
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	5,8	5,9	4,9	5,8
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	3,0	3,1	3,2	3,1
O	Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	7,7	7,8	7,8	7,8
P	Erziehung und Unterricht	4,4	4,4	4,3	4,4
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	5,2	5,2	5,3	5,3
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	3,6	3,5	3,5	3,5
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	4,9	4,9	4,8	4,8
T, U	Private Haushalte, Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	0,0	0,0	*	2,6
	keine Zuordnung möglich	0,0	*	0,0	*

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)	Ist-Quote			
	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	5,2	5,2	5,2	5,2
dar. (nach Sektoren)				
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,2	2,4	2,5	2,5
B-F Produzierendes Gewerbe	4,9	4,9	4,9	5,0
G-U Dienstleistungsbereich	5,2	5,3	5,3	5,3

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen.

Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit * anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall).

Rheinland-Pfalz

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)		Ist-Quote			
		2013	2014	2015	2016
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,2	2,5	2,0	2,2
B	Bergbau u. Gewinnung von Steinen und Erden	3,6	3,6	3,6	3,4
C	Verarbeitendes Gewerbe	3,8	3,8	3,8	3,9
dav.	Nahrung, Getränke und Tabak (Nahrungs- und Genussmittel)	3,4	3,5	3,5	3,6
	Textilien und Bekleidung und Leder	4,5	4,4	4,2	4,0
	Herst. von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	3,5	3,5	3,5	3,5
	Papier, Verlags- und Druckgewerbe	3,3	3,4	3,3	3,4
	Kokerei u. Mineralölverarbeitung, Herstellung v. chem. u. pharmaz. Erzeugnissen, Gummi, Kunststoffwaren, Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen u. Erden	3,9	4,0	4,1	4,1
	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	3,6	3,7	3,4	3,5
	Herstellung von DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen, elektrische Ausrüstungen	3,6	3,7	3,6	3,6
	Maschinenbau	3,7	3,8	3,8	3,8
	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen; sonstiger Fahrzeugbau	4,7	4,8	4,7	4,9
	Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren	3,5	3,6	3,8	3,5
	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	3,2	3,3	3,5	3,4
D	Energieversorgung	5,5	5,5	5,6	6,0
	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung	4,4	4,5	4,5	4,6
E	Baugewerbe	3,0	2,9	2,8	2,8
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	3,0	3,1	3,1	3,2
H	Verkehr und Lagerei	4,5	4,6	4,6	4,4
I	Gastgewerbe	2,2	2,7	2,6	2,5
J	Information und Kommunikation	2,8	2,9	2,9	2,9
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	4,3	4,4	4,5	4,5
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	5,3	4,8	4,7	5,3
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	5,3	3,5	3,6	3,5
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	2,7	2,7	2,4	2,7
O	Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	5,4	5,4	5,3	5,3
P	Erziehung und Unterricht	3,8	3,7	3,2	3,1
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	4,6	4,7	4,7	4,7
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	2,5	3,0	3,3	3,2
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	4,6	4,6	4,6	4,4
T, U	Private Haushalte, Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	-	-	-
	keine Zuordnung möglich	-	-	*	-

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)	Ist-Quote			
	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	4,2	4,1	4,1	4,1
dar. (nach Sektoren)				
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,2	2,5	2,0	2,2
B-F Produzierendes Gewerbe	3,7	3,8	3,8	3,8
G-U Dienstleistungsbereich	4,4	4,2	4,3	4,3

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen.

Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit * anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall).

Saarland

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)		Ist-Quote			
		2013	2014	2015	2016
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	*	*	*	*
B	Bergbau u. Gewinnung von Steinen und Erden	*	*	*	*
C	Verarbeitendes Gewerbe	3,8	3,9	3,9	4,0
dav.	Nahrung, Getränke und Tabak (Nahrungs- und Genussmittel)	3,5	3,5	3,4	3,1
	Textilien und Bekleidung und Leder	*	*	*	*
	Herst. von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	*	*	*	*
	Papier, Verlags- und Druckgewerbe	2,1	2,2	2,6	2,2
	Kokerei u. Mineralölverarbeitung, Herstellung v. chem. u. pharmaz. Erzeugnissen, Gummi, Kunststoffwaren, Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen u. Erden	3,7	3,8	3,8	3,7
	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	4,0	4,1	4,1	4,3
	Herstellung von DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen, elektrische Ausrüstungen	4,1	4,6	4,3	4,3
	Maschinenbau	2,8	3,1	3,2	3,3
	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen; sonstiger Fahrzeugbau	4,3	4,3	4,1	4,3
	Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren	3,3	3,9	3,8	3,5
	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	4,0	4,0	3,9	4,1
D	Energieversorgung	7,0	6,6	6,2	5,1
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung	4,7	*	5,2	*
F	Baugewerbe	2,9	2,9	3,0	3,0
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	4,1	4,0	3,9	3,9
H	Verkehr und Lagerei	3,2	3,4	3,3	3,3
I	Gastgewerbe	2,2	1,9	2,1	2,1
J	Information und Kommunikation	2,7	2,6	2,6	2,3
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	4,1	4,2	4,2	4,4
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	2,5	2,4	2,6	3,0
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	3,3	3,6	3,4	3,5
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	2,7	2,6	2,8	2,9
O	Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	6,1	6,3	6,3	6,1
P	Erziehung und Unterricht	4,5	4,5	4,1	3,8
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	4,7	4,7	4,8	4,8
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	3,7	3,5	4,0	4,1
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	3,9	4,0	4,0	3,8
T, U	Private Haushalte, Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	-	-	-
	keine Zuordnung möglich	-	-	-	-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)	Ist-Quote			
	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	4,2	4,3	4,3	4,2
dar. (nach Sektoren)				
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	*	*	*	*
B-F Produzierendes Gewerbe	*	*	*	*
G-U Dienstleistungsbereich	4,4	4,4	4,4	4,3

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen.

Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit * anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall).

Sachsen

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)		Ist-Quote			
		2013	2014	2015	2016
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	3,3	3,3	3,0	3,1
B	Bergbau u. Gewinnung von Steinen und Erden	3,8	3,8	3,9	4,1
C	Verarbeitendes Gewerbe	3,3	3,3	3,3	3,3
dav.	Nahrung, Getränke und Tabak (Nahrungs- und Genussmittel)	2,9	2,9	2,9	2,9
	Textilien und Bekleidung und Leder	3,4	3,5	3,3	3,2
	Herst. von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	2,8	2,8	2,7	3,1
	Papier, Verlags- und Druckgewerbe	3,3	3,3	3,4	3,5
	Kokerei u. Mineralölverarbeitung, Herstellung v. chem. u. pharmaz. Erzeugnissen, Gummi, Kunststoffwaren, Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen u. Erden	3,1	3,1	3,0	2,9
	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	3,4	3,5	3,5	3,4
	Herstellung von DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen, elektrische Ausrüstungen	3,2	3,4	3,4	3,6
	Maschinenbau	3,3	3,3	3,4	3,4
	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen; sonstiger Fahrzeugbau	3,5	3,4	3,3	3,5
	Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren	3,7	3,6	3,4	3,4
	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	2,2	2,9	2,3	2,5
D	Energieversorgung	4,2	4,4	4,2	4,2
	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung	4,7	4,8	4,8	4,7
E	Baugewerbe	2,3	2,4	2,5	2,4
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	2,7	2,8	2,8	2,8
H	Verkehr und Lagerei	3,0	2,9	2,9	3,1
I	Gastgewerbe	3,1	3,2	3,2	3,0
J	Information und Kommunikation	2,8	2,8	2,7	2,7
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	4,5	4,6	4,8	5,0
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	4,4	4,3	4,0	4,1
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	2,9	2,8	2,9	2,9
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	3,4	3,5	3,6	3,7
O	Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	6,8	6,8	6,6	6,5
P	Erziehung und Unterricht	4,3	4,1	4,0	3,9
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	4,5	4,5	4,5	4,5
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	3,4	3,4	3,5	3,5
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	4,0	4,1	4,1	4,0
T, U	Private Haushalte, Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	-	-	-
	keine Zuordnung möglich	-	-	-	-

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)	Ist-Quote			
	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	4,1	4,2	4,1	4,1
dar. (nach Sektoren)				
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	3,3	3,3	3,0	3,1
B-F Produzierendes Gewerbe	3,2	3,3	3,3	3,3
G-U Dienstleistungsbereich	4,6	4,6	4,5	4,5

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen.

Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit * anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall).

Sachsen-Anhalt

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)		Ist-Quote			
		2013	2014	2015	2016
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,3	2,2	2,2	2,2
B	Bergbau u. Gewinnung von Steinen und Erden	4,8	4,6	4,3	4,3
C	Verarbeitendes Gewerbe	2,9	2,9	2,8	2,8
dav.	Nahrung, Getränke und Tabak (Nahrungs- und Genussmittel)	2,5	2,5	2,5	2,4
	Textilien und Bekleidung und Leder	1,8	2,2	2,1	3,1
	Herst. von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	2,7	2,9	3,1	3,3
	Papier, Verlags- und Druckgewerbe	2,8	2,7	2,8	2,9
	Kokerei u. Mineralölverarbeitung, Herstellung v. chem. u. pharmaz. Erzeugnissen, Gummi, Kunststoffwaren, Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen u. Erden	3,0	2,9	2,8	2,8
	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	3,2	3,2	3,2	3,1
	Herstellung von DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen, elektrische Ausrüstungen	2,9	2,8	2,6	2,7
	Maschinenbau	2,9	2,8	2,9	2,8
	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen; sonstiger Fahrzeugbau	2,6	2,8	3,0	3,0
	Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren	3,2	3,2	3,3	2,9
	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	2,8	2,5	2,4	2,7
D	Energieversorgung	3,6	3,5	3,5	3,4
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung	3,6	3,5	3,5	3,5
F	Baugewerbe	2,2	2,1	2,0	2,1
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	2,3	2,3	2,3	2,3
H	Verkehr und Lagerei	2,9	2,9	2,9	2,8
I	Gastgewerbe	2,3	2,4	2,5	2,3
J	Information und Kommunikation	2,5	2,6	2,5	2,3
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	5,1	5,0	4,8	5,2
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	4,4	4,1	3,5	3,2
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	2,7	2,8	2,6	2,6
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	3,0	3,3	3,3	3,4
O	Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	5,8	6,5	6,3	6,1
P	Erziehung und Unterricht	3,6	3,5	3,7	3,7
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	4,4	4,4	4,3	4,2
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	3,9	3,7	3,9	3,8
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	3,9	3,9	3,7	3,5
T, U	Private Haushalte, Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	-	-	-
	keine Zuordnung möglich	-	-	-	-

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)	Ist-Quote			
	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	3,8	3,6	3,6	3,5
dar. (nach Sektoren)				
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,3	2,2	2,2	2,2
B-F Produzierendes Gewerbe	2,9	2,8	2,8	2,8
G-U Dienstleistungsbereich	4,3	4,1	4,0	3,9

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen.

Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit * anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall).

Schleswig-Holstein

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)		Ist-Quote			
		2013	2014	2015	2016
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	3,1	3,0	2,8	2,8
B	Bergbau u. Gewinnung von Steinen und Erden	3,9	3,2	3,1	3,2
C	Verarbeitendes Gewerbe	4,1	4,1	4,2	4,2
dav.	Nahrung, Getränke und Tabak (Nahrungs- und Genussmittel)	3,3	3,3	3,5	3,6
	Textilien und Bekleidung und Leder	7,1	3,5	2,5	1,9
	Herst. von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	4,5	3,8	3,7	3,8
	Papier, Verlags- und Druckgewerbe	4,0	4,1	4,5	4,4
	Kokerei u. Mineralölverarbeitung, Herstellung v. chem. u. pharmaz. Erzeugnissen, Gummi, Kunststoffwaren, Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen u. Erden	3,7	3,6	3,7	3,9
	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	3,9	4,0	3,9	4,3
	Herstellung von DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen, elektrische Ausrüstungen	3,6	3,5	3,6	3,5
	Maschinenbau	4,4	4,6	4,6	4,6
	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen; sonstiger Fahrzeugbau	6,0	5,9	6,3	6,4
	Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren	4,5	4,3	4,1	4,3
	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	3,2	3,5	3,3	3,2
D	Energieversorgung	5,4	5,2	5,4	5,5
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung	4,8	5,0	4,9	5,2
F	Baugewerbe	2,6	2,6	2,6	2,6
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	3,1	3,1	3,1	3,1
H	Verkehr und Lagerei	4,1	4,0	3,9	4,1
I	Gastgewerbe	2,3	2,4	2,5	2,5
J	Information und Kommunikation	2,8	3,4	3,6	3,5
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	4,3	4,2	4,1	4,3
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	3,4	3,3	3,3	3,0
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	3,5	3,4	3,7	3,9
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	3,4	3,5	3,6	3,7
O	Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	6,3	6,3	6,3	6,3
P	Erziehung und Unterricht	3,7	3,5	3,6	3,7
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	5,4	5,3	5,3	5,2
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	4,1	3,9	3,8	4,3
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	4,1	4,2	4,3	4,4
T, U	Private Haushalte, Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	-	-	-
	keine Zuordnung möglich	-	-	-	-

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)	Ist-Quote			
	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	4,4	4,3	4,4	4,4
dar. (nach Sektoren)				
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	3,1	3,0	2,8	2,8
B-F Produzierendes Gewerbe	4,0	3,9	4,0	4,1
G-U Dienstleistungsbereich	4,5	4,5	4,5	4,5

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen.

Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit * anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall).

Thüringen

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)		Ist-Quote			
		2013	2014	2015	2016
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	3,8	3,8	3,9	3,9
B	Bergbau u. Gewinnung von Steinen und Erden	5,3	4,6	4,2	4,1
C	Verarbeitendes Gewerbe	3,9	3,8	3,8	3,8
dav.	Nahrung, Getränke und Tabak (Nahrungs- und Genussmittel)	3,2	3,0	2,8	3,2
	Textilien und Bekleidung und Leder	4,0	3,9	3,9	4,1
	Herst. von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	3,8	3,4	3,5	3,3
	Papier, Verlags- und Druckgewerbe	3,8	3,6	3,5	3,5
	Kokerei u. Mineralölverarbeitung, Herstellung v. chem. u. pharmaz. Erzeugnissen, Gummi, Kunststoffwaren, Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen u. Erden	3,8	3,9	3,8	3,8
	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	3,8	3,8	3,6	3,7
	Herstellung von DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen, elektrische Ausrüstungen	3,8	3,8	3,8	3,8
	Maschinenbau	3,5	3,5	3,5	3,5
	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen; sonstiger Fahrzeugbau	5,6	5,1	5,3	5,4
	Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren	3,9	3,9	3,7	3,7
	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	3,3	2,9	2,8	2,9
D	Energieversorgung	4,5	4,4	4,4	4,3
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung	5,3	5,1	5,1	4,9
F	Baugewerbe	2,4	2,5	2,5	2,4
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	3,0	3,1	3,0	3,1
H	Verkehr und Lagerei	3,3	3,4	3,5	3,3
I	Gastgewerbe	2,9	3,0	3,1	3,2
J	Information und Kommunikation	3,1	3,0	2,9	2,9
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	5,5	5,3	5,4	5,3
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	5,3	4,9	4,9	4,8
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	3,5	3,6	3,5	3,5
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	3,1	3,2	3,4	3,4
O	Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	6,9	6,9	6,7	6,7
P	Erziehung und Unterricht	4,7	4,6	4,4	4,0
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	5,5	5,3	5,2	5,0
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	3,8	3,9	3,9	4,1
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	5,3	5,2	5,1	5,2
T, U	Private Haushalte, Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	-	-	-
	keine Zuordnung möglich	-	-	-	-

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)	Ist-Quote			
	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	4,6	4,6	4,5	4,4
dar. (nach Sektoren)				
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	3,8	3,8	3,9	3,9
B-F Produzierendes Gewerbe	3,8	3,7	3,7	3,7
G-U Dienstleistungsbereich	5,1	5,1	5,0	4,9

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen.

Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit * anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall).

Vorlage-Nr. 14/3008

öffentlich

Datum: 08.11.2018
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Kubny (Dez. 7), Kitzig (Dez. 8)

Gesundheitsausschuss	23.11.2018	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	27.11.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	03.12.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	12.12.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Erhöhung der Förderung von KoKoBe, SPZ und SPKoM

Beschlussvorschlag:

Die Erhöhung der Förderung der KoKoBe und SPZ sowie der SPKoM von jährlich 70.000,00 Euro auf 80.000,00 Euro pro Vollzeitstelle ab dem 01.01.2018 wird, wie in der Vorlage 14/3008 dargestellt, beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	017/062		
Erträge:		Aufwendungen:	1.380.000 Euro
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			1.380.000 Euro
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

Zusammenfassung:

Am 08.10.2018 wurde durch die Landschaftsversammlung der Antrag-Nr. 14/208/1 CDU, SPD „Erhöhung der Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote KoKoBe und SPZ“ einstimmig beschlossen, der eine Erhöhung der Förderung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) und Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) von derzeit 70.000,00 Euro auf 80.000,00 Euro pro Vollzeitkraft jährlich ab dem 01.01.2018 vorsieht. Der Antrag wird mit dieser Vorlage umgesetzt und erledigt.

Nachdem die Förderung der SPZ ab 1987 und der KoKoBe ab 2004 zunächst 63.000,00 Euro jährlich pro Vollzeitstelle umfasste, wurde sie durch Beschluss des Landschaftsausschusses im Jahr 2009 auf 70.000,00 Euro erhöht. Seitdem wurde die Förderhöhe nicht wieder angehoben, so dass Ausgabensteigerungen durch die Träger der KoKoBe und SPZ durch die Förderung nicht refinanziert werden konnten.

Seit 1998 fördert der Landschaftsverband Rheinland zudem Maßnahmen zur Weiterentwicklung migrantenspezifischer Hilfsangebote. Dieser Ansatz wurde bis heute systematisch weiterentwickelt und ausgebaut. Seit 2017 gibt es sieben Sozialpsychiatrische Kompetenzzentren Migration (SPKoM) im Rheinland, die ebenfalls jeweils jährlich mit 70.000,00 Euro pro Vollzeitkraft gefördert werden. Die Anhebung dieser Förderung parallel zu der KoKoBe- und SPZ-Förderung ist im Sinne einer konsequenten Entwicklung der Unterstützungs- und Beratungsstrukturen für Menschen mit einem Migrationshintergrund, die eine psychische Erkrankung und/oder Behinderung haben, folgerichtig.

Durch die Erhöhung der KoKoBe-, SPZ- sowie der SPKoM-Förderung wird der Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem Jahr 2018 im Umfang von insgesamt maximal 1.380.000,00 Euro pro Jahr mehr belastet.

Eine jährliche Förderung durch die Sozial- und Kulturstiftung wird für alle drei Beratungsangebote regelmäßig beantragt und führt, abhängig von der bewilligten Fördersumme, zu einer Senkung der oben genannten Haushaltsbelastung. Für das Jahr 2018 beträgt die bewilligte Förderung durch die Sozial- und Kulturstiftung 2.199.950,00 Euro und somit knapp 20 % der Gesamtfördersumme von 11.040.000,00 Euro für die KoKoBe, SPZ und SPKoM.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung der Nummern Z 1, Z 2 und Z 4 des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3008:

Erhöhung der Förderung von KoKoBe, SPZ und SPKoM

Am 08.10.2018 wurde durch die Landschaftsversammlung der Antrag-Nr. 14/208/1 CDU, SPD „Erhöhung der Förderung von KoKoBe und SPZ“ einstimmig beschlossen. Dieser wird durch die Verwaltung rückwirkend zum 01.01.2018 umgesetzt. Im Folgenden werden die Geschichte und Entwicklung der Förderung der KoKoBe und SPZ dargestellt und die Auswirkungen auf die Haushalte der beiden Dezernate aufgezeigt.

1. Entwicklung der KoKoBe-Förderung

Mit der „Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004“ wurde der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für alle ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe für volljährige behinderte Menschen, die geleistet werden, um ihnen ein selbstständiges Wohnen zu ermöglichen, zuständig.

Mit Beschluss der Vorlage Nr. 11/619 LA durch den Landschaftsausschuss am 17.10.2003 wurde das Dezernat Soziales damit beauftragt, ein rheinlandweites Netz von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) aufzubauen. Ziel der Beratung durch die KoKoBe ist bis heute, mehr Menschen mit einer geistigen Behinderung ein selbständiges Wohnen in der eigenen Wohnung zu ermöglichen. Die Tätigkeit der KoKoBe wurde entsprechend der Ausführungsverordnung zum SGB XII in Nordrhein-Westfalen zu 80% als eine Pflichtleistung in Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers angelegt. In einem Umfang von 20% der Gesamtförderung erhielten die KoKoBe den Auftrag, zudem auch Menschen zu beraten, die (noch) keine Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen erhalten und darüber hinaus weitere Angebote (z.B. Freizeitangebote, Kontaktmöglichkeiten) für die Zielgruppe erreichbar zu machen. Ab dem 01.10.2004 wurden die ersten Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung (KoKoBe) durch den Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Soziales, gefördert. Gemäß den vom Landschaftsausschuss am 17.10.2003 (Vorlage Nr. 11/619 LA) beschlossenen Fördergrundsätzen wurde das Angebot der KoKoBe soweit ausgebaut, dass im gesamten Rheinland in einem definierten Versorgungsgebiet von 150.000 Einwohnerinnen/Einwohner eine Vollzeitstelle vorgehalten werden kann.

Bereits 2005 war der Aufbau der KoKoBe abgeschlossen und seitdem steht ein flächendeckendes KoKoBe-Angebot mit insgesamt 64 Vollzeitstellen Menschen mit einer geistigen und körperlichen Behinderung im Rheinland zur Verfügung.

Die Förderung der KoKoBe belief sich bei ihrem Start im Jahr 2004 auf einen Betrag von jährlich 63.000,00 Euro pro Vollzeitstelle. Die Fördermittel für die KoKoBe wurden von Beginn an zu mindestens 80% aus dem Haushalt des Dezernates Soziales als ein Teil der Eingliederungshilfe bestritten.

Im Jahr 2005 wurde erstmals durch das Dezernat Soziales ein Antrag bei der „Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland“, kurz Sozial- und Kulturstiftung des LVR, gestellt zur Finanzierung der Aufgaben im Umfang von 20%, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Eingliederungshilfeträgers gehören. Durch die Stiftung wurden für das Jahr 2005 Fördermittel in Höhe von 806.400,00 Euro bewilligt. Damit wurden 20% der KoKoBe-

Förderung, die zu diesem Zeitpunkt ein Gesamtvolumen in Höhe von 4.032.000,00 Euro hatte, durch die Sozial- und Kulturstiftung des LVR finanziert.

Auf dieser Basis wurden in den Jahren bis 2009 Mittel für die KoKoBe bei der Sozial- und Kulturstiftung des LVR durch das Dezernat Soziales beantragt und durch die Stiftung bewilligt.

Am 29.05.2009 wurde mit Beschluss des Landschaftsausschusses gemäß der Ergänzungsvorlage Nr. 12/4073/1 der Förderbetrag für die KoKoBe pro Vollzeitstelle und Jahr auf 70.000,00 Euro angehoben. Diese Förderhöhe wurde bis zum aktuellen Beschluss durch die Landschaftsversammlung nicht weiter erhöht.

Seit 2010 wurde der Antrag des Dezernates Soziales bei der Sozial- und Kulturstiftung des LVR auf den Förderbetrag auf 896.000,00 Euro pro Jahr erhöht und damit der jährlichen Förderung von 70.000,00 Euro pro Vollzeitstelle angepasst.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase auf dem Kapitalmarkt und den dadurch bedingten erheblich geringeren Kapitalerträgen der Stiftung ist die Förderung, die das Dezernat Soziales für die KoKoBe durch die Sozial- und Kulturstiftung des LVR erhält, jedoch bereits seit 2008 kontinuierlich von zunächst 17,3% auf mittlerweile knapp 15% der jährlichen Gesamtförderhöhe der KoKoBe gesunken. Es ist davon auszugehen, dass dieser Trend sich angesichts der stabil niedrigen Zinsen auf dem Kapitalmarkt weiter fortsetzt.

Seit dem Jahr 2015 wurden die KoKoBe durch die Sozial- und Kulturstiftung des LVR jährlich im Umfang von 668.854,00 Euro gefördert.

Durch die Anhebung der KoKoBe-Förderung pro Vollzeitstelle auf 80.000,00 Euro ab dem 01.01.2018 steigert sich das Fördervolumen für die KoKoBe auf den jährlichen Gesamtbetrag von 5.120.000,00 Euro. Hierdurch entsteht ein Mehraufwand in Höhe von 640.000,00 Euro (64 Stellen x 10.000,00 Euro) pro Jahr.

Für das Jahr 2018 ist das Antragsverfahren bei der Sozial- und Kulturstiftung des LVR bereits abgeschlossen. Die KoKoBe erhalten 2018 eine Förderung in Höhe von 668.854,00 Euro durch die Stiftung. Dies entspricht rund 13,00 % des Gesamtförderbetrages für die KoKoBe in Höhe von 5.120.000,00 Euro im Jahr 2018.

Der Förderantrag für das Jahr 2019 wurde durch das Dezernat Soziales bei der Sozial- und Kulturstiftung des LVR bereits fristgerecht gestellt.

Die erhöhte Förderung von jährlich 80.000,00 Euro kann somit erstmalig für das Jahr 2020 bei der Antragstellung berücksichtigt werden. Ob und in welchem Umfang die Sozial- und Kulturstiftung des LVR ihre Förderung der KoKoBe ab 2020 erhöhen wird, ist derzeit nicht abzusehen.

2. Entwicklung der SPZ-Förderung

Seit 1987 fördert der Landschaftsverband Rheinland (Dezernat 8) auf Grundlage des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 11.06.1987 (Vorlage 8/440 LA) Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ) im Rheinland zur Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung.

Die Förderung umfasst gemäß den gültigen Förderrichtlinien ein nach der Einwohnerzahl bemessenes Versorgungsgebiet pro SPZ. Zielsetzung war es, ein flächendeckendes Netz von SPZ im Rheinland aufzubauen und zu erhalten.

Aufgabe der SPZ ist die Bündelung von wohnortnahen ambulanten und teilstationären Hilfen für psychisch kranke und behinderte Menschen in kleinräumigen, überschaubaren Regionen. Fördergegenstand ist je nach Größe der Versorgungsregion eine oder eine halbe Vollzeitstelle.

Mit Vorlage Nr. 11/734 wurde durch den Landschaftsausschuss am 17.07.2004 eine Erhöhung der Förderung von 48.573,00 Euro auf einen Höchstbetrag von 63.000,00 Euro für eine Vollzeitstelle, analog der Anpassung der Förderung der KoKoBe (Vorlage Nr. 11/619), beschlossen.

Im Jahr 2009 beschloss der Landschaftsausschuss gemäß Ergänzungsvorlage Nr. 12/4073/1 am 29.05.2009 die finanzielle Förderung für die SPZ ab dem 01.01.2009 rückwirkend auf 70.000 Euro pro Vollzeitstelle zu erhöhen. Hiermit verbunden war die Aufforderung Zielvereinbarungen mit den Trägern der SPZ zur Optimierung der Qualität abzuschließen.

Durch die Anhebung der SPZ-Förderung gemäß Antrag Nr. 14/208/1 ab dem 01.01.2018 auf 80.000,00 Euro pro Vollzeitstelle, beläuft sich das künftige Fördervolumen auf einen Jahresgesamtbetrag von 5.360.000,00 Euro. Durch diese Erhöhung entsteht folglich ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 670.000,00 Euro für die 67 geförderten Vollzeitstellen (67 x 10.000,00 Euro).

Für das Jahr 2018 ist das Antragsverfahren bei der Sozial- und Kulturstiftung des LVR bereits abgeschlossen. Die SPZ erhalten gemäß dem Zuwendungsbescheid vom 19.04.2018 eine Förderung in Höhe von 1.492.979,00 Euro durch die Stiftung für das Antragsjahr 2018. Diese Förderung entspricht ca. 31,8% des Gesamtfördervolumens der SPZ in 2017.

Für das Jahr 2019 wurde der Förderantrag am 13.09.2018 durch das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen bei der Sozial- und Kulturstiftung des LVR bereits fristgerecht gestellt.

Die erhöhte Förderung von jährlich 80.000,00 Euro pro SPZ-Vollzeitstelle kann folglich lediglich ab dem Jahr 2020 bei der Antragstellung berücksichtigt werden. Ob und in welcher Höhe die Sozial- und Kulturstiftung des LVR die SPZ ab 2020 mit einer Erhöhung der Förderung bedenken kann, ist derzeit auch hier noch nicht abzuschätzen.

3. Entwicklung der SPKoM-Förderung

Der LVR fördert seit 1998 Maßnahmen zur Weiterentwicklung migrantenspezifischer Hilfsangebote im System der gemeindenahen Versorgung in Köln und Duisburg.

Auf Grundlage des Antrages Nr. 12/16 SPD, Grüne, FDP vom 24.02.2005 beschloss der Landschaftsausschuss am 11.03.2005 den Haushaltsansatz „Psychiatrische Versorgung von Migrantinnen und Migranten“ von 51.000,00 Euro auf 75.000,00 Euro anzuheben. In seiner Sitzung am 29.03.2006 hat der Landschaftsausschuss beschlossen, zusätzliche Mittel in Höhe von 50.000,00 Euro zur Förderung (Antrag Nr. 12/111 SPD, Grüne, FDP) eines dritten SPKoM im Rheinland zur Verfügung zu stellen. Um diesem Ziel gerecht zu werden, wurde ein Trägerverbund der Sozialpsychiatrischen Zentren der Städte Solingen, Wuppertal, Remscheid und Kreis Mettmann geschlossen. Die Förderung begann am 01.10.2006.

Am 10.03.2008 beschloss die Landschaftsversammlung (Antrag Nr. 12/250 SPD, Grüne, FDP) Haushaltsmittel in Höhe von weiteren 63.000 € für ein viertes SPKoM für die Region Westliches Rheinland bereit zu stellen. Des Weiteren wurde mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 27.03.2009 (Antrag Nr. 12/386 SPD, Grüne, FDP) ein fünftes SPKoM für die Versorgung der Region des Südlichen Rheinlands ab dem 1.1.2009 etabliert. Analog zur Erhöhung der KoKoBe und SPZ Förderung erhöhte sich auch der vereinbarte Förderbetrag je SPKoM auf 70.000,00 Euro.

Im Jahr 2015 wurde die Verwaltung aufgrund des Beschlusses der Landschaftsversammlung vom 28.04.2015 (Antrag 14/86 Grüne) beauftragt, zu prüfen, wie eine flächendeckende Versorgung des Rheinlandes durch einen Neuzuschnitt der

bestehenden Versorgungsregionen sowie durch die Einrichtung von zwei weiteren SPKoM sichergestellt werden kann.

Dies konnte mit der Einrichtung eines SPKoM für die Region Mülheim, Essen Oberhausen (SPKoM MEO-Region) und eines SPKoM für die Region Düsseldorf, Rhein-Kreis Neuss, Mönchengladbach, Kreis Viersen und Kreis Heinsberg (SPKoM Mittleres Rheinland) sowie die Verteilung des Oberbergischen Kreises und des Rheinisch Bergischen Kreises auf die SPKoM Bergisches Land und Südliches Rheinland erreicht werden ((Vorlage Nr. 14/649). Durch die Anhebung der SPZ-Förderung ab dem 01.01.2018 sollte konkludent auch die Förderung der SPKoM auf 80.000,00 Euro pro Vollzeitstelle angehoben werden. Folglich beläuft sich das künftige Fördervolumen auf einen Jahresgesamtbetrag von 560.000,00 Euro für die sieben SPKoM. Durch diese Erhöhung entsteht ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 70.000,00 Euro für die geförderten Vollzeitstellen (7 x 10.000,00 Euro). Die SPKoM erhielten 2017 und 2018 eine Förderung in Höhe von 38.167,00 Euro durch die Stiftung, die in 2019 ohne weitere Antragstellung fortgesetzt wird. Diese Förderung entspricht ca. 6,8% des Gesamtfördervolumens der SPKoM Kosten.

Eine Antragstellung für die jährliche Förderung ist hier nur in einem zweijährigen Rhythmus erforderlich. Demnach ist für das Jahr 2019 eine erneute Antragsstellung bei der Sozial- und Kulturstiftung des LVR gemäß Ziffer V. des Schreibens vom 07.04.2018 nicht von Nöten, da über die erneute Auszahlung der Fördermittel erst im kommenden Frühjahr entschieden werden soll.

Die erhöhte Förderung von jährlich 80.000,00 Euro pro Vollzeitstelle könnte somit erst für das Jahr 2020 von der Sozial- und Kulturstiftung des LVR bei ihren Beratungen berücksichtigt werden. Ob und in welcher Höhe die Sozial- und Kulturstiftung des LVR die SPKoM mit einer Erhöhung der Förderung bedenken kann, ist derzeit auch hier noch nicht abzuschätzen.

4. Auswirkungen auf den Haushalt ab 2018

Durch die Erhöhung der KoKoBe-, SPZ- sowie der SPKoM-Förderung wird der Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem Jahr 2018 im Umfang von insgesamt maximal 1.380.000,00 Euro pro Jahr mehr belastet. Eine jährliche Förderung durch die Sozial- und Kulturstiftung wird für alle drei Beratungsangebote beantragt und führt, abhängig von der bewilligten Fördersumme, zu einer Senkung der oben genannten Haushaltsbelastung.

5. Beschlussvorschlag

Die Erhöhung der Förderung der KoKoBe und SPZ sowie für die SPKoM von jährlich 70.000,00 Euro auf 80.000,00 Euro pro Vollzeitstelle ab dem 01.01.2018 wird beschlossen.

In Vertretung

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

W E N Z E L – J A N K O W S K I

TOP 4 Inklusiver Bauprojektförderung

Vorlage-Nr. 14/3037

öffentlich

Datum: 15.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Ladatsch

Sozialausschuss	27.11.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	06.12.2018	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	12.12.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	19.12.2018	Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	18.02.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Satzung

Beschlussvorschlag:

Die geänderte Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 14/3037 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	017	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: 2.000.000 € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.

Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.

Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.

Oder auf der selben Straße.



Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld

für neue Häuser mit Wohnungen

für Menschen mit und ohne Behinderungen.

In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:

Bau-Projekt-Förderung.



Bisher hat der LVR den Bau-Herren das Geld nur geliehen.

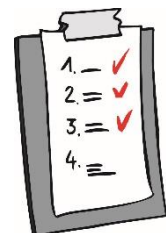
Jetzt unterstützt der LVR die Bau-Herren noch mehr.

Denn sie brauchen das Geld vom LVR nicht mehr zurück-zahlen.

So steht es jetzt in den neuen Regeln vom LVR

In schwerer Sprache heißen die Regeln:

Satzung.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 08.10.2018 über den Antrag 14/223 wurde die Verwaltung beauftragt, die inklusive Bauprojektförderung auf Darlehensbasis in eine Zuschussförderung umzuwandeln.

Dafür sind die Satzung sowie die Förder-Richtlinien entsprechend anzupassen.

Die geänderte Satzung wird zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die geänderten Förder-Richtlinien werden im Landschaftsausschuss am 14.12.2018 mit der Vorlage Nr. 14/3073 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Antrag 14/223 ist damit erledigt.

Das hier beschriebene Förderprogramm betrifft die Zielrichtungen Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung sowie Gleichstellung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3037:

1. Zielsetzung

Der Landschaftsverband Rheinland achtet im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe bei der Gestaltung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung darauf, dass die Verselbständigung und Inklusion der leistungsberechtigten Menschen im Vordergrund stehen.

Deshalb legt er seit vielen Jahren Wert darauf, dezentrale und in das jeweilige Wohnumfeld integrierte Wohnangebote zu schaffen.

Im Hinblick auf die Gestaltung inklusiver Sozialräume stößt er aber an Grenzen, denn seine Zuständigkeit beschränkt sich auf die Menschen mit Behinderung, die leistungsberechtigt im Sinne der Eingliederungshilfe sind.

Andere Personen werden von dieser Zuständigkeit nicht erfasst, so dass die Gestaltung inklusiver Wohnangebote außerhalb von Leistungen der Eingliederungshilfe nicht hinreichend gesteuert werden kann.

Um die Schaffung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen, hat die Landschaftsversammlung am 30.06.2017 die „Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR“ (Vorlage 14/2024) und der Landschaftsausschuss am 13.10.2017 die Förder-Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR beschlossen. Die Satzung und die Förder-Richtlinien sahen eine Darlehensförderung vor.

2. Umstellung von Darlehen auf Zuschuss

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 08.10.2018 über den Antrag 14/223 wurde die Verwaltung beauftragt, die inklusive Bauprojektförderung auf Darlehensbasis in eine Zuschussförderung umzuwandeln.

Dafür sind die Satzung sowie die Förder-Richtlinien entsprechend anzupassen.

In Umsetzung des Antrags 14/223 legt die Verwaltung die geänderte Satzung zur Beschlussfassung vor.

Die geänderten Förder-Richtlinien werden im Landschaftsausschuss am 14.12.2018 mit der Vorlage Nr. 14/3073 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Antrag 14/223 ist damit erledigt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 19.12.2018 aufgrund §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Weiterentwicklung von Leistungen für Menschen mit Behinderung ist eine Aufgabe des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe.

Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt. Dies trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu.

Deshalb hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern, damit Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten. Diese Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland soll insbesondere fehlende Eigenanteile der Förderungsempfänger und Förderungsempfängerinnen ausgleichen.

§ 1 Antragssteller

Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person.

§ 2 Antragsgegenstand

- (1) Gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter. Die Anforderungen an Inklusion sind erfüllt, wenn Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben, wobei mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner Menschen mit Behinderung sein müssen, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB XII sind. Das Nähere zur Prüfung der Voraussetzungen, u. a. im Zeitpunkt der Bewilligung, regeln die Förder-Richtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung.
- (2) Einfamilienhäuser (Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten) sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (3) Der zu schaffende Wohnraum muss in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.
- (4) Die Finanzierung des beantragten Projekts muss gesichert sein. Dies hat der Antragssteller in geeigneter Form nachzuweisen. Einzelheiten zum Nachweis sind in den Förder-Richtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung geregelt. Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII bzw. dem SGB II sein.

§ 3 Art und Umfang der Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland

- (1) Die Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland erfolgt in der Form eines Zuschusses.
- (2) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt zwei Millionen € zur Verfügung.

- (3) Gefördert werden maximal 10% der anererkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 € je Projekt. Das Nähere regeln die Förder-Richtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung. Kosten für das Grundstück (insbesondere Erwerb und Erschließung) sind ausgenommen.
- (4) Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens.
- (5) Der Zuschuss des Landschaftsverbandes Rheinland ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer entsprechenden Grundschuld.

§ 4 Verfahren

- (1) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in das neue Förderjahr über.
- (3) Erforderlich ist bei jeder Förderung eine politische Beschlussfassung.
- (4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.
- (5) Einzelheiten des Verfahrens werden in den Förder-Richtlinien geregelt.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Nach Abnahme und Schlussrechnung der Baumaßnahme ist ein Verwendungsnachweis der Fördermittel vorzulegen.
- (2) Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel werden zurückgefordert und sind zurückzuzahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

Vorlage-Nr. 14/3073

öffentlich

Datum: 15.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Ladatsch

Sozialausschuss	27.11.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	06.12.2018	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	12.12.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2018	Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	18.02.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Förder-Richtlinien

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich eines positiven Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland zur geänderten Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland (Vorlage Nr. 14/3037) werden die geänderten Förder-Richtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß Vorlage Nr. 14/3073 beschlossen.

Die Förder-Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung (Vorlage Nr. 14/3037) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: 2.000.000 € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.

Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.

Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.

Oder auf der selben Straße.



Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld

für neue Häuser mit Wohnungen

für Menschen mit und ohne Behinderungen.

In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:

Bau-Projekt-Förderung.



Bisher hat der LVR den Bau-Herren das Geld nur geliehen.

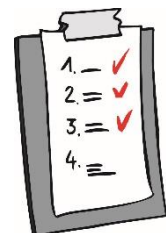
Jetzt unterstützt der LVR die Bau-Herren noch mehr.

Denn sie brauchen das Geld vom LVR nicht mehr zurück-zahlen.

So steht es jetzt in den neuen Regeln vom LVR

In schwerer Sprache heißen die Regeln:

Förder-Richtlinien.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 08.10.2018 über den Antrag 14/223 wurde die Verwaltung beauftragt, die inklusive Bauprojektförderung auf Darlehensbasis in eine Zuschussförderung umzuwandeln.

Dafür sind die Satzung sowie die Förder-Richtlinien entsprechend anzupassen.

Vorbehaltlich eines positiven Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland zur geänderten Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland (Vorlage Nr. 14/3037) werden die geänderten Förder-Richtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Antrag 14/223 ist damit erledigt.

Das hier beschriebene Förderprogramm betrifft die Zielrichtungen Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung sowie Gleichstellung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3073:

1. Zielsetzung

Der Landschaftsverband Rheinland achtet im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe bei der Gestaltung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung darauf, dass die Verselbständigung und Inklusion der leistungsberechtigten Menschen im Vordergrund stehen.

Deshalb legt er seit vielen Jahren Wert darauf, dezentrale und in das jeweilige Wohnumfeld integrierte Wohnangebote zu schaffen.

Im Hinblick auf die Gestaltung inklusiver Sozialräume stößt er aber an Grenzen, denn seine Zuständigkeit beschränkt sich auf die Menschen mit Behinderung, die leistungsberechtigt im Sinne der Eingliederungshilfe sind.

Andere Personen werden von dieser Zuständigkeit nicht erfasst, so dass die Gestaltung inklusiver Wohnangebote außerhalb von Leistungen der Eingliederungshilfe nicht hinreichend gesteuert werden kann.

Um die Schaffung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen, hat die Landschaftsversammlung am 30.06.2017 die „Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR“ (Vorlage 14/2024) und der Landschaftsausschuss am 13.10.2017 die Förder-Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR beschlossen. Die Satzung und die Förderrichtlinien sahen eine Darlehensförderung vor.

2. Umstellung von Darlehen auf Zuschuss

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 08.10.2018 über den Antrag 14/223 wurde die Verwaltung beauftragt, die inklusive Bauprojektförderung auf Darlehensbasis in eine Zuschussförderung umzuwandeln.

Dafür sind die Satzung sowie die Förder-Richtlinien entsprechend anzupassen.

In Umsetzung des Antrags 14/223 legt die Verwaltung - vorbehaltlich eines positiven Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland zur geänderten Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland (Vorlage Nr. 14/3037) - die geänderten Förder-Richtlinien zur Beschlussfassung vor.

Der Antrag 14/223 ist damit erledigt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Förder-Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR

1. Ziel der Förderung

Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt.

Das trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu, in denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam wohnen können, denn Leistungen der Eingliederungshilfe werden ausschließlich für Menschen mit Behinderung erbracht.

Daneben erhalten Menschen mit Behinderung oftmals existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe.

Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten, hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern. Diese Förderung soll vor allem fehlende Eigenanteile der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.

2. Geltungsbereich

Fördermittel gemäß der „Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR“ erhalten nur natürliche und juristische Personen, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.

3. Förderanspruch

- (1) Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- (2) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs in das neue Förderjahr über.
- (4) Erforderlich ist bei jeder Förderung eine politische Beschlussfassung.
- (5) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

4. Fördermittelempfangende Person

Fördermittelempfangende Person ist die jeweilige antragstellende Person.

Bei mehreren antragstellenden Personen für ein gemeinsames Wohnprojekt werden die Fördermittel nach gleichen Teilen aufgeteilt. Es sei denn, die antragstellenden Personen haben eine andere rechtsverbindliche Regelung getroffen. Diese ist bei Antragstellung mitvorzulegen.

Eine Überschreitung der maximalen Fördermittel pro Wohnprojekt von insgesamt 200.000 Euro ist auch bei mehreren Antragstellenden ausgeschlossen.

5. Fördervoraussetzungen des zu schaffenden Wohnraums

- (1) Gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter.
- (2) Der inklusive Charakter im Sinne von (1) liegt vor, wenn
 - Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben und

- mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner eines Wohnprojekts für die Laufzeit der Zweckbindung leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB XII sind.
- (3) Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (4) Der zu schaffende Wohnraum muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.

6. Finanzierungsvoraussetzungen

- (1) Die Finanzierung des beantragten Projektes muss gesichert sein. Dies hat die jeweilige antragstellende Person z.B. durch eine Finanzierungszusage ihrer Bank bzw. durch eine Finanzierungsabsichtserklärung ihrer Bank unter dem Vorbehalt des Erhalts der Fördermittel nachzuweisen.
- (2) Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII beziehungsweise dem SGB II sein.
- (3) Die fördermittelempfangende Person hat dem LVR unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung oder Weitergewährung der Fördermittel entgegenstehen oder für die Rückforderung der Fördermittel erheblich sein können.
- (4) Während der Dauer der Zweckbindung ist alle fünf Jahre jeweils zum 15.12. eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner vorzulegen.

7. Art der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt durch Zuschuss.
- (2) Die fördermittelempfangende Person trägt die Kosten in Zusammenhang mit der zu bestellenden dinglichen Sicherung.

8. Umfang der Förderung

- (1) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von zwei Millionen Euro zur Verfügung.
- (2) Gefördert werden maximal 10 % der anerkennungsfähigen Baukosten (Kostengruppen 300, 400, 500 sowie 700 der DIN 276), je Projekt höchstens 200.000 Euro.

Nicht anerkennungsfähige Baukosten sind:

Kostengruppen	100	Grundstück
	200	Herrichten und Erschließen
	321	Baugrundverbesserung
	323	Tiefgründungen
	710	Bauherrenaufgaben
	750	Kunst
	760	Finanzierung

Die Kosten der losen Ausstattung (Kostengruppen 611, 612) sind ebenfalls nicht anerkennungsfähig.

9. Antragsverfahren

- (1) Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Im Vorfeld kann eine Beratungsleistung des LVR in Anspruch genommen werden.

- (2) Das Antragsformular kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.
- (3) Dem Antrag sind u.a. folgende Unterlagen beizufügen:
- o kurze Darstellung / Beschreibung der geplanten Maßnahme
 - o Lageplan M 1:500 mit Darstellung der Außenanlagen
 - o Auszug Stadtplan / Luftbild in geeignetem Maßstab mit Darstellung von Infrastruktur wie Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV, etc.
 - o bemaßte Grundrisspläne M 1:100 mit Nordpfeil und ggfs. Kennzeichnung rollstuhlgerechter Zimmer
 - o bemaßte Schnitte M 1:100
 - o Ansichten M 1:100
 - o Berechnung der Netto-Raumfläche nach DIN 277-1 aus 2016 mit Zwischensummen für jedes Geschoss und ggf. getrennt nach Bestand – Neubau
 - o Berechnung Brutto-Grundfläche
 - o Berechnung Brutto-Rauminhalt
 - o Berechnung Grundstücksfläche
 - o Berechnung der Kosten nach DIN 276 auf der 2. Berechnungsebene
- (4) Nur bei Vorliegen aller Unterlagen handelt es sich um einen bewilligungsfähigen Antrag.

10.Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens.

- (1) Der Zuschuss des LVR ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer Grundschuld.
- (2) Bei Fördermitteln unter 50.000 Euro behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten.

11.Bewilligungsverfahren

- (1) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der LVR einen Bewilligungsbescheid über den zur Verfügung zu stellenden Zuschuss.
- (2) Der Bewilligungsbescheid enthält Regelungen zum Zuschuss, zur Zweckbestimmung des Zuschusses, zu den Rückzahlungskonditionen und zur Verwendungsnachweisprüfung.
- (3) Die Fördermittel werden ausgezahlt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung erfolgt im Voraus der Baumaßnahme.
- (4) Die fördermittelempfangende Person verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel mit der Umsetzung der Maßnahme zu beginnen und spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats den Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen.
- Als Zeitpunkt der Fertigstellung gilt die behördliche Bauabnahme des Objektes.

12.Nebenbestimmungen

Es gelten die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO):

- a) Anforderung und Verwendung der Förderung (Nr. 1.1, 1.5, 1.6)
- b) Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (Nr. 5.1, 5.2, 5.3)
- c) Nachweis der Verwendung (Nr. 6.6)

- d) Prüfung der Verwendung (Nr. 7.1)
 - e) Erstattung der Zuwendung, Verzinsung (Nr. 8.1, 8.2, 8.3.2)
- Informationen dazu finden Sie unter: Inklusive-Bauprojektfoerderung.LVR.de.

13. Weitere Verfahrensregelungen

Über die Regelungen in Nr. 9 (Antragsverfahren) und Nr. 11 (Bewilligungsverfahren) hinaus gelten folgende Verfahrensbestimmungen:

(1) Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist durch geeignete Nachweise zu belegen.

Die fördermittelempfangende Person hat spätestens sechs Monate nach Fertigstellung einen sog. einfachen Verwendungsnachweis nach LVR-Muster einzureichen. Er kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.

Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel zu bestätigen.

Die fördermittelempfangende Person hat die Belege für die Anschaffungs- und Herstellungskosten fünf Jahre nach dem Fertigstellungsjahr der Baumaßnahme aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

(2) Rückforderung der Fördermittel

Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §§ 44 ff. SGB X zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. Eine Rücknahme beziehungsweise ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn der Zuschuss nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird.

Die Zweckbestimmung ist vor allem dann verfehlt, wenn während der Dauer der Zweckbindung der Anteil der Menschen mit Behinderung wesentlich unter 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner liegt.

Und sie ist auch dann verfehlt, wenn mit der Umsetzung der Maßnahme nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel begonnen wird bzw. wenn für das Wohnprojekt spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats kein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorliegt.

(3) Ergänzende Regelungen

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X), insbesondere nach §§ 44 ff. SGB X.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO) und das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind gegebenenfalls zu beachten.

Informationen dazu finden Sie unter: Inklusive-Bauprojektfoerderung.LVR.de.

14. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am ersten Tag nach der Bekanntmachung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

Vorlage-Nr. 14/3036

öffentlich

Datum: 05.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Frau Hensen

Sozialausschuss **27.11.2018** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Teilhabe am Arbeitsleben:
Novellierung der Fortbildungsordnung
"Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung"**

Kenntnisnahme:

Die neue Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss "Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung" (Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung - GFABPrV) vom 13.12.2016 und die Auswirkungen auf die Umsetzung werden gemäß Vorlage Nr. 14/3036 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Der LVR ist seit September 2006 im Rheinland zuständige Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“.

Am 27. März 2009 hat die 12. Landschaftsversammlung die Prüfungsordnung NRW für die Durchführung der Prüfung zur Erlangung des anerkannten Abschlusses „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ vom 25. Juni 2001 zur Kenntnis genommen und den Erlass einer Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ für den Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen.

Auf dieser Basis wurden durch den LVR rheinlandweit mehr als 1.400 Prüfungen abgenommen.

Die bisherige Fortbildungsordnung wurde zum 01. Januar 2017 durch die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ (Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung - GFABPrV) vom 13. Dezember 2016 abgelöst. Zur Umsetzung dieser novellierten Fortbildungsordnung sind umfangreiche Folgearbeiten in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) erforderlich.

Zum aktuellen Stand und den noch ausstehenden Umsetzungsschritten informiert die Verwaltung mit dieser Vorlage.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Z2 des LVR- Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3036:

I. Vorbemerkung

Die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen sind gesetzlich verpflichtet, in ausreichendem Umfang Fachkräfte zu beschäftigen, die sowohl über die erforderliche berufsfachliche wie auch sonderpädagogische Qualifikation verfügen.

Die Werkstättenverordnung sieht jedoch nicht explizit die Verpflichtung zum Nachweis des anerkannten Abschlusses vor. Die dort genannte sonderpädagogische Zusatzqualifikation (üblicherweise eine Lehrveranstaltung mit Teilnahmebescheinigung) reicht laut Gesetz aus. Dennoch haben sich fast alle Werkstätten im Rheinland im Rahmen einer Selbstverpflichtung dafür ausgesprochen, ihre Fachkräfte im Rahmen eines anerkannten Abschlusses zu qualifizieren.

Der Nachweis der geforderten sonderpädagogischen Zusatzqualifikation wird somit im Rheinland insbesondere durch den anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ erbracht.

II. Situation und Entwicklung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat mit Datum vom 13. Dezember 2016 die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ erlassen (als Anlage beigefügt).

Hierdurch wird die bisher gültige Fortbildungsordnung „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ vom 25. Juni 2001 abgelöst. Mit dieser ersten Fortbildungsordnung wurde das Berufsbild der Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung erstmals durch eine staatliche Prüfung anerkannt. Zur Umsetzung dieser Verordnung hatte die 12. Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung am 27. März 2009 die Prüfungsordnung NRW für die Durchführung der Prüfung zur Erlangung des anerkannten Abschlusses „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ zur Kenntnis genommen und den Erlass einer Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ für den Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen (Vorlage-Nr. 12/3998).

Mit Wirkung zum 01. Januar 2017 wurde die Fortbildungsordnung novelliert und sowohl inhaltlich als auch strukturell den aktuellen Anforderungen angepasst.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) hat das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) einen neuen, kompetenzorientierten Verordnungsentwurf zum Fortbildungsberuf „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ entwickelt.

An der Entwicklung des Entwurfes hat in der Zeit von Oktober 2015 bis Mai 2016 ein breit angelegter Sachverständigenkreis aus Ministerium, Wirtschaft, Gewerkschaften, Berufsverbänden sowie Maßnahmeträgern und zuständigen Stellen (LVR und LWL) mitgewirkt.

Im Vorfeld machte eine BiBB-Voruntersuchung

(<https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/en/publication/download/7695>) deutlich, dass

von Fachkräften heute ein immer breiteres Spektrum an Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen unter expliziter Berücksichtigung des personenzentrierten Ansatzes erwartet wird. Die Novellierung der Prüfungsordnung hat das Ziel, Inhalte und Anforderungen an die Prüfung sowie Prüfungsmodalitäten und Zulassungsvoraussetzungen neu zu regeln und den veränderten Anforderungen anzupassen. Das neue personenzentrierte Qualifikationsprofil reicht über die bisherige Ausrichtung auf die Tätigkeit in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) hinaus. Bereits der veränderte Name der Verordnung weist auf die Öffnung des Adressatenkreises hin. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ (GFABPrV) wendet sich nicht mehr ausschließlich an die Gruppenleiter in WfbM, sondern definiert sich über den Personenkreis der Menschen, die einen anerkannten Bedarf im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben in unterschiedlichen und sich entwickelnden Kontexten decken. Dies ermöglicht auch eine berufliche Flexibilisierung der Fachkräfte, die in der Vergangenheit durch die Fokussierung auf den Werkstättenbereich nicht gegeben war. Auch der Zugang zur GFAB-Fortbildung für weitere Berufsgruppen, z.B. aus dem Bereich der Gesundheitsberufe und mit akademischer Vorbildung, wurde geöffnet, um den zunehmend heterogenen Einsatzgebieten und veränderten anspruchsberechtigten Personenkreisen in der Praxis besser gerecht zu werden.

Neben den sich veränderten Anforderungen durch neue Personenkreise werden ständig neue gesetzliche Aufgaben an Werkstätten und Leistungsträger herangetragen. In Zukunft wird sich der Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben weiterhin verändern und neben den Werkstätten alternative Angebote für den anspruchsberechtigten Personenkreis zur Verfügung stehen.

Durch die Neuordnung der Fortbildungsprüfung erweitert sich der Einsatzbereich der Absolventen, z.B. auf den Bereich der anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX. Dies ermöglicht auch eine berufliche Flexibilisierung der Fachkräfte, die in der Vergangenheit durch die starre Spezialisierung auf Werkstätten nicht gegeben war.

Eine Anpassung der Regelungen zu Durchführung, Gliederung und Bewertung der Prüfung an die bundesweit gültigen Regelungen für Fortbildungsordnungen führt zu einer besseren Vergleichbarkeit und sicheren Einbindung – u.a. auch in den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR).

Neu ist auch, dass mit dem Bestehen der Prüfung die Ausbildereignung im Sinne des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes erworben wird (§ 13 GFABPrV).

Inhaltlich stehen die Themen Personenzentrierung, Empowerment und Partizipation über allen Prüfungsbereichen. Diese wurden auf vier Handlungsbereiche erweitert und umfassen

1. die Teilhabe am Arbeitsleben,
2. berufliche Bildungsprozesse,
3. das Planen, Steuern und Gestalten von Arbeitsprozessen und
4. die Kommunikation und Zusammenarbeit.

III. Beteiligung der Landschaftsverbände

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind nach § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ vom 24. Juni 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 2281) in Verbindung mit Artikel 1, § 4 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 20. Januar 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW. 2004 S. 105) zuständige Stellen für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen.

Die durch die Novellierung der Fortbildungsordnung erforderlich gewordene Neubestimmung der Zuständigkeit durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) erfolgt derzeit im Rahmen der Kabinettsvorlage zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) – BBiGZustVO. Das Inkrafttreten ist für den 1. Dezember 2018 geplant.

Da es sich beim anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ um eine berufliche Fortbildung nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) handelt, ist gem. § 47 Absatz 1 BBiG eine entsprechende Prüfungsordnung zu erlassen. Außerdem ist für die Deckung des durch die Durchführung der Prüfungen entstehenden Aufwandes bei den zuständigen Stellen die Verabschiedung einer Gebührenordnung erforderlich, um dem finanziellen Aufwand entsprechende Erträge gegenüber zu stellen.

In der Sitzung vom 12. Juli 2018 hat der 3. Gemeinsame Berufsbildungsausschuss der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe die durch den Erlass der GFABPrV notwendig gewordene neue Prüfungsordnung zur Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ auf Basis eines gemeinsamen Entwurfes der Landschaftsverbände beschlossen. Der Entwurf der Gebührenordnung wurde durch den Berufsbildungsausschuss im gleichen Termin zur Kenntnis genommen.

Die bundesweit einmalige Situation, dass sich in einem Bundesland zwei zuständige Stellen die Aufgabe teilen, macht zwischen den Landschaftsverbänden eine enge Abstimmung von Inhalten und Verfahren erforderlich. Die durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung erlassenen Richtlinien für die Prüfungsordnung haben Eingang in den Entwurf der Prüfungsordnung gefunden. Bereits im Vorfeld wurden die Entwürfe mit dem MAGS abgestimmt, da gem. § 47 Absatz 1 Satz 2 BBiG die Prüfungsordnung der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf.

Beide Ordnungen liegen derzeit dem MAGS zur Prüfung, unter anderem auch bei der Normenprüfstelle, vor.

Nach erfolgter Genehmigung der Prüfungsordnung durch das MAGS wird die erforderliche Vorlage zur Bekanntgabe der Prüfungsordnung und zum Beschluss der Gebührenordnung

an die Gremien (Sozialausschuss, Finanz- und Wirtschaftsausschuss, Landschaftsausschuss und Landschaftsversammlung) erfolgen.

Da der zur Beschlussfassung anstehenden Gebührenordnung Satzungsqualität zukommt, ist die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe d) LVerbO gegeben.

IV. Finanzierung

Verbunden mit der Übernahme der Aufgaben der zuständigen Stelle für die Prüfungen durch die Landschaftsverbände ist eine dem Konnexitätsprinzip Rechnung tragende Regelung zur Deckung des erforderlichen Personal- und Sachaufwandes auf Seiten der beiden Landschaftsverbände erforderlich.

Das Land NRW bezuschusst die Personal- und Sachkosten der beiden Landschaftsverbände mit einem Betrag von 50.000 € jährlich.

Weiterhin werden Einnahmen im Rahmen der Gebührenordnung erzielt, sodass die Aufgabe kostendeckend durchgeführt wird.

Beim LVR wird für diesen Aufgabenbereich aktuell eine Stelle (A 12) mit 75 % Beschäftigungsumfang im Stellenplan vorgehalten. Die Stelleninhaberin ist für die gesamte Abwicklung des Prüfungsgeschäftes einschließlich der Teilnahme an allen Prüfungen als Mitglied der Prüfungsausschüsse verantwortlich.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung
(Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung – GFABPrV)**

Vom 13. Dezember 2016

Es verordnet auf Grund

- des § 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 436 Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung und
- des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung;

§ 1

**Ziel der Prüfung und
Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses**

(1) Mit der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung soll die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachgewiesen werden.

(2) Die Prüfung wird von der zuständigen Stelle durchgeführt.

(3) Durch die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit soll die Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in der Lage sein, personenzentrierte berufliche Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie arbeitsbegleitende Maßnahmen für behinderte Menschen durchzuführen, um ihnen die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Diese Maßnahmen sollen von der Fachkraft insbesondere in Werkstätten für behinderte Menschen und in anderen Bereichen der Arbeits- und Berufsförderung mit inhaltlich vergleichbarem Leistungsspektrum durchgeführt werden. Die Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung soll die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit behinderter Menschen wiedergewinnen, erhalten, entwickeln und erhöhen und die behinderten Menschen dabei unterstützen, ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Darüber hinaus soll sie in der Lage sein, den Übergang behinderter Menschen in Ausbildung und Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern und behinderte Menschen bei diesem Übergang zu begleiten. Dabei hat die Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung behinderungsspezifische, ethische, interkulturelle, therapeutische, rehabilitative, habitative, medizinische, soziale und rechtliche, aber auch organisatorische, betriebswirtschaftliche und betriebliche Zusammenhänge zu beachten. Sie hat das Wunsch- und Wahlrecht der behinderten

Menschen zu berücksichtigen und deren Selbstbestimmung zu fördern. Zur erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeit gehören im Einzelnen folgende Aufgaben:

1. Beurteilen der persönlichen Voraussetzungen behinderter Menschen, insbesondere
 - a) Erkennen, Analysieren und Beurteilen von individuellen Wünschen, Neigungen, Kompetenzen und Förder- und Entwicklungsbedarfen behinderter Menschen,
 - b) Erstellen und Fortentwickeln von personenzentrierten Leistungs- und Kompetenzprofilen für behinderte Menschen und Ableiten individueller Ziele aus diesen Profilen,
 - c) Ausarbeiten individueller Bildungs- und Teilhabepläne für behinderte Menschen und
 - d) Dokumentieren von Arbeits- und Entwicklungsprozessen behinderter Menschen,
2. Planen, Organisieren, Fördern, Koordinieren und Bewerten der Bildungs- und Arbeitsprozesse sowie des Rehabilitations- und Habilitationsverlaufs behinderter Menschen,
3. Gestalten von lern- und persönlichkeitsförderlichen sowie von barrierefreien Arbeitsplätzen,
4. Durchführen arbeitsbegleitender Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung behinderter Menschen, abgestimmt auf Art, Schwere und Vielfalt der Behinderungen sowie auf sich verändernde Förder- und Entwicklungsbedarfe,
5. Initiieren, Begleiten und Fördern von beruflichen Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsprozessen sowie Qualifizieren behinderter Menschen bei Übergängen in andere berufliche Bildungs-, Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisse,
6. Steuern und Gestalten von Kommunikations- und Kooperationsprozessen sowie
7. Führen von Gruppen und Moderieren von Gruppenbildungs- und Teambildungsprozessen unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes.

Die Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung soll die Aufgaben eigenständig, verantwortlich, sozialkompetent und selbstreflektiert wahrnehmen. Sie hat die behinderten Menschen bei der Durchführung der Aufgaben einzubeziehen.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“.

§ 2

**Voraussetzungen
für die Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in
 - a) einem auf der Grundlage eines Berufszulassungsgesetzes geregelten Heilberuf oder
 - b) einem dreijährigen landesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheits- und Sozialwesen
 und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,
3. ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
4. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis.

(2) Sechs Monate der nachzuweisenden Berufspraxis müssen in Aufgabenbereichen geleistet worden sein, die wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 3 genannten Aufgaben einer Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Handlungsbereiche

In der Prüfung werden die folgenden Handlungsbereiche geprüft:

1. Eingliederung und Teilhabe am Arbeitsleben personenzentriert gestalten,
2. berufliche Bildungsprozesse personenzentriert planen, steuern und gestalten,
3. Arbeits- und Beschäftigungsprozesse personenzentriert planen und steuern sowie Arbeitsplätze personenzentriert gestalten sowie
4. Kommunikation und Zusammenarbeit personenzentriert planen, steuern und gestalten.

§ 4

**Handlungsbereich
„Eingliederung und Teilhabe
am Arbeitsleben personenzentriert gestalten“**

(1) Im Handlungsbereich „Eingliederung und Teilhabe am Arbeitsleben personenzentriert gestalten“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, unter Einbeziehung des behinderten Menschen personenzentriert den Verlauf der Eingliederung des behinderten Menschen und dessen Teilhabe am Arbeitsleben zu planen und zu gestalten. Dazu muss der Prüfungsteil-

nehmer oder die Prüfungsteilnehmerin in der Lage sein, Fähigkeiten und Wünsche des behinderten Menschen zu erkennen, einzuschätzen und zu berücksichtigen sowie Angebote zu Qualifizierung, Beschäftigung und Arbeit zu unterbreiten. Er oder sie muss behinderten Menschen mit geeigneten Methoden Aufgaben und Arbeiten bereitstellen können und aus deren Erledigung Schlussfolgerungen über die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse des behinderten Menschen ziehen können.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erstellen eines personenzentrierten Eingliederungsplans unter Einbeziehung des behinderten Menschen und unter Berücksichtigung von Formen der beruflichen Bildung und anderer Qualifizierungen innerhalb und außerhalb der Werkstatt für behinderte Menschen,
2. Erarbeiten eines geeigneten Arbeits- und Beschäftigungsangebotes unter Berücksichtigung des individuellen Potentials und der Wünsche des behinderten Menschen; dabei ist eine große Breite des Berufsspektrums unabhängig von geschlechterbezogenen Rollenverständnissen und Rollenzuschreibungen zu vermitteln,
3. Unterbreiten und Umsetzen von Vorschlägen für den Prozess der Teilhabe am Arbeitsleben,
4. Beobachten und Beurteilen der Kompetenzen des behinderten Menschen unter Berücksichtigung der vielfältigen Beeinträchtigungsformen,
5. Anwenden von Methoden und Instrumentarien für eine systematische Beobachtung und Dokumentation insbesondere des Arbeitsverhaltens des behinderten Menschen, seiner Arbeitsleistung, seiner Belastungsfähigkeit, seines Konzentrationsvermögens, seiner Merkfähigkeit, seines Vorstellungsvermögens, seiner motorischen Fertigkeiten, seiner sozialen Kompetenzen und des Grades, zu dem er Kulturtechniken beherrscht,
6. Reflektieren und bedarfsgerechtes Anpassen des Teilhabeprozesses,
7. Fördern von Übergängen der behinderten Menschen in andere berufliche Bildungs-, Arbeits- oder Beschäftigungsprozesse oder -verhältnisse durch Motivieren, Initiieren, Begleiten und Qualifizieren unter Berücksichtigung und Einbeziehung der am Übergangsprozess intern und extern Beteiligten sowie
8. Anwenden anerkannter und geeigneter diagnostischer Verfahren und Instrumente, anhand derer der Eingliederungsplan erstellt wird.

§ 5

**Handlungsbereich
„Berufliche Bildungsprozesse
personenzentriert planen, steuern und gestalten“**

(1) Im Handlungsbereich „Berufliche Bildungsprozesse personenzentriert planen, steuern und gestalten“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, Bildungsprozesse, durch die behinderte Menschen berufliche Handlungsfähigkeit erlangen sollen, personenzentriert didaktisch zu planen, zu steuern, durchzuführen, auszuwerten und zu dokumentieren. Hierbei hat

der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin anerkannte Methoden anzuwenden sowie habitative und rehabilitative Aspekte zu berücksichtigen. Die individuellen Bildungsprozesse sind unter Einbeziehung des behinderten Menschen zu gestalten; dabei sind ihm seine Rechte, Interessensvertretungs- und Selbstvertretungsmöglichkeiten zu vermitteln.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erarbeiten eines individuellen, an den Inhalten der anerkannten Ausbildungsberufe orientierten Bildungsplanes, der dem Wunsch- und Wahlrecht und den Kompetenzen des behinderten Menschen entspricht,
2. Dokumentieren der Durchführung des Bildungsplanes unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Wahrung der Persönlichkeitsrechte des behinderten Menschen,
3. kontinuierliches Anpassen des beruflichen Qualifizierungsprozesses entsprechend den Entwicklungsschritten des behinderten Menschen,
4. Gestalten von Lernarrangements nach didaktisch-methodischen Kriterien unter Berücksichtigung von Standards der Qualitätssicherung und der Nachhaltigkeit,
5. Erläutern des rechtlichen Status bei Teilhabe am Arbeitsleben insbesondere im Eingangsverfahren, im Berufsbildungs- und im Arbeitsbereich,
6. Planen und Durchführen persönlichkeitsförderlicher beruflicher Begleitmaßnahmen,
7. Bewerten der Kompetenzen des behinderten Menschen und Ableiten von Empfehlungen für den weiteren Bildungsprozess sowie für Übergänge in andere berufliche Bildungs-, Arbeits- oder Beschäftigungsprozesse oder -verhältnisse,
8. Planen, Durchführen und Bewerten betrieblicher Praktika sowie
9. Anwenden von Methoden zur Selbstreflexion.

§ 6

Handlungsbereich „Arbeits- und Beschäftigungsprozesse personenzentriert planen und steuern sowie Arbeitsplätze personenzentriert gestalten“

(1) Im Handlungsbereich „Arbeits- und Beschäftigungsprozesse personenzentriert planen und steuern sowie Arbeitsplätze personenzentriert gestalten“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, Arbeits- und Beschäftigungsprozesse für behinderte Menschen unter partizipativen, didaktischen und kommunikativen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und betrieblicher Zusammenhänge und Anforderungen zu planen, zu steuern und zu gestalten. Die Arbeits- und Beschäftigungsprozesse sollen kontinuierlich an aktuelle Erfordernisse angepasst werden. Die Arbeitsplätze sind personenzentriert, orientiert an den Gegebenheiten des allgemeinen Arbeitsmarktes sowie lern- und persönlichkeitsförderlich zu gestalten. Dabei sind rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben zu berücksichtigen.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Auswählen von Aufgaben und Arbeiten unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades sowie Bewerten der Ergebnisse unter Berücksichtigung von Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit,
2. Planen und Durchführen von Aufgaben und Arbeiten unter Anwendung geeigneter Verfahren und Methoden der Arbeitsvorbereitung, -steuerung und -kontrolle mit dem Ziel der selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Arbeit und Beschäftigung von behinderten Menschen,
3. Gestalten individueller lern- und persönlichkeitsförderlicher Arbeitsplätze,
4. Beobachten, Bewerten und Dokumentieren der Entwicklung der individuellen Kompetenzen des behinderten Menschen unter Berücksichtigung anerkannter Methoden und Instrumentarien,
5. kontinuierliches Weiterentwickeln des Eingliederungsplanes,
6. Fördern des Übergangs des behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch Motivieren, Initiieren, Begleiten und Qualifizieren sowie
7. barrierefreies Gestalten und Bereitstellen von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Materialien unter Berücksichtigung unterschiedlicher Behinderungsformen und deren individuellen Auswirkungen sowie Erläutern des Gebrauchs der Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Materialien unter Beachtung der Anforderungen und Vorgaben zu Arbeitssicherheit, Unfallschutz und Umweltschutz.

§ 7

Handlungsbereich „Kommunikation und Zusammenarbeit personenzentriert planen, steuern und gestalten“

(1) Im Handlungsbereich „Kommunikation und Zusammenarbeit personenzentriert planen, steuern und gestalten“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben Kommunikations-, Gruppenbildungs- und Kooperationsprozesse zu planen, zu steuern und zu gestalten. Dabei ist der Prozess der Teilhabe mit dem behinderten Menschen unter Einbeziehung interner und externer Beteiligter unter Beachtung der mehrdimensionalen Rollenanforderungen selbstreflektiert, barrierefrei und wertschätzend zu planen und durchzuführen.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Kommunizieren und Kooperieren mit dem behinderten Menschen und den internen und externen Beteiligten des Teilhabeprozesses unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung des behinderten Menschen, der Barrierefreiheit, des Datenschutzes und der Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte,
2. Fördern der kommunikativen Kompetenz behinderter Menschen in Bildungs- und Arbeitsprozessen unter Anwendung unterstützender Methoden,

3. Moderieren und Führen von Gruppen, Gruppen- und Teambildungsprozessen unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes,
4. Planen und Gestalten von toleranz-, wertschätzungs- und verständnisfördernden Aufgaben und Projekten für behinderte Menschen,
5. Unterstützen einer aufgabengerechten Informations- und Kommunikationskultur in der jeweiligen Arbeitseinheit,
6. Anwenden von Konfliktmanagement unter Berücksichtigung verschiedener Methoden und Techniken,
7. Entwickeln und Pflegen der Zusammenarbeit mit regionalen Partnern sowie Gestalten von Netzwerkarbeit unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen,
8. Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen und Befähigen behinderter Menschen zum Umgang mit Informations- und Kommunikationssystemen sowie
9. zielgruppengerechtes Auswählen und situationspezifisches Einsetzen von Medien.

§ 8

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in

1. eine schriftliche Prüfungsaufgabe nach § 9 und
2. eine Projektarbeit bestehend aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer Projektpräsentation verbunden mit einem Fachgespräch nach § 10.

§ 9

Schriftliche Prüfungsaufgabe

- (1) Die schriftliche Prüfungsaufgabe bezieht sich auf alle in § 3 genannten Handlungsbereiche.
- (2) Die schriftliche Prüfungsaufgabe besteht aus mehreren praxisbezogenen Aufgabenstellungen.
- (3) Die schriftliche Prüfungsaufgabe ist unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 240 Minuten.

§ 10

Projektarbeit

- (1) In der Projektarbeit soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie eine komplexe praxisbezogene Aufgabe erfassen, darstellen, beurteilen, planen und durchführen kann.
- (2) Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Es muss mindestens zwei der in § 3 genannten Handlungsbereiche verbinden. Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin soll Vorschläge für das Thema unterbreiten.
- (3) Über die Planung, die Durchführung und das Ergebnis der komplexen praxisbezogenen Aufgabenbearbeitung ist eine schriftliche Abschlussarbeit anzufertigen. Der Prüfungsausschuss kann den Umfang der Abschlussarbeit begrenzen. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Abschlussarbeit beträgt 30 Kalendertage.

(4) Auf Grundlage der Abschlussarbeit soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin in einer Projektpräsentation und in dem damit verbundenen Fachgespräch nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, seine oder ihre berufliche Kompetenz in praxistypischen Situationen anwenden und sachgerechte Lösungen erarbeiten zu können. Im Rahmen des Fachgesprächs kann der Prüfungsausschuss vertiefende und erweiterte Fragen aus allen Handlungsbereichen nach § 3 stellen. Die Projektpräsentation und das Fachgespräch sollen insgesamt 45 Minuten dauern; davon entfallen in der Regel auf die Präsentation 20 Minuten.

§ 11

Befreiung

von einzelnen Prüfungsbestandteilen

Für die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen ist § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes anzuwenden.

§ 12

Bewerten

der Prüfungsleistungen, Bestehen der Prüfung und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfungsaufgabe, in der schriftlichen Abschlussarbeit und in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch sind gesondert mit Punkten zu bewerten. Aus dem arithmetischen Mittel dieser Bewertungen ist die Gesamtnote zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfungsaufgabe, in der schriftlichen Abschlussarbeit und in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

§ 13

Ausbildereignung

Mit dem Bestehen der Prüfung wird die Ausbilderereignung im Sinne des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes erworben.

§ 14

Zeugnisse

(1) Ist die Prüfung bestanden, so stellt die zuständige Stelle zwei Zeugnisse aus.

(2) In dem einen Zeugnis wird der Erwerb des Fortbildungsabschlusses bescheinigt, und zwar unter Angabe

1. der Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 4 und
2. der vollständigen Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsprüfungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt.

In dem anderen Zeugnis sind darüber hinaus mindestens anzugeben:

1. die Handlungsbereiche nach § 3,
2. die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfungsaufgabe, in der schriftlichen Abschlussarbeit und in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch sowie die Gesamtnote,

3. der Nachweis über den Erwerb der Ausbildeignung und
4. alle Befreiungen nach § 11 mit Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsbestandteilen

(1) Wurde die schriftliche Prüfungsaufgabe, die schriftliche Abschlussarbeit oder die Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch nicht bestanden, so kann dieser Prüfungsbestandteil innerhalb einer Frist von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der nicht bestandenen Prüfung, zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin hat die Wiederholung des Prüfungsbestandteils bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

(3) Auf Antrag kann im Fall einer Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung auch ein bestandener Prüfungsbestandteil wiederholt werden. In diesem Fall gilt nur das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) Für Prüfungsverfahren zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“, die am 1. Januar 2017 bereits begonnen waren, können bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 die Vorschriften der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufs-

förderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) angewendet werden.

(2) Bei der Anmeldung zur Prüfung kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 die Anwendung der Vorschriften der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) beantragt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung nach § 12 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin auch nach dieser Verordnung durchgeführt werden. Bestandene Prüfungsleistungen aus der Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) bleiben in diesem Fall unberücksichtigt.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) außer Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 2016

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
Johanna Wanka

Vorlage-Nr. 14/3033

öffentlich

Datum: 31.10.2018
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	26.11.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	27.11.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/3033 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	281.471 €	Aufwendungen:	281.471 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	281.471 €	Auszahlungen:	281.471 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 160.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Inklusionsbetriebe

- Domus gGmbH
- Grüntal gGmbH
- In Via gGmbH

sowie die Neugründung der Inklusionsabteilungen der

- DiFS GmbH Dienstleister der Graf Recke Stiftung
- NAK-Immobilien GmbH
- Neapco Europe Service GmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 255.040 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 26.431 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 17 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3033

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite 3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite 3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite 3
2. Einleitung	Seite 4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite 4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite 5
3. Erweiterung von Inklusionsbetrieben	Seite 6
3.1. Domus gGmbH	Seite 6
3.2. Grüntal gGmbH	Seite 9
3.3. In Via Köln gGmbH	Seite 12
4. Neugründung der Inklusionsabteilung der	
4.1. DiFS GmbH Dienstleister der Graf Recke Stiftung	Seite 15
4.2. NAK-Immobilien GmbH	Seite 18
4.3. Neapco Europe Service GmbH	Seite 21
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
Domus gGmbH	Goch	Gebäudesanierung, Gartenbau	1	20.000 €
Grüntal gGmbH	Wuppertal	Garten- und Landschaftsbau, Maler	4	64.800 €
In Via Köln gGmbH	Köln	Gastronomie	3	60.000 €
DiFS GmbH Dienstleister der Graf Recke Stiftung	Düsseldorf	Inklusionsabteilung Gartenhelfer	3	51.200 €
NAK-Immobilien GmbH	Oberhausen	Gastronomie	3	48.800 €
Neapco Europe Service GmbH	Düren	Inklusionsabteilung Qualitätssicherung	3	10.240 €
Beschlussvorschlag gesamt			17	255.040 €

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis der von den Antragstellern benannten Stellenanteile. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	ab 11.2018	2019	2020	2021	2022
Arbeitsplätze	17	17	17	17	17
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	7.140	42.840	42.840	42.840	42.840
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	19.291	118.061	120.422	122.830	125.287
Zuschüsse gesamt in €	26.431	160.901	163.262	165.670	168.127

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 139 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.300 Arbeitsplätzen, davon 1.782 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat ab dem 01.01.2018 auch Änderungen vorgenommen, die die Inklusionsbetriebe betreffen:

- Der zuvor im alten § 132 SGB IX festgeschriebene Name Integrationsprojekt wird gem. neuem § 215 SGB IX durch den Begriff Inklusionsbetrieb ersetzt.
- Die Mindestbeschäftigungsquote für Beschäftigte der Zielgruppe wird von 25 auf 30 % angehoben.
- Zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe gehören zukünftig auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Gem. § 224 SGB IX können Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Inklusionsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2018

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Schnitt-Gut gGmbH	Neuss	Garten- und Landschaftsbau	2	Soz 14/2432
Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH	Köln	Gebäudereinigung	6	
LF-Werkstätten gGmbH	Aachen	GaLa-Bau, Hausmeisterservice	3	
GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH	Bergheim	Garten- und Landschaftsbau	3	
Alexianer MoVeKo gGmbH	Köln	Logistikdienstleistungen	20	
Dusmann Service Deutschland GmbH	Brühl	Gastronomie, Catering	3	Soz 14/2533
Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH	Mönchengladbach	Wäscherei	12	
Integra Solingen gGmbH	Solingen	Gastronomie	1	
LVR-Klinik Köln	Köln	Großküche, Catering	5	Soz 14/2674
Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH	Mönchengladbach	Produktionsdienstleistungen	4	
Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH	Köln	Hauswirtschaft	5	
intime gGmbH	Essen	Gartenbau, Gebäudereinigung	4	Soz 14/2849
Clean Care GmbH	Aachen	Gebäudereinigung	2	
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	
e.CW Paricon GmbH	Duisburg	Wäschereinigung	3	
Domus gGmbH	Goch	Gebäudesanierung, Gartenbau	1	Soz 14/3033
Grüntal gGmbH	Wuppertal	Garten- und Landschaftsbau, Maler	4	
In Via Köln gGmbH	Köln	Gastronomie	3	
DiFS GmbH Dienstleister der Graf Recke Stiftung	Düsseldorf	Inklusionsabteilung Gartenhelfer	3	
NAK-Immobilien GmbH	Oberhausen	Gastronomie	3	
Neapco Europe	Düren	Inklusionsabteilung Qualitätssicherung	3	
Bewilligungen im Jahr 2018 gesamt			100	

3. Erweiterung von Inklusionsbetrieben

3.1. Domus gGmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die Domus gGmbH wurde im Jahr 2010 von der Lebenshilfe Kleve gGmbH – Leben und Wohnen gegründet und war zunächst in der Gebäudesanierung und -pflege tätig. In den Jahren 2015 und 2016 wurde das Geschäftsfeld um die Bereiche Garten- und Landschaftsbau sowie die Produktion von Holzmöbeln erweitert. Derzeit hat das Unternehmen 14 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, davon sechs Personen der Zielgruppe. Aufgrund der erfolgreichen Akquise weiterer Aufträge ist beabsichtigt, im Garten- und Landschaftsbau einen zusätzlichen Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe zu schaffen. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt das Unternehmen einen Investitionszuschuss in Höhe von 20.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4).

3.1.2 Die Domus gGmbH

Die im Jahr 2010 gegründete Domus gGmbH ist am Standort Goch tätig, Geschäftsführer des Unternehmens wie auch des Gesellschafters, der Lebenshilfe Kleve gGmbH – Leben und Wohnen, ist Herr Hermann Emmers. Das Unternehmen hat seine Geschäftsfelder sukzessive ausgeweitet und erbringt heute neben handwerkliche Dienstleistungen in der Gebäudesanierung, dem Hauptumsatzträger, auch Leistungen im Garten- und Landschaftsbau sowie in der Produktion von Holzmöbeln, die unter dem Namen „Domus double wood“ vertrieben werden. Zum Kundenstamm der Domus gGmbH zählen der Unternehmensverbund, eine wachsende Anzahl Privatpersonen, gewerbliche und kommunale Kunden sowie soziale Einrichtungen aus der Region. Aufgrund der guten Auftragslage kann ein weiterer Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Der zusätzliche Arbeitsplatz wird im Garten- und Landschaftsbau angesiedelt sein. Es werden Tätigkeiten wie das Mähen von Rasenflächen, das Schneiden von Hecken und Sträuchern sowie die Pflege von Beeten zu verrichten sein. Die Entlohnung erfolgt angelehnt an den Branchentarifvertrag des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, der Arbeitsplatz ist als Vollzeitstelle angelegt. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch eine beim Gesellschafter beschäftigte Sozialarbeiterin sichergestellt.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens gem. §§ 215 ff. SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 21.09.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Situation der Domus gGmbH ist zu sagen, dass in den letzten Jahren stetige Umsatzsteigerungen realisiert werden konnten, die auch mit auskömmlichen Jahresüberschüssen einhergingen. Die Kapital- und Vermögenslage kann zudem po-

sitiv beurteilt werden. Das Unternehmen verfügt über eine gute Eigenkapitalausstattung und eine zufriedenstellende Liquiditätslage.

Zu den Marktgegebenheiten in den für die Domus gGmbH relevanten Branchen ist zu sagen, dass in den letzten Jahren ein deutliches Wachstum zu verzeichnen war. Im Maler- und Lackiererhandwerk, in der Bautischlerei und im Garten- und Landschaftsbau konnten im Jahr 2017 jeweils Umsatzsteigerungen erzielt werden. Der Trend scheint sich fortzusetzen. In diesen drei überwiegend klein- und mittelständisch geprägten Branchen herrscht eine deutliche Wettbewerbsintensität. Es dominieren kleinere Betriebe, die auf den regionalen Markt ausgerichtet sind. Insbesondere bei einfachen handwerklichen Tätigkeiten und Pflegearbeiten sind auch Preiskämpfe zu beobachten.

Es ist festzustellen, dass es dem Inklusionsunternehmen Domus gGmbH gelungen ist, sich erfolgreich am Markt zu etablieren. Nach Beginn mit überwiegend internen Aufträgen aus dem Unternehmensverbund wurden in 2017 zwischenzeitlich über 86% des Umsatzes durch Fremdaufträge erzielt.

Da die Domus gGmbH mit dem bestehenden Auftragsvolumen weitgehend ausgelastet ist und gleichzeitig weitere Auftragspotentiale identifiziert werden konnten, wird nun eine Erweiterung des Inklusionsunternehmens geplant. (...)

Die Vorhabensbeschreibung und die Planungen der Domus gGmbH sind insgesamt plausibel und nachvollziehbar. Vom ersten Jahr an können auskömmliche Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt werden. Die Umsatzerwartungen sind kompatibel mit der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten und berücksichtigen in ausreichendem Maß die ggf. auftretende Minderleistung der Beschäftigten der Zielgruppe, so dass von einer realisierbaren Planung ausgegangen werden kann.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der positiven Marktlage, des vorhandenen internen und externen Auftragsvolumens sowie der Synergieeffekte im Kontext des Betätigungsfeldes des Gesellschafters die Aussichten positiv sind, dass die Domus gGmbH weiterhin den wettbewerbsbestimmenden Kräften Stand halten kann. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze nachhaltig gesichert werden können, so dass eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden kann." (FAF gGmbH vom 21.09.2018)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der Domus gGmbH macht das Unternehmen für die Neuschaffung eines Arbeitsplatzes für eine Person der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionskosten von 25.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für eine Farbnebelabsaugwand (13 T €), einen Gabelstapler (9 T €) sowie ein Spritzgerät (3 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 20.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 5.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Person der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	ab 11.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	1	1	1	1	1
PK (AN-Brutto) in €	5.048	30.891	31.509	32.139	32.781
Zuschuss § 217 SGB IX in €	420	2.520	2.520	2.520	2.520
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	1.514	9.267	9.453	9.642	9.834
Zuschüsse Gesamt in €	1.934	11.787	11.973	12.162	12.354

3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Erweiterung der Domus gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes für eine Person der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 20.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 1.934 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.2. Grüntal gGmbH

3.2.1. Zusammenfassung

Die im Jahr 2013 gegründete Grüntal gGmbH ist in den Bereichen Garten- und Landschaftsbau, Malerarbeiten und Gebäudereinigung tätig. In dem in Wuppertal ansässigen Inklusionsunternehmen sind 15 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, davon zählen sechs zur Zielgruppe des § 215 SGB IX. Aufgrund erheblicher Umsatzsteigerungen und zum Teil langfristig angelegten Aufträgen von Neu- und Bestandskunden ist beabsichtigt, sechs neue Arbeitsplätze zu schaffen, vier davon für Beschäftigte der Zielgruppe. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt das Unternehmen gem. §§ 215 ff. SGB IX einen Investitionszuschuss von 64.800 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4).

3.2.2. Die Grüntal gGmbH

Die Grüntal gGmbH, ein Tochterunternehmen der Gesellschaft für Entsorgung, Sanierung und Ausbildung (GESA gGmbH), hat sich mit einem umfassenden Dienstleistungsangebot im Bereich Facility Services im Unternehmensverbund sowie bei öffentlichen, kirchlichen und sozialen Einrichtungen, Wohnungsbaugesellschaften, gewerblichen Unternehmen und Privatpersonen aus der Region Wuppertal etabliert. Das Inklusionsunternehmen nahm im Frühjahr 2013 den Geschäftsbetrieb im Garten- und Landschaftsbau auf und ist seit dem Jahr 2016 auch in den Geschäftsfeldern Gebäudereinigung und handwerkliche Dienstleistungen tätig. Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Matthias Jacobstroer, zugleich Leiter der zentralen Dienste des Gesellschafters. Aufgrund der guten Auftragslage ist geplant, sechs neue Arbeitsplätze zu schaffen, davon vier für Personen der Zielgruppe.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Grüntal gGmbH plant, jeweils eine weitere Arbeitskolonne im Garten- und Landschaftsbau sowie im Malerhandwerk zu bilden, in denen jeweils zwei Beschäftigte der Zielgruppe und ein Vorarbeiter tätig sein werden. Es werden Tätigkeiten in der Grünpflege sowie Maler- und Tapezierarbeiten, das Streichen von Fassaden oder das Verlegen von Bodenbelägen zu verrichten sein. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Vergütung orientiert sich am jeweiligen Branchentarif, zusätzlich wird eine kirchliche Zusatzversorgung gewährt. Die psychosoziale Begleitung wird durch erfahrenes sozialpädagogisches Personal des Gesellschafters sichergestellt.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens gem. §§ 215 ff. SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 06.09.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Lage der Grüntal gGmbH ist zu sagen, dass sich das Inklusionsunternehmen am regionalen Markt etablieren und die Umsätze kontinuierlich steigern

konnte. Auch die Ertragslage stellt sich positiv dar. Seit 2015 konnten auskömmliche Jahresüberschüsse generiert werden, die die Re-Investition in bereits beschaffte Güter ermöglichen. Der Grüntal gGmbH ist es gelungen, einen großen Anteil an Bestandskunden aufzubauen und Dauerpflegeaufträge zu akquirieren, die eine Planungssicherheit versprechen. Diese wirtschaftliche Entwicklung scheint sich auch im Jahr 2018 fortzusetzen.

Auch die Kapital- und Vermögenslage der Grüntal gGmbH ist inzwischen als günstig zu bewerten. Das Unternehmen konnte in den letzten Jahren die Eigenkapitalausstattung ausbauen, auch sind ausreichend liquide Mittel vorhanden, so dass die Zahlungsfähigkeit sichergestellt ist. (...)

Die Umsatzplanung basiert auf einer Ausweitung im Vergleich zum Jahr 2017. Es bestehen Anfragen von Bestandskunden zur Ausweitung der Aufträge sowie Aufträge von kirchlichen und sozialen Einrichtungen, die derzeit nicht bedient werden können. (...)

Zu den Marktgegebenheiten sowohl im Garten- und Landschaftsbau und im Maler- und Lackiererhandwerk ist zu sagen, das aufgrund der positiven konjunkturellen Lage auch im Jahr 2017 deutliche Umsatzzuwächse zu verzeichnen waren, dieser Trend scheint sich fortzusetzen.

Gleichwohl ist die Wettbewerbsintensität in beiden Branchen auch in der Region Wuppertal hoch. In beiden Branchen dominieren kleinere Betriebe, die auf den regionalen Markt ausgerichtet sind. Insbesondere bei einfachen handwerklichen Tätigkeiten und Pflegearbeiten sind auch Preiskämpfe zu beobachten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die betriebswirtschaftlichen Planungen nachvollziehbar sind. Die Umsatzerwartungen wurden an die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten unter Berücksichtigung der anzunehmenden Minderleistung angepasst. Die Plan-Kostenstruktur ist im Wesentlichen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei Inklusionsunternehmen mit der in konventionellen Unternehmen vergleichbar, so dass in dieser Hinsicht von realistischen Planwerten ausgegangen werden kann.

Vom ersten Jahr an können Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt werden. Gleichwohl hängt die Erweiterungsplanung von der Akquise neuer Aufträgen ab. Marketingaktivitäten und Bemühungen, die sich an das Netzwerk des Gesellschafters und der Schwesterunternehmen richten, erscheinen geeignet, um die Umsatzziele realisieren zu können. Es wird empfohlen, die Personaleinstellungen sukzessive vorzunehmen.

Die zentralen Erfolgsfaktoren des Vorhabens liegen vorrangig in einer erfolgreichen Auftragsakquise, aber auch in der Beachtung der Preissensibilität der potentiellen Auftraggeber und in der Sicherstellung einer angemessenen Produktivität.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der derzeitigen positiven Marktlage, des vorhandenen internen und externen Auftragsvolumens sowie der Synergieeffekte im Kontext des Betätigungsfeldes der verbundenen Unternehmen die Aussichten positiv sind, dass die Grüntal gGmbH weiterhin den wettbewerbsbestimmenden Kräften Stand halten kann.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass dauerhaft weitere Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen werden können, so dass eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden kann.“ (FAF gGmbH vom 06.09.2018)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der Grüntal gGmbH macht das Unternehmen für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionskosten von 81.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für ein Transportfahrzeug (25 T €) und einen Pritschenwagen (20 T €) mit Anhänger (8 T €), einen Aufsitzrasenmäher (7 T €), Büroausstattung (2 T €) sowie verschiedene Werkzeuge und Geräte für Gartenbau und Malerhandwerk (19 T €). Gem. §§ 215 ff. SGB IX können diese Investitionen mit bis zu 64.800 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 16.200 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	ab 11.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	4	4	4	4	4
PK (AN-Brutto) in €	14.892	91.139	92.962	94.821	96.717
Zuschuss § 217 SGB IX in €	1.680	10.080	10.080	10.080	10.080
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	4.468	27.342	27.889	28.446	29.015
Zuschüsse Gesamt in €	6.148	37.422	37.969	38.526	39.095

3.2.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Erweiterung der Grüntal gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe in Höhe von 64.800 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 6.148 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.3. In Via Köln gGmbH

3.3.1. Zusammenfassung

Die In Via Köln gGmbH wurde im Jahr 2012 als Inklusionsunternehmen anerkannt. Das Unternehmen produziert heute in zwei Großküchen täglich mehr als 4.000 Essen für Ganztagschulen im Großraum Köln und betreibt das unmittelbar an eine der beiden Großküchen angeschlossene Restaurant im Forum Leverkusen. Derzeit sind in dem Unternehmen 46 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, davon zählen 20 zur Zielgruppe des § 215 SGB IX. Die In Via Köln gGmbH plant, ein weiteres Restaurant in Köln-Widdersdorf zu eröffnen und dort sechs neue Arbeitsplätze zu schaffen, davon drei für Personen der Zielgruppe. Für das Erweiterungsvorhaben werden ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4.).

3.3.2. Die In Via Köln gGmbH

Die In Via Köln gGmbH ist ein Tochterunternehmen des In Via – Katholischer Verband für Mädchen und Frauensozialarbeit e.V. (In Via e.V.), Geschäftsführerin des Unternehmensverbands ist Frau Sibylle Klings. Der Gesellschafter des Inklusionsunternehmens bildet bereits langjährig junge Menschen mit und ohne Behinderung in verschiedenen Fachpraktikerberufen aus. Das Inklusionsunternehmen erzielt seinen Hauptumsatz im Bereich der Schulverpflegung, in der Großküche des Forums Leverkusen sowie am Standort Köln-Porz werden im Cook & Chill-Verfahren täglich insgesamt 4.350 Essen für die trägereigenen Ganztagschulen hergestellt. Es ist nun geplant, in einem Mehrgenerationenprojekt in Köln-Widdersdorf ein Restaurant mit Begegnungsstätte mit 110 Sitzplätzen im Innen- und Außenbereich zu eröffnen.

3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze werden im Küchen- und Servicebereich angesiedelt sein, es werden Tätigkeiten wie das Putzen und Schneiden von Gemüse, das Portionieren und Garnieren von Speisen sowie die Reinigung und Hygienesdokumentation im gesamten Küchenbereich zu verrichten sein. Im Servicebereich sind Tische vorzubereiten, Bestellungen aufzunehmen und Speisen zu servieren. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem kirchlichen Tarifvertrag AVR-MSG. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch eine sozialpädagogische Fachkraft gewährleistet.

3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen der Erweiterung der In Via Köln gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 12.10.2018 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Finanz- und Vermögenslage der In Via Köln gGmbH ist geordnet und durch einen ausreichenden Eigenkapitalanteil sowie zusätzliche eigenkapitalersetzende Mittel

(Gesellschafterdarlehen) gekennzeichnet. Das Unternehmen kann jederzeit sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Zahlungsverpflichtungen allein durch seine liquiden Mittel erfüllen. Es existiert ferner eine Patronatserklärung des In Via e.V. zugunsten der In Via gGmbH.

Hinsichtlich der Ertragslage der In Via gGmbH ist darauf hinzuweisen, dass in den letzten Jahren zunehmende Umsatzvolumina realisiert werden konnten. Das Jahresergebnis war in den Vorjahren ebenfalls zufriedenstellend, in 2017 mussten jedoch Defizite hingenommen werden. Die vorliegenden Daten aus 2018 weisen darauf hin, dass im laufenden Jahr wieder an die Gewinnsituation der Vorjahre angeknüpft werden kann. Hauptumsatzträger und Wachstumstreiber sind die Schulessen, Umsätze durch Veranstaltungen im Forum und das Restaurant stagnieren oder wachsen nur geringfügig. (...)

Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken des Marktes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Das Gesamtunternehmen nimmt Chancen im Geschäftsbereich Schulverpflegung wahr. Im laufenden Schuljahr kamen weitere Essen pro Tag neu hinzu, die Kapazität der Großküche in Leverkusen ist noch immer nicht ausgelastet. Im kommenden Schuljahr wird erneut die Erweiterung der Essen pro Tag erwartet. Vor diesem Hintergrund darf im laufenden Jahr und in den Folgejahren auch unter Berücksichtigung der Unwägbarkeiten mit zufriedenstellenden Jahresüberschüssen gerechnet werden, so dass die Risiken neuer Projekte getragen werden können.
- Die Bevölkerung von Widdersdorf wuchs in den vergangenen Jahren und der Stadtteil ist durch diverse Bauprojekte gekennzeichnet. Diese Entwicklung wird aller Voraussicht nach auch künftig fortgeführt, so dass ein zunehmendes Marktvolumen erwartet werden darf. Eine klare Positionierung gegenüber den Wettbewerbern im lokalen Markt ist nötig.
- Die In Via gGmbH verfügt über Erfahrungen in der speisengeprägten Gastronomie, kennt die Risiken und geeignete Maßnahmen, diesen entgegenzutreten.
- Das Branchenumfeld ist momentan positiv zu beurteilen. Die Umsätze in der speisengeprägten Gastronomie nehmen seit Jahren wieder zu und die Marktfluktuation sank. Die Branche bleibt jedoch konjunkturreegibel.
- Die vorgelegten Planungsrechnungen sind weitgehend nachvollziehbar und korrespondieren mit den Branchenkennzahlen und den bekannten Ist-Werten vergleichbarer Inklusionsunternehmen. Die Umsatzziele sind angesichts der Rahmenbedingungen ambitioniert, aber realisierbar. Plan-Ist-Abweichungen können zudem vom Gesamtunternehmen aufgefangen werden. Die Gewinn- und Verlustplanung für den Betrachtungszeitraum geht von positiven Ergebnissen und einem positiven Cashflow aus. Das Eigenkapital wird im Zeitverlauf gestärkt und Liquidität wird voraussichtlich in ausreichendem Maße im Unternehmen vorhanden sein, so dass die Re-Investition in die Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase ermöglicht wird.

Zusammenfassend sind die Chancen des Vorhabens insbesondere aufgrund der stabilen Basis in der Schulverpflegung höher zu gewichten als die Risiken. Das Vorhaben ist mit nicht unerheblichen Herausforderungen verbunden, die aber im Kontext der genannten Erfolgsfaktoren zu bewältigen sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 12.10.2018)

3.3.5. Bezuschussung

3.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der In Via Köln gGmbH macht das Unternehmen für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionskosten von 117.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für einen Streetscooter (38 T €), Geschirr und Besteck (15 T €), Tische und Stühle (24 T €), einen Kombi-Dämpfer (13 T €), Ausstattung der Außengastronomie (11 T €), einen Kaffeautomaten (4 T €), ein E-Bike (4 T €), Gastronomiemaschinen und Geräte (4 T €) sowie Büroausstattung und Arbeitskleidung (4 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 51,3 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 57.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	ab 11.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto) in €	11.076	67.784	69.140	70.523	71.933
Zuschuss § 217 SGB IX in €	1.260	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	3.323	20.335	20.742	21.157	21.580
Zuschüsse Gesamt in €	4.583	27.895	28.302	28.717	29.140

3.3.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Erweiterung der In Via Köln gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 4.583 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Neugründung von Inklusionsbetrieben

4.1. DiFS GmbH Dienstleister der Graf Recke Stiftung

4.1.1 Zusammenfassung

Die DiFS GmbH Dienstleister der Graf Recke Stiftung (DiFS GmbH) wurde im Jahre 2003 in Düsseldorf als Tochterunternehmen der Graf Recke Stiftung gegründet. Das Unternehmen erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Gartenservice, Gebäudereinigung und Catering für den Unternehmensverbund und einige externe Kunden. Die DiFS GmbH hat derzeit 74 Beschäftigte, Geschäftsführerin ist Frau Petra Skodzig. Es ist beabsichtigt, eine Inklusionsabteilung im Bereich der Helfertätigkeiten im Gartenservice zu gründen und dort drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe zu schaffen. Die Arbeitsplätze sollen ausschließlich mit Personen besetzt werden, die aus einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln oder als Schulabgängerinnen und -abgänger eine Alternative zur Aufnahme in eine WfbM suchen. Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung werden ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.1.4.).

4.1.2. Die DiFS GmbH

Die DiFS GmbH wurde im Jahr 2003 als Tochterunternehmen der in Düsseldorf angesiedelten Graf Recke Stiftung und des Minderheitsgesellschafters procuratio Gesellschaft für Dienstleistungen im Sozialwesen mbH gegründet. Die gemeinnützige Graf Recke Stiftung wurde im Jahr 1822 als diakonische Einrichtung gegründet und hält heute mit mehr als 2.000 Beschäftigten verschiedene Angebote u.a. für Kinder, Jugendliche, Senioren und Menschen mit Behinderung vor. Das Tochterunternehmen DiFS GmbH erwirtschaftet seinen Hauptumsatz mit der Unterhaltsreinigung der Einrichtungen des Gesellschafters und beabsichtigt, den Gartenservice weiter auszubauen, um weiteres Umsatzpotenzial zu erschließen.

4.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Der Einsatz der in der Inklusionsabteilung beschäftigten Personen wird vorrangig in den Bereichen Bepflanzung sowie Rasen-, Baum- und Heckenschnitt erfolgen, es sind einfache Anlern Tätigkeiten mit einem hohen Anteil repetitiver Arbeiten zu verrichten. Es ist geplant, die Arbeitsplätze ausschließlich mit Personen zu besetzen, die aus einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln oder als Schulabgängerinnen und -abgänger eine Alternative zur Aufnahme in eine WfbM suchen. Die Arbeitsplätze sind mit einem Umfang von 25 bis 30 Stunden angelegt, die Entlohnung erfolgt angelehnt an den Branchentarif. Die psychosoziale Betreuung wird durch eine pädagogische Fachkraft des Gesellschafters sichergestellt.

4.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 24.08.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur betriebswirtschaftlichen Situation des Unternehmens ist anzumerken, dass zuletzt zunehmende Umsatzvolumina und zufriedenstellende Ergebnisse realisiert werden konnten. Die Finanz- und Vermögenslage der DiFS GmbH ist geordnet, die Eigenkapitalquote darf als sehr gut bezeichnet werden und es sind keine problematischen Relationen hinsichtlich der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ersichtlich. Das Unternehmen kann jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Die Einbindung in den Unternehmensverbund der Graf Recke Stiftung sowie Erfolge bei der Gewinnung externer Kunden deuten darauf hin, dass auch künftig mit einer stabilen Entwicklung des Unternehmens gerechnet werden kann. Der Geschäftsbereich Gartenservice bietet zudem kurzfristig die Möglichkeit, zusätzlichen Umsatz zu generieren. (...)

Die Gewinn- und Verlustplanung der DiFS GmbH weist auch bei einem moderat eingeschätzten Umsatzvolumen vom ersten Jahr an positive Ergebnisse aus, das Eigenkapital des Unternehmens wird weiter gestärkt und Liquidität ist in ausreichendem Maße vorhanden. Der Cashflow ist von Beginn an positiv und ermöglicht die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase.

Unter Berücksichtigung der genannten Erfolgsfaktoren ist zusammenfassend von einer auch künftig stabilen Rentabilität der DiFS GmbH und somit von einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für die Beschäftigten der Zielgruppe auszugehen, so dass eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen ist.“ (FAF gGmbH vom 24.08.2018)

4.1.5. Bezuschussung

4.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die DiFS GmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 64.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für zwei Pritschenwagen (61.000 €) und Maschinen und Geräte (3 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 51.200 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 12.800 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 11.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto) in €	10.176	62.276	63.521	64.792	66.087
Zuschuss § 217 SGB IX in €	1.260	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	3.053	18.683	19.056	19.437	19.826
Zuschüsse Gesamt in €	4.313	26.243	26.616	26.997	27.386

4.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung der Inklusionsabteilung der DiFS GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 51.200 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 4.313 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.2. NAK-Immobilien GmbH

4.2.1 Zusammenfassung

Die NAK-Immobilien GmbH wurde im Jahr 2008 in Dortmund im Unternehmensverbund der Neuapostolischen Kirche gegründet und betreibt seit dem Jahr 2011 im Zentrum von Oberhausen-Sterkrade im Erdgeschoss eines Seniorenzentrums das Café und Bistro Jahreszeiten. Die Angebote des Bistros sollen künftig auch an die Bewohner des Stadtteils ausgeliefert werden. Aufgrund der langjährigen positiven Erfahrung mit der Arbeit mit Menschen mit Behinderung ist geplant, eine Inklusionsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe im Bereich der Helfertätigkeiten in Küche und Service aufzubauen. Im Rahmen des Gründungsvorhabens werden gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.2.4.).

4.2.2. Die NAK-Immobilien GmbH

Das Café und Bistro Jahreszeiten in Oberhausen-Sterkrade ist ein Geschäftsbereich der NAK-Immobilien GmbH, einem Unternehmen aus dem Verbund der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland. Das Café Jahreszeiten wurde im Jahr 2011 eröffnet und befindet sich im Erdgeschoss eines Seniorenzentrums auf dem Gelände der ehemaligen Gutehoffnungshütte im Zentrum von Oberhausen-Sterkrade. Dort sind auch ein Familienzentrum mit Kindertageseinrichtung, ein Wohnpark mit vier Mehrfamilienhäusern und ein Forum für Begegnungen angesiedelt. Das Café vermietet zudem einen eigenen Veranstaltungssaal mit 200 Plätzen und versorgt die Kindertageseinrichtung und die Bewohner des Geländes mit Mahlzeiten. Diese Versorgung soll zukünftig auch den Bewohnern des Stadtteils angeboten werden.

4.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze der Inklusionsabteilung werden im Bereich der Helfertätigkeiten in Küche und Service angesiedelt sein. Es werden Speisen vorzubereiten und zu portionieren, Geschirr zu spülen und Speisen an die Tische zu bringen sowie im Stadtteil auszuliefern sein, zudem ist die mobile Kaffeebar auf dem Wochenmarkt zu besetzen. Die Pächter des Cafés verfügen über langjährige Erfahrung mit der Beschäftigung und Ausbildung von Personen der Zielgruppe. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt angelehnt an den Branchentarif. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch eine sozialpädagogische Fachkraft, die auf dem Gelände tätig ist, sichergestellt.

4.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 17.09.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Finanz- und Vermögenslage der NAK-Immobilien GmbH ist geordnet und durch einen angemessenen Eigenkapitalanteil gekennzeichnet. Die Liquidität ist in jedem Fall gewährleistet und das Unternehmen kann jederzeit sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Zahlungsverpflichtungen allein durch seine liquiden Mittel erfüllen.

Hinsichtlich der Ertragslage des Unternehmens ist darauf hinzuweisen, dass zufriedenstellende Jahresüberschüsse erzielt wurden. Auf Basis der Kostenstellenrechnung ist bei der Ertragslage des Cafés Jahreszeiten jedoch anzumerken, dass in den letzten Jahren negative Deckungsbeiträge hingenommen werden mussten, die aber aufgrund der Gewinnsituation des Gesamtunternehmens kompensiert werden konnten. Das Café und Bistro stellt zudem einen wesentlichen Grund für die Attraktivität der Seniorenzentrums Gute Hoffnung dar, da hier ein zentrales Angebot für die Bewohner des Areals geschaffen wurde.

Auch bei konsolidierter Betrachtung des gesamten Unternehmensverbundes sind hinsichtlich der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage keine problematischen Relationen festzustellen. (...)

Die Gewinn- und Verlustplanung der Inklusionsabteilung bzw. des gesamten Geschäftsbereichs Café und Bistro Jahreszeiten weist auch nach der Gründung negative Deckungsbeiträge aus, die aber sowohl auf Unternehmensebene als auch aus Sicht einer wirtschaftlichen Einheit mit dem Seniorenzentrum als unproblematisch bezeichnet werden können und die Sicherung der vorhandenen und zukünftigen Arbeitsplätze nicht gefährden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der genannten Erfolgsfaktoren mit einer hohen Wahrscheinlichkeit von der langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe ausgegangen werden kann, so dass eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen ist.“ (FAF gGmbH vom 17.09.2018)

4.2.5. Bezuschussung

4.2.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die NAK Immobilien GmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 61.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für ein Auslieferungsfahrzeug (12 T €), eine mobile Kaffeebar (14 T €), Küchenmaschinen und -geräte (15 T €), mobile Thermoporten (6 T €) sowie zwei Buffet-Inseln mit Geschirr (14 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 48.800 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 12.200 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 8: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 11.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto) in €	9.620	58.871	60.049	61.250	62.475
Zuschuss § 217 SGB IX in €	1.260	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	2.886	17.661	18.015	18.375	18.742
Zuschüsse Gesamt in €	4.146	25.221	25.575	25.935	26.302

4.2.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung der Inklusionsabteilung der NAK-Immobilien GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 48.800 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 4.146 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.3. Neapco Europe Service GmbH

4.3.1 Zusammenfassung

Die Neapco Europe Service GmbH wurde im Jahr 2017 in Düren gegründet. Das Mutterunternehmen Neapco Europe GmbH ging im Jahr 2010 aus einem ehemaligen Zulieferer der Ford-Werke hervor und ist ebenfalls am Standort Düren als Automobilzulieferer in der Fertigung und Montage von Fahrzeugteilen tätig. Die Neapco Europe Service GmbH erbringt Dienstleistungen für das Mutterunternehmen und montiert seit Mai 2018 zudem den sogenannten „Streetscooter“, ein batteriebetriebenes Elektronutzfahrzeug. Im Rahmen dieses neuen Auftrages ist geplant, eine Inklusionsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe einzurichten. Für das Gründungsvorhaben werden ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX in Höhe von 10.240 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.3.4.).

4.3.2. Die Neapco Europe Service GmbH

Die Neapco Europe Service GmbH ist ein Unternehmen im Verbund des US-amerikanischen Konzerns Neapco Holdings LLC., ein international agierender Automobilzulieferer mit Sitz in Michigan. Das Mutterunternehmen, die Neapco Europe GmbH, entwickelt und fertigt in Düren mit fast 800 Beschäftigten insbesondere Getriebeteile für Automobilhersteller. Hauptkunde des deutschen Werks ist die Ford-Werke GmbH, die in der Betriebsstätte in Düren 1968 ihre Produktion aufnahm. Seit Mai 2018 montiert die Neapco Europe Service GmbH auf Basis eines Rahmenvertrages mit der Streetscooter GmbH, einem Tochterunternehmen der Deutschen Post AG, den Streetscooter, ein Elektronutzfahrzeug, das im Zustellbetrieb der Deutschen Post sowie seit 2017 auch für Drittkunden im Einsatz ist. Die Neapco Europe GmbH verfügt in Tradition der Vorgängerunternehmen über umfangreiche Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und eine sehr aktive Personal- und Schwerbehindertenvertretung. Es ist beabsichtigt, eine Inklusionsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe im Bereich der Qualitätssicherung zu schaffen.

4.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigten in der Inklusionsabteilung werden im Rahmen der Qualitätssicherung Tätigkeiten wie die visuelle Kontrolle von Bauteilen, Messungen an Prototypen sowie das Entrosten und Konservieren von Fertigungsteilen verrichten. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem mit der IG Metall geschlossenen Haustarifvertrag. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch den Abteilungsleiter, die psychosoziale Begleitung durch die Schwerbehindertenvertretung sichergestellt.

4.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 09.10.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Da aufgrund des Leistungsprogramms und der starken Wechselbeziehungen der Mutter- und Tochtergesellschaft davon auszugehen ist, dass es sich um eine wirtschaftliche Einheit der beiden rechtlich selbständigen Unternehmen Neapco Europe GmbH und Neapco Europe Service GmbH handelt, wird an dieser Stelle die Neapco Europe GmbH und deren wirtschaftliche Lage in den Blick genommen. (...)

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation der Neapco Europe GmbH ist anzumerken, dass in den vergangenen Jahren trotz Umsatzsteigerungen empfindliche Verluste hingenommen werden mussten. Ende 2016 wurde ein Restrukturierungs- und Sanierungsprozess eingeleitet. Neben weitreichenden Investitionen in den Standort bei gleichzeitigem Verzicht der Beschäftigten auf tarifliche Lohnsteigerungen hat der amerikanische Gesellschafter eine Standortsicherung bis Ende 2026 zugesichert.

Aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen zur Krisenbewältigung konnte die Umsatz- und Kostenstruktur optimiert und das operative Ergebnis deutlich verbessert werden. Es zeichnet sich derzeit ein Turnaround ab, für das laufende Jahr wird zumindest ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet. Zur Finanz- und Vermögenslage ist zu sagen, dass die Neapco Europe GmbH über eine ausreichende Eigenkapitalausstattung verfügt. Die Sicherstellung der Liquidität, die Finanzierung der Defizite sowie weitere notwendige Investitionen können durch den Gesellschafter, die Neapco Holdings LLC, sichergestellt werden.

Zu den Marktgegebenheiten ist anzumerken, dass die Automobilzulieferer in hohem Maße von konjunkturereagiblen und volatilen Entwicklungen in der Automobilbranche betroffen sind. Es ist eine Konzentration von weltweit agierenden Automobilkonzernen festzustellen und es herrscht ein Nachfrageoligopol, dem ein intensiver Wettbewerb der Automobilzulieferer gegenübersteht. Zudem steht die Automobilbranche vor tiefgreifenden Veränderungen, die auch für die Zulieferer sowohl große Chancen als auch gravierende Risiken bieten. Neue Geschäftsfelder öffnen sich vor allem im Bereich neuer Technologien - Elektromobilität und autonomes Fahren. Es wird eine Verfünffachung des Marktvolumens von Komponenten für Elektro- und automatisierte Fahrzeuge in dem kommenden Jahrzehnt prognostiziert. In dem schnell wandelnden Marktumfeld müssen Automobilzulieferer sehr flexibel, anpassungsfähig und innovativ reagieren und können sich nicht auf organisches Wachstum in traditionellen Feldern verlassen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Wettbewerbsfähigkeit der beiden Neapco- Gesellschaften durch die Ausrichtung auf Elektromobilität zusammen mit Maßnahmen zur Restrukturierung und Modernisierung am Standort Düren maßgeblich gestärkt werden konnte. (...)

Die Vorhabensbeschreibung und die vorgelegte Planung sind weitgehend nachvollziehbar. Die Gewinn- und Verlustplanung der Neapco Europe Service GmbH weist für den Betrachtungszeitraum von Beginn an positive Ergebnisse und einen positiven Cashflow aus. Ob der Absatz in der geplanten Höhe realisierbar ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Allerdings kann die Neapco Europe Service GmbH diesem

Risiko aufgrund der vorgesehenen flexiblen Personaleinsatzplanung begegnen und im Prozess den Personalbedarf steuern.

Es kann angenommen werden, dass aufgrund des neuen Auftragspotentials, der Fokussierung auf Elektromobilität sowie der Einbindung in den Neapco-Unternehmensverbund die Aussichten günstig sind, dass der Standort gesichert werden kann.

Nach Abwägung der Chancen und Risiken am Markt und der Stärken und Schwächen des Unternehmens kann zusammenfassend festgehalten werden, dass sich die Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Inklusionsabteilung aus heutiger Sicht überwiegend positiv darstellen, so dass davon auszugehen ist, dass die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung gesichert werden können. Eine Förderung des Vorhabens kann befürwortet werden. (FAF gGmbH vom 09.10.2018)

4.3.5. Bezuschussung

4.3.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die Neapco Europe Service GmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 12.800 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für die Ausstattung der Arbeitsplätze (8,4 T €) und des Aufenthaltsraums (1 T €) sowie einen Säulenschwenkkran (3,4 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 10.240 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 2.560 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt voraussichtlich über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 9: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 11.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto) in €	13.493	82.574	84.226	85.910	87.628
Zuschuss § 217 SGB IX in €	1.260	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	4.048	24.772	25.268	25.773	26.288
Zuschüsse Gesamt in €	5.308	32.332	32.828	33.333	33.848

4.3.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung der Inklusionsabteilung der Neapco Europe Service GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 10.240 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 5.308 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Anlage zur Vorlage Nr. 14/3033:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Inklusionsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.4.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.4.1 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind je-

doch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

Vorlage-Nr. 14/2962

öffentlich

Datum: 02.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde

Schulausschuss	26.11.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	27.11.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	14.03.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Beschäftigtenstruktur in Inklusionsbetrieben

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Beschäftigtenstruktur in den rheinischen Inklusionsbetrieben wird gemäß Vorlage Nr. 14/2962 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Betriebe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt stellen besonders viele Menschen mit Behinderungen ein. Diese Unternehmen haben einen besonderen Namen. Sie heißen Inklusions-Betriebe.



Das LVR-Inklusions-Amt möchte, dass es viele Inklusions-Betriebe gibt. Das LVR-Inklusions-Amt unterstützt deshalb die Inklusions-Betriebe.

In den Inklusions-Betrieben im Rheinland arbeiten gerade 1.653 Menschen mit Behinderungen.

In den Inklusions-Betrieben arbeiten mehr Männer als Frauen mit Behinderungen.



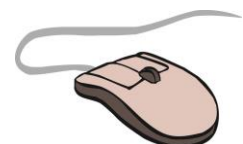
Die meisten Beschäftigten haben eine Körper-Behinderung. Es finden aber auch immer mehr Menschen mit einer Lern-Behinderung eine Arbeit in einem Inklusions-Betrieb.

In den Inklusions-Betrieben arbeiten auch immer mehr Abgängerinnen und Abgänger von Förder-Schulen. Oder aus dem gemeinsamen Lernen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text? Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen: 0221-809-4311.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Förderung von Inklusionsbetrieben (Inklusionsunternehmen, -betrieben und -abteilungen) hat seit mehreren Jahren für den Landschaftsverband Rheinland einen besonderen Stellenwert. Vom LVR-Inklusionsamt werden derzeit 139 Inklusionsbetriebe gem. §§ 215 ff. SGB IX gefördert, davon 90 Inklusionsunternehmen, 47 Inklusionsabteilungen und zwei rechtlich unselbständige Inklusionsbetriebe. Die rheinischen Inklusionsbetriebe verfügen insgesamt über 3.309 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, davon 1.780 für Menschen mit einer Schwerbehinderung, die zur besonderen Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX zählen (Stand September 2018).

In dieser Vorlage wird über die zum Stichtag 30.06.2018 besetzten 1.653 Arbeitsplätze berichtet.

Von den 1.653 in Inklusionsbetrieben beschäftigten Personen mit einer Schwerbehinderung sind 1.074 männlich und 579 weiblich – 1.029 Personen arbeiten Vollzeit, 592 Personen in Teilzeit und 32 Personen befinden sich in einer betrieblichen Ausbildung.

Der Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse liegt bei 19,6% und ist im Vergleich zum Jahr 2009 gesunken (2009: 25,9%). Die Befristungen beziehen sich in der Regel auf Neueinstellungen.

Der Anteil der Menschen mit einer körperlichen Behinderung oder Mehrfachbehinderung ist von 50% im Jahr 2007 auf 33,5% gesunken. Demgegenüber ist der Anteil der Personen mit einer geistigen Behinderung von 17% auf 24,3% gestiegen. Die Verteilung auf die anderen Behinderungsarten (psychische Erkrankung: 24,0%, neurologische Erkrankung: 4,3%, Hörschädigung: 11,6%, Sehbehinderung: 2,3%) ist im Wesentlichen unverändert.

Der Beschäftigungsstatus vor Einstellung im Inklusionsbetrieb ist mehrheitlich arbeitslos oder arbeitsuchend. Der Anteil der Schulabgängerinnen und Schulabgänger – sowohl aus Förderschulen als auch aus dem gemeinsamen Lernen -, die eine Anstellung in einem Inklusionsbetrieb finden, steigt kontinuierlich an – von 7,8% im Jahr 2011 auf 11,7% im Jahr 2018.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten) und Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2962:

1. Grundlagen der Förderung von Inklusionsbetrieben

Die Förderung von Inklusionsbetrieben (Inklusionsunternehmen, -betrieben und -abteilungen) hat seit mehreren Jahren für den Landschaftsverband Rheinland einen besonderen Stellenwert. Diese Förderung ist eines von vielen Instrumenten des Inklusionsamtes zur dauerhaften Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Vom LVR-Inklusionsamt werden derzeit 139 Inklusionsbetriebe gem. §§ 215 ff. SGB IX gefördert, davon 90 Inklusionsunternehmen, 47 Inklusionsabteilungen und zwei rechtlich unselbständige Inklusionsbetriebe. Die rheinischen Inklusionsbetriebe verfügen insgesamt über 3.309 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, davon 1.780 für Menschen mit einer Schwerbehinderung, die zur besonderen Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX zählen (Stand September 2018).

Inklusionsbetriebe bieten darüber hinaus in vielen Fällen auch weitere Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte und schwerbehinderte Menschen, z.B. Zuverdienst-Arbeitsplätze oder Trainingsmaßnahmen. Diese werden jedoch vom LVR-Inklusionsamt nicht unmittelbar bezuschusst.

Trotz der besonders hohen Anzahl von beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung und trotz der Beschäftigung einer Zielgruppe, die auf besondere Unterstützung angewiesen ist, sind Inklusionsbetriebe reguläre Wirtschaftsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die wirtschaftliche Ausrichtung ergibt sich aus § 215 Abs. 1 SGB IX, in welchem Inklusionsbetriebe als „rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen (Inklusionsunternehmen) oder unternehmensinterne Betriebe (Inklusionsbetriebe) oder Abteilungen (Inklusionsabteilungen)“ definiert sind. Inklusionsbetriebe müssen sich demnach mit ihren Produkten und Dienstleistungen in unmittelbarer Konkurrenz zu anderen, kommerziellen Anbietern im Wettbewerb behaupten und ihr wirtschaftliches Überleben durch Umsätze und Erträge sicherstellen.

Die Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt entspricht im Grundsatz derjenigen Förderung, die jeder andere Arbeitgeber bei der Einstellung und Beschäftigung von Personen mit einer Schwerbehinderung ebenfalls beim Inklusionsamt beantragen kann. Die Förderung umfasst Zuschüsse zu Investitionskosten bei Neuschaffung eines Arbeitsplatzes für eine schwerbehinderte Person und – sofern mit der Beschäftigung außergewöhnliche Belastungen wie eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit oder eine erforderliche personelle Unterstützung verbunden sind – laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche.

Inklusionsbetriebe erhalten gegenüber anderen Unternehmen die laufenden Zuschüsse in pauschalierter Form, da bei ihnen durch den besonders hohen Anteil schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbelegschaft deutlich höhere Anforderungen an behinderungsgerechte Arbeitsbedingungen gestellt werden. Hinzu kommt die Förderung der betriebswirtschaftlichen Beratung, die als Fördertatbestand für Inklusionsbetriebe gesetzlich vorgesehen ist.

Eine projektbezogene oder institutionelle Förderung, die eine strukturelle Verantwortung des Inklusionsamtes für die Einrichtung von Inklusionsbetrieben zur Folge hätte, gibt es nicht.

Inklusionsbetriebe erhalten zudem keine Zuschüsse, die ihnen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen (z.B. Zuschüsse zu Betriebskosten oder –Mitteln, o.ä.).

Die Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit und den wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg liegt ausschließlich im Unternehmen bzw. der Unternehmensleitung und – Geschäftsführung.

Dementsprechend nimmt das LVR-Inklusionsamt keinen Einfluss auf wirtschaftliche Entscheidungen der Inklusionsbetriebe – weder im operativen Geschäft hinsichtlich der Produkte oder Dienstleistungen noch im Hinblick auf Personalentscheidungen oder die arbeitsvertragliche Gestaltung.

Das LVR-Inklusionsamt überwacht lediglich, ob sich Arbeitsverträge und die Entlohnung innerhalb geltenden Rechts, z.B. durch Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns und tariflicher Vorgaben bzw. orts- / branchenüblicher Gegebenheiten bewegen. Dabei ist regelmäßig auch zu vergleichen, was auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich und in marktwirtschaftlichen Unternehmen anerkannter Standard ist.

Das LVR-Inklusionsamt lässt sich diesbezüglich von jedem Inklusionsbetrieb und zu jedem darin geförderten Arbeitsplatz eine Kopie des jeweiligen Arbeitsvertrages übersenden.

2. Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben

Bis September 2018 wurden in den 139 rheinischen Inklusionsbetrieben insgesamt 1.780 Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung und besonderem Unterstützungsbedarf (Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX) bewilligt. Da die bewilligten Arbeitsplätze – insbesondere bei Unternehmensgründungen – erst nach und nach, zumeist innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Bewilligung, besetzt werden und es auch bei Inklusionsbetrieben zu Personalveränderungen durch Ausscheiden von Beschäftigten kommt, entspricht die Zahl der zum Zeitpunkt 30.06.2018 besetzten Arbeitsplätze nicht der Anzahl der bewilligten Arbeitsplätze.

Im Folgenden wird über die zum Stichtag 30.06.2018 besetzten 1.653 Arbeitsplätze berichtet. Da es keine zentrale Datenbank beim LVR-Inklusionsamt gibt, in der alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Inklusionsbetrieben erfasst sind, wurden zur Auswertung der Arbeitsplatz- bzw. Beschäftigtenangaben verschiedene Quellen herangezogen:

- Excel-Tabellen, mit der die personenbezogenen Leistungen der Beschäftigten in Inklusionsbetrieben abgerechnet werden,
- Datenbank der G.I.B., in der alle aus dem Landesprogramm „Integration unternehmen!“ geförderten Arbeitsplätze enthalten sind (hier tragen die Unternehmen selber die Daten ein),

- Ergebnisse der jährlichen Abrechnung und Verwendungsnachweisprüfung bei den Inklusionsbetrieben.

In die Auswertung einbezogen wurden nur sozialversicherungspflichtige Voll- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und Zuverdienstarbeitsplätze sind nicht enthalten, da diese von Seiten des LVR-Inklusionsamtes nicht gefördert werden können.

Tabelle 1: Beschäftigungsumfang und Geschlecht der Zielgruppenbeschäftigten gem. § 215 Abs. 2 SGB IX

Beschäftigte	Gesamt	männlich	weiblich
	1.653	1.074	579
Vollzeit	1.029	781	247
Teilzeit	592	270	321
AzuBi	32	22	10

Im Jahr 2009 hat das LVR-Inklusionsamt auf Wunsch des LVR-Sozialausschusses untersucht, wie hoch der Anteil an befristeten Beschäftigungsverhältnissen in Inklusionsbetrieben war (vgl. SozA Nr. 12/4582). Der Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse lag damals bei 25,9%. Dieser Anteil ist seit dem Jahr 2009 auf 19,6% im Jahr 2018 gesunken. Das liegt sicher auch daran, dass die Gesamtzahl der zum Erhebungszeitpunkt erfassten Arbeitsplätze, die bereits längere Zeit bestanden, kontinuierlich gewachsen ist. Nach wie vor werden befristete Arbeitsverträge in der Regel bei Neuschaffung eines Arbeitsplatzes bzw. bei Neueinstellung von Beschäftigten abgeschlossen.

Tabelle 2: Gestaltung der Arbeitsverträge (ohne AzuBi)

Arbeitsverträge	Gesamt	männlich	weiblich
unbefristet	1.297	848	449
befristet	324	204	120

Bezüglich der Behinderungsarten der Beschäftigten in Inklusionsbetrieben haben sich – im Vergleich zum letztem Bericht über die Beschäftigtenstruktur im Jahr 2007 (vgl. SozA Nr. 12/2141) – ebenfalls Veränderungen ergeben. Während im Jahr 2007 der Anteil der Beschäftigten mit einer körperlichen Behinderung bzw. Mehrfachbehinderung noch bei 50% lag, ist der Anteil dieser Personengruppe auf heute 33,5% gesunken – demgegenüber ist der Anteil der Personen mit einer geistigen Behinderung von 17% auf 24,3% gestiegen.

Tabelle 3: Behinderungsart

Behinderungsart	Personen	in Prozent	männlich	weiblich
Geistige Behinderung	401	24,3%	297	104
Psychische Erkrankung	398	24,0%	226	172
Neurologische Erkrankung	70	4,3%	35	35

Körperliche oder Mehrfachbehinderung	553	33,5%	374	179
Hörschädigung	192	11,6%	115	77
Sehbehinderung	39	2,3%	27	12

In der Datenbank der G.I.B., die von den Unternehmen selber gefüllt wird, ist die statistische Erfassung des Beschäftigungsstatus vor Arbeitsaufnahme im Inklusionsbetrieb enthalten. Demnach waren die Beschäftigten in Inklusionsbetrieben in den meisten Fällen (52,8%) vor Arbeitsaufnahme arbeitslos / arbeitsuchend gemeldet. Allerdings ist in dieser Auswertung der Anteil der als „sonstige / unbekannt“ eingetragenen Personen mit 28,8% sehr hoch – das kann daran liegen, dass diese Information, insbesondere bei bereits langjährig im Betrieb beschäftigten Personen, in den Unternehmen nicht bekannt ist.

Eine kontinuierliche Steigerung ist in den letzten Jahren bei der Einstellung von Schulabgängerinnen und Schulabgängern – sowohl aus Förderschulen als auch dem Gemeinsamen Lernen – zu verzeichnen. Hier ist der Anteil von 7,8% im Jahr 2011 (Auswertung der G.I.B.-Datenbank) auf 11,7% in 2018 gestiegen.

Tabelle 4: Beschäftigungsstatus vor Arbeitsaufnahme im Inklusionsbetrieb

Beschäftigungsstatus	Personen	in Prozent	männlich	weiblich
Förderschule	135	8,2%	87	48
Gemeinsames Lernen	58	3,5%	40	18
Werkstatt für behinderte Menschen	110	6,7%	88	22
arbeitslos / arbeitsuchend	873	52,8%	568	306
sonstige / unbekannt	477	28,8%	292	185

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Vorlage-Nr. 14/2963

öffentlich

Datum: 05.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde

Schulausschuss	26.11.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	27.11.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung des Modellprojektes "Next Generation"

Beschlussvorschlag:

Der Förderung des Modellprojektes "Inklusive Arbeitsplätze "Next Generation" - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsmarkt durch Mensch-Roboter-Kollaboration" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe i. H. v. 238.400 € wird, wie in der Vorlage Nr. 14/2963 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:		Aufwendungen:	238.400 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Die Caritas Wertarbeit – als Teil des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V. – hat beim LVR-Inklusionsamt und der Stiftung Wohlfahrtspflege des Landes NRW einen Antrag auf Förderung eines dreijährigen Modellprojektes „Next Generation – Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsmarkt durch Mensch-Roboter-Kollaboration“ gestellt. Kooperationspartner des Modellprojektes ist das Institut für Getriebetechnik, Maschinendynamik und Robotik der RWTH Aachen.

Das Modellprojekt verfolgt das Ziel, die in der Privatwirtschaft bislang unbeachtete Zielgruppe von Menschen mit Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf, die beispielsweise in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden, durch den Einsatz roboterischer Systeme stärker auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu etablieren. Die Idee ist es, durch Schaffung guter Beispiele von Mensch-Roboter-Kollaborationen in Partnerunternehmen zu zeigen, dass Technologie als inklusionsförderndes Instrument verstanden werden kann.

Für das LVR-Inklusionsamt verspricht der zu erwartende Erkenntnisgewinn einen deutlichen Nutzen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zu verbessern und neue technische Entwicklungen zur Förderung der Inklusion zu nutzen. Die Entwicklungen der sog. Industrie 4.0 können dann als Chance für den Zugang zum Arbeitsmarkt genutzt und darstellbar abgebildet werden.

Im Rahmen eines dreijährigen Modells fallen beim Projektträger Caritas Wertarbeit bzw. beim Institut für Getriebetechnik, Maschinendynamik und Robotik der RWTH Aachen Kosten in Höhe von 1,043 Mio. EURO an.

Ein Teil dieser Projektkosten in Höhe von ca. 700.000 EURO soll über Finanzierung bei der Stiftung Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Ein entsprechender Antrag wurde gestellt.

Beim LVR-Inklusionsamt ist ein Zuschuss in Höhe von 238.400 EURO beantragt.

Die Projektträger Caritas Wertarbeit und Institut für Getriebetechnik, Maschinendynamik und Robotik der RWTH Aachen erbringen einen Eigenanteil durch die Bereitstellung von Personal, welches im Modellprojekt mitarbeiten wird, sowie 10% der Gesamtkosten aus Eigenmitteln.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2963:

Die Arbeitswelt unterliegt einem stetigen Wandel. Im Laufe dieses Wandels fallen Arbeitsplätze und Tätigkeiten weg, dafür entstehen wiederum neue Branchen, Arbeitsplätze und Tätigkeiten. Dies betrifft auch die Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung.

Durch die zunehmende Digitalisierung vieler Arbeitsprozesse und den Einsatz von robotischen Systemen, die mittlerweile nicht nur in Großunternehmen, sondern auch bei den sog. KMU (kleine und mittelständische Unternehmen) zum Einsatz kommen, vollzieht sich dieser Wandel der Arbeitswelt immer schneller.

Während bislang der Einsatz von Automatisierungstechnik aufgrund des starken ökonomischen Drucks in der industriellen Fertigung überwiegend menschliche Arbeit ersetzte oder um schwere manuelle oder gefährliche Tätigkeiten erleichterte, kann diese Technologie zunehmend auch genutzt werden, um die individuellen Einsatzmöglichkeiten durch gezielte technische Unterstützung zu erweitern.

Dieser Ansatz bietet Chancen, um auch für Menschen mit Behinderung Arbeitsplätze und Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen, die bislang ohne die Nutzung dieser technischen Möglichkeiten nicht erreichbar waren.

Die Chancen und Risiken des Einsatzes von Automatisierungstechnik für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben hat der Landschaftsverband Rheinland am 13.09.2018 auf einer Fachtagung „Robotik – Chancen der Teilhabe“ mit über 250 Fachleuten und der Öffentlichkeit diskutiert.

Im Rahmen dieser Fachtagung hat Herr Prof. Dr.-Ing. Mathias Hüsing vom Institut für Getriebetechnik, Maschinendynamik und Robotik der RWTH Aachen in einem Impulsvortrag dargelegt, dass Mensch-Roboter-Kollaborationen, d.h. die unmittelbare Zusammenarbeit von Menschen mit Robotern in direkter Interaktion und ohne Schutzzaun durch den Einsatz moderner und einfach zu bedienender Leichtbauroboter, ganz neue Tätigkeiten und Arbeitsplätze in unterschiedlichen Branchen auch für Menschen mit Behinderung erschließen können.

Gleichwohl fehlt es derzeit sowohl von Seiten der Forschung als auch aus der Praxis an Beispielen solcher Arbeitsplätze und Einsatzmöglichkeiten, die anderen Unternehmen Anreize und Impulse zur Schaffung entsprechender Arbeitsplätze im eigenen Unternehmen bieten können.

Dieses Ziel verfolgt das Modellprojekt „Next Generation – Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsmarkt durch Mensch-Roboter-Kollaboration“ der Caritas Wertarbeit GmbH, Köln und des Instituts für Getriebetechnik, Maschinendynamik und Robotik der RWTH Aachen.

1. Das Modellprojekt „Next Generation – Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsmarkt durch Mensch-Roboter-Kollaboration“

Die Caritas Wertarbeit – als Teil des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V. – hat beim LVR-Inklusionsamt und der Stiftung Wohlfahrtspflege des Landes NRW einen Antrag auf Förderung eines dreijährigen Modellprojektes „Next Generation – Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsmarkt durch Mensch-Roboter-Kollaboration“ gestellt. Kooperationspartner des Modellprojektes ist das Institut für Getriebetechnik, Maschinendynamik und Robotik der RWTH Aachen.

Die Caritas Wertarbeit bündelt als eigenes Geschäftsfeld des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V. alle Angebote des Verbandes im Bereich beruflicher Bildung, Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung. Teil der Caritas Wertarbeit ist auch eine Werkstatt für behinderte Menschen mit ca. 800 Plätzen.

Das Institut für Getriebetechnik, Maschinendynamik und Robotik (IGMR) der RWTH Aachen verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich der Bewegungstechnik, der Handhabungstechnik und Robotik sowie im Bereich der Maschinendynamik und Schwingungstechnik. Weitreichende Kompetenzen im Bereich der Analyse, Auslegung und Optimierung von robotischen Systemen und Bewegungseinrichtungen dienen insbesondere der Entwicklung und Gestaltung von Automatisierungslösungen und individualisierten Mensch-Roboter-Arbeitsplätzen. Zudem liegen weitere Forschungsschwerpunkte des IGMR in der Steuerung und Bahnplanung von Bewegungseinrichtungen, sodass im Rahmen des Vorhabens eine umfassende technische Unterstützung gewährleistet ist. Die Vorarbeiten des IGMR umfassen außerdem bereits gemeinsame Entwicklungen von technischen Systemen für und mit Menschen mit Behinderung.

Zur Umsetzung konkreter Mensch-Roboter-Kollaborationen (MRK) auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes konnten folgende Unternehmen als Partner gewonnen werden:

- ABB Automation GmbH, Friedberg
- Amazon Logistik GmbH, Bad Hersfeld
- A. u. K. Müller GmbH & Co. KG, Düsseldorf
- Dürr Eccoclean GmbH, Monschau
- Ford Werke GmbH, Köln
- KUKA Roboter GmbH, Augsburg
- Müller Maschinentechnik GmbH, Düren
- Philips Technologie GmbH, Aachen

Das Modellprojekt verfolgt das Interesse, die in der Privatwirtschaft bislang unbeachtete Zielgruppe von Menschen mit Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf, die beispielsweise in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden, durch den Einsatz robotischer Systeme stärker auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu etablieren. Durch Schaffung guter Beispiele von Mensch-Roboter-Kollaborationen in Partnerunternehmen soll gezeigt werden, dass Technologie auch als inklusionsförderndes Instrument wirken kann.

Für das LVR-Inklusionsamt verspricht der zu erwartende Erkenntnisgewinn einen deutlichen Nutzen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zu erweitern und neue technische Entwicklungen als Inklusionsfördernde zu nutzen. Die Entwicklungen der sog. Industrie 4.0 können dann als Chance für den inklusiven Zugang am Arbeitsmarkt genutzt und darstellbar abgebildet werden.

Für das dreijährige Modellprojekt sowie die begleitende Evaluation durch die Fachhochschule des Mittelstandes liegen detaillierte und schlüssige Konzepte vor. Insgesamt gliedert sich das Modell in acht Arbeitspakete mit fünf zu erreichenden Meilensteinen.

1.1. Ablauf des Modells und der Arbeitspakete

Insgesamt gliedert sich der zeitliche Ablauf des dreijährigen Modellprojektes in sechs aufeinander folgende, teilweise überlappende Arbeitspakete, sowie zwei weitere Arbeitspakete (Projektmanagement / -koordination und Dokumentation / Aufbereitung und Publikation der Ergebnisse), die während der Gesamtlaufzeit bearbeitet werden sollen.

Arbeitspaket 1: Voruntersuchung und Anforderungsanalyse

Ziel: Entwicklung eines einheitlichen Gestaltungskonzepts für inklusionsfördernde Mensch-Roboter-Arbeitsplätze anhand von zu definierenden Anforderungs- und Fähigkeitsprofilen

Methodik: Zu Projektbeginn soll ein umfassendes Konzept zur Gestaltung inklusionsfördernder Mensch-Roboter-Arbeitsplätze entwickelt werden, welches die individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der beeinträchtigten Teilnehmer/innen sowie die technischen Arbeitsplatzanforderungen gegenüberstellt. Das zu realisierende Gestaltungskonzept erfordert somit die arbeitsmedizinische Erfassung individueller Fähigkeits- und Fertigungsprofile, welche durch den unterstützenden Einsatz kollaborierender Roboter als Hilfs- und Assistenzmedium hinsichtlich unterschiedlichster Aufgabenbereiche erweitert werden. Der betrachtete Personenkreis behinderter Menschen soll bereits mit Projektbeginn in den Gestaltungsprozess neuer barrierearmer Arbeitsplätze in privatwirtschaftliche Unternehmen eingebunden werden.

Mittels des einheitlichen Gestaltungskonzepts für inklusionsfördernde Mensch-Roboter-Arbeitsplätze lassen sich individuell auf die entsprechenden Teilnehmer/innen und deren Behinderung zugeschnittene Arbeitsplätze realisieren. Der entwickelte Gestaltungskatalog dient im Laufe des Projekts der Konzeption von Musteranwendungen, welche realisiert und untersucht werden sollen. Zudem gewährleistet der Gestaltungskatalog die spätere Übertragbarkeit der entwickelten Konzepte im Hinblick auf eine ausgedehntere Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Meilenstein 1: Profilkatalog (Anforderungen / Fähigkeiten) für MRK-Arbeitsplätze konzipiert

Arbeitspaket 2: Konzeption von Musteranwendungen im Versuchsumfeld

Ziel: Konzeption von Beispielszenarien anhand des zuvor entwickelten Gestaltungskonzepts im Versuchslabor des IGMR

Methodik: Anhand der allgemeinen Konstruktionsmethodik werden Beispielszenarien im Unternehmenszusammenhang gesucht, konzipiert und für die spätere Realisierung vorbereitet. Eine Variation der Tätigkeitsanforderungen und der Einstufung der Behin-

derungsart sowie des Behinderungsgrades soll hierbei die Anwendbarkeit des entwickelten Gestaltungskonzepts in privatwirtschaftlichen Unternehmen bestätigen. Durch die Umsetzung von Beispielszenarien aus dem Tätigkeitsbereich der beteiligten Unternehmen wird das Konzept zudem in der Praxis validiert und erste inklusive Arbeitsplätze werden realisiert.

Meilenstein 2: MRK-Arbeitsplätze im Versuchsumfeld ausgewählt und konzipiert.

Arbeitspaket 3: Realisierung von Musteranwendungen im Versuchsumfeld

Ziel: Technische Umsetzung, Implementierung und Testbetrieb der ausgewählten MRK-Musterarbeitsplätze

Methodik: Die Produktion, Montage und Inbetriebnahme der MRK-Musterarbeitsplätze erfolgt zunächst am IGMR der RWTH Aachen. Anschließend werden die Musterarbeitsplätze bei der Caritas Wertarbeit Köln im praxisnahen Umfeld getestet und ggf. optimiert. Zudem erfolgt eine Schulung der Teilnehmer/innen und Betreuer/innen hinsichtlich der zu verrichtenden Tätigkeiten und des Umgangs mit innovativen Technologien.

Meilenstein 3: MRK-Arbeitsplätze im Versuchsumfeld realisiert und getestet.

Arbeitspaket 4: Integration und Verifikation im betrieblichen Umfeld

Ziel: Implementierung, Inbetriebnahme und Integration der ausgewählten MRK-Musterarbeitsplätze in den jeweiligen Unternehmen

Methodik: Zur Validierung des Inklusionserfolgs werden die angedachten MRK-Musterarbeitsplätze in den jeweiligen Unternehmen implementiert und integriert. Die Weiterentwicklung der technischen Systeme und ein anschließendes Coaching der Teilnehmer/innen, der betrieblichen Mitarbeiter/innen und der ggf. assistierenden Betreuer/innen soll die Integration der Arbeitsplätze in das soziale Unternehmensgefüge sowie in die Unternehmensorganisation fördern, um die Nachhaltigkeit der angedachten Maßnahmen sicherzustellen.

Meilenstein 4: MRK-Arbeitsplätze im betrieblichen Umfeld realisiert und integriert.

Arbeitspaket 5: Evaluation

Ziel: Im Rahmen einer umfassenden Evaluation erfolgt die Reflexion und Auswertung der ausgewählten MRK-Musterarbeitsplätze hinsichtlich:

- der Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben durch die Mensch-Roboter-Kollaboration,
- der Generierung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt durch die Mensch-Roboter-Kollaboration,
- der Akzeptanz von Robotern als Assistenzgeber durch die Nutzer/innen.

Die messbare Wirksamkeit zur Verbesserung der Teilhabe gilt als das Primärziel des Projektes. Die Akzeptanz der Nutzer/innen innerhalb der Mensch-Roboter-Kollaboration stellt ein besonders relevantes Qualitätsmerkmal innerhalb dieses Primärziels dar.

Methodik: Zur Evaluation des Projekterfolgs sowie der Nutzerakzeptanz werden Fragebögen erstellt und Interviews durchgeführt, sowie empirisch ausgewertet.

Arbeitspaket 6: Ableitung von Handlungsleitfäden zur Anwenderunterstützung und Gewährleistung der Übertragbarkeit

Methodik: Zur Einschätzung der Nutzerakzeptanz werden Interviews mit den beteiligten Nutzergruppen (Teilnehmer/innen, Betreuer/innen, Arbeitgeber, Mitarbeitende des Unternehmens, sonstiges soziales Umfeld – mit ihren jeweiligen Individualbedürfnissen) durchgeführt. Die empirische Auswertung des Ergebnisses dient der Entwicklung von Handlungsleitfäden, welche neben technischen Aspekten auch zielgruppenspezifische Fragestellungen sowie organisatorische Empfehlungen auf Basis der gewonnenen Erfahrungen enthalten. Im Rahmen von Workshops werden diese Erkenntnisse einer breiteren Basis in den Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Meilenstein 5: Handlungsleitfäden erstellt.

Arbeitspaket 7: Projektmanagement / -koordination

Ziel: Steuerung und Kontrolle des Projektfortschritts und Gewährleistung des Projekterfolgs im Rahmen des gegebenen Budgets und Zeitplans

Methodik: Basierend auf dem vorliegenden Arbeitsprogramm gewährleistet das Projektmanagement die Einhaltung des zeitlichen und finanziellen Projektrahmens. Anhand eines Projektstrukturplans werden die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der im Projekt enthaltenen Arbeitspakete gesteuert und kontrolliert. Die Nachvollziehbarkeit wird dabei durch regelmäßige Projekttreffen sowie durch eine regelmäßige Dokumentation des Projektfortschritts sichergestellt.

Arbeitspaket 8: Dokumentation, Aufbereitung und Publikation der Projektergebnisse

Methodik: Durch Publikationen in Fachzeitschriften, auf Konferenzen und auch im öffentlichen Kontext sollen die Projektergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht und interessierte Unternehmen auf die Kernidee des inklusiven Arbeitsplatzes „Next Generation“ aufmerksam gemacht werden.

1.2. Kosten des Modells „Next Generation – Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsmarkt durch Mensch-Roboter-Kollaboration“

Für das Modellprojekt veranschlagen die Caritas Wertarbeit und das Institut für Getriebetechnik, Maschinendynamik und Robotik der RWTH Aachen Gesamtkosten in Höhe von 1,043 Mio. EURO.

Darin enthalten sind

- Personalkosten für Projektleitung, Arbeitsmedizin, Evaluation und studentische Hilfskräfte in Höhe von 352.000 EURO,
- Personalbezogene Sachkosten für Anschaffungen robotischer Systeme, wissenschaftliche Begleitung und Fachtagungen / Workshops in Höhe von 682.000 EURO,
- Sachkosten in Höhe von 8.500 EURO.

In diesen Kosten nicht enthalten sind Personalkosten sowohl der Caritas Wertarbeit als auch des Instituts für Getriebetechnik, Maschinendynamik und Robotik der RWTH Aachen, die in das Modellprojekt eingebracht werden.

Die Caritas Wertarbeit hat bei der Stiftung Wohlfahrtspflege des Landes NRW und beim LVR-Inklusionsamt jeweils einen Förderantrag auf Zuschüsse zu den Projektkosten gestellt.

Geplant ist – unter dem Vorbehalt der Beschlüsse der jeweiligen Entscheidungsgremien - eine Bezuschussung der Gesamtkosten in Höhe von 1,043 Mio. EURO durch

- die Stiftung Wohlfahrtspflege des Landes NRW in Höhe von 700.000 EURO und
- das LVR-Inklusionsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 238.400 EURO.

Der Projektträger erbringt 10% der Gesamtkosten aus Eigenmitteln.

2. Beschlussvorschlag

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung des dreijährigen Modellvorhabens „Next Generation – Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsmarkt durch Mensch-Roboter-Kollaboration“ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wie zuvor dargestellt. Die Umsetzung des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Realisierung der Gesamtfinanzierung wie zuvor dargestellt.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Vorlage-Nr. 14/2967

öffentlich

Datum: 24.10.2018
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ugur

Schulausschuss	26.11.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	27.11.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Modellprojekt "Fachkraft für Additive Fertigungsverfahren"
Integrationsmaßnahme für schwerbehinderte Menschen zur Qualifizierung in
3D Druckverfahren (FAFIS-3D)**

Beschlussvorschlag:

Die Förderung des Modellprojektes "Fachkraft für Additive Fertigungsverfahren"
Integrationsmaßnahme für schwerbehinderte Menschen zur Qualifizierung in 3D
Druckverfahren in Höhe von 172.667,53 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird, wie in
der Vorlage 14/2967 dargestellt, beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A. 041.07	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: 172.667,53 € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

In Düren gibt es eine besondere Schule für erwachsene Menschen mit einer Seh-Behinderung. Diese Schule heißt: Berufs-Förderungs-Werk Düren.



Im Berufs-Förderungs-Werk können erwachsene Menschen mit einer Seh-Behinderung eine Ausbildung machen. Oder eine Weiterbildung.

Nun gibt es im Berufs-Förderungs-Werk eine neue Weiterbildung. Dort lernen Menschen die Arbeit mit einem 3D-Drucker. Ein 3D-Drucker ist ein ganz besonderer Drucker: Dieser druckt richtige Gegenstände, die man anfassen kann.

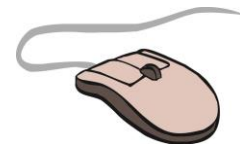
Das LVR-Inklusions-Amt gibt Geld für diese neue Weiterbildung. Durch die Weiterbildung sollen Menschen mit einer Seh-Behinderung bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen: 0221-809-4311.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Das Modellprojekt des Berufsförderungswerks Düren gGmbH (BFW Düren) hat zum Ziel, die Integrationsmöglichkeiten bzw. die Chancen zum Erhalt des Arbeitsplatzes von sehbehinderten Menschen mit einem technischen Berufsabschluss durch eine Qualifizierung in dem Produktionsverfahren der Additiven Fertigungstechnik, allgemein als 3D-Druck bezeichnet, zu verbessern.

Das Projekt sieht vor, eine umfassende Qualifizierung für den besagten Personenkreis zu entwickeln und für neun schwerbehinderte Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in drei Maßnahmen „Integration sehgeschädigter Menschen in den Beruf“ durchzuführen. Durch die Kooperation mit dem Lehrstuhl für Informatik der RWTH Aachen wird eine Qualifizierung auf dem Stand der technischen Entwicklung und in diversen Fertigungsverfahren ermöglicht. Die Einbettung des Projekts in eine Integrationsmaßnahme ermöglicht weiterhin den Rehabilitandinnen und Rehabilitanden durch Praktika, die erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und anzuwenden. Sie erhalten nach Abschluss des Projekts ein Hauszertifikat des BFW Düren „Fachkraft für additive Fertigungsverfahren“. Zum Projektende soll die Qualifizierung in das Regelangebot des BFW Düren übernommen werden.

Die Auswahl technischer Berufe für Menschen mit einer Sehbehinderung ist überschaubar und konzentriert sich vorwiegend auf Metallverarbeitende Berufe wie z.B. Konstruktionsmechanikerin / -mechaniker, Fachkraft für Metalltechnik und Berufe gemäß § 66 Berufsbildungsgesetz und § 42 Handwerksordnung wie Fachpraktikerin / Fachpraktiker für Metallbau. Für sehbehinderte Menschen mit anderem technischen Berufshintergrund besteht somit wenig Auswahl. Im Rahmen von Industrie 4.0 und der damit verbundenen Digitalisierung kann eine Qualifizierung in Additiven Fertigungsverfahren verbesserte Chancen für den Erhalt des Arbeitsplatzes bzw. zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bieten.

Die Projektdauer ist auf 24 Monate angelegt. Projektzeitraum ist der 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020. In diesem Zeitraum fallen beim Projektträger Kosten in Höhe von 172.667,53,- € an.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z4 (den inklusiven Sozialraum mitgestalten), Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und trägt zur Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungseinrichtungen im Rheinland bei.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2967:

Die Auswahl technischer Berufe für Menschen mit einer Sehbehinderung ist überschaubar und konzentriert sich vorwiegend auf metallverarbeitende Berufe wie z.B. Konstruktionsmechanikerin / -mechaniker, Fachkraft für Metalltechnik und Berufe gemäß § 66 Berufsbildungsgesetz und § 42 Handwerksordnung wie Fachpraktikerin / Fachpraktiker für Metallbau. Für sehbehinderte Menschen mit anderem technischen Berufshintergrund besteht somit wenig Auswahl im Falle eines Anspruches auf Teilhabe am Arbeitsleben. Gerade für sehbehinderte Menschen mit einem Berufsabschluss als technische Produktdesignerin/technischer Produktdesigner, technische Zeichnerin/technischer Zeichner, technische Modellbauerin/technischer Modellbauer bietet eine Qualifizierung in Additiven Fertigungsverfahren, allgemein als 3D-Druck bezeichnet, gute Möglichkeiten, die berufliche Ausbildung und Erfahrung einzubringen und in einem zukunftssicheren Beschäftigungsfeld fortführen zu können.

Hinzu kommt, dass im Rahmen von „Industrie 4.0“ und der damit verbundenen Digitalisierung der Produktzyklen die Additiven Fertigungsverfahren immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Für schwerbehinderte Menschen mit einer Sehbehinderung und einem Berufsabschluss mit einem technischen Hintergrund kann eine Qualifizierung in Additiven Fertigungsverfahren verbesserte Chancen für den Erhalt des Arbeitsplatzes bzw. zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bieten.

1. Das Modellprojekt „Fachkraft für Additive Fertigungsverfahren“ Integrationsmaßnahme für schwerbehinderte Menschen zur Qualifizierung in 3D Druckverfahren (Kurztitel: FAFIS-3D)

1.1 Projektziel

Das Ziel des Projektes ist es, eine umfassende Qualifizierung für schwerbehinderte sehbehinderte Menschen mit einem technischen Berufsabschluss in dem Bereich der Additiven Fertigung zu entwickeln und in drei Durchgängen mit mindestens neun Rehabilitandinnen und Rehabilitanden durchzuführen. Diese Qualifizierung wird im Rahmen einer 12-monatigen „Integrationsmaßnahme sehgeschädigter Menschen in den Beruf“ durchgeführt. Hierbei erfolgt eine maximal viermonatige theoretische und praktische Ausbildung im BFW Düren und dem FabLab (Fabrication Laboratory) der RWTH Aachen. In der 12. Ausbildungswoche im BFW Düren erhalten die Rehabilitandinnen und Rehabilitanden eine Projektaufgabe zur eigenständigen Entwicklung und Herstellung eines komplexen mechanischen Modells. Diese Projektaufgabe dient als Lernzielkontrolle. Das erstellte Funktionsmodell soll bei Bewerbungen als Beleg für die Fertigkeiten der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden dienen.

Durch ein acht- bis neunmonatiges Praktikum in Unternehmen, die Additive Fertigungsverfahren verwenden, sollen die Rehabilitandinnen und Rehabilitanden ihre erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen vertiefen. Die Praktika werden durch die Projektmitarbeiter sowie das Reha- und Integrationsmanagement-Team des BFW Düren betreut. Gegebenenfalls erfolgen Nachschulungen im BFW Düren. Das Ziel dieser langen Praktika ist es, den Praktikumsbetrieben ausreichend Gelegenheit zu geben, sich über die Qualifikation und Belastungsfähigkeit der Praktikantinnen und

Praktikanten einen Eindruck zu verschaffen. Idealerweise findet eine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis am Ende der Integrationsmaßnahme statt.

Die Erfahrungen der Praktika fließen in eine entsprechende Aktualisierung des Assessmentmoduls, des Curriculums und der praktischen Ausbildung ein.

Die Teilnehmenden dieser Integrationsmaßnahme erhalten nach Abschluss ein Hauszertifikat „Fachkraft für Additive Fertigungsverfahren“ des BFW Düren. Zum Projektende soll die Qualifizierung in das Regelangebot des BFW Düren übernommen werden.

1.2 Beschreibung der Inhalte

Insgesamt lassen sich für das Vorhaben folgende Schwerpunkte identifizieren:

1. Entwicklung eines Assessmentmoduls zur Eignungsabklärung potenzieller Rehabilitandinnen und Rehabilitanden
2. Curriculum zur Ausbildung sehbehinderter Menschen mit einem technischen Berufsabschluss oder einem Berufsabschluss im Bereich Produktdesign in additiven Fertigungsverfahren.
3. Erstellung eines Lastenheftes zur barrierefreien Ausstattung der Maschinen
4. Erstellung der Lehrunterlagen
5. Durchführung von drei 12-monatigen „Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Sehbehinderung im Beruf“ mit insgesamt neun schwerbehinderten Teilnehmenden
6. Gliederung dieser Maßnahme: Maximal vier Monate Ausbildung im BFW gem. Curriculum, danach wohnortnahes Praktikum in einem Unternehmen.

1.3. Projektmanagement

1.3.1 Qualitätsmanagement

Das Projekt unterliegt dem Qualitätsmanagementsystem gem. DIN EN ISO 9001:2015 der Berufsförderungswerk Düren gGmbH. Alle Ergebnisse werden entsprechend der Verfahrensanweisung VA BFW 7.B001 entwickelt, überprüft und korrigiert. Für die Einhaltung der Vorgaben ist die Projektleitung verantwortlich.

1.3.2 Projektbeirat

Damit das Projekt bei Multiplikatoren und Entscheidungsträgern bekannt gemacht werden kann und die Projektergebnisse auch der Zielsetzung des Projektes und den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen, wird ein Projektbeirat gebildet.

Für die Mitarbeit im Projektbeirat werden eingeladen:

1. Landschaftsverband Rheinland
2. IHK Aachen
3. Job-Com des Kreises Düren
4. Integrationsfachdienst Sehen
5. Deutscher Verein der Blinden- und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V.
6. Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V.

7. Wirtschaftsförderung Kreis-Düren
8. Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für Menschen mit Sinnesbehinderungen NRW

2. Die Finanzierung des Projekts

Im Rahmen des 24-monatigen Projekts fallen beim Projektträger insgesamt Kosten in Höhe von **172.667,53 €** an:

Personalkosten: 146.830,53 €

Stellenbezeichnung	Qualifikation DQR	Abkürzung	Eingruppierung TVöD VKA	Stellenanteil	Projektmonate	Jahres-Brutto
Projektleiter	DQR 7	PL	E14/6	50%	24	78.802,56 €
Fachausbilder	DQR 6	FA	E13/2	50%	21	47.718,90 €
Projektassistent	DQR 4	PA	E6/6	25%	24	20.309,07 €
Gesamt:						146.830,53 €

Sachkosten: 10.837,00 €

Bezeichnung	Beschaffungspreis	Abschreibung	Monate im Projekt	Projektkosten
Sintratec Kit SLS Drucker	5.500,00 €	36 Monate	24	3.667,00 €
Canon image PROGRAF iPF670 Plotter mit Unterstand	970,00 €	GWG	24	970,00 €
HP Structured 3D Scanner	3.200,00 €	36 Monate	24	2.133,00 €
Raise3d 2Pro Plus FDM Drucker	6.100,00 €	36 Monate	24	4.067,00 €
Gesamt :				10.837,00 €

Sonstige Kosten: 15.000,00 €

Bezeichnung	Nutzungskosten/Woche	Projektkosten
3 x 1-wöchige Nutzung ³ des FabLabs der RWTH Aachen zur Einweisung an SLA, LC Maschinen und Betriebskosten. Einweisung durch RWTH Personal	5.000,00 €	15.000,00 €
Gesamt:		15.000,00 €
Projektgesamtkosten:		172.667,53€

3. Beschlussvorschlag

Der LVR-Sozialausschuss beschließt das 24-monatige Modellprojekt „Fachkraft für Additive Fertigungsverfahren“ Integrationsmaßnahme für schwerbehinderte Menschen zur Qualifizierung in 3D Druckverfahren in Höhe von 172.667,53 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wie zuvor dargestellt.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Vorlage-Nr. 14/2956

öffentlich

Datum: 15.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Dittman Abt. 53.40

Schulausschuss	26.11.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	27.11.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	12.12.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	19.12.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2019 (Ausgleichsabgabebesatzung 2019)

Beschlussvorschlag:

Der Ausgleichsabgabebesatzung für das Jahr 2019 wird gemäß Anlage zur Vorlage 14/2956 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A.041.05	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		13,3 Mio EUR
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen durch Satzung zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 15 bis 65 Jahren, berücksichtigt.

Im laufenden Jahr wurde ein Zuschuss in Höhe von 13,3 Mio. EUR an die Fachstellen bewilligt.

Die Verwaltung schlägt vor, für das Jahr 2019 gleichfalls einen Zuschuss in Höhe von 13,3 Mio. EUR zu bewilligen.

Begründung der Vorlage Nr.: 14/2956

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2019 (Ausgleichsabgabesatzung 2019)

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen durch Satzung zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 15 bis 65 Jahren, berücksichtigt. Die vorliegende Satzung basiert auf den Daten zum 31.12.2017.

Die Satzung für das Haushaltsjahr 2019 liegt als Anlage 1 bei.

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) ist den Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (im weiteren Fachstellen) bei den Kreisen und Städten sowie dem Gemeindeverband Städteregion Aachen die Durchführung der "begleitenden Hilfe im Arbeitsleben" in dem dort genannten Umfang übertragen worden.

§ 10 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) bestimmt, dass den Fachstellen zur Durchführung dieser Aufgaben ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen ist. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmt nach dieser Vorschrift das jeweilige Integrationsamt für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung.

2. Mittelbereitstellung für 2019

Für die Aktivitäten der Fachstellen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der begleitenden Hilfe für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben wird ein Finanzbedarf in Höhe von 13,3 Mio. Euro veranschlagt. Die Zuweisungen an die Fachstellen werden in zwei Raten zum 01.01. und zum 01.07. vorgenommen.

Die Entwicklung der Ausgabebeträge der Mittel bei den Fachstellen aus den letzten 5 Jahren ist aus der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Berechnung und Aufteilung der bereitzustellenden Mittel für 2019

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist den Fachstellen ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Einnahmen des LVR-Inklusionsamtes in dem der Einbringung der Satzungsvorlage vorausgehenden Haushaltsjahr. Für die Ausgleichsabgabebesatzung 2019 sind damit die Einnahmen aus dem Jahr 2017 zugrunde zu legen. Einnahmen sind dabei die dem LVR-Inklusionsamt verbleibenden Mittel des Aufkommens der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das jeweilige Haushaltsjahr durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und abzüglich des dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zustehenden Anteils.

Nach der vorgenommenen Abrechnung des durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern sowie der Zahlungen des an den Bund abzuführenden Anteils von 20 % des Ausgleichsabgabeaufkommens verbleiben dem LVR-Inklusionsamt für das Haushaltsjahr 2017 Einnahmen in Höhe von 67,7 Mio. EUR. Davon werden 13,3 Mio. EUR, was einem prozentualen Anteil von 19,63 % entspricht, an die Fachstellen verteilt.

Bei einer fast annähernd konstanten Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen in den vergangenen zwei Jahren und gleichzeitig einem leichten Anstieg der Arbeitsplatzzahlen bei den Arbeitgebern im Rheinland sind die Einnahmen durch die Erhöhung der gesetzlichen Staffelbeträge um 14 % gestiegen.

Die Nettoerträge aus den Zahlungen der Arbeitgeber im Haushaltsjahr 2017 lagen um ca. 13 Mio. EUR höher als die entsprechenden Nettoeinnahmen des Vorjahres 2016. Im Hinblick darauf, dass im vergangenen Jahr insgesamt kein erhöhter Bedarf an finanziellen Mitteln bei den Fachstellen bestand und somit die bisherige Höhe von 13,3 Mio. EUR auch künftig ausreicht, wird vorgeschlagen, den prozentualen Anteil der Zuweisung an die Fachstellen für das Haushaltsjahr 2019 beizubehalten.

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist bei der Aufteilung der Mittel sicherzustellen, dass jeder Fachstelle annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen. Maßgeblich dabei ist die Anzahl der dort zu betreuenden schwerbehinderten Menschen. Für den Verteilerschlüssel wird deshalb von den in den jeweiligen Kreisen und Städten sowie dem Gemeindeverband der Städteregion Aachen wohnenden schwerbehinderten Menschen der Altersgruppen von 15 bis 65 Jahren ausgegangen.

Vorab wird an jede Fachstelle ein Sockelbetrag in Höhe von 52.000,00 EUR verteilt, damit auch die kleineren Fachstellen ausreichende Mittel für ihren Bedarf erhalten.

Die auf die einzelnen Fachstellen entfallenden Beträge sind der Anlage 3 zu entnehmen.

4. Nachforderungen

Soweit der Finanzbedarf einer Fachstelle in einem Jahr höher ist, als der Anteil, den sie bereits erhalten hat, können Nachforderungen gestellt und bewilligt werden.

Das LVR-Inklusionsamt prüft gemäß § 4 der Ausgleichsabgabebesatzung in jedem Einzelfall inwieweit den Nachforderungen durch die Fachstellen entsprochen werden kann. Die Nachforderungen werden im Wesentlichen aus den Rückflüssen der von den Fachstellen nicht verbrauchten Mittel an die Fachstelle gezahlt.

Die gemäß der Ausgleichsabgabebesatzung an die Fachstellen zuzuweisenden Mittel stehen beim LVR-Inklusionsamt zur Verfügung.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland

über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und den Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2019.

(Ausgleichsabgabeordnung 2019)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 10 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW), beschließt die Landschaftsversammlung Rheinland folgende Satzung:

§ 1

Den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland werden als örtliche Träger zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 185 Abs. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, für das Jahr 2019 13.300.000,00 EUR des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem LVR-Inklusionsamt im Jahr 2017 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 2017 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrations- bzw. Inklusionsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Träger erfolgt in der Weise, dass zunächst jedem örtlichen Träger ein Betrag in Höhe von 52.000,00 Euro zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen am 31.12.2017 wohnenden schwerbehinderten Menschen prozentual aufgeteilt.

§ 4

Das LVR-Inklusionsamt kann einzelnen örtlichen Trägern zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2019.

Verbrauchte Mittel der Ausgleichsabgabe
durch die Fachstellen für behinderte
Menschen im Arbeitsleben

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Bereitgestellte Mittel/EURO</u>	<u>Verbrauchte Mittel/Euro</u>
2013	12,8 Mio.	14.288.018
2014	13,3 Mio.	16.110.613
2015	13,3 Mio.	17.366.350
2016	13,3 Mio.	17.167.852
2017	13,3 Mio.	14.431.715
2018	13,3 Mio.	

(Ausgleichsabgabebesatzung 2019) Anlage 3

örtliche Träger örtliche Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben	in den kreisfreien Städten, Kreisen und den kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen wohnende schwerbehinderte Menschen			Zuweisungsbetrag - EURO -		
	Anzahl	Prozentsatz	Anteilbetrag	Sockelbetrag Gesamt		Zuweisungs- betrag
<u>Gemeindeverband</u>						
Städteregion Aachen	21.071	5,29334331	602.170,74	52.000	654.170,74	654.170
<u>kreisfreie Städte</u>						
Bonn	11.691	2,93695015	334.107,45	52.000	386.107,45	386.108
Düsseldorf	21.328	5,35790547	609.515,33	52.000	661.515,33	661.516
Duisburg	22.948	5,76487316	655.811,97	52.000	707.811,97	707.812
Essen	24.744	6,21605462	707.138,37	52.000	759.138,37	759.138
Köln	39.603	9,9488527	1.131.781,48	52.000	1.183.781,48	1.183.782
Krefeld	9.356	2,35036401	267.377,41	52.000	319.377,41	319.378
Leverkusen	7.042	1,76905337	201.247,51	52.000	253.247,51	253.248
Mönchengladbach	14.524	3,64864118	415.069,42	52.000	467.069,42	467.070
Mülheim/Ruhr	6.528	1,63992906	186.558,33	52.000	238.558,33	238.558
Oberhausen	9.709	2,43904277	277.465,51	52.000	329.465,51	329.466
Remscheid	5.074	1,274663	145.005,66	52.000	197.005,66	197.006
Solingen	7.027	1,76528515	200.818,84	52.000	252.818,84	252.818
Wuppertal	15.464	3,88478293	441.932,91	52.000	493.932,91	493.932
<u>Kreise</u>						
Düren	6.723	1,68891591	192.131,07	52.000	244.131,07	244.130
Rhein-Erft-Kreis	14.079	3,53685067	402.352,13	52.000	454.352,13	454.352
Euskirchen	8.637	2,1697407	246.829,70	52.000	298.829,70	298.830
Heinsberg	10.175	2,55610879	290.782,94	52.000	342.782,94	342.782
Kleve	7.576	1,90320198	216.508,26	52.000	268.508,26	268.508
Mettmann	11.397	2,86309305	325.705,47	52.000	377.705,47	377.706
Rhein-Kreis-Neuss	11.280	2,83370094	322.361,82	52.000	374.361,82	374.362
Oberbergischer Kreis	11.964	3,00553175	341.909,29	52.000	393.909,29	393.910
Rheinisch-Bergischer Kre	10.465	2,62896103	299.070,61	52.000	351.070,61	351.070
Rhein-Sieg-Kreis	20.962	5,26596092	599.055,71	52.000	651.055,71	651.056
Viersen	9.987	2,50888044	285.410,24	52.000	337.410,24	337.410
Wesel	16.584	4,1661433	473.940,46	52.000	525.940,46	525.940
<u>kreisangehörige Städte</u>						
Bergheim	2.922	0,73404913	83.505,43	52.000	135.505,43	135.506
Dinslaken	3.574	0,89784106	102.138,40	52.000	154.138,40	154.138
Düren	4.290	1,07771073	122.600,37	52.000	174.600,37	174.600
Kerpen	2.923	0,73430034	83.534,01	52.000	135.534,01	135.534
Moers	5.160	1,29626745	147.463,39	52.000	199.463,39	199.464
Neuss	6.670	1,67560153	190.616,43	52.000	242.616,43	242.616
Ratingen	2.718	0,68280134	77.675,48	52.000	129.675,48	129.676
Troisdorf	3.251	0,81669874	92.907,65	52.000	144.907,65	144.908
Velbert	3.404	0,85513458	97.280,11	52.000	149.280,11	149.280
Viersen	3.935	0,98852954	112.455,12	52.000	164.455,12	164.456
Wesel	3.281	0,82423518	93.764,99	52.000	145.764,99	145.764
insgesamt:	398.066	100,000	11.376.000	1.924.000	13.300.000,00	13.300.000

Vorlage-Nr. 14/2964

öffentlich

Datum: 13.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Zorn

Schulausschuss	26.11.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	27.11.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	10.12.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	14.12.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	19.12.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung des LVR über die Heranziehung der Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (vormals örtliche Fürsorgestellen)

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Heranziehung der kreisfreien Städte, der Kreise und der großen kreisangehörigen Städte als örtliche Träger zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen (Heranziehungssatzung) wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 14/2964 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 34 (Personalkosten) und PG 41	
Erträge:		Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan
		nein
Einzahlungen:		Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan
		nein
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	2019 rd. 63.500 €; 2020 ff. rd. 133.000 €	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

Zusammenfassung:

Einzelne Aufgaben der Integrationsämter können gemäß § 190 Absatz 2 SGB IX durch die Länder auf örtliche Fürsorgestellen übertragen werden. Die Landesregierungen können den Integrationsämtern auch die Heranziehung der örtlichen Fürsorgestellen zu weiteren Aufgaben gestatten.

Eine der Leistungen des Integrationsamtes nach dem SGB IX ist der Zuschuss wegen einer durch die Behinderung verursachten außergewöhnlichen Belastung des Arbeitgebers. Es wird ein Lohnkostenzuschuss bewilligt aufgrund der Unterstützung durch andere Mitarbeitende des Arbeitgebers (personelle Unterstützung – PU) oder wegen einer Leistungsminderung des schwerbehinderten Menschen (Beschäftigungssicherungszuschuss – BSZ) gemäß § 185 Abs. 3 Nr. 2 e) SGB IX in Verbindung mit § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV). Liegen die Voraussetzungen für beide Leistungen – PU und BSZ – vor, können beide Leistungen nebeneinander bewilligt werden.

Der LVR hat durch Satzung vom 18. Dezember 1989 die örtlichen Träger neben der regionalen Öffentlichkeitsarbeit zur Übernahme der Leistungen bei PU herangezogen.

Der LWL hat keine weiteren Aufgaben durch Satzung auf die Fachstellen übertragen. Das LWL-Inklusionsamt Westfalen bearbeitet alle Anträge auf PU und BSZ einheitlich von Münster aus.

Beide Leistungen gehören fachlich zusammen. Dies ergibt sich daraus, dass

- beide Leistungsformen nebeneinander bewilligt werden können, der Bedarf aber insgesamt betrachtet und dann im Hinblick auf beide Leistungsformen festgestellt werden muss,
- deswegen in der Regel ein Gutachten des Integrationsfachdienstes (IFD) oder des technischen Beratungsdienstes beim LVR-Inklusionsamt zur Feststellung des Gesamtbedarfes in Auftrag gegeben wird und
- beide Leistungen zusammen in der Höhe 50 % des Bruttogehalts des Arbeitnehmers nicht übersteigen dürfen.

Die Gewährleistung von zwei Teilmengen eines zusammengehörenden gesetzlichen Auftrags durch zwei Leistungserbringer ist zudem nicht mehr zeitgemäß. Das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten widerspricht dem Prinzip der „Gewährung von Leistungen wie aus einer Hand“, wie es im Bundesteilhabegesetz (BTHG) gefordert wird.

Es ist davon auszugehen, dass in mindestens 40 % der Fälle Arbeitgeber BSZ und PU erhalten. Dies führt bei den Fachstellen und beim LVR-Inklusionsamt zu einem doppelten Aufwand, da an zwei Stellen der Fall erfasst, die Einhaltung der Obergrenze für die Leistung (50 % des Bruttogehalts) beachtet, die Voraussetzungen für die Auszahlung geprüft und die Auszahlung veranlasst wird.

Dies bedeutet auch, dass sich die beiden Leistungsträger – Inklusionsamt und Fachstelle – vor der Beauftragung eines Fachdienstes und vor einer Bewilligung abstimmen müssen.

Wird dies versäumt kann es sein, dass beide Stellen etwa zeitgleich unterschiedliche Fachdienste (IFD oder TBD) beauftragen oder beide Leistungen zusammen die Obergrenze von 50 % des Bruttogehalts überschreiten. Im Übrigen werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung von beiden Stellen die gleichen Unterlagen – insbesondere die Einkommensnachweise des schwerbehinderten Menschen – geprüft.

Noch wesentlich entscheidender ist, dass die bisherige doppelte Zuständigkeit zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Arbeitgeber mit sich bringt. Die Arbeitgeber müssen – zumindest bei wiederholter Leistung – bei zwei Stellen Anträge stellen. Nachfragen können sich dann von beiden Stellen ergeben, ggf. zur gleichen Frage. Erfolgt die Abstimmung nicht, müssen die Unterlagen zwischen den Behörden ausgetauscht werden. Vor allem müssen die Arbeitgeber bei zwei Stellen die rechtmäßige Verwendung der Mittel nachweisen, also z.B. bei beiden Behörden Einkommensnachweise des schwerbehinderten Menschen vorlegen, da dieser Nachweis bei beiden Leistungen geprüft werden muss.

Dies alles widerspricht dem von den Arbeitgebern geforderten Grundsatz eines Ansprechpartners („one-face-to-the-customer“).

Im Sinne einer der Zielsetzungen des BTHG, Leistungen möglichst koordiniert („Wie aus einer Hand“) zu erbringen, wird vorgeschlagen, ab 2020 die bisher auf das LVR-Inklusionsamt und die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (nachfolgend Fachstellen) verteilte Erbringung der Leistungen an den Arbeitgeber wegen einer außergewöhnlichen Belastung beim LVR-Inklusionsamt zusammenzuführen

Begründung der Vorlage Nr. 14/2964:

Im Sinne einer der Zielsetzungen des BTHG, Leistungen möglichst koordiniert („Wie aus einer Hand“) zu erbringen, wird vorgeschlagen, die bisher auf das LVR-Inklusionsamt und die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (nachfolgend Fachstellen) verteilte Erbringung der Leistungen an den Arbeitgeber wegen einer außergewöhnlichen Belastung beim LVR-Inklusionsamt zusammenzuführen.

1.) Rechtliche Grundlagen

Die Landschaftsverbände sind gemäß § 5 Abs. 1 a) Nr. 2 LVerbO NRW Träger der Ämter zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen ins Arbeitsleben (Integrationsämter). Zu den Aufgaben der Integrationsämter gehören nach § 185 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) neben der Erhebung der Ausgleichsabgabe und dem besonderen Kündigungsschutz insbesondere die Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben. Diese umfassen Geldleistungen an schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgeber.

Einzelne Aufgaben der Integrationsämter können gemäß § 190 Absatz 2 SGB IX durch die Länder auf örtliche Fürsorgestellen übertragen werden. Die Landesregierungen können den Integrationsämtern auch die Heranziehung der örtlichen Fürsorgestellen zu weiteren Aufgaben gestatten.

Durch die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Schwerbehindertenrecht (ZustVO SGB IX SchwbR) vom 31.01.1989 – zuletzt geändert durch Artikel 6 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21. Juli 2018 – hat das Land NRW von dieser Option Gebrauch gemacht. Bestimmte Aufgaben und Befugnisse der Inklusionsämter nach dem SGB IX wurden auf örtliche Träger übertragen. Gleichzeitig wurden die Landschaftsverbände gemäß § 2 der ZustVO SGB IX ermächtigt, durch Satzung weitere Aufgaben auf die örtlichen Träger zu übertragen.

Zu örtlichen Träger bestimmt § 9 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX NRW) vom 21. Juli 2018 die kreisfreien Städte, die großen kreisangehörigen Städte und die Kreise. Die zuständigen Stellen werden beim LVR – wie auch beim LWL – nach einem Beschluss der Tagung der Leiterinnen und Leiter der Fachstellen in der Regel als Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bezeichnet.

Das Ausführungsgesetz zum BTHG vom 21. Juli 2018 bestimmt die Umbenennung des Integrationsamtes bei beiden Landschaftsverbänden in „Inklusionsamt“. Daher ist im weiteren Verlauf der Vorlage vom „LVR-Inklusionsamt“ die Rede.

2.) Aufgabenwahrnehmung durch Landesverordnung und Vereinbarung

Die Fachstellen nehmen gemäß der ZustVO SGB IX SchwbR in NRW folgende Aufgaben wahr:

Leistungen an schwerbehinderte Menschen

- technische Arbeitshilfen
- Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes (Kfz-Hilfe) *
- Gründungsdarlehen für Selbstständige
- Wohnungshilfen *
- Hilfen in besonderen Lebenslagen

* Nur für nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigte schwerbehinderte Menschen (z.B. Beamte, Selbstständige), für die es keinen gesetzlichen Rehabilitationsträger gibt.

Leistungen an Arbeitgeber

- Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsstellen mit behinderungsbedingt notwendigen technischen Arbeitshilfen

allgemeine Aufgaben

- Sachverhaltsaufklärung im Rahmen des Kündigungsschutzes bei ordentlichen Kündigungen
- Prävention in der Verantwortung des Arbeitgebers zur Vermeidung einer Kündigung (§ 167 Abs. 1 SGB IX) und im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagement (§ 167 Abs. 2 SGB IX) gemäß Vereinbarung

3.) Heranziehung zu einer weiteren Aufgabe durch Satzung

Eine der Leistungen des LVR-Inklusionsamtes nach dem SGB IX ist der Zuschuss wegen einer durch die Behinderung verursachten außergewöhnlichen Belastung des Arbeitgebers. Es wird ein Lohnkostenzuschuss bewilligt aufgrund der Unterstützung durch andere Mitarbeitende des Arbeitgebers (personelle Unterstützung – PU) oder wegen einer Leistungsminderung des schwerbehinderten Menschen (Beschäftigungssicherungszuschuss – BSZ) gemäß § 185 Abs. 3 Nr. 2 e) SGB IX in Verbindung mit § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV). Liegen die Voraussetzungen für beide Leistungen – PU und BSZ – vor, können beide Leistungen nebeneinander bewilligt werden.

Der LVR hat durch Satzung vom 18. Dezember 1989 die örtlichen Träger neben der regionalen Öffentlichkeitsarbeit zur Übernahme der Leistungen bei PU herangezogen.

4.) Fallzahlen und Höhe der Auszahlungen

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Fallzahlen und Fördersummen für die Leistungen nach § 27 SchwbAV in den Jahren 2015 bis 2017.

2015	Integrationsamt		Fachstellen	
	Fallzahlen	Fördersummen in Mio. €	Fallzahlen	Fördersummen in Mio. €
BSZ	3.922	12,7	0	0
PU	0	0	3.773	9,5

2016	Integrationsamt		Fachstellen	
	Fallzahlen	Fördersummen in Mio. €	Fallzahlen	Fördersummen in Mio. €
BSZ	4.358	11,8	0	0
PU	0	0	3.964	9,2

2017	Integrationsamt		Fachstellen	
	Fallzahlen	Fördersummen in Mio. €	Fallzahlen	Fördersummen in Mio. €
BSZ	3.948	12,1	0	0
PU	0	0	4044	8,9

Im Jahre 2015 haben die Fachstellen für alle Leistungen 17,4 Mio. € zugewiesen bekommen. Berücksichtigt sind hierbei die Zuweisung Anfang und Mitte des Jahres zuzüglich aller Nachforderungen abzüglich der Rückzahlungen von im Vorjahr nicht verbrauchter Mittel.

Gemessen hieran betrug 2015 der Anteil der Ausgaben für PU 54 %. Im Jahre 2016 haben die Fachstellen 17,2 Mio. € zugewiesen bekommen. Der Anteil der Ausgaben für PU betrug 53 %. 2017 waren es 14,4 Mio. € zugewiesene Mittel und davon 61 % für PU.

Über die Zahl der Fälle, in denen beide Leistungen – PU durch die Fachstelle und BSZ durch das LVR-Inklusionsamt – bewilligt wurden, liegen keine verlässlichen Zahlen vor, da es kein einheitliches Fachverfahren gibt. Nach Schätzung des LVR-Inklusionsamtes liegt der Anteil bei mindestens 40 % der BSZ-Fälle.

5.) Fachliche Bewertung

Die Trennung der Leistungen PU und BSZ auf zwei Leistungsträger ist bundesweit einmalig. In den anderen Bundesländern gibt es vergleichbar zu NRW organisierte Fachstellen nicht.

Der LWL hat keine weiteren Aufgaben durch Satzung auf die Fachstellen übertragen. Das LWL-Inklusionsamt Westfalen bearbeitet alle Anträge auf PU und BSZ einheitlich von Münster aus, so dass eine Person für beide Leistungen an den Arbeitgeber ansprechbar ist.

Beide Leistungen gehören fachlich zusammen. Dies ergibt sich daraus, dass

- beide Leistungsformen nebeneinander bewilligt werden können, der Bedarf aber insgesamt betrachtet und dann im Hinblick auf beide Leistungsformen festgestellt werden muss,
- deswegen in der Regel ein Gutachten des Integrationsfachdienstes (IFD) oder des technischen Beratungsdienstes beim LVR-Inklusionsamt zur Feststellung des Gesamtbedarfes in Auftrag gegeben wird und
- beide Leistungen zusammen in der Höhe 50 % des Bruttogehalts des Arbeitnehmers nicht übersteigen dürfen.

Die Gewährleistung von zwei Teilmengen eines zusammengehörenden gesetzlichen Auftrags durch zwei Leistungserbringer ist zudem nicht mehr zeitgemäß. Das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten widerspricht dem Prinzip der „Gewährung von Leistungen wie aus einer Hand“, wie es im Bundesteilhabegesetz (BTHG) gefordert wird.

Es ist davon auszugehen, dass in mindestens 40 % der Fälle Arbeitgeber BSZ und PU erhalten. Dies führt bei den Fachstellen und beim LVR-Inklusionsamt zu einem doppelten Aufwand, da an zwei Stellen der Fall erfasst, die Einhaltung der Obergrenze für die Leistung (50 % des Bruttogehalts) beachtet, die Voraussetzungen für die Auszahlung geprüft und die Auszahlung veranlasst wird.

Dies bedeutet auch, dass sich die beiden Leistungsträger – Inklusionsamt und Fachstelle – vor der Beauftragung eines Fachdienstes und vor einer Bewilligung abstimmen müssen. Wird dies versäumt kann es sein, dass beide Stellen etwa zeitgleich unterschiedliche Fachdienste (IFD oder TBD) beauftragen oder beide Leistungen zusammen die Obergrenze von 50 % des Bruttogehalts überschreiten. Im Übrigen werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung von beiden Stellen die gleichen Unterlagen – insbesondere die Einkommensnachweise des schwerbehinderten Menschen – geprüft.

Noch wesentlich entscheidender ist, dass die bisherige doppelte Zuständigkeit zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Arbeitgeber mit sich bringt. Die Arbeitgeber müssen – zumindest bei wiederholter Leistung – bei zwei Stellen Anträge stellen. Nachfragen können sich dann von beiden Stellen ergeben, ggf. zur gleichen Frage. Erfolgt die Abstimmung nicht, müssen die Unterlagen zwischen den Behörden ausgetauscht werden. Vor allem

müssen die Arbeitgeber bei zwei Stellen die rechtmäßige Verwendung der Mittel nachweisen, also z.B. bei beiden Behörden Einkommensnachweise des schwerbehinderten Menschen vorlegen, da dieser Nachweis bei beiden Leistungen geprüft werden muss.

Dies alles widerspricht dem von den Arbeitgebern geforderten Grundsatz eines Ansprechpartners („one-face-to-the-customer“).

6.) Diskussion mit den Kreisen und Städten

Das Thema der Zusammenlegung der Aufgaben wurde zuletzt in der Tagung mit den Leiterinnen und Leitern der Fachstellen Ende 2016 und Anfang 2018 diskutiert.

Im November 2017 wurde der Vorschlag, beide Leistungen beim LVR-Inklusionsamt zusammenzuführen, in der Sozialamtsleitertagung des LVR vorgetragen. Dem Wunsch dieser Tagung entsprechend wurden dann die drei kommunalen Spitzenverbände unterrichtet. Auf dessen Einladung erfolgte im Sommer dieses Jahres eine Vorstellung des Vorhabens in der Sitzung des Sozialausschusses des Landkreistages NRW. Zuletzt wurde die Frage noch einmal gesondert mit den Sozialdezernenten der Kreise im Rheinland erörtert.

Uneingeschränkte Übereinstimmung besteht in der Frage, dass eine Zusammenführung der Leistungen BSZ und PU an einer Stelle sinnvoll ist.

Teilweise wird jedoch die Auffassung vertreten, dass die Zusammenführung der Leistungsgewährung „vor Ort“ bei den Fachstellen erfolgen sollte. Hierzu müsste durch Satzung die Aufgabe, die Leistung BSZ zu bearbeiten, zusätzlich auf die Fachstellen übertragen werden. Eine solche Übertragung kann – je nach aktueller Stellenausstattung – bei einer Vielzahl von Fachstellen zu einem Personalmehrbedarf führen, da die heute vom LVR-Inklusionsamt bearbeiteten Fälle (vgl. Ziffer 4) dann durch die Fachstellen bearbeitet werden müssten. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Personal- und Sachkosten wären allein durch die Kreise und Städte zu tragen, da deren Finanzierung durch die Mittel der Ausgleichsabgabe ausgeschlossen ist. Die Personal- und Sachkosten für die durch Landesverordnung und Satzung übertragenen Aufgaben werden daher durch die Kreise und Städte getragen. Nur die notwendigen Mittel der Ausgleichsabgabe für die Leistung selbst wären durch das LVR-Inklusionsamt zusätzlich bereitzustellen.

7.) Personalmehrbedarf beim LVR-Inklusionsamt

Aktuell sind für die Bearbeitung der BSZ-Fälle beim LVR-Inklusionsamt drei Stellen A 10 für die Sachbearbeitung und eine Stellen A 8 für die Zuarbeit, insbesondere die Bearbeitung von Auszahlungen, zugeordnet. Eine weitere halbe Stelle A 8 ist aktuell (Stand September) hinzugekommen, aber noch nicht besetzt. Die Fallzahlsteigerungen seit dem Jahr 2010 konnten nur durch den kontinuierlichen Einsatz von Nachwuchskräften aufgefangen werden.

Geht die Aufgabe PU in die Zuständigkeit des LVR-Inklusionsamtes über, besteht ab der Übernahme der Aufgabe zum 01.01.2020 ein zusätzlicher Bedarf. Der daraus abzuleitende Stellenmehrbedarf wird seitens des Fachbereiches Personal und Organisation im Rahmen der Stellenplanberatungen geprüft werden.

Nach der Prüfung des Stellenmehrbedarfes sollen von den dann vorhandenen Dienstposten zwei mit besonderen Aufgaben hervorgehoben werden. Dort sollen alle Fälle bearbeitet werden, bei denen erstmals eine Leistung beantragt wird, und die Fälle, die als besonders schwierig angesehen werden. In all diesen Fällen ist dann im Regelfall auch eine Begleitung des beauftragten Fachdienstes für die Bedarfsermittlung vor Ort vorzusehen. Im Einzelfall kann auch eine Bedarfsfeststellung ohne Fachdienst erfolgen, wenn die Gegebenheiten vor

Ort klar und eindeutig sind und der Antrag ohne Fachdienst entschieden werden kann. Diese beiden Stellen werden nach Vorlage einer Stellenbeschreibung seitens des Fachbereiches Personal und Organisation neu bewertet.

8.) Auswirkung auf die Fachstellen

Die Fachstellen sind ein wichtiger Ansprechpartner für schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber vor Ort. Sie tragen mit dazu bei, Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zu sichern, da sie vielfach mit den handelnden Akteuren vor Ort gut vernetzt sind. In der Regel haben Sie gute Kontakte zu den Arbeitgebern und nutzen aktiv ihre Fördermöglichkeiten im Rahmen der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) und des LVR-Inklusionsamtes.

Da die Fallzahlen im PU zwischen den Fachstellen sehr stark schwanken, wird sich der Personalbedarf einiger Fachstellen durch den Wegfall der PU nicht reduzieren. Bei anderen Fachstellen kann es zu einer geringen Reduzierung von Stellenanteilen kommen.

Freiwerdende Kapazitäten bei den Fachstellen können z.B. genutzt werden, um den durch das BTHG bewirkten höheren Aufwand z.B. durch die Teilnahme an Teilhabeplanverfahren (Teilhabeplan / Teilhabekonferenzen) i. S. d. §§ 19 ff. SGB IX n.F. abzudecken. Auch die Präsenz der Fachstellen in den Betrieben kann wieder gesteigert werden.

Damit wird dem durch das BTHG gestärkten Präventionsgedanken auf örtlicher Ebene Rechnung getragen. Nach § 3 SGB IX in der durch das BTHG geänderten Fassung wirken die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter bei der Aufklärung, der Beratung, bei Auskünften und Leistungen darauf hin, dass der Eintritt einer Behinderung bzw. einer chronischen Krankheit vermieden wird.

Über die durch Verordnung des Landes übertragene Zuständigkeit für bestimmte Leistungen und die allgemeine und in Verfahren der Prävention / des Betrieblichen Eingliederungsmanagements nach § 167 SGB IX wird dieser Gedanke der Prävention vor Behinderung bzw. chronischen Krankheit voraussichtlich auch bei den Fachstellen ein deutlich höheres Gewicht bekommen. Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Teilnahme an Präventionsgesprächen an die Fachstellen steigt.

Die Prävention in diesem Sinne können die Fachstellen aber auch aktiv aufgreifen und so die Sicherung von Arbeitsplätzen durch Prävention in den Betrieben vor Ort von sich aus ansprechen und bewerben.

Die den Fachstellen zur Verfügung gestellten Mittel werden die ersten zwei Jahre nach Beschlussfassung über die neue Satzung nicht gekürzt und erst dann der realen Entwicklung angepasst werden.

9.) Zeitplan

Für die Umsetzung des Vorschlags ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Dezember 2018	Änderung der Satzung durch die LVers zum 1. Januar 2020
Anfang 2019	Anmeldung von zusätzlichen Zahlungsmöglichkeiten / Stellen zum Stellenplan 2020/2021 mit der Wertigkeit E9c und E10 (Bedarfsprüfung und Bewertung erfolgt seitens Fachbereich Personal und Organisation)
August 2019	Besetzung der vom Fachbereich Personal und Organisation anerkannten Zahlungsmöglichkeiten im FB 53 zur Einarbeitung
Januar 2020	Übernahme der Aufgabe von den Fachstellen

Soweit eine Fachstelle von sich aus den Wunsch hierzu äußert, kann die Übernahme der Aufgabe im Einzelfall bereits ab September 2019 vereinbart werden.

10.) Konkreter Vorschlag zur Änderung der Satzung

In dem beigefügten Entwurf einer Neufassung der Heranziehungssatzung bleibt die regionale Öffentlichkeitsarbeit als Aufgabe der Fachstellen erhalten. Die Heranziehung zu Leistungen bei PU entfällt. Die Neufassung ersetzt die Satzung aus dem Jahre 1989.

Der Entwurf der Satzung ist als Anlage 1, eine Synopse der alten und neuen Satzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Durch den Vorschlag, die Aufgaben der PU und des BSZ zusammenzuführen, wird das Ziel des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln, umgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Heranziehung der kreisfreien Städte, der Kreise und der großen kreisangehörigen Städte als örtliche Träger zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen (Heranziehungssatzung) wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 14/2964 beschlossen.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Satzung

des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der kreisfreien Städte, der Kreise und der großen kreisangehörigen Städte zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 190 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 2 ZustVO SGB IX SchwbR (Heranziehungssatzung)

Vom 19. Dezember 2018

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung, zuletzt geändert durch Art. 13 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 190 Abs. 2 SGB IX vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) und § 2 ZustVO SGB IX SchwbR (GV. NRW. 1989 S. 78), zuletzt geändert durch das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (GV. NRW. S. 414), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 19. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung bekanntgemacht wird.

§ 1

Die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den Kreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten im Rheinland als örtliche Träger gemäß § 9 AG-SGB IX NRW werden gemäß § 2 Ziffer 3 ZustVO SGB IX SchwbR nach Maßgabe des § 2 der Satzung herangezogen bei der Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen nach § 185 Abs. 2 Satz 6 SGB IX.

§ 2

Die Heranziehung der Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei der Aufgabe gemäß § 1 erstreckt sich auf Schulungs-, Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen, soweit sie in Form von Veranstaltungen, die der Information, dem Erfahrungsaustausch und der Kontaktpflege insbesondere mit Vertrauenspersonen, Inklusionsbeauftragten, Betriebs- und Personalräten dienen bzw. die die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsplatz zum Gegenstand haben, oder im Rahmen eines örtlichen Informationsdienstes durchgeführt werden (§ 185 Abs. 2 Satz 6 SGB IX in Verbindung mit § 29 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung - SchwbAV - vom 28. März 1988 - BGBl. I S. 484, zuletzt geändert durch Art. 168 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)).

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 1989 (GV. NRW. 1990, S. 190) außer Kraft.“

Die Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

H e n k - H o l l s t e i n

Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland

L u b e k

<p>Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der kreisfreien Städte, der Kreise und der großen kreisangehörigen Städte als örtliche Fürsorgestellen zur Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben sowie von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 31 SchwbG (Heranziehungssatzung)</p> <p>Vom 18. Dezember 1989</p>	<p>Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der kreisfreien Städte, der Kreise und der großen kreisangehörigen Städte als örtliche Träger zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 190 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 2 ZustVO SGB IX SchwbR (Heranziehungssatzung)</p> <p>Vom 19. Dezember 2018</p>
<p>§ 1 Die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten im Rheinland werden gemäß § 2 Ziffer 2 und 3 ZustVOSchwbg nach Maßgabe der §§ 2 und 3 der Satzung herangezogen bei der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben über § 1 Abs. 1 ZustVOSchwbg hinaus, 2. Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen nach § 31 Abs. 2 Satz 4 SchwbG. 	<p>§ 1 Die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den Kreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten im Rheinland als örtliche Träger gemäß § 9 AG-SGB IX NRW werden gemäß § 2 Ziffer 3 ZustVO SGB IX SchwbR nach Maßgabe des § 2 der Satzung herangezogen bei der Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen nach § 185 Abs. 2 Satz 6 SGB IX.</p>
<p>§ 2 Die Heranziehung der örtlichen Fürsorgestellen bei der Aufgabe gemäß § 1 Ziffer 1 erstreckt sich auf den Teil der finanziellen Leistungen der Arbeitgeber gemäß § 27 SchwbAV, der in Ziffer 4.1 des Runderlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen vom 22. August 1986 - (SMBl. NW. 8111) beschrieben ist (Zuschüsse zu außergewöhnlichen Aufwendungen).</p>	
<p>§ 3 Die Heranziehung der örtlichen Fürsorgestellen bei der Aufgabe gemäß § 1 Ziffer 2 erstreckt sich auf Schulungs-, Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen, soweit sie in Form von Veranstaltungen,</p>	<p>§ 2 Die Heranziehung der Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei der Aufgabe gemäß § 1 erstreckt sich auf Schulungs-, Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen, soweit sie in</p>

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>die der Information, dem Erfahrungsaustausch und der Kontaktpflege dienen, oder im Rahmen eines örtlichen Informationsdienstes durchgeführt werden (§ 31 Abs. 2 Satz 4 SchwbG in Verbindung mit § 29 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung - SchwbAV - vom 28. März 1988 - BGBl. I S. 484).</p>	<p>Form von Veranstaltungen, die der Information, dem Erfahrungsaustausch und der Kontaktpflege insbesondere mit Vertrauenspersonen, Inklusionsbeauftragten, Betriebs- und Personalräten dienen bzw. die die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsplatz zum Gegenstand haben, oder im Rahmen eines örtlichen Informationsdienstes durchgeführt werden (§ 185 Abs. 2 Satz 6 SGB IX in Verbindung mit § 29 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung - SchwbAV - vom 28. März 1988 - BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Art. 168 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626).</p>
<p>§ 4 § 1 Abs. 2 ZustVOSchwbG findet entsprechende Anwendung.</p>	
<p>§ 5 Die Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.</p> <p>Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland</p> <p>Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland</p>	<p>§ 3 (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 1989 (GV. NRW. 1990, S. 190) außer Kraft.“</p> <p>Die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland</p> <p>Schriftführerin der Landschaftsversammlung Rheinland</p>

Vorlage-Nr. 14/2973

öffentlich

Datum: 13.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Bastges

Schulausschuss	26.11.2018	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	27.11.2018	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	29.11.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	12.12.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2018	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	14.03.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion

Beschlussvorschlag:

Dem Konzept "Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion" wird gemäß Vorlage Nr. 14/2973 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	055	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: 53.000 € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: 53.000 € /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen sollen zusammen zur Schule gehen können.

Das nennt man Gemeinsames Lernen.

Das schwierige Wort dafür heißt:

Inklusion in der Schule.

Der LVR findet Inklusion in der Schule sehr wichtig.

Manchmal haben Eltern, Schüler oder auch Lehrer Fragen zum Gemeinsamen Lernen.

Sie wissen oft nicht, wer die Fragen beantworten kann.

Hier erklärt der LVR, wie er helfen will, damit Menschen Antworten bekommen.

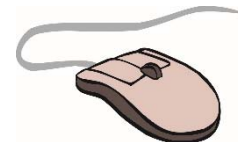
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-5220

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage 14/2973 stellt die Verwaltung ihre ersten Ergebnisse zu dem aus dem gemeinsamen Haushaltsbegleitbeschluss der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion der Landschaftsversammlung Rheinland resultierenden Auftrag für den Fachbereich Schulen „(...) ein Konzept für ein Beratungsangebot im Rheinland zur Unterstützung der inklusiven Bildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu entwickeln sowie ggf. zunächst modellhaft umzusetzen“ (Haushaltsbegleitbeschluss 2017/2018, Zeile 358-361) vor.

Das Konzept für ein Beratungsangebot im Rheinland zur Unterstützung der inklusiven Bildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf trägt den Titel „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (sUsI). Die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ verfolgt als übergeordnetes Ziel, dass bestehende Netzwerke und Institutionen unterstützt werden sowie Ratsuchende mit einer Fragestellung rund um das Thema schulische Inklusion ein passendes Beratungsangebot für ihre Anliegen finden.

Frau Prof'in Dr. Ziemer (2015) benennt in ihrer Studie „Individuelle Bildungsplanung von Anfang an für Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung - Studie in zwei Modellregionen im Land Nordrhein-Westfalen“ im Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR), dass Ratsuchende nicht immer an das für sie passende Beratungsangebot gelangen, denn die Angebote seien häufig nicht transparent für sie. Weiterhin geben die im Rahmen der Studie befragten Fachkräfte an, dass zum einen Beratung nicht zu den Hauptaufgaben ihrer Institution zähle und zum anderen das Personal für die kompetente Beratung, beispielsweise von Eltern, zum Teil nicht entsprechend ausgebildet sei.

Unter Berücksichtigung dieser und weiterer Forschungsergebnisse sowie einem fortlaufenden internen und externen Beteiligungsprozess (u. a. mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW, den Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln und den LVR-Fachdezernaten) wurde das vorliegende Rahmenkonzept entwickelt. Die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ versteht sich als ein Angebot, welches aus systemischer Perspektive Transparenz in die aktuelle Beratungslandschaft bringt und die bestehenden Strukturen unterstützt. Die Vernetzung und Unterstützung der regionalen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren steht dabei im Vordergrund.

Der Umsetzungsprozess vor Ort besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Schritten. In einem ersten Schritt findet eine Recherche und Analyse von Beratungsangeboten sowie bereits etablierten Strukturen, zunächst in ausgewählten Modellregionen, statt.

Der LVR-Fachbereich Schulen unterstützt bereits seit Jahren Ratsuchende bei unterschiedlichen schulfachlichen Fragestellungen. Zukünftig sollen diese Anfragen systematisch erfasst und zentral an einer Stelle gebündelt werden, um den Beratungsprozess für Ratsuchende zu optimieren. Hierzu wird nun bereits begleitend eine zentrale rheinlandweite Hotline und Mailadresse für Ratsuchende in der Zentralverwaltung des LVR eingerichtet. Die rheinlandweite Hotline sowie Mailadresse sind Serviceleistungen des LVR für alle Ratsuchenden, die in erster Linie die Funktion haben, zu dem richtigen Beratungsangebot zu lotsen – ggf. nach einer einzelfallbezogenen Recherche zur Frage des

passenden Beratungsangebotes. Durch diese Bündelung sollen darüber hinaus Beratungsbedarfe aufgedeckt und wichtige Netzwerkpartnerinnen und -partner identifiziert werden. Dieses zentrale Angebot wird gemeinsam mit den regionalen Partnerinnen und Partnern weiterentwickelt.

In einem zweiten Schritt wird aus den Ergebnissen der Recherche und Analyse ein regional passendes Angebot entwickelt, wobei sich derzeit zwei Umsetzungsszenarien abzeichnen:

In Szenario 1 (Netzwerkarbeit) ist das Ergebnis der Recherche und Analyse, dass in einer Region ausreichend Beratungsangebote und -strukturen vorhanden sind. Die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ knüpft hier durch Unterstützung vorhandener sowie den Aufbau neuer Netzwerke an und übernimmt durch die im ersten Schritt eingerichtete Hotline eine Lotsenfunktion.

In Szenario 2 (Netzwerkarbeit und Beratungsstelle) ergeben die Recherche und Analyse, dass wenige Beratungsangebote vorhanden sind, die zudem regional weit verstreut sein können. Dadurch entstehen lange Anfahrtswege für alle Beteiligten. Eine Lotsenfunktion wird benötigt, die zwischen den Angeboten navigiert. Neben der im ersten Schritt eingerichteten Hotline ist ein persönlicher Kontakt vor Ort erforderlich. Dieser berät mit der Absicht, den Ratsuchenden einen Überblick in den oftmals undurchsichtigen Zuständigkeiten zu schaffen, verweist an vorhandene Beratungsangebote, vermittelt zwischen Betroffenen und Institutionen und zeigt mögliche Lösungswege auf.

In den beiden Umsetzungsszenarien unterstützt die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ mit dem Aufbau und der Pflege von Netzwerken.

Durch das auf regionale Verhältnisse flexibel reagierende Angebot können Parallelstrukturen vermieden werden, Lücken in der aktuellen Beratungslandschaft identifiziert und langfristig die Beratungsqualität der schulischen Inklusion im Rheinland verbessert werden. Auf diese Weise trägt der LVR wesentlich zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Förderung bei, unabhängig vom Ort der Beschulung. Die Etablierung der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion“ im Rheinland befördert maßgeblich die Umsetzung des LVR-Aktionsplans (Zielrichtung 2: „Die Personenzentrierung weiterentwickeln“, Zielrichtung 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ sowie Zielrichtung 10: „Kindeswohl und Kinderrechte als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“).

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	6
2	Zielstellung und Zielgruppe.....	7
3	Recherche und Analyse	10
3.1	Literaturrecherche und Fokusgruppen	10
3.2	Schlussfolgerung	14
4	Strategie.....	15
4.1	Problemlösung/Verfahrensvorschlag	15
4.2	Szenarien.....	16
4.3	Modellregionen	17
4.4	Kosten- und Zeitplanung	17
5	Zusammenfassung und Ausblick.....	18

Begründung der Vorlage Nr. 14/2973:

In dem gemeinsamen Haushaltsbegleitbeschluss der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion der Landschaftsversammlung Rheinland hat der Fachbereich Schulen den Auftrag erhalten „(...) ein Konzept für ein Beratungsangebot im Rheinland zur Unterstützung der inklusiven Bildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu entwickeln sowie ggf. zunächst modellhaft umzusetzen.“ (Haushaltsbegleitbeschluss 2017/2018, Zeile 358-361)

1 Ausgangslage

Die inklusive Beschulung umzusetzen ist ein essenzieller Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung des in der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten Anspruchs auf gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Artikel 24 (Bildung) fordert den gleichberechtigten Zugang zu einem inklusiven Unterricht sowie keinen Ausschluss vom allgemeinen Schulsystem aufgrund einer Behinderung.

Der LVR hat sich mittels seiner Inklusionspauschale und der Förderung von Kooperationen und Peer-Group Angeboten seit 2010 als aktiver Förderer der schulischen Inklusion eingesetzt. Um die inklusive Schulentwicklung im Rheinland voranzubringen, arbeitet der LVR-Fachbereich Schulen eng mit den Schulaufsichten sowie den kommunalen Schulträgern zusammen. Der laufende Prozess zur Entwicklung einer inklusiven Bildungslandschaft mit größtmöglicher Teilhabe aller Menschen ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten und kann nur in enger Zusammenarbeit gelingen. Der Umsetzungsprozess führt bei vielen Beteiligten (Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erzieher, Mitarbeitenden von Schulträgern, etc.) zu Unsicherheiten und Fragen.

Einige Herausforderungen benennt Frau Prof'in Dr. Ziemer (2015)¹ in ihrer Untersuchung „Individuelle Bildungsplanung von Anfang an für Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung - Studie in zwei Modellregionen im Land Nordrhein-Westfalen“ für den Landschaftsverband Rheinland. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass Ratsuchende nicht immer an das für sie passende Beratungsangebot gelangen, da die Angebote häufig nicht transparent für sie seien. Dieses Ergebnis bestätigt sich auch in dem Traineeprojekt 2017 „Quereinsteiger/innen in LVR-Förderschulen“ im LVR-Fachbereich Schulen, bei dem die Gründe für den Schulwechsel aus dem allgemeinen System an die LVR-Förderschule untersucht wurden (einzusehen in der Niederschrift über die 18. Sitzung des Schulausschusses am 13.04.2018 in Köln, Landeshaus). Weiterhin zeigt die Untersuchung von Frau Prof'in Dr. Ziemer (2015, 407), dass Fachkräfte häufig angeben, dass zum einen Beratung nicht zu den Hauptaufgaben ihrer Institution zähle und zum anderen das Personal für die kompetente Beratung, beispielsweise von Eltern, zum Teil nicht entsprechend ausgebildet sei. Die Untersuchung „Qualitätsbedingungen schulischer Inklusion für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung“ der Uni Würzburg im Auftrag des LVR empfiehlt darüber hinaus die Etablierung von Strukturen,

¹ Ziemer, K., Strauß S. & Falkenstörfer, S. (2015): Individuelle Bildungsplanung von Anfang an für Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung – Studie in zwei Modellregionen im Land Nordrhein-Westfalen. Forschungsbericht Landschaftsverband Rheinland.

welche die zukünftigen inklusiven Schulen vor Ort unterstützen, sich flexibel und dynamisch an die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler anzupassen, z. B. durch Beratungssysteme für Lehrkräfte oder pflegerische und therapeutische Unterstützungssysteme (Lelgemann, Lübbecke, Singer & Walter-Klose, 2012)².

Unter Berücksichtigung der Forschungsergebnisse soll es sich bei dem zu entwickelnden Konzept um ein ergänzendes Beratungsangebot handeln, welches als „Lotse“ fungiert, um Ratsuchende mit Fragestellungen aus dem Bereich der Inklusion mit passenden Informationen oder weiterführenden Beratungsangeboten zu versorgen. Als Lotse wird laut Duden (2018) jemand bezeichnet, „(...) der Schiffe durch schwierig zu befahrende Gewässer, in denen er sich genau auskennt, leitet (Berufsbezeichnung)“³. Übertragen auf das vorliegende Konzept wird als Lotse jemand definiert, der Ratsuchende im Themenfeld der schulischen Inklusion zu dem für sie richtigen Beratungsangebot navigiert. Durch die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ können Fachkräfte unterschiedlicher Professionen den häufig sehr differenzierten Fragestellungen rund um die Förderung von Kindern mit komplexen Unterstützungsbedarfen gerecht werden. Vorhandene Beratungsangebote werden miteinander vernetzt und beratende Expertinnen und Experten am Bedarf orientiert in den Austausch gebracht sowie ggf. auch fortgebildet. Zudem hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalens im Juli 2018 in den „Eckpunkten zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule“ den Förderschulen eine aktivere Rolle bei der Unterstützung von allgemeinen Schulen im Kontext des Gemeinsamen Lernens zugewiesen.⁴

2 Zielstellung und Zielgruppe

Übergeordnetes Ziel der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion“ ist es, dass Ratsuchende sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mit einer Fragestellung rund um das Thema schulische Inklusion ein passendes Beratungsangebot finden sowie, dass die bestehenden Netzwerke und Institutionen unterstützt werden.

Unter Beratung werden allgemein Gespräche und fachlicher Austausch zwischen bzw. mit Fachkräften verstanden, in denen es um die Vermittlung von Informationen, Hilfen bei Entscheidungen und Klärung von Problemen geht. Die Beratungsgespräche haben das Ziel, Wissenslücken zu füllen und kritische Aufklärung zu leisten, um den Betroffenen Alternativen aufzuzeigen, sodass diese in die Lage versetzt werden, Entscheidungen individuell passend treffen zu können. Die Beratungstätigkeit dient dem Wissenstransfer unter den Verfahrensbeteiligten. Neben dem Organisieren von Netzwerken sowie direkten Beratungsgesprächen dienen auch Fortbildungen für Fachkräfte dem Ziel des Wissenstransfers (Fachkräfte als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren) sowie der Vernetzung der Fachkräfte miteinander. Weiterhin dient dem Wissenstransfer die

² Lelgemann, R., Lübbecke, J., Singer, P. & Walter-Klose, C. (Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Hrsg.). (2012): Qualitätsbedingungen schulischer Inklusion für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. Forschungsbericht Landschaftsverbandes Rheinland.

³ <https://www.duden.de/rechtschreibung/Lotse>

⁴ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Kontext/Eckpunkte-Inklusion/index.html>

Mitwirkung in relevanten Gremien vor Ort in den Mitgliedskörperschaften, z. B. den Bildungskonferenzen⁵.

Als Schulträger für Kinder und Jugendliche mit Behinderung liegt die besondere Expertise des LVR im hier vorhanden Fachwissen zur Schaffung der nötigen Voraussetzungen für den Schulbesuch von Kinder und Jugendlichen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Sprache sowie Körperliche und motorische Entwicklung. Darüber hinaus bringt der LVR durch seine zwei Schulen für Kranke, einem Berufskolleg „Fachschule des Sozialwesens“ und den Schulen für Emotionale und soziale Entwicklung auch in diesen Bereichen Fachwissen mit. Kinder und Jugendliche mit intensivpädagogischen Unterstützungsbedarfen sowie Autismus-Spektrum-Störungen werden an den LVR-Förderschulen ebenfalls häufig beschult, sodass auch hierzu Expertise vorhanden ist. Zusammengefasst bringt der LVR als Schulträger und aufgrund des Fachwissens der Beschäftigten in den LVR-Schulen konkret Wissen zu folgenden Themenfeldern im Themengebiet „schulische Inklusion“ mit:

- Rahmenbedingungen der Frühförderung für die Schwerpunkte Sehen sowie Hören und Kommunikation
- Übergang Kita und Schule, Offener Ganztag (in Abstimmung mit Dezernat 4)
- Hilfsmittelversorgung: Was ist im Einzelfall nötig, um das Gemeinsame Lernen zu ermöglichen (z. B. LVR-Inklusionspauschale)? Beschaffung, rechtliche Fragen (in Abstimmung mit Dezernat 7)
- Schülerbeförderung
- Räumliche und sächliche Voraussetzungen für das Gemeinsame Lernen: Barrierefreiheit bzw. Zugänglichkeit im Allgemeinen und im speziellen für Schülerinnen und Schüler der Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation sowie Körperliche und motorische Entwicklung
- Inklusive Schulentwicklungsplanung
- Nachteilsausgleich
- Pflege und Therapie
- Pflege- und Notfallmanagement zu chronischen Krankheiten (z. B. Epilepsie, Herzerkrankungen)
- Komplexe Behinderungen (z. B. seltene Behinderungsbilder, Mehrfachbehinderungen, Autismus-Spektrum-Störungen, Unterstützte Kommunikation)

Das vorliegende Konzept richtet sich demzufolge primär an Institutionen bzw. Fachkräfte, die eine zentrale Rolle im Rahmen der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems einnehmen und von dem Fachwissen und den Erfahrungen des LVR profitieren können. Als vorrangige Adressaten der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion“ werden Akteurinnen und Akteure auf folgenden drei Ebenen identifiziert:

⁵ Hinweis: Die Bildungskonferenzen sind ein Organ der regionalen Bildungsnetzwerke.

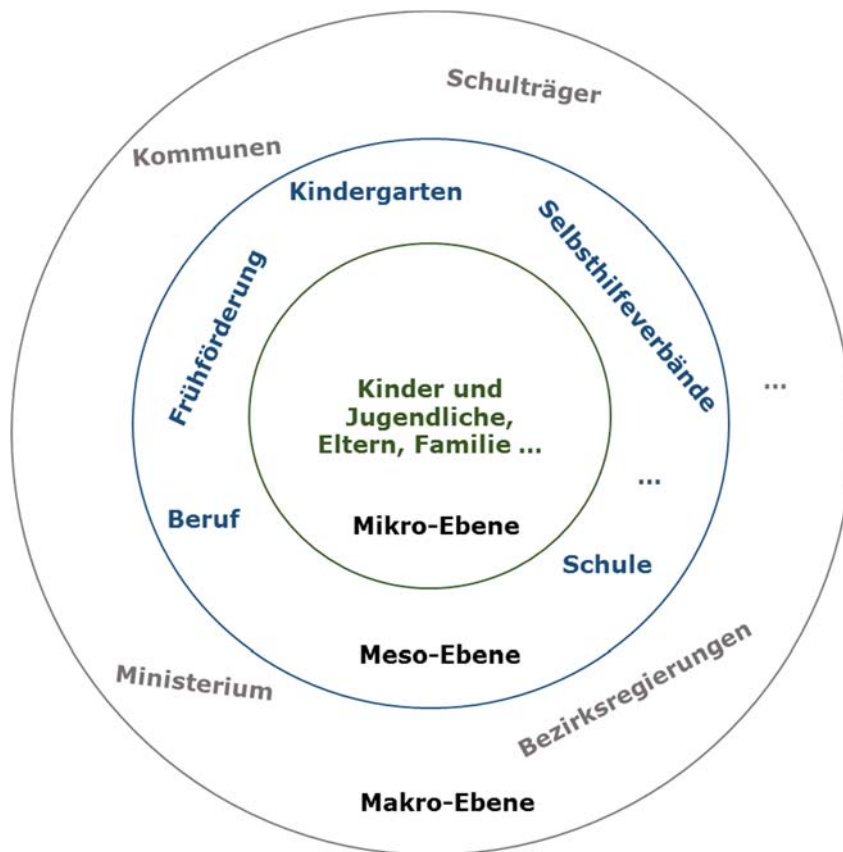


Abbildung 1 Zielgruppenanalyse

In Anlehnung an die Struktur des Mikro-Makromodells (Coleman, 2001⁶; Esser, 1993⁷) steht im Fokus der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion“ die Vernetzung der bereits in der Beratung tätigen Akteurinnen und Akteure. Dadurch sollen langfristig alle Betroffenen im Rheinland, z. B. Kinder, Jugendliche sowie deren Eltern und Familien (in Abbildung 1⁸ auf der Mikroebene abgebildet) ein für ihr Anliegen passendes Beratungsangebot erhalten. Auf der Mesoebene werden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren z. B. aus den Schulen, dem Gesundheitssektor, Kindergärten oder der Frühförderung durch die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ angesprochen, welche bereits in der Beratung tätig sind. Auf der Makroebene werden z. B. Kommunen, die Bezirksregierungen, die kommunalen Spitzenverbände oder das Ministerium adressiert. Durch den systemischen Ansatz soll Transparenz in die aktuelle Beratungslandschaft gebracht werden. Unter dem systemischen Ansatz wird im vorliegenden Konzept verstanden, dass nicht der/die Problemtragende alleine im Fokus steht, sondern das ganze System mit seinen verschiedenen Umwelten in den Blick genommen wird.

⁶ Coleman, James S. (2001): Grundlagen der Sozialtheorie. München: Oldenburg.

⁷ Esser, Hartmut (1993): Soziologie. Allgemeine Grundlagen. Frankfurt am Main/New York: Campus.

⁸ Exemplarische Darstellung der relevanten Stakeholderinnen und Stakeholder.

3 Recherche und Analyse

3.1 Literaturrecherche und Fokusgruppen

Um den zuvor beschriebenen Auftrag zu erfüllen, fand zunächst ein interner Austausch mit den jeweils relevanten LVR-Fachdezernaten statt. Im Fokus standen für das Dezernat Jugend die Themen Übergang Frühe Förderung-Kindertagesstätte sowie der Übergang Kindertagesstätte-Schule. Im Dezernat Schulen und Integration standen die Beratungstätigkeiten der Integrationsfachdienste sowie die Beratung an den LVR-Förderschulen im Vordergrund. Im Austausch mit dem Dezernat Soziales bildeten die Themen Beratung nach § 106 SGB IX n.F. (vgl. Vorlage 14/2893) und Peer-Counseling einen Schwerpunkt. Im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen wurde in einem Gespräch u. a. die Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren thematisiert. Auch mit dem Organisationsbereich der LVR-Direktorin fand ein Dialog zur Weiterentwicklung der Integrierten Beratung (vgl. Vorlage 14/2746/1) statt.

Hier ist insbesondere auf das Teilprojekt Peer-Bildungsberatung im Dezernat Schulen und Integration hinzuweisen. Die Peer-Bildungsberatung nimmt den personenzentrierten Ansatz in den Blickpunkt und berät „auf Augenhöhe“, beispielsweise dadurch, dass Jugendliche Gleichaltrige beraten. Ziel des Teilprojektes ist die Förderung der bestmöglichen schulischen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Beispielhafte Inhalte der Beratung können die Schnittstellen Übergang Frühförderung-Kita-Schule oder Übergang Schule-Beruf sein sowie alle Fragen rund um die schulische Inklusion. Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Teilprojektes ist die Förderung der sozialraumorientierten Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen. Das Projekt der Integrierten Beratung (Vorlage 14/2746/1) mit seinem Teilprojekt Peer-Bildungsberatung und die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ sind wechselseitig konzeptionell anschlussfähig.

Neben dem internen Austausch wurde eine systematische Literaturrecherche durchgeführt mit dem Ziel, Best-Practice-Beispiele von Beratungsstellen zur Unterstützung der schulischen Inklusion herauszuarbeiten. So wurden u. a. neben weiteren Beratungsstellen zur schulischen Inklusion die Beratungshäuser des LWL (vgl. LWL Vorlage 14/0885, Vorlage 14/1249), die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) in Hamburg⁹, die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (Rebuz) in Bremen¹⁰, die regionalen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) in Berlin¹¹, die regionalen Beratungs- und Förderzentren in Hessen¹², das Konzept der Villa Interim in Essen, die Inklusionsbüros der Caritas Geldern¹³, die Kompetenzzentren selbstbestimmtes Leben¹⁴ und der Lernhafen in

⁹ <https://www.hamburg.de/rebbz/>

¹⁰ <https://www.rebuz.bremen.de/startseite-1459>

¹¹ <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/beratungszentren-sibuz/>

¹² <https://kultusministerium.hessen.de/foerderangebote/sonderpaedagogische-foerderung/beratungs-und-foerderzentren>

¹³ <https://www.caritas-geldern.de/verband/presse/presse/erstes-inklusionsbuero-der-caritas-in-geldern-eroeffnet-b604b99a-61c4-4c6d-bc32-c176b3156d5d>

¹⁴ <https://ksl-nrw.de/de>

Duisburg¹⁵ näher beleuchtet. Weiterhin fanden die Ergebnisse des Traineeprojektes von 2016 „Das LVR-Beratungstaxi“ aus dem Fachbereich 52 Berücksichtigung.

Um in einem weiteren Schritt einen tieferen Einblick in die Beratungsstrukturen und Beratungsbedarfe vor Ort zu erhalten, wurden Diskussionen in Form von Fokusgruppen durchgeführt. Gruppendiskussionen führen dazu, dass spontane und emotionale Reaktionen der Teilnehmenden sichtbar werden. Sie eignen sich daher besonders zur Generierung von Ideen und ermöglichen es, tiefergehende und umfangreiche Einblicke in einen Sachverhalt zu erhalten, Motivationen kennenzulernen oder Probleme zu entdecken (Lamnek & Krell, 2016)¹⁶.

Um die Beratungsbedarfe ganzheitlich zu erfassen, wurde für die Zusammensetzung der Fokusgruppen auf die Struktur des Mikro-Makromodells (Coleman, 2001¹⁷; Esser, 1993¹⁸) zurückgegriffen. Die Mikroebene dient dazu das individuelle menschliche Verhalten, der direkten Beziehungen und Kontakte der Menschen zueinander, herauszuarbeiten. Hier wurden Ratsuchende und ihre Beratungserfahrungen in den Blick genommen. Es wurde auf die Ergebnisse des Traineeprojektes „Quereinsteiger/innen in LVR-Förderschulen“ zurückgegriffen sowie auf einen vom LVR-Fachbereich Schulen 2015 durchgeführten Elternworkshop „Qualitäten der individuellen Unterstützung in Förderschulen und allgemeinen Schulen“. Auf der Mesoebene wurden bereits in der Beratung tätige Akteurinnen und Akteure befragt. Insgesamt fanden sechs Fokusgruppen statt.

Eine Fokusgruppe bildeten die Schulleitungen des Förderschwerpunktes Körperliche und motorische Entwicklung, eine weitere Gruppe setzte sich aus leitenden Pflege- und Therapeuten sowie einem Schulpsychologen zusammen. Im Unterstützungsbedarf Hören und Kommunikation wurden die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen der Frühförderung und die Lehrkräfte im Gemeinsamen Lernen in einer Fokusgruppe gebündelt. Im Weiteren fand ein Austausch mit den Schulleitungen aus allen LVR-Förderschwerpunkten sowie Vertretungen der LWL-Beratungshäuser statt. In Zuständigkeit der Schulaufsicht wurden in einer weiteren Fokusgruppe die Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren (IKOs) sowie die Inklusionsfachberatungen (IFAs) der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln zu einer Gruppendiskussion eingeladen.

Die Inklusionsfachberatungen (IFAs) und Inklusionskoordinatorinnen bzw. -koordinatoren (IKOs) sind wichtige Akteure im schulischen Inklusionsprozess, da die IFAs die Schulen bei der konzeptionellen Gestaltung und der Weiterentwicklung des Gemeinsamen Lernens unterstützen und im Auftrag der Schulaufsicht den fachlichen Austausch von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung sicherstellen. Die Aufgabe der IKOs ist es u. a., erfahrene und neue Schulen des Gemeinsamen Lernens miteinander zu vernetzen oder eine Einzelfallberatung für Lehrerinnen und Lehrer der verschiedenen Schulformen anzubieten sowie die regionale Vernetzung durch Bildung von Arbeitskreisen zu unterstützen. Um die Perspektive der Elternvertretungen mit einzubeziehen, wurden die

¹⁵ https://www.duisburg.de/microsites/bildungsregion_duisburg/bildung_soll_gelingen/lernhafen-duisburg.php

¹⁶ http://www.ciando.com/img/books/extract/3621283625_lp.pdf

¹⁷ Coleman, James S. (2001): Grundlagen der Sozialtheorie. München: Oldenburg.

¹⁸ Esser, Hartmut (1993): Soziologie. Allgemeine Grundlagen. Frankfurt am Main/New York: Campus.

Ergebnisse des zuvor benannten Elternworkshops sowie die im Rahmen des Traineeprojektes „Quereinsteiger/innen in LVR-Förderschulen“ durchgeführte Befragung der Elternvertretungen berücksichtigt. Auf der Makroebene fanden Gespräche mit den Vertretungen der möglichen Modellregionen und weiteren kommunalen Verwaltungen statt.¹⁹

Die Gruppendiskussionen verfolgten das Ziel, standardisiert eine Bestandsaufnahme der Beratungssituation vor Ort zu erfassen. In jeder Fokusgruppe wurden die Themenblöcke Erfahrungen mit Beratung, Themen/Zielgruppen der Beratung, Kooperationen/Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit sowie Unterstützung diskutiert und anhand einer strukturierten Kartenabfrage dokumentiert. Zudem wurde in jeder Fokusgruppe ein Protokoll angefertigt. Bei den IKOs und IFAs wurden die genannten Themenfelder andiskutiert, im Anschluss zusätzlich ein standardisierter Fragebogen mit Leitfragen zu den oben genannten Themenfeldern ausgehändigt und daraufhin ausgewertet.

Die einzelnen Schritte des bisherigen Beteiligungsprozesses sind in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 1 Beteiligungsprozess

Wann?	Was?
12.12.2017	Austausch mit dem Dezernat Soziales (Peer-Counseling)
14.12.2017	Austausch über Vorarbeiten des Traineeprojektes „Das LVR-Beratungstaxi“
11.01.2018	Austausch mit dem LWL und dem LWL-Beratungshaus in Münster
17.01.2018	AG Konzeptentwicklung „Integrierte Beratung“
23.01.2018	Austausch mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf
07.02.2018	Austausch mit den Schulleitungen der LVR-Förderschulen, den Bezirksregierungen und dem LWL, das LWL-Beratungshaus wird vorgestellt
01.03.2018	Austausch mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW
05.03.2018	Fokusgruppe: GL-Koordination und Frühförderung (HK, SE)
12.03.2018	Sondierungsgespräch „Integrierte Beratung“
27.03.2018	Austausch mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf

¹⁹ Hinweis auf ein Projekt der Studierenden für öffentliche Verwaltung, 2018 im Fachbereich Schulen „Bestandsaufnahme der schulischen Inklusion in ausgewählten Kommunen des Rheinlandes“.

11.04.2018	Austausch mit dem Dezernat Soziales zum Thema Beratung nach § 106 SGB IX n.F.
25.04.2018	Austausch mit der kommunalen Bildungsberatung in Essen (mögliche Modellregion)
April-Juni 2018	Bestandsaufnahme der schulischen Inklusion in Duisburg (Lernhafen), Aachen und Bonn (FH-Projekt)
07.05.2018	Austausch mit dem Inklusionsamt
14.05.2018	Fokusgruppe: Therapie und Pflege
17.05.2018	Fokusgruppe: Schulleitungen KM, Schulleitungen ES und Schulen für Kranke
24.05.2018	Austausch mit der Elternberatungsstelle schulische Inklusion in Essen
29.05.2018	Konzeptionelle Vorbereitung für das Teilprojekt „Integrierte Beratung“
	Fokusgruppe: Elternvertretungen (Im Traineeprojekt „Quereinsteiger/innen in LVR-Förderschulen“ erfasst und im Elternworkshop „Qualitäten der individuellen Unterstützung in Förderschulen und allgemeinen Schulen“)
05.06.2018	Austausch mit dem Inklusionsbüro der Caritas Geldern
06.06.2018	Konzeptionelle Vorbereitung für das Teilprojekt „Integrierte Beratung“
12.06.2018	Austausch Teilprojekt „Integrierte Beratung“
20.06.2018	Fokusgruppe: Inklusionskoordinatorinnen bzw. Inklusionskoordinatoren und Inklusionsfachberatungen (Bezirksregierung Düsseldorf)
02.07.2018	Austausch mit dem Dezernat Jugend
12.07.2018	Zwischenstandgespräch intern
17.09.2018	Besprechung der Vorlage intern
06.09.2018	Abstimmung Projektstellen „Integrierte Beratung“
25.09. 2018	Fokusgruppe: Inklusionskoordinatorinnen bzw. Inklusionskoordinatoren (Bezirksregierung Köln)

26.09.2018	Austausch mit der kommunalen Bildungsberatung im Kreis Düren (mögliche Modellregion)
01.10.2018	Besprechung der Vorlage intern
02.10.2018	Austausch „Integrierte Beratung“ / Portal
08.10.2018	Fokusgruppe: Inklusionsfachberatungen (Bezirksregierung Köln)
Oktober 2018	Austausch mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW
Oktober 2018	Austausch mit der Landeschülervertretung
Oktober 2018	Austausch mit Eltern
November/ Dezember 2018	Beschlussvorlage für die Politik

3.2 Schlussfolgerung

Neben vielen inhaltlichen Hinweisen, welche für die konkrete Umsetzung des vorliegenden Konzeptes von großer Bedeutung sind, ist das wesentliche Ergebnis der Recherche und der Gespräche für die Konzeptentwicklung, dass bereits vielfältige Beratungsangebote im Rheinland vorhanden sind und zunächst kein flächendeckendes zusätzliches Beratungsangebot benötigt wird. Zentral ist jedoch, dass in allen Fokusgruppen ein Bedarf an Strukturierung der vorhandenen Beratungsangebote geäußert wird. Es werden zahlreiche Kooperationspartnerinnen und -partner sowie Netzwerke aufgeführt. Jedoch basieren diese häufig auf Eigenengagement der Befragten, sind an einzelne Personen gebunden und finden z. T. außerhalb der jeweiligen Dienstzeiten statt. Benötigt wird eine Organisation und Systematisierung von Netzwerken sowie eine zentrale Stelle, die Lücken in der Beratungslandschaft identifiziert und bei Bedarf ggf. durch ein passendes Beratungsangebot unterstützt.

So äußern die Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren sowie Inklusionsfachberatungen beispielsweise den Wunsch nach einer intensiven Zusammenarbeit/Kooperation mit Beratenden zu den Förderschwerpunkten der LVR-Förderschulen. Der LVR kann an bereits bestehende regionale Arbeitskreise (z. B. an den Arbeitskreis der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen im Gemeinsamen Lernen) anknüpfen und durch seine inhaltlichen Schwerpunkte diese Arbeitskreise unterstützen. Die Handlungsempfehlungen des Traineeprojektes „Quereinsteiger/innen in LVR-Förderschulen“ weisen ebenfalls darauf hin, dass Multiplikatorinnen und Multiplikatoren die Möglichkeit benötigen, sich in regelmäßigen Gremien austauschen zu können, um den sehr komplexen Fragestellungen rund um die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung im allgemeinen System gerecht zu werden. So wird in dem Traineeprojekt beispielsweise benannt, dass den Regelschullehrkräften häufig das Fachwissen über den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Unterstützungsbedarfe fehlen würde, „(...)

die wissen nicht, was KM SuS [Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Körperliche und motorische Entwicklung] benötigen, z. B. dass der Rollifahrer zwischendurch mal liegen oder stehen muss"²⁰. In regelmäßigen Austauschgremien können diese Fragen geklärt werden, indem die unterschiedlichen Expertinnen und Experten ihr Fachwissen einbringen und erweitern. Auch der Elternworkshop „Qualitäten der individuellen Unterstützung in Förderschulen und allgemeinen Schulen“ schlussfolgert einen systemischen Ansatz, nämlich, dass Förderschulen und allgemeine Schulen voneinander lernen, sich verzahnen und ineinandergreifen müssen, um für möglichst viele Kinder einen Platz in einer Schule des Gemeinsamen Lernens zu schaffen, in der ihre individuellen Lernbedürfnisse erfüllt werden.

4 Strategie

Aus der Analyse und Recherche wird deutlich, dass ein kontinuierlicher Dialog zwischen unterschiedlichen Organisationen, Institutionen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren initiiert und organisiert werden muss. Ebenso sind flexible Strukturen des Konzeptes unabdingbar. Denn nur auf diese Weise können Doppelstrukturen vermieden und die Synergieeffekte des Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Schulsystem optimal genutzt sowie am Bedarf orientierte, passgenaue Konzepte entwickelt werden. Durch eine optimale Vernetzung der Beratungsstrukturen können Beratungslücken identifiziert, Beratungsbedarfe aufgedeckt und langfristig die Beratungsqualität zur Unterstützung der schulischen Inklusion im Rheinland gesteigert werden.

Die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ muss für die Zielgruppe schnell auffindbar und passend sein. Dadurch können Ratsuchende auf allen Ebenen erreicht werden. Es bietet eine vom Konzept nebeneinanderstehender Schulsysteme unabhängige, kompetente und inklusiv ausgerichtete Beratung mit dem Schwerpunkt, Ratsuchende zu dem für sie richtigen Beratungsangebot zu lotsen sowie Beratungsangebote miteinander zu vernetzen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darin, die beratenden Expertinnen und Experten am Bedarf orientiert zu informieren (z. B. durch Fachtagungen). Langfristig kann auf diese Weise die regionale Beratungssituation optimiert werden. Schülerinnen und Schüler können so von einer Schullaufbahn- und Zukunftsoptimierung profitieren. Der LVR kann die beschriebenen Kompetenzen gewinnbringend einsetzen sowie durch die Nachhaltigkeit des Angebotes langfristig die Beratungssituation zur schulischen Inklusion im Rheinland optimieren und unterstützen.

4.1 Problemlösung/Verfahrensvorschlag

Da bisher kein Angebot im Rheinland vorhanden ist, welches die in Kapitel 3 genannten Bedarfe abdeckt, aber bereits viele Beratungsangebote vor Ort existieren, werden folgende aufeinander aufbauenden Schritte in den Modellregionen vorgeschlagen:

²⁰ Traineeprojekt 2017 „Quereinsteiger/innen in LVR-Förderschulen“, Seite 31.

Schritt 1: In einem ersten Schritt findet eine weitere vertiefte Recherche und Analyse von Angeboten sowie Strukturen vor Ort in jeder Modellregion statt. Zeitgleich wird eine Wissensdatenbank und ein Netzwerk aufgebaut.

Der LVR-Fachbereich Schulen unterstützt bereits seit Jahren Ratsuchende bei unterschiedlichen schulfachlichen Fragestellungen. Zukünftig sollen diese Anfragen systematisch erfasst und zentral an einer Stelle gebündelt werden, um den Beratungsprozess für Ratsuchende zu optimieren. Hierzu wird bereits begleitend eine zentrale rheinlandweite Hotline und Mailadresse für Ratsuchende in der Zentralverwaltung des LVR eingerichtet. Die rheinlandweite Hotline sowie Mailadresse sind Serviceleistungen des LVR für alle Ratsuchenden, die in erster Linie die Funktion haben, zu dem richtigen Beratungsangebot zu lotsen – ggf. nach einer einzelfallbezogenen Recherche zur Frage des passenden Beratungsangebotes. Durch diese Bündelung sollen darüber hinaus Beratungsbedarfe aufgedeckt und wichtige Netzwerkpartnerinnen und -partner identifiziert werden. Dieses zentrale Angebot wird gemeinsam mit den regionalen Partnerinnen und Partnern weiterentwickelt.

Durch diese Bündelung sollen darüber hinaus Beratungsbedarfe aufgedeckt und wichtige Netzwerkpartnerinnen und -partner identifiziert werden. Dieses zentrale Angebot wird gemeinsam mit den regionalen Partnerinnen und Partnern weiterentwickelt. Die Entwicklungen neuester Medien (z. B. Onlineplattformen, mobile Applikationen) werden dabei mitberücksichtigt und können ergänzende Alternativen darstellen. Diese Serviceleistungen und das Internetportal zur Integrierten Beratung (Vorlage 14/2746/1) sind dabei wechselseitig konzeptionell anschlussfähig.

Schritt 2: In einem zweiten Schritt, wird aus den Ergebnissen der Recherche und Analyse ein passendes Angebot entwickelt, welches im Folgenden durch zwei **Szenarien** beschrieben wird.

4.2 Szenarien



Szenario 1: Netzwerkarbeit ²¹

Unter Netzwerkarbeit werden Zusammenschlüsse verschiedener Akteurinnen und Akteure aus unterschiedlichen Institutionen, Einrichtungen und Projekten, die gemeinsame Ziele verfolgen, verstanden. In Szenario 1 ist das Ergebnis der Recherche und Analyse, dass ausreichend Beratungsangebote und -strukturen vorhanden sind. Die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ knüpft in diesem Szenario durch die Unterstützung vorhandener Netzwerke sowie den Aufbau von neuen Netzwerkstrukturen an und übernimmt durch die im ersten Schritt eingerichtete Hotline eine Lotsenfunktion.

Szenario 2: Netzwerkarbeit und Beratungsstelle

In Szenario 2 ergeben die Recherche und Analyse, dass wenige Beratungsangebote vorhanden sind, die zudem weit verstreut sein können. Dadurch entstehen lange Anfahrtswege für alle Beteiligten. Eine Lotsenfunktion wird benötigt, die zwischen den Angeboten navigiert. Neben der im ersten Schritt eingerichteten Hotline ist ein persönlicher Kontakt (Lotse) vor Ort erforderlich. Der persönliche „Lotse“ vor Ort berät mit der Absicht,

²¹ Bilder © Rheinild Kassing

den Ratsuchenden einen Überblick in den oftmals undurchsichtigen Zuständigkeiten zu schaffen und verweist an vorhandene Beratungsangebote, vermittelt zwischen Betroffenen und Institutionen und zeigt mögliche Lösungswege auf. Im Weiteren unterstützt die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ mit dem Aufbau und der Pflege von Netzwerken. Nach einer ersten Recherche wird davon ausgegangen, dass in den beiden Modellregionen nicht zweimal das Szenario 2 eintreten wird.

4.3 Modellregionen

Aufgrund regionalstruktureller Unterschiede und der Zuständigkeiten der Schulaufsichten wurden die Modellregionen anhand folgender Kriterien ausgewählt: Die modellhafte Umsetzung soll jeweils in den beiden Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf stattfinden. Dabei wird eine ländliche und eine städtische Region in den Blick genommen. In Frage kommen hierfür aus heutiger Sicht für den Regierungsbezirk Köln der Kreis Düren und für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Stadt Essen. Mit den Vertretungen aus den möglichen Modellregionen wurden bereits erste Vorgespräche geführt.

4.4 Kosten- und Zeitplanung

Um das benannte Vorhaben umzusetzen, findet im ersten Schritt die Analyse der vorhandenen Beratungsangebote und –akteure in jeder Modellregion statt. Daran anknüpfend folgt die Entscheidung für ein Umsetzungsszenario (siehe 4.2). In Abhängigkeit des Szenarios werden relevante Partnerinnen und Partner vor Ort eingebunden, ggf. werden Kooperationsverträge z. B. mit den Bezirksregierungen, den Schulämtern und den regionalen Bildungsbüros geschlossen. Parallel dazu erfolgt ein Netzwerkaufbau vor Ort. Dabei kann an vorhandene Netzwerke angeknüpft sowie regelmäßige Austausch-/Fachkonferenzen mit relevanten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren initiiert und organisiert werden. Ziel ist eine regelmäßige Kontaktpflege und die Möglichkeit aktuelle Themen oder Anlässe besprechen zu können. Weiterhin kann durch gegenseitige Hospitation (z. B. der beratenden Akteurinnen und Akteure untereinander) eine Form der Qualifizierung stattfinden.

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sind ein weiterer relevanter Schritt. Hierfür wird abhängig von dem ausgewählten Szenario ein Kommunikations- und Öffentlichkeitskonzept entwickelt. Ergänzend findet je nach Bedarf das Angebot der Qualifizierung der internen Mitarbeitenden (z. B. zum systemischen Berater bzw. zur systemischen Beraterin) sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren statt. Prozessbegleitend werden hier auch aktuelle Entwicklungen der Digitalisierung berücksichtigt, um das Angebot allen Ratsuchenden nach Möglichkeit schnell, passend und niederschwellig zugänglich machen zu können.

Finanzierung

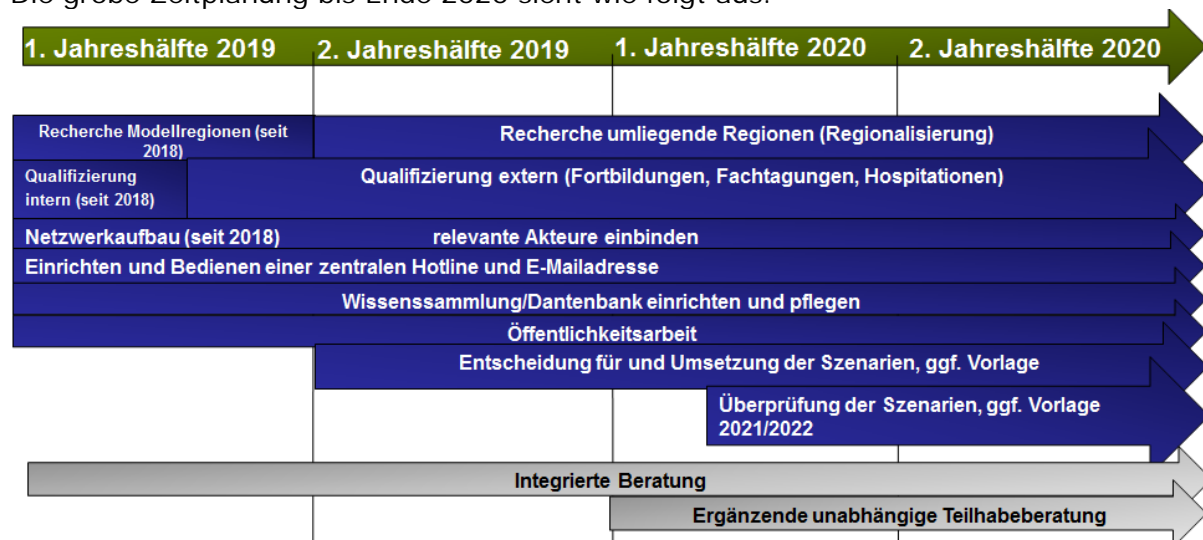
Im Vordergrund stehen im ersten Jahr der Netzwerkaufbau, die Analyse und Recherche innerhalb der Modellregionen sowie das Einrichten und Bedienen einer zentralen Hotline. Zusätzlich werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit weitere Medien entwickelt (z. B. eine mobile Applikation) und dafür notwendige Sachmittel einberechnet. Für die Qualifizierung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie der internen Mitarbeitenden werden weitere finanzielle Mittel berücksichtigt. Demzufolge beziffert sich der Finanzbedarf

für das Jahr 2019 insgesamt auf ca. 53.000 Euro. Für das Jahr 2020 reduzieren sich die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit, da für die mobile Applikation Kosten für deren Pflege entstehen, die Kosten der Entwicklung aber entfallen. Hinzu kommen weitere Werbemittel, Aushänge im öffentlichen Personennahverkehr, Presseartikel sowie angepasstes Werbematerial. Im Bereich der Qualifizierung werden Supervisionen für interne Mitarbeitende sowie Fachtagungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren vor Ort miteinkalkuliert. Insgesamt wird für das Jahr 2020 ein Bedarf von ca. 38.000 Euro ermittelt.

Tabelle 2 Gesamtkosten für 2018/2019 und 2020

Sachmittel	Gesamtkosten 2018/2019	Gesamtkosten 2020
Öffentlichkeitsarbeit	37.000 €	19.000 €
Qualifizierung	16.000 €	19.000 €
Gesamt	53.000 €	38.000 €

Die grobe Zeitplanung bis Ende 2020 sieht wie folgt aus:



Wichtig ist, neben den geplanten Entwicklungen der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion“ auch die Neuerungen durch das Bundesteilhabegesetz und die daraus resultierenden Veränderungen für den Landschaftsverband Rheinland im Blick zu behalten (z. B. Beratung nach § 106 SGB IX n.F., Integrierte Beratung). An die bisher vorliegenden Konzepte der Beratung nach § 106 SGB IX n.F. (vgl. Vorlage 14/2893) sowie der Integrierten Beratung (vgl. Vorlage 14/2746/1) ist das vorliegende Konzept anschlussfähig.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ ist ein weiterer wichtiger Schritt dahin, Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung entsprechend der UN-Behindertenkonvention effektiv durchzusetzen. Das Konzept trägt wesentlich zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Förderung in einem sich weiterentwickelnden Schulsystem bei. Es bietet eine vom Konzept nebeneinanderstehender Systeme unabhängige, kompetente und inklusiv ausgerichtete

Beratung mit dem Schwerpunkt, Ratsuchende zu dem für sie richtigen Beratungsangebot zu lotsen sowie Beratungsangebote miteinander zu vernetzen und beratende Expertinnen und Experten am Bedarf orientiert in den Austausch zu bringen und ggf. fortzubilden.

Mit der Etablierung der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion“ im Rheinland geht der LVR bei der Umsetzung seines Aktionsplans einen entscheidenden Schritt weiter (Zielrichtung 2: „Die Personenzentrierung weiterentwickeln“, Zielrichtung 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ sowie Zielrichtung 10: „Kindeswohl und Kinderrechte als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“). Diese Fortentwicklung trifft auf die veränderte Wahrnehmung der Förderschulen als Expertisezentren im Land und wird durch diese in günstiger Weise unterstützt.

Im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung stellt das vorgestellte Konzept einen wichtigen Impuls zu einer langfristigen und nachhaltigen Systemveränderung dar. Es kommt allen am Inklusionsprozess Beteiligten zu Gute, unabhängig davon, welche Schule ein Kind besucht. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der Wunsch nach inklusiver Beschulung bei den Ratsuchenden im Mittelpunkt steht. In diesem Fall haben Ratsuchende häufig Hemmungen, sich an eine Förderschule zu wenden und dort nach Unterstützung in diesem Prozess zu suchen. Mit dem vorliegenden Konzept macht der LVR seine vorhandenen Fachkenntnisse und Kompetenzen sichtbarer und bringt diese bedarfsorientiert für die Menschen im Rheinland ein.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Vorlage-Nr. 14/2974

öffentlich

Datum: 08.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 54
Bearbeitung: Frau Dr. Silva Saavedra, Herr Bruns, Frau Rabuse

Gesundheitsausschuss	23.11.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	27.11.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bericht zum aktuellen Stand der Traumaambulanzen für Gewaltopfer im Rheinland

Kenntnisnahme:

Der Bericht zum aktuellen Stand der Traumaambulanzen für Gewaltopfer im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 14/2974 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Als ein Baustein schneller Hilfen für Opfer von Gewalttaten gibt es im Rheinland ein Netz von Traumaambulanzen. Nachdem der LVR dieses in den letzten Jahren immer weiter ausgebaut hat, stellte sich für die Verwaltung die Frage, inwiefern der LVR im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts ein qualifiziertes Angebot für Opfer von Gewalttaten vorhält und damit auch als kompetenter Partner für diese Personengruppe wahrgenommen wird. Kompetenz wird zu diesem Zwecke definiert als das Angebot eines Leistungskataloges, welcher zum gegenwärtigen Zeitpunkt den tatsächlichen Bedürfnissen der Opfer tätlicher Übergriffe entspricht. Die Überprüfung erfolgte anhand einer qualitativ orientierten Bestandserhebung der Handlungsfelder der OEG-Traumaambulanzen (im Folgenden: OEG-TA) im Rheinland.

Gewalt führt zu psychischen und physischen Verletzungen. Die gesundheitlichen Folgen von Gewalt können über Jahre hinweg anhalten und zu dauerhaften psychischen Behinderungen erwachsen. Somit verursacht Gewalt nicht nur großes menschliches Leiden, sondern führt auch zu hohen sozialen und wirtschaftlichen Kosten. Gerade das Vorhandensein verschiedener Angebote und Maßnahmen unterschiedlicher Akteure, die nicht zentral koordiniert und aufeinander abgestimmt werden, stellt ein herausforderndes zukünftiges Handlungsfeld dar.

Die psychotherapeutische Frühintervention im Rheinland war daraufhin zu untersuchen, inwiefern sie tatsächlich erreichbar und niedrigschwellig ist, Gewaltopfer fachlich adäquat behandelt, versorgungsgerecht und differenzsensibel allen Bevölkerungsgruppen gegenüber offen ist. Zudem wurde hinterfragt, inwiefern eine nachhaltige Netzwerkbildung im Bereich Gewaltopferschutz der notwendigen Langzeitperspektive der Entschädigung Rechnung trägt.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Arbeit der OEG-TA enger begleitet werden muss, damit die erwünschten qualitativen und quantitativen Veränderungen stattfinden können. Im Rahmen der Bestandserhebung wurde u. a. festgestellt, dass

- der Zugang zu den OEG-TA verbessert werden sollte,
- den Mitarbeitenden der OEG-TA Unterstützungsangebote zur Optimierung der Behandlungsqualität an die Hand gegeben werden sollten,
- die Versorgung spezifischer Zielgruppen, etwa behinderte Gewaltopfer, Kinder/ Jugendliche und Menschen mit Migrationshintergrund, ausgebaut werden muss,
- die Vernetzung der Versorgungsstrukturen untereinander optimiert werden sollte und
- die Verwaltung selber Ressourcen schaffen muss, um den Prozess vorantreiben zu können.

Diese Vorlage ist eine ausführliche Zusammenfassung der Untersuchung und gibt die wesentlichen Ergebnisse und Empfehlungen wieder. Die vollständige Untersuchung wird derzeit noch redaktionell überarbeitet und qualitätsgesichert. Sie wird den Fraktionen nach ihrer Fertigstellung zur Verfügung gestellt.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen Partizipation (Z 1) und Personenzentrierung (Z 2) des LVR-Aktionsplans.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2974:

Bericht zum aktuellen Stand der Traumaambulanzen für Gewaltopfer im Rheinland und Vorschläge zur Qualitätsoptimierung

1. Einleitung

In der Bundesrepublik Deutschland liegt das Gewaltmonopol beim Staat. Es ist Aufgabe des Staates, seine Bürgerinnen und Bürger vor Gewalt zu schützen. Gelingt dies dem Staat nicht und wird ein Bürger Opfer einer Gewalttat, so ist es die Aufgabe des Staates, dem Opfer die notwendige Unterstützung zu gewähren, um die gesundheitlichen Folgen der Gewalttat zu beseitigen oder abzumildern und seine gesellschaftliche Teilhabefähigkeit wiederherzustellen. Aus diesem Grund wurde 1976 das Opferentschädigungsgesetz (OEG) vom Bundestag beschlossen.

Als das OEG im Jahr 1976 in Kraft trat, waren die psychischen Folgen einer Gewalttat eher kein Entschädigungsthema. Eine Gewalttat¹ lag und liegt dann vor, wenn ein tätlicher Angriff gegen den Körper einer Person erfolgt. Entsprechend wurden zunächst Leistungen auch nur für körperliche Schädigungen gewährt. Diese Haltung war bereits gängige Praxis bei den Beschädigten des Zweiten Weltkrieges: Die psychischen Probleme der Kriegsheimkehrer und der zivilen Opfer wurden als Neurosen abgetan, welche nach damaliger psychiatrischer Lehrmeinung ihren Ursprung in der frühen Kindheit hatten² und nicht in den Gewalterfahrungen.

Das System der sozialen Sicherung hat einen Paradigmenwechsel hin zu Teilhabe und Inklusion erfahren. Die Belange von Menschen, die die Folgen traumatischer Erlebnisse verarbeiten müssen, werden immer stärker wahrgenommen. Anspruch auf Entschädigung hat demnach, wer durch einen vorsätzlichen tätlichen Angriff Schaden an seiner Gesundheit erlitten hat. Psychische Störungen werden zwischenzeitlich ebenfalls als Gewaltfolge anerkannt.

Menschen, die Opfer von Gewalttaten werden, können hierdurch schwere Traumatisierungen und in der Folge erhebliche psychische Folgen und Schäden bis hin zu psychiatrischen Störungen erleiden. Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung führen besonders oft³ zu gravierenden Störungsbildern und erhöhen überdies die Vulnerabilität für die zukünftige Entwicklung von psychischen Störungen⁴. Es besteht allerdings in der Fachliteratur Übereinstimmung darin, dass diese Entwicklung durch frühzeitige und angemessene

¹ § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG verlangt hier den „...vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriff...“

² Wilke, G., Wunderlich, G. Soziales Entschädigungsrecht. Handkommentar zum Bundesversorgungsgesetz. 6. neubearbeitete Auflage. Stuttgart, München, Hannover: Boorberg Verlag. § 30, Rn. 17. 1987 Rohr, K., Sträßer, H. Bundesversorgungsgesetz mit Verfahrensrecht. Handkommentar. Lieferung Stand Februar 1978. Sankt Augustin: Asgard-Verlag. § 30 – K 7

³ Kessler RC, Sonnega A, Bromet E, Hughes M, Nelson (1995 Dec). Posttraumatic stress disorder in the National Comorbidity Survey CB. Arch Gen Psychiatry.; 52(12) Creamer M, Burgess P, McFarlane AC. (2001 Oct). Post-traumatic stress disorder: findings from the Australian National Survey of Mental Health and Well-being. Psychol Med.; 31(7):1237

⁴ Scott KM, Koenen KC, King A, Petukhova MV, Alonso J, Bromet EJ, Bruffaerts R, Bunting B, de Jonge P, Haro JM, Karam EG, Lee S, Medina-Mora ME, Navarro-Mateu F, Sampson NA, Shahly V, Stein DJ, Torres Y, Zaslavsky AM, Kessler RC. (2018 Jan) Post-traumatic stress disorder associated with sexual assault among women in the WHO World Mental Health Surveys. Psychol Med.; 48(1):155-167.

psychosoziale Unterstützung gestoppt werden kann und dass diese sowohl die Entstehung wie auch die Aufrechterhaltung von Langzeitfolgen reduzieren kann.

2. Traumaambulanzen im Rahmen des OEG

In einem Modellprojekt unter Prof. G. Fischer wurde das Kölner Opferhilfe-Modell (KOM) in den Jahren 1995-1998 entwickelt. Professor G. Fischer war der Lehrstuhlinhaber Klinische Psychologie an der Universität zu Köln und sehr gut mit den verschiedenen Akteuren im Gewaltopferschutz vernetzt. So gelang es ihm und seiner Arbeitsgruppe in Studien eine Brücke zwischen der psychischen und sozialen Situation der Gewaltopfer und den staatlichen Institutionen, mit denen das Opfer infolge seiner Gewalterfahrung in Berührung kommt, zu schlagen.

In die Konzeption des KOM flossen umfangreiche Untersuchungen zum Verlauf potentiell traumatisierender Erlebnisse und von deren Verarbeitung bei Gewaltopfern ein. Zusätzlich wurden nicht nur die Unzulänglichkeiten in der damaligen Opferhilfe benannt, sondern auch Handlungsempfehlungen für die Zukunft gegeben. Diese flossen in das KOM ein, dessen Kernstrategie es war, die natürlichen Selbstheilungskräfte der Betroffenen zu fördern. Diese Kernstrategie ist bis heute gültig und betrifft die Stärkung individueller Bewältigungsmöglichkeiten. Es wird davon ausgegangen, dass es ein Intensitäts-Mittelfeld des Traumas gibt, in dem subjektive individuelle Bewältigungsmöglichkeiten der Traumaverarbeitung greifen können. Dieses gilt nicht für Bereiche der Extremtraumatisierung wie Folter oder fortgesetzte lebensbedrohliche Verfolgung. Diese waren allerdings auch nicht die Gewalterfahrungen, welche das KOM ursprünglich adressierte. Das KOM sollte durch Opfer einmaliger Akte physischer oder sexueller Gewalt (sog. Monotraumen), etwa nach einem Überfall, schnell aufgesucht werden können. Die Erfahrungen und Empfehlungen aus dem KOM flossen in die Schrift „Neue Wege in der Opferhilfe“⁵ ein. Diese enthält neben den Verfahrensvorschlägen auch aufbereitete Informationen für Betroffene und die beteiligten staatlichen Akteure. Dieser Reader wird heute noch bei jedem Vertragsabschluss mit einer neuen OEG-Ambulanz als grundlegende Lektüre mitgegeben.

Um dem OEG-Auftrag der Wahrung des individuellen Restitutionsinteresses⁶ gerecht zu werden, wurde – ausgehend von den Erfahrungen mit dem KOM – das Instrument der OEG-TA (OEG-finanzierte Frühintervention durch Traumaambulanzen) entwickelt. Das Ziel dieser Frühintervention ist es zu verhindern, dass die Gewalterfahrung zur Entwicklung einer psychischen Störung führt. Die Grundannahme war dabei, dass diese frühe Intervention der Verfestigung der gewaltbedingten psychischen Symptomatik (in Form etwa einer akuten Belastungsreaktion⁷) entgegenwirken würde und somit nicht die weitreichenden individuellen und gesellschaftlichen Folgen und Kosten des Vollbildes der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS)⁸ verursachen würde.

Bis dahin gab es kaum adäquate psychotherapeutische Angebote, um den Gewaltopfern zu helfen. Dies betraf nicht nur die Zahl niedergelassener Psychotherapeut/innen, auch

⁵ Fischer, G., Becker-Fischer, M. (1998 und 2001). Neue Wege in der Opferhilfe. Reader über Ergebnisse und Verfahrensvorschläge aus dem Kölner Opferhilfe Modell (KOM). Herausgegeben vom Landesversorgungsamt NRW im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifizierung und Technologie Nordrhein-Westfalen. Schriftenreihe des Ministeriums.

⁶ Das heißt, dem individuellen Interesse an der Überwindung der Folgen einer erlittenen Gewalttat.

⁷ Diagnose, die sofort nach dem Erleben eines Extremereignisses vergeben werden kann. Nach dem Diagnosekatalog der WHO wird sie wie folgt abgekürzt: ICD-10 F 43.0)

⁸ Diagnose, die erst sechs Monate nach dem Erleben eines Extremereignisses vergeben werden kann. Nach dem Diagnosekatalog der Weltgesundheitsorganisation wird sie wie folgt abgekürzt: ICD-10 F43.1)

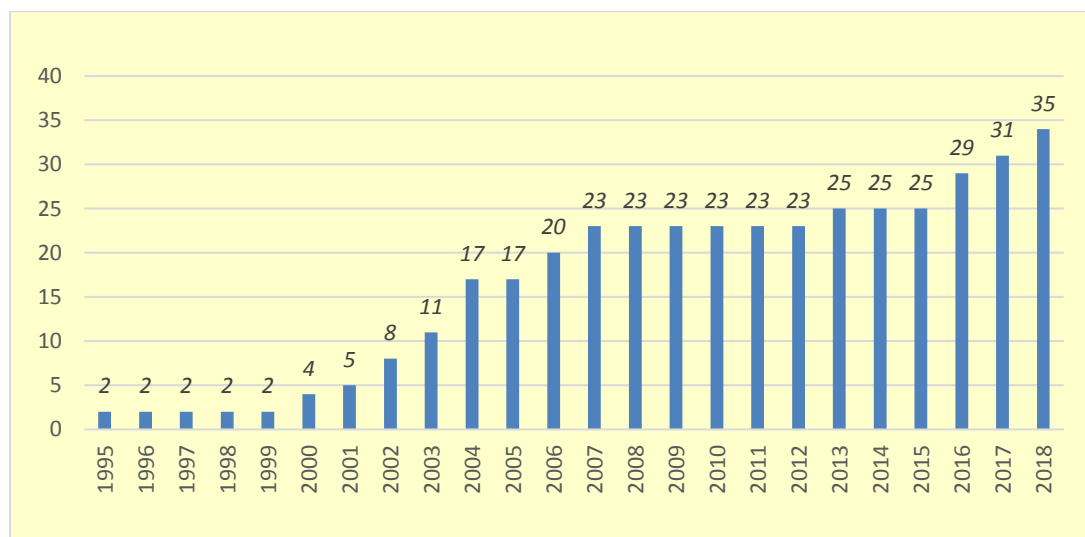
die Psychotraumatologie steckte in Deutschland noch in den Anfängen, traumafokussierte psychotherapeutische Interventionen wurden kaum angeboten. Dies führte zu inadäquaten Interventionen, monatelangen Wartezeiten, was zu weiteren psychischen Belastungen der Opfer führte, Krankheitsbilder mitunter verstärkte und somit auch zu nicht unerheblichen finanziellen Folgekosten führte.

Die Erfahrungen des KOM mündeten in den Beschluss des Landtages vom 06.11.1998, das KOM auf „alle Regionen in NRW“ auszudehnen. Auf dieser Basis schloss die Landesversorgungsverwaltung mehrere Verträge mit Kliniken in Nordrhein-Westfalen ab. Dieses Angebot erweiterte die gesetzlichen Leistungen der Heilbehandlungen um das Angebot einer Frühintervention zur Vermeidung einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS). Ausgehend von der Modellambulanz des Deutschen Institutes für Psychotraumatologie (DIPT) in Köln, die 1995 mit ihrer Arbeit begann, über den Start des flächendeckenden Auftrages im Jahr 1998, hat der LVR mittlerweile (2018) 35 OEG-TA unter Vertrag.

Im LVR-Klinikverbund sind ebenfalls Traumaambulanzen eingerichtet. In allen psychiatrischen LVR-Kliniken bestehen Verträge für Erwachsene, mit vier LVR-Kliniken Verträge für Kinder und Jugendliche.⁹ Hinsichtlich des Ausbaus des Versorgungsnetzes steht noch die Schließung von einzelnen regionalen Lücken für die Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie die Ausdehnung der Versorgung von Menschen mit Migrationshintergrund.¹⁰ Die psychotraumatologische Versorgung von Menschen v.a. mit geistiger Behinderung, welche ein besonderes Anliegen des LVR ist, soll in den kommenden Jahren angegangen werden.

In der folgenden Abbildung 1 wird das numerische Wachstum der OEG-TA im Rheinland dargestellt. Hier zeigt sich ein steter Anstieg der Anzahl der OEG-TA, was auch ein Anlass war, eine qualitativ orientierte Bestandserhebung durchzuführen.

Abbildung 1 Gesamtzahl der Vertragsabschlüsse 1995-2018



Vor dem Hintergrund des flächendeckenden Wachstums der OEG-TA und der fachlichen Herausforderungen haben sich neue Notwendigkeiten zur qualitativen Weiterentwicklung des Unterstützungsangebotes für Gewaltopfer ergeben.

⁹ Es fehlt nur noch die KJP der LVR-Klinik Düsseldorf.

¹⁰ Zur Schließung der Versorgungslücken bei diesen besonderen Gruppen werden verschiedene Kooperationsgespräche mit Dez. 8 geführt.

2.1 Konkrete aktuelle Leistungen der OEG-TA im Rheinland

Die Traumaambulanzen sind i.d.R. Teil von Institutsambulanzen an psychotherapeutischen-psychosomatischen oder psychiatrischen Kliniken. Die Intervention solcher OEG-TA wird über entsprechende Verträge mit den jeweils zuständigen Versorgungsbehörden finanziert, in NRW sind diese der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Die Leistungen der Traumaambulanzen werden aufgrund eines Vertrags erbracht, den der LVR mit der jeweiligen Klinik geschlossen hat. Es gibt Verträge sowohl für die Behandlung von Erwachsenen als auch von Kindern und Jugendlichen.

In der gegenwärtigen Leistungsübersicht sind folgende Leistungen enthalten (in Klammern stehen die Bezeichnungen aus der Leistungsübersicht, die jedem Vertrag angefügt wird):

- bis zu fünf probatorische Sitzungen (Probatorik)
- bei Bedarf können im Anschluss bis zu zehn Stunden Akutpsychotherapie beantragt werden (Akuttherapie)
- eine Katamnese nach etwa einem halben Jahr (Nachuntersuchung)
- Begleitung durch eine Fachkraft zu Gerichtsterminen (Prophylaxemaßnahme)
- stationäre Krisenintervention für Kinder und Jugendliche
- Fahrtkosten bei Hausbesuchen und Prophylaxemaßnahmen
- Verwaltungskostenpauschale

Die Behandlungsstunden werden zu vereinbarten Sätzen vergütet. Daneben erhalten die Kliniken eine Verwaltungspauschale, welche u.a. den Aufwand für die Aufnahme eines OEG-Antrags und die Erstellung von Berichten abdeckt. Nach fünf probatorischen Sitzungen können die Traumaambulanzen für ihre Patientinnen und Patienten zusätzlich Stunden für eine Akuttherapie beantragen. Voraussetzung ist, dass die Anerkennung des OEG-Antrags wahrscheinlich erscheint.

Als ein besonderes Mittel zur Inklusion von Migranten und Migrantinnen wird modellhaft die Nutzung von Sprach- und Integrationsmittlung (SIM) erprobt (bewilligt bis zum 31.12.2018). Die Aufwendungen hierfür werden zusätzlich vergütet. Es können ebenfalls bis zu 15 SIM-Stunden übernommen werden, wobei die Traumaambulanz für die ersten fünf Stunden selbst über die Notwendigkeit entscheiden kann. Bei einer Verlängerung muss die SIM mit der Akuttherapie zusammen beantragt werden.

Für eine Frühintervention zuzüglich einer u. U. hinzukommenden Akutpsychotherapie von bis zu zehn Behandlungsstunden entstehen, ohne Aufwendungen für eine SIM, Kosten von unter 1400 Euro.

Es gibt Leistungen, z.B. die Nachuntersuchung oder die Prophylaxemaßnahmen, die so gut wie nie beantragt werden (in dem Zeitraum 2008 bis 2018 wurden vier Nachuntersuchungen abgerechnet, Fahrtkosten wurden 12 Mal abgerechnet). Gerade die Nachuntersuchung würde aber Auskunft über den Behandlungserfolg geben.

Auffällig an der bisherigen Leistungsübersicht ist die Beschränkung auf Behandlungs- und Verwaltungskosten. Weitere Kosten der Klinikträger und der approbierten Psychothera-

peuten und Psychotherapeutinnen, etwa Supervision und Fortbildung, sind in der Leistungsaufstellung nicht berücksichtigt. Als sehr positiv zu würdigen ist die Bereitstellung von SIM.

2.2 Effektivität der Traumaambulanzen

Ob gewaltbetroffene Menschen möglichst früh ein Unterstützungsangebot unterbreitet werden sollte, ist seit langem Gegenstand wissenschaftlicher Diskussionen. Aus der Literatur ist bekannt, dass Frühinterventionen auch negative Folgen haben können¹¹, nämlich dann, wenn sie allen Gewaltopfern bindend erteilt werden. Daher wurde diese Form der Frühintervention in NRW evaluiert¹². In diesem Projektbericht aus dem Jahr 2010 wurden die Ergebnisse einer Studie mit naturalistischem Design veröffentlicht. Die Frühintervention war hiernach erfolgreich: Trotz einiger methodischer Einschränkungen wurden statistisch und klinisch signifikante positive Behandlungseffekte nachgewiesen. Auch die bundesweite Evaluation¹³ der OEG-TA aus dem Jahr 2015 zeigte, mit einem methodisch sichereren Ansatz, eine deutliche Effektivität. In dieser Studie wurde auch untermauert, dass auch nach einer psychotherapeutischen Behandlung in einer OEG-TA bei vielen Gewaltopfern weiterer Psychotherapiebedarf bestehen kann.

Das heißt, dass den Gewaltopfern in NRW seit Jahren eine effektive Frühhilfe angeboten wird, die - im Vergleich zur den anderen Bundesländern- früh ins Leben gerufen wurde, womit NRW eine Vorreiterfunktion einnimmt, auch aufgrund der landesweiten Abdeckung durch OEG-TA.

Die Aufgaben des LVR im Gewaltopferschutz gehen weit über die Bereitstellung der OEG-TA hinaus, sind mannigfaltig und betreffen sowohl Entscheidungen über den Anspruch auf Entschädigung wie auch die Verwaltung eines Leistungssystems, welches die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Kosten der durch kriminelle Gewalteinwirkung entstandenen gesundheitlichen Schädigungen der Opfer auszugleichen sucht.

Innerhalb dieses Leistungssystems gilt der Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“. Priorität haben also Leistungen, die das Funktionsniveau des Gewaltbetroffenen zur alltäglichen Lebensführung wiederherstellen und sich der Verfestigung der Symptome entgegenstellen, somit auch den gravierenden Langzeitfolgen. Solche Langzeitfolgen von Gewalterfahrungen bedeuten allerdings nicht nur Leid für die direkt Betroffenen. Familiäre und soziale Netzwerke sind davon ebenso betroffen und werden systemisch durch die Gewaltauswirkungen auf verschiedenen Ebenen belastet.

¹¹ Modellhaft könnte angenommen werden, dass bei großen Teilen der Gewaltbetroffenen in der ersten Zeit Symptome einer akuten Belastungsstörung (ICD-10F 43.0) intermittierend auftauchen, dass es aber bei einem Teil der Personen zu einer spontanen Besserung kommt. Diejenigen, bei denen sich dann später eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) diagnostizieren lässt, sind Menschen, die oft vorher starke Belastungen hatten. Damit aber die Spontanremission eintreten, benötigen Menschen oft eine Unterstützung bei der Aktivierung ihrer Selbstheilungskräfte. Wenn eine kurative Intervention zu früh erfolgt, wird diese Aktivierung behindert.

¹² Schürmann I. (2010): Projektbericht: Evaluation der Traumaambulanzen in NRW. Münster, Eigendruck. https://www.lwl.org/lwl-versorgungsamt-download/Antraege_und_downloads/Projektbericht-MAGS.pdf. Letzter Abruf: 18.09.2018

¹³ Rassenhofer, M., Lasshof, A., Felix, S., Heuft, G., Schepker, R., Keller, F., Fegert, J. M., (2015a): Effektivität der Frühintervention in Traumaambulanzen – Ergebnisse des Modellprojekts zur Evaluation von Ambulanzen nach dem Opferentschädigungsgesetz. Psychotherapeut 1-11

3. Qualitätssicherung

Um zu überprüfen, wie die aktuelle Arbeit der OEG-TA im Rheinland zu bewerten ist, werden in der Untersuchung die aktuellen wissenschaftlichen Kriterien referiert, die eine solche Bewertung anleiten können. So wird dort zunächst in eine Definition für Qualität aus medizinischer Sicht eingeführt und als nächstes die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels hin zum präventiven Public Health-Ansatz. Hierdurch wird anstelle eines nur kurativen, individualisierenden Handlungsparadigmas die Netzwerkpflege ebenfalls in den Fokus gerückt. Als drittes wird das Handlungsfeld Gewalt kurz beschrieben und im Weiteren werden wichtige Erkenntnisse aus mehreren Studien und Berichten der deutschen Aufbereitungsarbeit¹⁴ berichtet (u. a. „Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch“¹⁵ und „Deutsche Traumafolgekostenstudie“¹⁶). Schließlich werden die Qualitätsanforderungen der Hilfsorganisation „Weisser Ring e.V.“ für Traumaambulanzen beschrieben.

Obwohl die Ausführungen zu den o. g. Kriterien im Rahmen der Untersuchung von einiger Bedeutung sind, gingen die Ausführungen zu den o. g. Themenfeldern im Rahmen dieser Vorlage zu weit. Es wird daher an dieser Stelle nur ein kurzes Resümee wiedergegeben und auf die Ausführungen in der Untersuchung selbst verwiesen.

3.1 Resümee

Der in dieser Vorlage verwendete Ansatz definiert **Qualität** als Zufriedenheit der Gewaltbetroffenen mit dem Instrument OEG-TA. Daher wird im Folgenden zur Bewertung der aktuellen Arbeit der OEG-TA die Perspektive des von Gewalt betroffenen Nutzenden eingenommen. Das Handeln der OEG-TA bewegt sich im Rahmen der Sekundär- und Tertiärprävention. Um diesem Handlungsfeld den notwendigen Orientierungsrahmen zu geben, wird die OEG-TA als eine **Public Mental Health** Intervention im Bereich des OEG definiert. Es sollte ein Paradigmenwechsel, weg von einem kurativen, hin zu einem präventiven Ansatz erwogen werden.

Erfahrungen von **Gewalt** in Form von Misshandlung (auch sexueller Missbrauch) und Vernachlässigung in der Lebenszeit scheinen nicht selten zu sein. Die Schätzungen schwanken zwischen 9% und 21%. Sexuelle Gewalt betrifft eher weibliche Opfer.

Für die hier zu schaffende Bewertungsgrundlage der Arbeit der OEG-TA werden aus den berichteten **Studien** die Kriterien „Niederschwelligkeit“, „Netzwerkarbeit“ und „Weitervermittlung“ übernommen.

Mindestanforderungen an Traumaambulanzen¹⁷ sind nach dem „**Weisser Ring e.V.**“ Ap- probation, Leitlinienorientierung und die Weitervermittlung der Gewaltopfer in die Regelversorgung durch die gesetzlichen Krankenkassen.

¹⁴ Mehrere wissenschaftliche Studien, die Daten aus den gesammelten Berichten Gewaltbetroffener seit 2010 auswerten und mit relevanten weiteren Befunden-z. B. zu Langzeitkosten, Resilienz etc. kontrastieren (vergl.3.4 Kap.)

¹⁵ Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. 10/2011. Herausgeber: Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung in ihrer Funktion als Vorsitzende des Runden Tisches.

¹⁶ Habetha, S., Bleich S., S.C., Marschall U., Weidenhammer J., Fegert J.M. (2012): Deutsche Traumafolgekostenstudie- Kein Kind mehr - kein(e) Trauma(kosten) mehr? 1. edn, Schmidt & Klaunig, Kiel.

¹⁷ Gesundheitspolitische Forderungen des WEISSEN RINGS zur psychotherapeutischen Versorgung von Kriminalitätsoffern(https://weisser-ring.de/sites/default/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/gespolfordstandmaerz2018.pdf. Letzter Abruf am 15.10.2018)

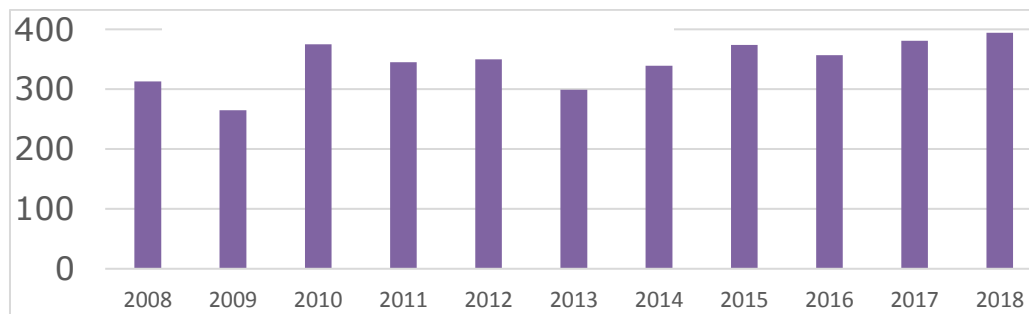
4. Ausgewählte vorläufige Ergebnisse der Bestandserhebung der OEG –TA im Jahr 2018

Im Folgenden werden ausgewählte, vorläufige Ergebnisse der Bestandserhebung berichtet. Zunächst wird ein Überblick über die Entwicklung der Patientenzahlen gegeben, später werden die deskriptiven Daten zur Benutzerfreundlichkeit der OEG-TA im Rheinland im Jahr 2017 dargestellt. Schließlich werden die ersten Schritte zur Qualitätssicherung, Verbesserung der Vernetzung und Flexibilisierung der schnellen Hilfe berichtet.

4.1 Die Patientinnen und Patienten der OEG-TA

Die folgende Abbildung 2: „Anzahl der Patientinnen und Patienten in den OEG-TA seit 2008“ bezieht sich auf die Gewaltbetroffenen, welche probatorische Sitzungen in den OEG TA in Anspruch nahmen. Diese Zahl steigt seit fünf Jahren kontinuierlich an.

Abbildung 2 Anzahl der Patientinnen und Patienten in den OEG-TA seit 2008



Trotzdem ist zu verzeichnen, dass es vergleichsweise wenige Gewaltbetroffene sind, die psychotherapeutische Sitzungen in Anspruch nehmen, wenn diese Zahlen mit den Gewaltdelikten kontrastiert werden. Als weiterer Hinweis für die Annahme, dass die Zielpopulation nicht angemessen erreicht wird, ist zu beachten, dass es im Jahr 2008 nur 23 OEG-TA gab. Inzwischen sind es 35, also ca. ein Drittel mehr. Die Nutzerzahlen sind nicht im selben Verhältnis angestiegen

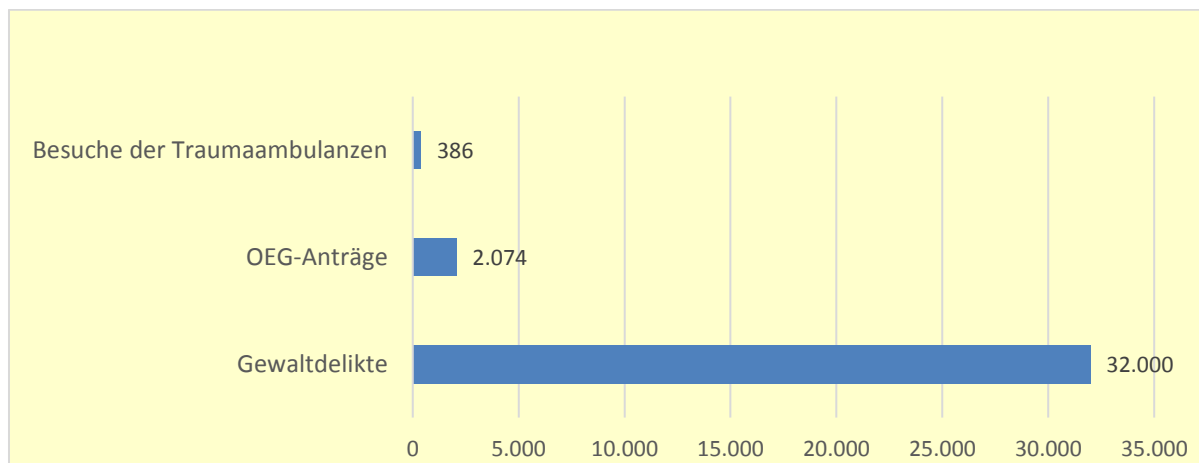
Die folgende Abbildung 3 zeigt, wie groß der Abstand zwischen den Gewaltdelikten¹⁸ im Rheinland und der Anzahl der gestellten OEG-Anträge ist. Nur 1,2% der Gewaltopfer stellen überhaupt einen Antrag. Ob diese Zahl den tatsächlichen Bedarf an Unterstützung widerspiegelt oder andere Faktoren, etwa dem weiter oben genannten geringen Bekanntheitsgrad des OEGs, wird von zukünftigen Studien zu klären sein. Aus der Zusammenschau der Zugangswege zum OEG und der Berichte der Gewaltbetroffenen wird angenommen, dass es neben dem Bekanntheitsgrad auch weitere Gründe geben kann, wie etwa die Befürchtung, durch einen OEG-Antrag retraumatisiert zu werden.

Auch die Differenz zwischen der Zahl der gestellten Anträge und der Nutzung der Möglichkeit zur psychotherapeutischen Frühintervention durch die OEG-TA ist als hoch zu bewerten. Etwa 19% der Antragstellenden nimmt das Angebot wahr. Auch hier lassen sich verschiedene Erklärungsmodelle denken, etwa, dass alle anderen Gewaltbetroffenen die

¹⁸ Gewaltkriminalität umfasst in Deutschland nur gravierende Gewaltstraftaten. In der Polizeilichen Kriminalstatistik fallen hierunter Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB), Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB), gefährliche und schwere Körperverletzung (§ 224, § 226 StGB), Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB), Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB), Vergewaltigung und schwere sexuelle Nötigung (§ 177, § 178 StGB), Raubdelikte (§ 249 bis § 252, § 255, § 316a StGB), erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB), Angriff auf den See- und Luftverkehr sowie Geiselnahme (§ 239b StGB).

Unterstützung nicht benötigen oder aber, dass das Angebot nicht bekannt ist. Welche die entscheidenden Faktoren für die geringe Inanspruchnahme sind, muss zukünftigen Studien überlassen werden. In der Zusammenschau der Literatur ist es durchaus denkbar, dass es vielen Gewaltbetroffenen gelingen kann, die eigenen Selbstheilungskräfte zu aktivieren, so dass ein Prozentsatz von annähernd einem Fünftel durchaus den tatsächlichen Bedarf abdecken könnte.

Abbildung 3 Relation der Gewaltdelikte¹⁹ im Rheinland 2017 zu OEG-Anträgen und Behandlungen in OEG-TA



In der Nutzung der OEG-TA hat sich seit den Anfängen immer wieder gezeigt, dass neben den Gewaltopfern mit Monotraumen viele Gewaltopfer gehäufte biographische Belastungen und komplexe psychosoziale Beanspruchungen im Vorfeld haben. Es handelt sich um die Gruppe der komplex traumatisierten Patientinnen und Patienten, die meistens sexuelle und körperliche Gewalt im Kindesalter berichten. Diese Opfergruppe wird im Rheinland nicht durch das Kriterium Zeit, etwa „die Gewalttat darf nur bis zu 12 Monate zurückliegen,“ aus dem Angebot der OEG-TA ausgenommen. Somit haben OEG-TA im Rheinland aktuell angesichts der Versorgungslücke in diesem Bereich eine sehr wichtige und herausfordernde diagnostische Funktion und sollten ein ausgedehntes Diagnostik-Portfolio zur Verfügung stellen können. Zu überlegen wäre, ob für diese Patientengruppe nicht ein psychotherapeutisches Kompaktleistungspaket konzipiert werden sollte.

4.2 Psychotherapeutische Frühinterventionsleistungen

In dem als nächstes gezeigten Schaubild (Abb.4) wird die Entwicklung und Nutzung der psychotherapeutischen Frühintervention über fünf Jahre dargestellt.

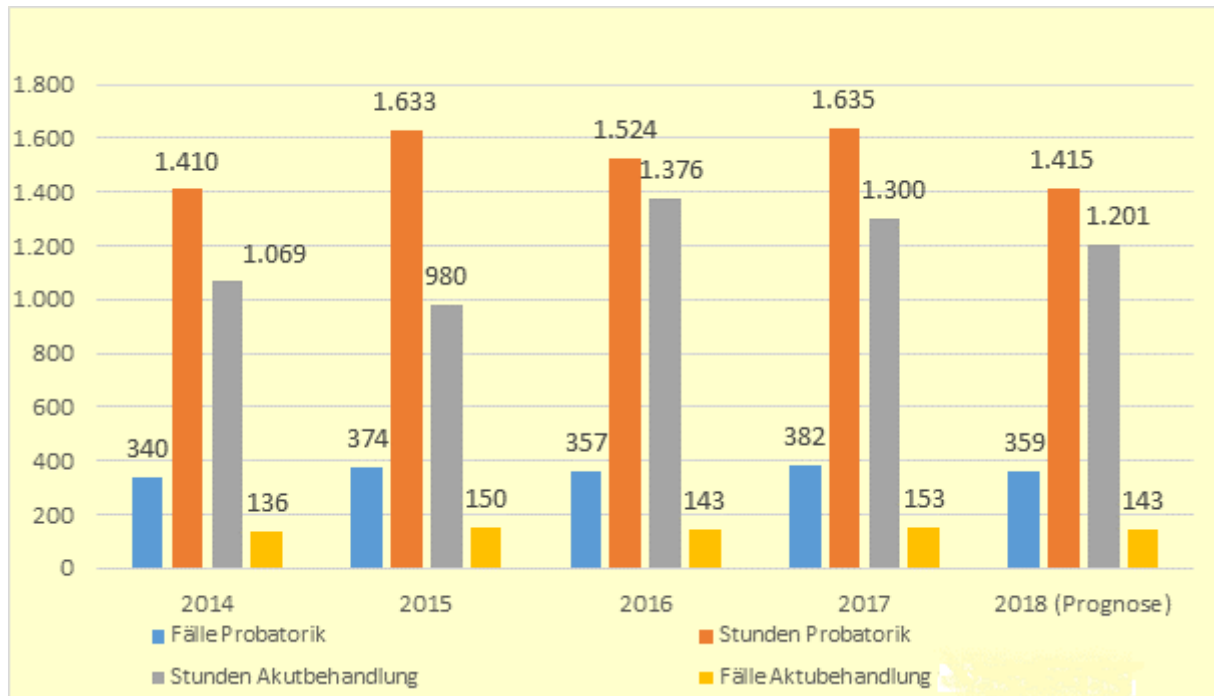
Es zeigt sich, dass die angefragte Menge an psychotherapeutischen Leistungen relativ konstant bleibt. Die am meisten angefragten Leistungen der OEG-TA sind die Psychotherapiesitzungen. Hier zeigt sich, dass es vor allem die sogenannten probatorischen Sitzungen, also die ersten fünf Sitzungen sind, die von den meisten Gewaltbetroffenen in Anspruch genommen werden. Von diesen werden durchschnittlich 4,2 Sitzungen wahrgenommen.

¹⁹ Die Anzahl der Gewaltdelikte wurde aus den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (2017) für das Rheinland geschätzt.

Weniger als die Hälfte der Gewaltbetroffenen (40%) beansprucht die Akutbehandlung. Wenn diese Leistung in Anspruch genommen wird, werden von zehn möglichen Sitzungen durchschnittlich 8,2 genutzt.

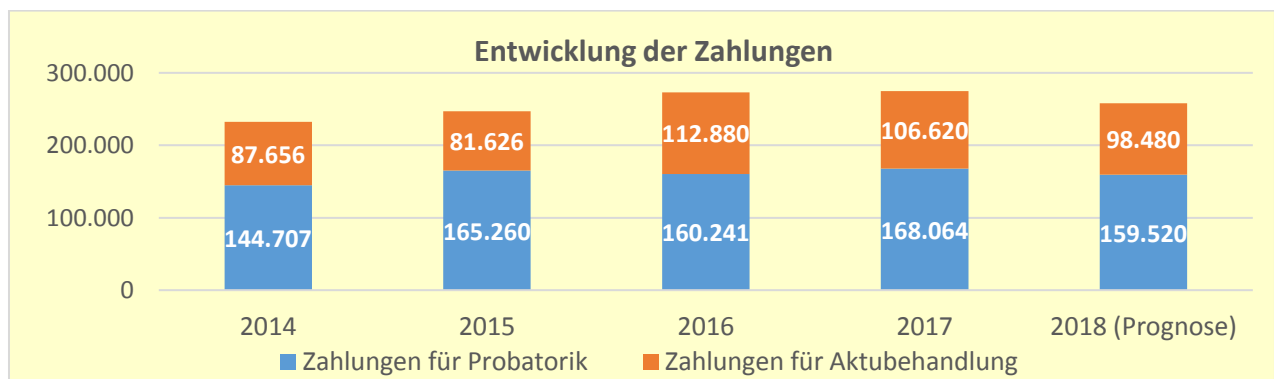
Diese Zahlen deuten darauf hin, dass die Stundenkontingente einem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

Abbildung 4 Entwicklung der Fallzahlen und Nutzung der OEG-TA



Auch in der Entwicklung der Zahlungen zeigt sich, dass die Probatorik am meisten genutzt wird. Einen Einblick in die Kosten des Frühinstrumentes und auch über die Entwicklung der Zahlungen im Fünfjahresverlauf, zeigt die folgende Abbildung 5. Insgesamt bleiben die Jahresbeträge der Zahlungen unter der Grenze von 300.000 €. In dem im folgenden Kapitel dargestellten Jahr 2017 hat die Frühintervention für Gewaltopfer durch die OEG-TA insgesamt 274.684 € gekostet.

Abbildung 5 Zahlungen im Fünf-Jahresverlauf



Auch wenn die Beträge konstant geblieben sind, ist zu überdenken, dass gerade bei der psychotherapeutischen Versorgungslücke diese Möglichkeit der Refinanzierung psycho-

therapeutischer Leistungen (die durch die Vertragslage der psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA) mit den Krankenkassen eng begrenzt sind) durch das OEG deutlich öfter hätte genutzt werden müssen.

Es muss zukünftig genauer untersucht werden, wieso diese Möglichkeit durch die PIAs seltener als erwartet angenommen wird.

4.3 Daten im Jahr 2017

Im Folgenden werden die Daten aus den LVR OEG-TA der probatorischen Sitzungen im Jahr 2017 berichtet. Diese Daten mussten aus verschiedenen Quellen zusammengefasst werden²⁰. Es handelt sich um die Auswertung von 48% der Datensätze aus 2017 (184 von insgesamt 386). Diese wurden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Die Gewaltopfer, welche die OEG-TA Leistungen in Anspruch nahmen, zeigen ein deutliches Verteilungsmuster hinsichtlich Geschlecht: 30% waren männlich und 70% weiblich, also sind Frauen deutlich überrepräsentiert. Von allen Gewaltbetroffenen waren 13% unter 18 Jahre alt.

Von den 184 hier erfassten Fällen nutzten alle die Frühintervention (Probatorik), also die ersten fünf Psychotherapiesitzungen. Sie nahmen von den möglichen fünf Sitzungen im Durchschnitt 3,97 Sitzungen wahr. Die im Anschluss mögliche Akutpsychotherapie nutzten 77 (41%) Gewaltbetroffene, wobei durchschnittlich acht Sitzungen erfolgten. Nach der uns vorliegenden Datenlage wurden ganze acht Gewaltbetroffene weitervermittelt (4%).

Zu der Benutzerfreundlichkeit hinsichtlich Differenzsensibilität zeigt sich, dass 34,2% der Gewaltopfer zu einer besonderen Personengruppe zählten. Hiervon waren:

- 6,5% teilhabebeeinträchtigte Menschen,
- 27,7% hatten einen Migrationshintergrund²¹ (davon hatten 14% nicht die deutsche Staatsangehörigkeit).

Mehrfachnennungen waren möglich. So konnte jemand sowohl einen Migrationshintergrund haben als auch teilhabebeeinträchtigt sein. Allerdings ist die Güte dieser Daten als niedrig einzustufen. Zukünftig sollte nach der Art der Teilhabebeeinträchtigung gefragt, auch eine freiwillige Selbstauskunft zu Migrationshintergrund erfragt werden. Nur so wird die Verwaltung Fakten zum tatsächlichen Versorgungsbedarf dieser Bevölkerungsgruppen haben.

Zur Benutzerfreundlichkeit der OEG-TA hinsichtlich der Entfernung wird gefolgert, dass die OEG-TA hinsichtlich der Flächenverbreitung gut aufgestellt sind. Der Wohnort der Opfer war zu 58% im ländlichen Bereich. Aus dem städtischen Bereich kamen 42% der Nutzer. Im Durchschnitt hatten die Patientinnen und Patienten eine Entfernung von 14,75 km zur OEG-TA zurückzulegen. Allerdings hatten 5% mehr als 50 Entfernungskilometer.

Zu der Frage der Benutzerfreundlichkeit hinsichtlich der Dauer bis zur Behandlungsaufnahme waren kaum differenzierte Daten vorhanden. Die Zeit bis zum Erstkontakt war bei

²⁰ Viele Angaben, z.B. zu Behinderungen, Deutschkenntnisse, Art der Gewalttat waren erst durch Aktenstudien zu eruieren, so wurde ein Migrationshintergrund nur geschlussfolgert, etwa dann, wenn sowohl Vor- wie auch Zunahme darauf schließen ließen. Auch die Angaben zur Art der Teilhabebeeinträchtigung waren sehr spärlich. Andere Angaben, wie z.B. zur Latenz zwischen Gewalttat und Behandlungsaufnahme in der TA waren nicht vorhanden.

²¹ Wenn eines der Elternteile in einem anderen Land geboren wurden.

64% der Patientinnen und Patienten zwischen einem Monat und einem Jahr nach der Gewalttat. Davon waren 28% unter einem Monat nach der Gewalttat im Kontakt mit der OEG-TA. Zehn Prozent der hier untersuchten Fälle gehörten zu der Gruppe Menschen, die sehr lange nach der Gewalttat Kontakt zu einer OEG-TA aufnahmen. In dieser Gruppe lag die Gewalttat bis zu über 50 Jahre zurück. Es kann keine Aussage darüber getroffen werden, welche Dauer zwischen Erstkontakt und dem tatsächlichen Behandlungsbeginn lag.

Die folgende Abbildung 6 betrifft die Frage nach der Benutzerfreundlichkeit hinsichtlich der Antragstellung. In 66% der untersuchten Fälle bedurfte es einer Unterstützung bei der Antragstellung. Es waren vor allem Hilfsorganisationen, die hierbei unterstützten, allen voran der Weisse Ring e.V. Im Abstand dazu und auf dem zweiten Platz der Nennungen stehen die Traumaambulanzen. Zu empfehlen wäre hier u.a. die Formulierung des Antrages auf OEG-Leistungen in einfacher Sprache.

Abbildung 6 Anzahl der Fälle mit Hilfe bei Antragstellung

Anzahl der Fälle mit Hilfe bei Antragstellung	122	68%
durch		
Traumaambulanzen	35	19%
Verbände/Hilfsorganisationen	60	33%
Polizei	14	8%
Anwälte/Betreuer	5	3%
Ärzte/Therapeuten	5	3%
Angehörige/Freunde	3	2%

Die Zahlen zeigen, dass die Arbeit der OEG-TA enger begleitet werden muss, damit die erwünschten qualitativen und quantitativen Veränderungen stattfinden können.

4.4 Bewährte Maßnahmen und Erste Schritte im Jahr 2018

Bei Betrachtung der gegenwärtigen Tätigkeit in der Begleitung der OEG-TA im Rheinland durch den FB 54 muss beachtet werden, dass diese Form der Zusammenarbeit auf die frühere Ämter- und Regionalstruktur im Rheinland zurückgeht. So standen 2007 einem Versorgungsamt im Schnitt vier Traumaambulanzen gegenüber. Mit der Bündelung der Fachaufgaben im LVR seit dem 01.04.2013 betreuen nun die Abteilungen 54.10, 54.30 und 54.40 alle Traumaambulanzen im Rheinland.

Institutionell ist bislang keine koordinierende Instanz der vielfältigen Aufgaben zur Begleitung der OEG-TA festgelegt. Insbesondere Aufgaben der Qualitätssicherung, Fortbildung und Ressourcensteuerung müssen in Folge des Ausbaus der OEG-TA neu bedacht werden.

Zur Flexibilisierung schneller Hilfen dient gegenwärtig vor allem das Fallmanagement, welches seit dem 01.04.2013 „die zielgerichtete, aktivierende und koordinierende Begleitung von Opfern einer Gewalttat durch das Antragsverfahren aber auch im sich anschließenden Leistungsprozess“ durchführt. Gegenwärtig wird das Fallmanagement hausintern über mehrere Kanäle unbürokratisch aktiviert. Jedes Gewaltopfer und jede Beratungsstelle oder öffentliche Stelle (etwa der Opferschutz der Polizei) kann sich an das Fallmanagement wenden. Das Fallmanagement kann auch von sich aus aktiv werden, z.B. wenn

die Notwendigkeit zum Opferschutz durch Medienberichte deutlich wird. Gegenwärtig wird das Fallmanagement im LVR durch fünf Beschäftigte (4,7 Vollzeitstellen) abgedeckt.

Zukünftig müssen Anstrengungen unternommen werden, damit das Angebot der OEG-TA bekannter wird. Nur jedes 100. Opfer einer Gewalttat wird gegenwärtig in einer OEG-TA behandelt. Während der Untersuchung zeigte es sich,

- dass viele Gewaltopfer Schwierigkeiten hatten, eine OEG-TA zu finden;
- dass es in den Telefonzentralen der Kliniken wiederholt nicht bekannt war, dass es dieses Leistungsangebot gab;
- dass psychotherapeutische Mitarbeitende nicht die Kriterien eines OEG-Tatbestandes kannten.

Diese Erkenntnisse lassen eine zielgruppenadäquate Öffentlichkeitsarbeit notwendig erscheinen, die verschiedene, bereits erfolgte Maßnahmen bündelt. Zu diesen positiv zu verzeichnenden Maßnahmen zählt z.B. die erleichterte OEG-Antragstellung in NRW, die bereits seit 2008 auch mit einer Postkarte erfolgen kann.

Zur qualitativen Optimierung der OEG-TA wurden im Jahr 2018 einige Maßnahmen ergriffen. So wurden inaktive OEG-TA durch persönliche Kontaktbesuche zur Mitarbeit eingeladen. Zusätzlich wurde ein initiales cloudbasiertes Online-Portal eingerichtet, in dem die Daten der Ansprechpartner/innen beim LVR, die Musterverträge, der OEG-Ratgeber in allen verfügbaren Sprachen sowie weitere Fachinformationen zur Verfügung stehen.

Es wurde damit begonnen Schulungsmodule zu erstellen. Hier sind Mitarbeitende aus den drei Abteilungen gemeinsam an den Vorbereitungen beteiligt. Zwei Fortbildungen für die neuen OEG-TA wurden im Jahr 2018 bereits durchgeführt. Diese halbtägigen sog. Basis-schulungen wurden zentral in Köln durchgeführt, um den Mitarbeitenden der Traumaambulanzen die Grundlagen zum Opferentschädigungsgesetz und zur Zusammenarbeit mit dem LVR zu vermitteln. Die Veranstaltungen sind auf positive Resonanz gestoßen und sollen künftig zwei Mal im Jahr stattfinden.

Das Instrument der SIM wurde kaum genutzt, obwohl alle OEG-TA informiert waren. Dieses wird einerseits auf eine geringe Öffentlichkeitsarbeit zurückgeführt, andererseits ist es aber auch denkbar, dass nicht Deutsch sprechende Gewaltopfer das OEG-TA Angebot nicht kennen.

In einer qualitativ ausgerichteten Untersuchung der Berichte der OEG-TA zeigten sich sehr disparate Leistungen zwischen den verschiedenen Vertragsambulanzen. Einerseits waren sog. Leuchtturmambulanzen mit einem sehr guten Behandlungskonzept vorhanden, andererseits gab es sehr viele, die deutliche Handlungsfelder erkennen ließen. So wurde die biographische Vorgeschichte häufig nicht berichtet, was für die Bestimmung etwaiger Schädigungsfolgen eine wichtige Information ist. Vor allem die Diagnosestellung, in der grundlegende Kriterien (Zeit, Ereignis) oft nicht eingehalten wurden, zeigte ein deutliches Verbesserungspotential. Wiederholt wurde es deutlich, dass die Einbindung der Gewaltopfer in ein psychosoziales Netz und/oder eine Weitervermittlung zu niedergelassenen Psychotherapeuten nicht gelang.

Im Sinne der Intensivierung abgestimmter Vernetzung wird beabsichtigt, die zentrale Koordinierungsrolle des LVR weiter zu stärken. Folgende Maßnahmen sollen hierbei dienen:

- Weiterhin Runde Tische für die OEG-TA im Rheinland anbieten. Diese fördern einen regelmäßigen Austausch, der vor allem hinsichtlich der Netzwerkarbeit weiterhin un- abdingbar ist. Zudem sollen diese Runden Tische auch fachbezogene Workshops an- bieten.
- Weiter Fortbildungen anbieten. Beispielsweise die o.g. Basisschulung, aber auch sol- che zu fachlich- psychotherapeutischen Themen, wie auch zu Diagnostik in der OEG- TA und zur Selbstfürsorge für die Mitarbeitende sind denkbar. Diese Fortbildungen sollten einem einladenden und attraktiven didaktischen Konzept folgen. Konkrete Ar- beitshilfen in Form standardisierter Instrumente, wie z.B. Checklisten zum OEG, Be- richtsvorlagen, Fließdiagramme sollten hier vorgestellt werden.
- Zusätzlich sollen Inhouse-Angebote die thematischen Bedarfe der jeweiligen OEG-TA decken. Diese können z.B. besondere Patientengruppen oder der Neustart einer OEG- TA nach personellen Wechsel darstellen.
- Die regelmäßige Teilnahme an regionalen Netzwerktreffen zur Kriminalprävention und Opferhilfe wird zukünftig abteilungsübergreifend prioritär behandelt werden. Bis- lang nehmen nur Fallmanagerinnen und -manager daran teil.

5. Empfehlungen

Die folgenden Vorschläge sollten auf dem Weg in eine zukunftsfähige OEG-TA berücksich- tigt werden:

- Bereits der Zugang zu dem Versorgungsangebot des OEG zeichnet sich durch un- einheitliche und unklare Zugangswege aus. Empfohlen wird eine Öffentlichkeitsar- beit, die sowohl das OEG als auch die Möglichkeit der OEG-TA bekannter macht. Es sollten klare Ansprechpartner benannt werden, es sollte ein einheitlicher Name für die OEG-TA im Rheinland gelten.
- Die Erreichbarkeit benötigt ein zeitgemäßes Konzept. Dieses könnte z.B. einen In- ternetauftritt oder Social Media Apps umfassen. Über diese Kanäle können Infor- mationen und Angebote an Behandelnde und Betroffene gelangen. Die Möglichkei- ten des entstehenden Internetportals der Integrierten Beratung (Vorlage 14/2746/1) werden dabei in Betracht gezogen.
- Ausbau einer spezialisierten Psychotherapie-Versorgung mit erleichtertem Zu- gang. Die OEG-finanzierten psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten sollten überprüft werden und über das bisherige Angebot der OEG-TA hinausge- hen. Beispielsweise könnten gruppenpsychotherapeutische Instrumente sowie Aufbau und Angebot von Selbsthilfegruppen für Gewaltopfer ebenfalls Teil des OEG-Leistungskataloges werden.
- Nur psychotherapeutische Angebote werden nicht reichen, zudem gibt es zu we- nige Psychotherapeutinnen und -therapeuten. Selbstheilungskräfte können auch durch das Empowerment von Gewaltbetroffenen aktiviert werden. Hierzu könnten Maßnahmen, wie sie bereits von anderen Akteuren in diesem Feld ergriffen wur- den, dienen.

- Bereitstellung von eigens aufbereiteten Informationen zur Qualität und Wirksamkeit der angebotenen Frühintervention mit dem Ziel, dass Gewaltbetroffene informierte Entscheidungen treffen können²²
 - E-Mental-Health-Anwendungen als Tool für einen erleichterten Zugang zur psychosozialen Versorgung von OEG-Antragstellerinnen und -antragstellern nutzen²³
 - Regelmäßig einen Zugang zu Online-Therapien anbieten, z.B. auch die Nutzung des Projekts „Intherapy“²⁴ und weiterer Telemedizin-Instrumente²⁵
- Grundsätzlich ist eine zielgerichtete, organisierte Vernetzung der Versorgungsstrukturen untereinander gefordert. Die Langzeitperspektive der Wiederherstellung der Teilhabemöglichkeiten sollte in den Blickpunkt gelangen. Eine koordinierte Interaktion der beteiligten Fachleute könnte durch ein Empowerment der Netzwerke gefördert werden.
 - Vernetzungsstrukturen („OEG-Netzwerke“) schaffen, fördern und pflegen²⁶
 - Konzept eines Kohäsionsprojektes zur Förderung der Netzwerkbildung mit regelmäßigen Fortbildungen und Netzwerktreffen sowie finanziellen Ressourcen
 - Die Mitarbeitenden in den OEG-Traumaambulanzen sollten unterstützt werden. Die Versorgung von Patientinnen und Patienten mittels der OEG-TA sollte für die Kliniken interessant sein. Es sollte eine Optimierung der Vorgehensweisen innerhalb einzelner Versorgungsstrukturen unter Einsatz standardisierter Handlungsabläufe und Instrumente avisiert werden.
 - Qualitätssicherung durch Fortbildungen, z.B. zu Diagnostik und traumafokussierter Psychotherapie, Psychotraumatologie für komplex Traumatisierte, Förderung von Resilienz und Selbsthilfe etc. Diese müssen didaktisch inklusiv und attraktiv aufgebaut sein. Blended Learning Angebote sollten inkludiert sein und internetbasiert genutzt werden können.
 - Bereitstellung von Checklisten (z.B. zum OEG, zu den Berichten) und Fließdiagrammen (z.B. zur Weitervermittlung, Problemanzeige).
 - Beteiligung an Kosten für psychotraumatologische Supervision.
 - Der LVR sollte Maßnahmen ergreifen, die der nachhaltigen Qualitätskontrolle dienen. Die notwendigen personellen Ressourcen hierfür müssen geschaffen werden. Ein Konzept hierfür sollte zukünftig erstellt werden. Zum Aufgabenumfang gehören z. B.:
 - Ein Datenmanagement sollte der Qualitätssicherung über die Entwicklung und Akquise von Kennzahlen Rückhalt geben können. Hier müssen datenschutzgerechte Lösungen gefunden und eine Datenbank erstellt werden, in der sich das Qualitätsoptimierungskonzept (mit Zugang, Behandlung und Nachsorge) abbildet.

²² <https://traumanetz-sachsen.de/wissen/>

²³ <http://www.nweurope.eu/emen>

²⁴ 'Interapy' = Effektive und kostengünstige protokollbasierte Therapie, die als Internet-basierte Psychotherapie zur Behandlung von posttraumatischen Belastungsreaktionen (PTB) entwickelt wurde. Diese wird ausschließlich über das Internet durchgeführt („Interapy“, Lange, 2000). <http://www.interapy.nl>

²⁵ <https://www.carusconsilium.de/projekte/telemedizin/tele-neps>

²⁶ <https://rp-giessen.hessen.de/OEG-Traumanetzwerk>

- Ein cloudbasierter Ausbau der Internetpräsenz im LVR für die OEG-TA im Rheinland, welche prioritär der Erreichbarkeit dient.
- Vom OEG bezahlte psychotherapeutische Behandlungen müssen über die Nachuntersuchungen auf ihre Effektivität hin untersucht werden. Dieses sollte auch über eine wissenschaftliche Begleitforschung gewährleistet werden.
- Vertragspartner, die hierbei kritische Handlungsfelder zu erkennen geben, müssen eng begleitet werden können
- Die Sicherstellung von psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten für spezifische Zielgruppen, etwa behinderte Gewaltopfer, Kinder/Jugendliche und Menschen mit Migrationshintergrund sollte prioritär behandelt werden.
- Überlegungen zu psychotherapeutischen Kompakt-Leistungspaketen für komplex traumatisierte Gewaltopfer und gewaltbetroffene Flüchtlinge sollten getroffen werden.
- Die Mitarbeitenden des LVR im OEG sollten die Möglichkeit erhalten, an Fortbildungen zur Prävention der sekundären Traumatisierung teilzunehmen.
- Zum Aufbau eines psychosozialen Versorgungsangebotes nach Terroranschlägen sollte eine interne Koordinierungsstelle aufgebaut werden²⁷.
- Die Vertragsgestaltung sollte gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen vom LWL überprüft werden. Hieraus sollten Veränderungsvorschläge generiert werden.

Die Verwaltung wird an diesen Punkten in der Zukunft weiterarbeiten und die enge Abstimmung mit dem LWL, vor allem aber mit dem MAGS NRW suchen, da die zur Umsetzung notwendigen finanziellen Mittel von dort bereitzustellen sind.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

²⁷ Die Koordinierungsstelle Nachsorge, Opfer- und Angehörigenhilfe (NOAH) ist eine Einrichtung der Bundesregierung und bietet nach schweren Unglücksfällen, Terroranschlägen und Katastrophen im Ausland psychosoziale Versorgung. https://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Krisenmanagement/PsychKM/NOAH/NOAH_node.html. Letzter Abruf am 17.10.2018

TOP 14 Anfragen und Anträge

LVR · Dezernat 5 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende
des Schulausschusses
des Sozialausschusses

14.11.2018

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Schulausschusses und
des Sozialausschusses

Frau Kaukorat
Tel 0221 809-4069
Fax 0221 8284-3661
kirsten.kaukorat@lvr.de

nachrichtlich

Geschäftsführungen der Fraktionen in der Land-
schaftsversammlung Rheinland

über FB 06

Beantwortung der Anfrage-Nr. 14/29 der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion zum Thema „Schulassistenz an den Förderschulen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend beantwortet die Verwaltung die von der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion gestellte Anfrage zum Thema „Schulassistenz an den Förderschulen“.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Integrationskräfte tätig?

Sozialhilferechtliche Anspruchsgrundlagen für Schülerinnen und Schüler (SuS) mit seelischen Behinderungen für Leistungen von Integrationskräften sind § 35a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i.V.m. § 53 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und für solche mit wenigstens auch geistigen und/oder körperlichen Behinderungen § 53 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII.

Erfolgt die Leistungserbringung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis, so muss der/die leistungsberechtigte Schüler/-in seinen/ihren individuellen Leistungsanspruch gegenüber dem Sozialhilfeträger bzw. Jugendhilfeträger geltend machen. Dieser entscheidet über die Bewilligung der Leistung durch Verwaltungsakt. Die Leistung wird in der Regel nicht vom Sozialleistungsträger selbst erbracht. Vielmehr bedient er sich anderer Träger zur Erbringung der Leistung (sozialrechtliches Dreiecksverhältnis), d.h., er verschafft dem Schüler/der Schülerin eine Leistung (Sachleistungsverschaffung). Beteiligte dieses dreiseitigen Rechtsverhältnisses sind



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

der/die bedürftige Schüler/-in (Leistungsberechtigte/r), der ambulante Dienst (Leistungserbringer) und der Sozialhilfeträger/Jugendhilfeträger (Leistungsträger).

Auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides beauftragen die Eltern des/der bedürftigen Schülers/-in in der Regel einen ambulanten Dienst, z.B. einen Träger der freien Wohlfahrtspflege, mit der Erbringung der Integrationshelferleistungen. Sie verpflichten sich dann in einer privatrechtlich geschlossenen Vereinbarung gegenüber dem ambulanten Dienst zugleich zur Zahlung des vereinbarten Entgelts, im Gegenzug verpflichtet sich dieser zur Erbringung der Integrationshelferleistungen. Die Integrationskräfte selbst sind in diesem Fall in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des ambulanten Dienstes.

Einige der bundes- und landesweit installierten Modelle einer Poolbildung für eine inklusive Schulbegleitung bewegen sich außerhalb des individuellen Sozialleistungsrechts des SGB XII bzw. SGB VIII. Das soziale Recht auf Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen (§ 10 SGB I) wird hier nicht durch einzelne per Verwaltungsakt konkretisierte Gewährung einer Sach-, Dienst- oder Geldleistung, damit einer Sozialleistung (§ 11 SGB I) realisiert, sondern im Wege der öffentlich finanzierten Zurverfügungstellung einer möglichst den jeweiligen Bedarf des behinderten Schülers/der behinderten Schülerin deckenden sozialen Dienstleistung. Zu diesem Zweck schließen die Sozialleistungsträger in diesen Fällen Vereinbarungen mit den leistungserbringenden Diensten.

2. Wie viele Integrationskräfte sind aktuell an den einzelnen Förderschulen im Einsatz?

Der LVR-Fachbereich Schulen hat im September 2018 die LVR-Förderschulen zur Anzahl der an den Förderschulen eingesetzten Integrationskräfte befragt. Basierend auf diese Abfrage kann folgende Rückmeldung gegeben werden:

Anzahl Förderschulen mit Rückmeldung	29
Anzahl SuS mit einem individuellen Schulbegleiter	mind. 634
Anzahl SuS mit einer medizinischen Fachkraft	mind. 75
Anzahl der Träger	mind. 81

An einigen Standorten bestehen zudem Poollösungen.

3. Was geschieht

- a. bei Erkrankung des zugeordneten Schülers?**
- b. bei Erkrankung/Ausfall der Integrationskraft?**
- c. bei Unterrichtsausfall/Schulschließung**

Integrationshelfer stellen keine Fördermöglichkeit der Schule, sondern eine Leistung des Sozialhilfeträgers bzw. des Jugendhilfeträgers dar. Zwischen den Eltern und dem Leistungsanbieter besteht ein Betreuungsvertrag.

Als Sorgeberechtigte sind die Eltern gemäß § 41 SchulG NRW verantwortlich für die Einhaltung der Schulpflicht. Sie sind verpflichtet, beim Leistungsanbieter die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, nämlich die Bereitstellung eines Integrationshelfers bzw. die Zurverfügungstellung eines Ersatzes, anzumahnen und gegebenenfalls Ersatz bei einem anderen Leistungsanbieter zu beschaffen. Es besteht weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Pflicht des LVR als Schulträger, in diesen Fällen einzustehen.

Ist die Schule allerdings in der Lage, aufgrund ausnahmsweise bestehender personeller Ressourcen im konkreten Einzelfall die kurzfristige Vertretung der Integrationshelfer mit Hilfe des Schulträgerpersonals sicherzustellen, hat sie dies auch zu tun.

Bestehen diese personellen Ressourcen nicht und kann die Beschulung ohne Vertretung des Integrationshelfers im Einzelfall auch kurzfristig aus Sicht der Schulleitung nicht sichergestellt und mit Rücksicht auf die Verantwortung gegenüber den anderen SuS auch nicht verantwortet werden, ist ein Schulbesuch der Schülerin/des Schülers tatsächlich nicht möglich.

Seitens des Medizinisch-Psychosozialen Fachdienst (MPD) des LVR-Dezernates 7 wird zudem darauf hingewiesen, dass stationäre Wohneinrichtungen wiederholt berichtet haben, dass SuS bei Erkrankung ihrer Integrationskraft nicht am Unterricht der Förderschule teilnehmen können.

4. Welche Qualifikationen weisen die Integrationskräfte auf?

Grundsätzlich kann zwischen pädagogischen Fachkräften und qualifizierten Pflegekräften einerseits und Nicht-Fachkräften andererseits unterschieden werden.

Bei der Beurteilung der Qualifikation einer Fachkraft werden durch den MPD des LVR-Dezernates 7 folgende Beurteilungskriterien zugrunde gelegt:

Pädagogische Fachkräfte in Bezug auf Integrationshilfen sind z.B. Erzieher/-innen, Heilerzieher/-innen, Pflegefachkräfte. Sie werden häufig dann beantragt, wenn im Einzelfall die Diagnose Autismus vorliegt und ein besonderer Hilfebedarf in Verbindung mit dieser Diagnose besteht (z.B. besondere Förderung im Bereich Kommunikation – TEACCH („Treatment and Education of Autistic and related Communication handicapped Children“), Anwendung Talker etc., herausfordernde Verhaltensweisen mit starker Eigen- und Fremdgefährdung, Stereotypien etc.). In wenigen Ausnahmefällen wird der Einsatz einer Fachkraft erforderlich, wenn die/der Schüler/-in (auch ohne Diagnose Autismus) massivste fremd- und autoaggressive Verhaltensweisen aufweist, die im Vorfeld erkannt bzw. deren Reduzierung und der Umgang damit fachlich fundiertes Know-how erfordern.

In der Regel wird diese Maßnahme für die gesamte Unterrichtszeit der Schülerin/des Schülers (32 Std./Woche) bewilligt und auf ein laufendes Schuljahr begrenzt.

Manchmal geht es um eine fachlich angemessene Versorgung im Bereich Pflege, die den Einsatz einer qualifizierten Pflegekraft begründet (Beatmungspflicht, schwere Epilepsie-Anfälle, Ernährung über PEG (Perkutane endoskopische Gastrostomie), Lagerung bei schwersten Spastiken etc.). In der Regel muss hier zunächst abgeklärt werden, ob diese Hilfen in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Krankenkasse fallen.

Unter Nicht-Fachkräfte fallen Freiwillige im Sozialen Jahr, Bundesfreiwillige, Kräfte mit pädagogischer Vorerfahrung oder Studenten, die dann zum Einsatz kommen, wenn die Schülerin/der Schüler auf permanente Beaufsichtigung und kontinuierliche Motivation, Mobilitätshilfen oder auch Assistenz angewiesen ist.

Auch hier wird die Maßnahme in der Regel für die gesamte Unterrichtszeit bewilligt. Durch das Poolen wird immer häufiger eine anteilige Kostenübernahme (die Kosten für eine Integrationshilfe können auf mehrere Schüler umgelegt werden) möglich. Dabei sind in der Mehrzahl der Fälle die örtlichen Sozialhilfeträger für die Kostenübernahmen zuständig (Schüler/-in lebt bei den Eltern).

5. Wer ist für die fachliche Begleitung und Qualifizierung zuständig und wie gestaltet sich diese?

Dies fällt in die Dienst- und Fachaufsicht des Arbeitgebers der Integrationskraft. Weder der LVR als überörtliche Sozialhilfeträger noch der LVR als Schulträger können hierzu Angaben machen.

6. Wie werden die Integrationskräfte in die pädagogische Arbeit eingebunden?

Nach Angabe einiger Förderschulen ist dies nur durch regelmäßige Gespräche zwischen Schule und Leistungsträger sowie konkrete Absprachen mit den verantwortlichen Lehrkräften möglich.

7. Wie gestaltet sich die konkrete Tätigkeit der Integrationskräfte unter den Aspekten von Dienst- und Fachaufsicht, Weisungsbefugnis der Lehrkräfte und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten?

Die Dienstaufsicht beinhaltet die Kontrolle formaler arbeits- und beamtenrechtlicher Aspekte, die Fachaufsicht hingegen die Befugnis zu fachlichen und sachlichen Weisungen.

In Arbeitsverhältnissen außerhalb der öffentlichen Verwaltung besteht grundsätzlich keine Dienst- und Fachaufsicht. Gleichzeitig sind jedoch Weisungsrechte ein wesentliches Merkmal von Arbeitnehmerverhältnissen. Da die Weisungsbefugnis grundsätzlich beim jeweiligen Arbeitgeber liegt, ist entscheidend, ob und ggfs. in welchem Beschäftigungsverhältnis die Integrationskraft steht. Ist sie z.B. Beschäftigte des ambulanten Dienstes, liegt die Weisungsbefugnis entsprechend bei diesem.

Nach § 59 Abs.2 Satz 2 SchulG NRW kann die Schulleitung in Erfüllung der in Abs. 2 Satz 1 genannten Aufgaben als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis von Schulleitungen in NRW erfasst nicht nur die Lehrkräfte, sondern auch das im Dienst des Schulträgers tätige Personal, bei Letzteren allerdings im Rahmen der vom Schulträger getroffenen allgemeinen Anordnungen (§ 21 Abs.6 ADO). Anders verhält es sich bei Drittpersonal, das in der OGS eingesetzt wird, gegenüber diesem steht dem Schulleiter kein Weisungsrecht zu (siehe Nr. 7.5. des Runderlasses vom 23.12.2010 – BASS 12.63.Nr.2). Für die Integrationskräfte fehlt eine solche Regelung in einem Erlass.

Nach Semmelmayr und Schönecker kommen in ihrem in Anlage beigefügten Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten „Rechtliche Fragen zur Praxis der Schulbegleitung“ unter Zif. 6 zu dem Ergebnis, dass die Weisungsbefugnis des Schulleiters/Schulleiterin auf diejenigen Personen beschränkt ist, für die er/sie als Vorgesetzte oder Vorgesetzter agiert, was nur in einem entsprechenden Anstellungsverhältnis der Fall ist. Für diese Auffassung spricht, dass es sich bei den Integrationskräften ebenso wie bei dem Personal in der OGS um Drittpersonal handelt und der Schulleiter auch gegenüber dem Schulträgerpersonal nur ein „abgeleitetes“ Weisungsrecht hat.

Schulleitungen können sich gegenüber Integrationskräften daher nur auf ihre allgemein geltenden Rechte und Befugnisse berufen (z.B. das Hausrecht). Alle anderen weitergehenden Befugnisse für Vorgaben, Einschränkungen etc. bedürfen hingegen der gemeinsamen Absprache, insbesondere auch mit dem jeweiligen Arbeitgeber (siehe Semmelmayr und Schönecker).

- 8. Welche Vertragsbeziehungen liegen den Einsätzen zugrunde bzw. wie gestaltet sich die Kooperation**
- a. zwischen den Kostenträgern (welche?) und Leistungserbringern (welche?)**
 - b. zwischen den Integrationskräften und den Leistungserbringern (reguläre Arbeitsverträge? Befristet/unbefristet?)**
 - c. zwischen den Schulträgern, den Schulen und den Leistungserbringern?**
 - d. zwischen den Erziehungsberechtigten des zugeordneten Schülers, den Leistungserbringern, dem Kostenträger und der Integrationskraft?**

Hier kann grundsätzlich auf die Ausführungen zu Frage 1. verwiesen werden.

Einige Regionalabteilungen des LVR-Dezernates 7 (z.B. 72.40 Kreis Mettmann) haben Kooperationsvereinbarungen mit den örtlichen Sozialhilfeträgern abgeschlossen, die wiederum eine Poolvereinbarung mit den Schulen ihrer Region abgeschlossen haben.

In der Regel schließt sich die Regionalabteilung den bestehenden Verträgen an, die zwischen den örtlichen Sozialhilfeträgern und den Leistungsanbietern ihrer Region existieren. Eigenständige Verträge zwischen dem LVR als überörtlichen Sozialhilfeträger und Leistungsanbietern für Integrationshelfer sind hier nicht bekannt. Der LVR als Schulträger ist in keinerlei Vertragsbeziehungen involviert.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r



Anfrage-Nr. 14/32

öffentlich

Datum: 08.11.2018
Anfragesteller: GRÜNE

Sozialausschuss **27.11.2018** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch den Träger der Eingliederungshilfe

Fragen/Begründung:

Für große Diskussionen hat im Sommer das Gehalt der ehemaligen Geschäftsführerin einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung in Duisburg gesorgt. Dem Kostenträger LVR war die Gehaltshöhe der Geschäftsführerin nicht bekannt. Gleichwohl haben in diesem Zusammenhang Geschäftsführer anderer Werkstätten gegenüber der Presse bereitwillig Auskunft über ihr Gehalt gegeben. Vor dem Hintergrund von § 8 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Verbindung mit § 128 Abs. 1 SGB IX n. F., die dem Träger der Eingliederungshilfe zur Sicherstellung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen Prüfaufgaben zuweisen, scheint es geboten, dass der LVR zukünftig auch die Verhältnismäßigkeit der Entlohnungen von Geschäftsführungen prüft und ggfs. einfordert. Deshalb bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie plant der LVR künftig die Regelungen zu anlassunabhängigen Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei Werkstätten für Menschen mit Behinderung nach § 8 Durchführungsgesetz NRW zur Umsetzung des BTHG in Verbindung mit § 128 Abs. 1 SGB IX n. F. umzusetzen?
2. Wie sollen die Ergebnisse der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsüberprüfungen der Werkstätten künftig in die jeweiligen Berichte über die Arbeitsergebnisse der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung einfließen?
3. Beabsichtigt der LVR, künftig die Verhältnismäßigkeit der Geschäftsführungsgehälter bei Werkstätten zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und die Verhältnismäßigkeit gegenüber den Werkstattträgern ggfs. auch einzufordern?
4. Wie soll sichergestellt werden, dass sich solche Fälle von unverhältnismäßig hoher Bezahlung der Geschäftsführung wie in der Duisburger Werkstatt künftig nicht wiederholen?

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

An die
Vorsitzende des
Sozialausschusses

20.11.2018

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Sozialausschusses

Frau Esser
Tel 0221 809-6421
Fax 0221 8284-3660
annette.esser@lvr.de

nachrichtlich

Geschäftsführungen der Fraktionen in der
Landschaftsversammlung Rheinland

über 06

Beantwortung der Anfrage 14/32 GRÜNE „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch den Träger der Eingliederungshilfe“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird wie folgt beantwortet:

1. Wie plant der LVR künftig die Regelungen zu anlassunabhängigen Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) nach § 8 Durchführungsgesetz NRW zur Umsetzung des BTHG i.V.m. § 128 Abs. 1 SGB IX n.F. umzusetzen?

Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen sind gem. § 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX in den Rahmenverträgen zur Erbringung von Leistungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer zu regeln. Eine einseitige Festlegung seitens der Träger der Eingliederungshilfe ist damit nicht möglich. Um von Erfahrungen der Praxis zu profitieren, hat der LVR für Ende Januar 2019 eine Informationsveranstaltung zu Konzeption und Vorgehen verschiedener Prüf-Akteure aus sozialen und anderen Bereichen (z.B. WTG-Behörden, Landesjugendamt, Eingliederungshilfeträger anderer Bundesländer) vorgesehen. Diese soll dann weiteren Input für das auf Basis des Landesrahmenvertrages zu erstellende Umsetzungskonzept für die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen in der Eingliederungshilfe beim LVR liefern.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

2. Wie sollen die Ergebnisse der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen der Werkstätten künftig in die jeweiligen Berichte über die Arbeitsergebnisse der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung einfließen?

Qualitätsprüfungen finden voraussichtlich sowohl anlassunabhängig in noch festzulegenden (mehrjährigen) Abständen statt; daneben und unabhängig davon können sie, verbunden auch mit Wirtschaftlichkeitsprüfungen, anlassbezogen stattfinden. Im Gegensatz dazu erfolgen die Berichte zu den Arbeitsergebnissen jährlich. Die Meldung erfolgt bisher auf Basis von vereinbarten Standards, die definierte wirtschaftliche Kenngrößen wie Arbeitsergebnis, Ausschüttungsquote und Beschäftigten-Entgelt beinhalten. Die von den Werkstätten zu meldenden Kennzahlen und Kriterien werden in den Leistungsbeschreibungen unter dem Stichwort ‚Dokumentation und Nachweise‘ neu und NRW-weit festgelegt. Dabei wird Wert daraufgelegt, neben den heute erkennbaren Kenndaten auch die Möglichkeit zur Aufnahme weiterer, ggf. situationsabhängig relevanter Daten vorzusehen. Daher können auch Themen, die sich aus den Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsüberprüfungen ergeben, in die Berichte zu den Arbeitsergebnissen bzw. in die Dokumentation und Nachweise Aufnahme finden.

3. Beabsichtigt der LVR, künftig die Verhältnismäßigkeit der Geschäftsführungsgehälter bei Werkstätten zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und die Verhältnismäßigkeit gegenüber den Werkstattträgern ggfs. auch einzufordern?

Die Finanzierung der WfbM setzt sich zusammen aus dem Reha-Ertrag, den der Träger der Eingliederungshilfe für die Betreuung und Förderung der Menschen mit Behinderung aufwendet, sowie aus dem Produktionsergebnis der WfbM, also dem Ergebnis der wirtschaftlichen Betätigung. Darüber hinaus können auch weitere Erträge vorhanden sein, die insgesamt das Arbeitsergebnis der WfbM abbilden.

Die Reha-Leistung des Trägers der Eingliederungshilfe (LV) sieht eine Finanzierung von Geschäftsführergehältern derzeit nicht vor. Auch bei der Neuregelung der Finanzierungsstruktur unter einem personenzentrierten Ansatz ist dies weiterhin nicht vorgesehen.

Für den Träger der Eingliederungshilfe beschränkt sich das Prüfungsrecht auf die ordnungsgemäße Erbringung der Reha-Leistung und der zweckentsprechenden Verwendung der dafür zur Verfügung gestellten Mittel.

Bereits heute wird - soweit sich bei der Prüfung des Zusatzpersonals der Eindruck von Unregelmäßigkeiten ergibt - die Prüfung auf das gesamte Personal einer WfbM ausgedehnt, da nur so sichergestellt werden kann, dass die Reha-Erträge auch nur zur Finanzierung der Reha-Leistungen eingesetzt werden.

4. Wie soll sichergestellt werden, dass sich solche Fälle von unverhältnismäßig hoher Bezahlung der Geschäftsführung wie in der Duisburger Werkstatt künftig nicht wiederholen?

Da, wie zuvor bereits dargestellt, die Finanzierung der Geschäftsführung nicht aus dem Reha-Ertrag, sondern aus dem Produktionsergebnis und sonstigen Erträgen erfolgt, kann seitens des Trägers der Eingliederungshilfe ein solches Vorkommnis auch für die Zukunft nicht mit Sicherheit verhindert werden. Hierfür müsste es extern erkennbare Anzeichen geben wie z.B. ein überproportionaler Anstieg der Personalkosten, die eine Nachfrage rechtfertigen. Wenn aber die Vergütung einer Person (bei einer großen Zahl von Mitarbeitenden) über Jahre hinweg kontinuierlich ansteigt, fehlt ein solches nach außen erkennbares Merkmal.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Dirk Lewandrowski
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales

TOP 15 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 16 **Verschiedenes**